

LANDESARCHIV BERLIN

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: **360**

Nr.

Schwurgericht b. d.
LG Frankfurt / Main
Urteil vom 3.2. 1965
- 4 Ks 1/63 -

I M N A M E N D E S V O L K E S !

In der Strafsache
gegen

1. den Drogisten

Hermann, Aloys, Max K r u m e y,
geboren am 18.4.1905 in Mährisch-Schönberg,
wohnhaft in Korbach Krs. Waldeck, Bahnhof-
straße 3a,

Deutschen, verheiratet,

in dieser Sache in Untersuchungshaft ge-
wesen vom 1.4.1957 bis 18.6.1957 auf Grund
des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt/
Main vom 24.11.1956, am 24.5.1960 erneut
festgenommen und auf Grund des Haftbefehls
des Untersuchungsrichters bei dem Landgericht
Frankfurt/Main vom gleichen Tage in Unter-
suchungshaft in der Straf- und Untersuchungs-
haftanstalt Frankfurt/Main, Hammelgasse.

2. den Rechtsanwalt

Otto, Heinrich H u n s c h e,
geboren am 15.9.1911 in Recklinghausen,
wohnhaft in Datteln/Westfalen, Körtling 14,
Deutschen, verheiratet,

in dieser Sache in Untersuchungshaft ge-
wesen vom 23.5.1957 bis 18.6.1957 auf Grund
des Haftbefehls der 2. Strafkammer des Land-
gerichts in Frankfurt/Main vom 20.5.1957
und vom 18.11.1960 bis 8.2.1963 auf Grund
des Haftbefehls des 1. Strafsejats des Ober-
landesgerichts Frankfurt/Main vom 17.11.1960,
erneut festgenommen auf Grund des Haftbe-
fehls der 3. Strafkammer des Landgerichts
Frankfurt/Main vom 19.4.1963 und seit dem
25.4.1963 in Untersuchungshaft in der Unter-
suchunghaftanstalt in Frankfurt/Main,

w e g e n gemeinschaftlichen Mordes und gemeinschaft-
 licher räuberischer Erpressung

hat das Schwurgericht des Landgerichts in Frankfurt/Main auf Grund der Hauptverhandlung vom 27.4., 4.5., 6.5., 12.5., 13.5., 20.5., 26.5., 27.5., 1.6., 2.6., 3.6., 9.6., 10.6., 15.6., 16.6., 23.6., 24.6., 29.6., 30.6., 7.7., 14.7., 15.7., 21.7., 22.7., 28.7., 29.7., 5.8., 10.8., 19.8., 25.8., 26.8., 3.9., 8.9., 9.9., 15.9., 16.9., 22.9., 29.9., 30.9., 6.10., 13.10., 21.10., 27.10., 3.11., 10.11., 17.11., 23.11., 24.11., 25.11., 1.12., 9.12., 16.12., 22.12., 29.12.1964, 5.1., 12.1., 13.1., 20.1., 27.1. und 3.2.1965,

an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Arnold Schmidt
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Effinowicz,
Landgerichtsrat Schang,
als beisitzende Richter,

Werkzeugmachermeister Christian Schaaf,
Betriebswerker Hans Wollstadt,
Hausfrau Eleonore Deuble,
Bankangestellter Eberhard Behrens,
Versicherungsinspektor Kurt Horn,
Zimmermann Wenzel Rach
als Geschworene,

als Beamte der Staatsanwaltschaft:

Oberstaatsanwalt Dr. Grossmann vom 22.12.1964
bis 3.2.1965,

Staatsanwalt Dr. Steinbacher vom 27.4. bis
15.7.1964, vom 28.7. bis 26.8.1964 und vom
8.9. bis 25.11.1964,

Staatsanwalt Wagner am 3.9.1964 und vom
1.12.1964 bis 3.2.1965,

Staatsanwalt Zack am 22.7.1964,

Gerichtsassessor Ott am 21. und 22.7.1964,

Justizangestellter Hüllen an allen Tagen
außer am 16.12.1964,

Justizangestellter Kliem am 16.12.1964
als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle,

in der Sitzung vom 3.2.1965 für Recht erkannt:

Der Angeklagte K r u m e y ist der Beihilfe zum Mord in mindestens 300 000 Fällen, begangen in gleichartiger Tateinheit, schuldig. Er wird deshalb zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurteilt. Die Untersuchungshaft wird angerechnet.

Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten Krumey auf die Dauer von 4 Jahren aberkannt.

Von dem Vorwurf der räuberischen Erpressung in 2 Fällen wird der Angeklagte Krumey freigesprochen.

Der Angeklagte H u n s c h e wird von dem Vorwurf des Mordes in 2 Fällen und der räuberischen Erpressung in 2 Fällen freigesprochen.

Soweit der Angeklagte Krumey verurteilt worden ist, trägt er die Kosten des Verfahrens.

Soweit bei beiden Angeklagten Freispruch erfolgt ist, werden die Kosten des Verfahrens der Staatskasse auferlegt.

Die dem Angeklagten Hunsche erwachsenen notwendigen Auslagen hat ebenfalls die Staatskasse zu tragen, soweit sie sich ausschließlich auf die Verteidigung gegen den Vorwurf der räuberischen Erpressung in den nicht vorläufig eingestellten Fällen beziehen und ausscheidbar sind.

G r ü n d e :

I. Werdegang der Angeklagten:

- 1.) Der 59-jährige Angeklagte K r u m e y stammt aus Mährisch-Schönberg im Sudetenland. Er besuchte dort zunächst die Grundschule und dann einige Jahre das Realgymnasium, mußte diese Ausbildung aber wegen schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse seiner Eltern abbrechen. Er begann deshalb eine Drogistenlehre, die er im Jahre 1923 mit der Drogistenprüfung abschloß. Anschließend war er bis zum 15.8.1938 als Drogist in abhängiger Stellung tätig. Zwischenzeitlich diente er in den Jahren 1925 bis 1927 im tschechischen Heer und wurde als Zugführer entlassen.

Seit 1930 ist der Angeklagte verheiratet. Er hat 4 Kinder, die in den Jahren 1934, 1938, 1939 und die jüngste Tochter am 15.3.1944 geboren sind.

Mit 16 Jahren trat der Angeklagte dem deutsch-völkischen Turnverein in Mährisch-Schönberg bei und gehörte diesem in der Folgezeit an. Im Jahre 1933 wurde er in diesem Verein Bezirksturnwart und im Jahre 1937 Gau-Turnwart. Außerdem erwarb er zwischen-durch die Mitgliedschaft beim Bund der Deutschen und beim Deutschen Kulturverband. Seit dem 1.1.1935 gehörte der Angeklagte als Mitglied der Sudeten-deutschen Partei Konrad Henleins an, aus der er nach der Angliederung des Sudetendeutschen Gebietes an das Reich in die NSDAP überführt wurde. Der Angeklagte war auch Mitbegründer des "Freiwilligen Schutzdienstes" (FS), der im Mai 1937 ins Leben gerufen wurde. Später wurde er Kreisführer und schließlich Gauführer dieses Verbandes und zwar ab August 1938 in hauptamtlicher Stellung. Seine Bezahlung erhielt er dagegen als Gauturnwart vom deutsch-völkischen Turnverein. Der FS hatte die Aufgabe, das sudetendeutsche Gebiet vor einer etwaigen Besetzung durch tschechisches Militär zu schützen. Seit 1937 war der Angeklagte außerdem nachrichtendienstlich für Deutschland tätig. Er hatte die Aufgabe, die tschechische Verteidigungslinie an der deutschen Grenze auszukundschaften.

Nach der Angliederung des Sudetenlandes an das Deutsche Reich am 1.10.1938 wurde der Angeklagte im Anschluß an einen Besuch des Reichsführers-SS Himmler in Mährisch-Schönberg unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersturmbannführer in die allgemeine SS mit Wirkung vom 1.11.1938 hauptamtlich übernommen. Vorangegangen war ein Antrag des Angeklagten vom 21.10.1938, auf den in dem Beförderungsbeschuß Himmlers

vom 21.12.1938 Bezug genommen wird. Der Angeklagte führte zunächst in seiner Heimat die 98. SS-Standarte. Im Februar 1939 nahm er als Führer dieser Standarte an einem Lehrgang der SS-Führerschule München-Dachau teil. Mit Wirkung vom 1.5.1939 wurde er sodann als hauptamtlicher Führer des III. Sturmbannes der 88. SS-Standarte nach Bremen versetzt. Nach Kriegsbeginn war er kurzfristig vertretungsweise mit der Führung dieser Standarte beauftragt.

Durch Fernschreiben des SS-Personalhauptamtes an den SS Oberabschnitt Nord-West vom 10.11.1939 wurde der Angeklagte " zu einem längeren Kommando im besetzten Gebiet in Polen " einberufen und zum Höheren SS- und Polizeiführer Warthe - " Amt für Umsiedlung der Polen und Juden " - abgeordnet. Diese Dienststelle übernahm im März 1940 der Chef der Sicherheitspolizei und des SD unter der Bezeichnung " Umwanderer-Zentralstelle " (UWZ). Der Angeklagte leitete seitdem die Dienststelle der UWZ Posen in Litzmannstadt. Er war dem Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD Posen, Obergruppenführer Damzog, unterstellt. Die UWZ hatte die Aufgabe, die deutschstämmige Bevölkerung aus den Ostgebieten im Warthe-land anzusiedeln und die in Wertungsgruppen nach rassischen Gesichtspunkten eingeteilte polnische Bevölkerung dieses Gebietes teils in das Generalgouvernement, teils in das Reich zum Arbeitseinsatz zu verschicken. Ende 1942 war die UWZ auf Grund eines Sonderauftrages auch mit der Absiedlung der polnischen Bevölkerung aus dem Gebiet Zamosc im Generalgouvernement befaßt. Aus diesem Gebiet wurden Polen zumindest in einem Falle auch in das Konzentrationslager Auschwitz zum Arbeitseinsatz verschickt. In sachlicher Hinsicht unterstand die von dem Angeklagten geleitete Dienststelle, soweit es sich um Volkstumsfragen handelte, dem Reichskommissar

für die Festigung deutschen Volkstums bezw. dem Amt III des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA). Soweit es sich um Transportfragen handelte, erfolgte eine Zusammenarbeit mit dem von SS-Obersturmbannführer Eichmann geleiteten Referat IV B 4 des RSHA. Der Angeklagte verhandelte in diesen Fragen mehrfach mit Eichmann oder dessen Stellvertreter, SS-Sturmbannführer Günther, in Berlin und auch anlässlich mehrfacher Besuche Eichmanns mit diesem in der Umwandererzentralstelle in Litzmannstadt. Auf Grund seiner Tätigkeit bei der UWZ Litzmannstadt wurde seine Beförderung zum Standartenführer durch Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, Obergruppenführer Heydrich, vom 20.4.1942 und des Gruppenleiters III B des RSHA vom 9.8.1943 vorgeschlagen. Beide Vorschläge waren ohne Erfolg.

Der Angeklagte, der zwischenzeitlich im Sommer 1941 aus Anlaß der Umsiedlung von Slowenen aus der Untersteiermark nach Serbien dorthin noch für kurze Zeit abgeordnet worden war, verblieb im übrigen bis etwa Mitte März 1944 in Litzmannstadt als Leiter der UWZ. Wegen dieser Tätigkeit sind gegen ihn seit längerer Zeit zwei Ermittlungsverfahren anhängig, die bisher zur Anklageerhebung nicht geführt haben.

Durch Personalverfügung des SS-Personalhauptamtes vom 10.3.1944 wurde der Angeklagte mit Wirkung vom 15.3.1944 auf Antrag des RSHA vom 25.1.1944 zum Sicherheitsdienst (SD) dieser Dienststelle kommandiert. Die Kommandierung wurde mit Wirkung vom 1.7.1944 auf Antrag des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 15.6.1944 in eine Versetzung umgewan-

delt. Damit wurde der Angeklagte aus der hauptamtlichen Stellung als Führer einer SS-Standarte in das hauptamtliche Dienstverhältnis eines SS-Führers im Sicherheitsdienst des Reichsführers SS (SD-RFSS) übernommen und personell in das Amt III des RSHA eingegliedert. Er wurde hiervon mit Schreiben des RSHA aus dem August 1944 benachrichtigt.

Auf Grund seiner vorerwähnten Abordnung zum SD-RSHA ab 15.3.1944 hatte sich der Angeklagte am 17.3.1944 in Mauthausen zu melden, von wo aus er anschließend zum sog. Ungarneinsatz kam und dem Sondereinsatzkommando (SEK) Eichmann zugeteilt wurde. Nach dem Ungarneinsatz übernahm er etwa Ende Juni 1944 die Leitung der Außenstelle des Sondereinsatzkommandos Eichmann in Wien, die er bis zur Annäherung der sowjetischen Truppen Anfang 1945 beibehielt. Nach einem Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD Dr. Kaltenbrunner an den Bürgermeister der Stadt Wien, Blaschke, vom 30.6.1944 hatte diese Dienststelle die Aufgabe, den Arbeitseinsatz von etwa 12 000 bis 18 000 ungarischer Juden, die mit ihren Familien nach Österreich gebracht worden waren und dort in Lagern gehalten wurden, zu überwachen. Kurz vor Kriegsende bemühte sich der Angeklagte gemeinsam mit dem ungarisch-jüdischen Rechtsanwalt Dr. Kastner mit Erfolg darum, daß das KZ Theresienstadt entsprechend einem damals vorliegenden Befehl Himmlers kampflos und ohne Beeinträchtigung der Lagerinsassen den vorrückenden russischen Truppen übergeben wurde.

Im Mai 1945 geriet der Angeklagte in Bozen in amerikanische Kriegsgefangenschaft. Er kam alsbald in englischen Gewahrsam und wurde in Kriegsverbrecherlagern, zum Teil in England und Schottland, interniert. Im Jahre 1947 wurde er anlässlich der

vor dem Internationalen Militärgerichtshof geführten Kriegsverbrecherprozesse nach Nürnberg gebracht. Im Frühjahr 1948 wurde er den deutschen Behörden übergeben und kam in das Internierungslager Darmstadt. Das gegen ihn durchgeführte Spruchkammerverfahren endete schließlich damit, daß er in die Gruppe IV der Mitläufer eingestuft wurde.

Nach seiner Entlassung aus dem Internierungslager im September 1948 begab sich der Angeklagte zu seiner Familie, die inzwischen im Kreis Waldeck Aufnahme gefunden hatte. Er arbeitete zunächst bei Bauern und war dann in abhängiger Stellung als Drogist und Verkaufsfahrer tätig. Im Jahre 1953 begann er mit Hilfe eines Flüchtlingskredites ein Zeltplanenverleihgeschäft. Dieses veräußerte er, als er im Jahre 1956 mit Hilfe eines Bankkredits eine Drogerie in Korbach, Krs. Waldeck erwarb. Die Drogerie wird seit dem Jahre 1958 auf den Namen seiner Ehefrau von dieser und seinen beiden Töchtern betrieben.

Nachdem der Angeklagte auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Frankfurt/Main vom 24.11.1956 in dieser Sache vorübergehend vom 1.4. bis 18.6.1957 inhaftiert war, befindet er sich auf Grund des Haftbefehls des Untersuchungsrichters II beim Landgericht Frankfurt am Main vom 24.5.1960 seit diesem Tage erneut in Untersuchungshaft.

- 2.) Der jetzt 53jährige Angeklagte H u n s c h e studierte nach dem Besuch des Gymnasiums seines Heimatortes Recklinghausen Rechtswissenschaft. Im Februar 1935 legte er die Referendarprüfung ab und bestand sodann am 29.6.1938 die große juristische Staatsprüfung vor dem Prüfungsamt in Düsseldorf. Sein Gesuch um Übernahme in den Probedienst für die Laufbahn des Richters und Staatsanwalts wurde durch den Reichsminister der Justiz abgelehnt. Gleichwohl war

er ab 1.8.1938 mit wechselndem Auftrag als Hilfsrichter im Bezirk des Überlandesgerichts Marienwerder beschäftigt. Nach der Ablehnung seines Gesuchs um Übernahme in den Justizdienst wurde er ohne sein Zutun von dem Chef der Sicherheitspolizei zur Abgabe einer Bewerbung für den Dienst bei der Gestapo, die von der Ablehnung seines Einstellungsgesuchs bei der Justiz Kenntnis erlangt haben muß, aufgefordert. Nach Rücksprache mit damaligen Kollegen glaubte er, eine Bewerbung nicht ablehnen zu sollen. Auf sein Bewerbungsgesuch von Anfang 1939 wurde er nach etwa einem Jahr, nämlich am 15.1.1940, zum Probedienst bei der Gestapo einberufen. Eine Meldung zur Wehrmacht kam für ihn nicht in Betracht, weil er nicht kriegsverwendungsfähig war. Noch vor seiner Einberufung heiratete er am 22.12.1939 und ließ sich kirchlich trauen. Aus seiner Ehe entstammen zwei Söhne, die jetzt 21 und 23 Jahre alt sind.

Während seiner Studienzeit war der Angeklagte Mitglied des Vereins deutscher Studenten; am 1.5.1933 trat er der SA und im Jahre 1935 dem NS-Rechtswahrerbund bei. Am 1.5.1937 erwarb er die Mitgliedschaft der NSDAP. Auch nach der Aufnahme seiner Tätigkeit bei der Gestapo wurde der Angeklagte nicht Angehöriger der allgemeinen SS. Er erhielt lediglich einen Uniformausweis, der ihn berechtigte und verpflichtete, die Uniform eines SS-(SD)Führers zu tragen, und zwar mit seiner endgültigen Anstellung und Ernennung zum Regierungsassessor Anfang des Jahres 1941 die Uniform eines Obersturmführers und mit seiner Ernennung zum Regierungsrat im RSHA im Sommer 1942 die Uniform eines Hauptsturmführers. Diese SS-Dienstgrade entsprachen nicht seinem jeweiligen beamtenrechtlichen Rang.

Während seines Probedienstes wurde der Angeklagte

nach anfänglicher Tätigkeit in Berlin am 1.10.1940 zur Stapoleitstelle Düsseldorf versetzt, wo er die Abteilung II ("Innenpolitische Gegner") übernahm. Er bearbeitete hier unter anderem Schutzhaftssachen und Fremdarbeittersachen und nahm auch Einweisungen in Arbeitserziehungslager vor. Auch mit Judenfragen war er hier gelegentlich befaßt, obwohl an sich dafür ein anderer eingearbeiteter Beamter zuständig war. Er bekam hier von den im Oktober 1941 beginnenden Deportationen deutscher Juden nach Riga Kenntnis.

Am 29.11.1941 wurde der Angeklagte in das von SS-Obersturmbannführer Eichmann geleitete Referat IV B 4 des Reichssicherheitshauptamtes nach Berlin versetzt. Das Referat befaßte sich mit "Judenangelegenheiten, Räumungsangelegenheiten". Der Angeklagte arbeitete dort in der Unterabteilung IV B 4 b zunächst unter dem Regierungsrat und SS-Sturmbannführer Suhr. Während in der von Eichmann selbst geleiteten Unterabteilung a) Deportationsangelegenheiten bearbeitet wurden, war der Angeklagte befaßt mit der Feststellung des Verlustes der Staatsangehörigkeit und des Vermögens der deutschen Juden, der nach der damals in Kraftgetretenen 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz eintrat, sobald ein Jude endgültig das Reichsgebiet verlassen hatte. Ferner hatte er zu tun mit der Einziehung "volks- und staatsfeindlichen Vermögens", von der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit betroffen waren. Diese fielen nicht unter die Bestimmungen der 11. DVO zum Reichsbürgergesetz und verloren deshalb ihr Vermögen nicht kraft Gesetzes mit dem Überschreiten der deutschen Grenze. Zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigte der Angeklagte die von Eichmann geführte "Judenkartei", die jetzt in seiner Abteilung Aufnahme fand. Ferner bearbeitete er die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit von Juden und sonstigen ^{soz.} Staatsfeinden, die sich zur damaligen Zeit bereits im Ausland aufhielten. Schließ-

lich hatte er die Aufsicht über das Vermögen der " Reichsvereinigung der Juden in Deutschland ", wozu auch der Abschluß sog. Heimeinkaufsverträge mit Juden gehörte, die in das als Altersghetto bezeichnete Konzentrationslager Theresienstadt eingewiesen wurden. Vorgänge in einem Aktenordner " Endlösung der Judenfrage " wurden auf Grund besonderen Auftrags von Suhr persönlich bearbeitet. Der Angeklagte verstand nach seiner Einlassung unter dieser Bezeichnung die nach der Deportation der deutschen Juden noch zu regelnden Fragen in Bezug auf Mischehen und Mischlinge. Derartige Fragen wurden auch bei einer interministeriellen Besprechung am 27.10.1942, an der er in Begleitung Suhrs teilnahm, erörtert. Mit dem Ausscheiden Suhrs aus dem RSHA im November 1942 wurde der Angeklagte dessen Nachfolger und zeichnete nunmehr in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten im allgemeinen selbst. Er übernahm von Suhr den umfangreichen Aktenvorgang " Endlösung der Judenfrage ". Der Stellvertreter Eichmanns, Sturmbannführer Günther, zog die Bearbeitung dieses Vorgangs ^{jedoch} alsbald an sich und berief auch eine weitere Konferenz hierzu im Frühjahr 1943 ein. Um die Jahreswende 1942-43 arbeitete das Eichmannreferat den Entwurf eines Erlasses über die Einbeziehung der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, nämlich von 15 europäischen Staaten, in die Judenmaßnahmen aus. In diesem Entwurf ist der Angeklagte Hunsche neben Eichmann als Sachbearbeiter aufgeführt. Der Erlaß wurde unter dem 5.3.1943 von dem Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Obergruppenführer Kaltenbrunner, dem Nachfolger Heydrichs, gezeichnet und an die untergeordneten Gestapodienststellen und die Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD hinausgegeben. In einem weiteren Schreiben des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 5.7.1943, das unter IV B 4 b von Eichmann gezeichnet an das Auswärtige Amt hinausging, wird auf eine fernmündliche

Unterredung mit dem Angeklagten Hunsche Bezug genommen und gebeten, den Regierungen von 10 im einzelnen aufgeführten, meist neutralen Ländern mitzuteilen, daß Ausreisesichtvermerke für ihre jüdischen Staatsangehörigen nur noch bis zum 31.7.1943 erteilt würden und nach Ablauf einer weiteren Frist von 3 Tagen diese Personengruppe in jeder Hinsicht Juden deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt würde. Den gleichfalls unter IV B 4 b an die Dienststellen der Sicherheitspolizei hinausgegangenen, namens des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD von SS-Gruppenführer Müller gezeichneten Schnellbrief vom 23.9.1943, durch den angeordnet wird, die Juden mit der Staatsangehörigkeit der genannten Länder in die "Abschiebungsmaßnahmen" einzubeziehen, hat Hunsche dem Auswärtigen Amt mit Schreiben vom 2.10.1943 zur Kenntnisnahme zugeleitet.

Im März 1944 wurde der Angeklagte zum Ungarineinsatz kommandiert; er meldete sich befehlsgemäß spätestens am 18.3.1944 in Mauthausen und wurde später dem sog. Sondereinsatzkommando Eichmann zugeteilt, behielt aber sein bisheriges Aufgabengebiet im RSHA nebenher bei. Er fuhr deshalb öfters während des Ungarineinsatzes nach Prag, wohin seine Abteilung im Herbst 1943 vollständig verlegt worden war, während sich ein Teil davon, insbesondere die Judenkartei, wegen der Bombengefahr schon seit Frühjahr 1943 dort befand.

Bei Kriegsende hielt sich der Angeklagte, ebenso wie andere hohe SS-Führer und auch Eichmann, in Alt-Aussee (Österreich) auf. Dort wurde er - er hatte sich als früherer Regierungsrat im Reichsfinanzministerium ausgegeben - am 5.9.1945 von der amerikanischen Militärregierung verhaftet und bis zum 5.4. 1946 interniert. Er kehrte sodann nach Recklinghausen zurück und wurde dort am 17.5.1946 durch die britischen Militärbehörden erneut festgenommen. Durch Urteil

des Spruchgerichts in Recklinghausen vom 14.10.1947 wurde er wegen Zugehörigkeit zur Gestapo nach Artikel II Ziff. 1 d des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 und Artikel V der Verordnung Nr. 69 der britischen Militärregierung unter Anrechnung der seit dem 17.5. 1946 erlittenen Internierungshaft zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Diese verbüßte er bis zum 17.8.1948. Im Entnazifizierungsverfahren wurde er durch Bescheid vom 7.10.1948 in die Kategorie IV als Mitläufer eingestuft.

Nachdem der Angeklagte sodann bei verschiedenen Rechtsanwälten als juristischer Hilfsarbeiter tätig geworden war, erstrebte er im Jahre 1952 seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Er hatte damit zunächst keinen Erfolg. In einem Ehrengerichtsverfahren, das er zur Einleitung brachte, wurde durch Urteil des Ehrengerichtshofes der Rechtsanwaltskammer für die britische Zone vom 9.6.1953 schließlich festgestellt, daß zwar auf Grund der Tätigkeit des Angeklagten im RSA Versagungsgründe für die Zulassung zur Anwaltschaft nach der Rechtsanwaltsordnung vorliegen, daß von der Möglichkeit, aus diesen Gründen die Übernahme des Antragstellers in den anwaltlichen Anwärterdienst zu versagen, jedoch kein Gebrauch gemacht werden solle. Im Jahre 1954 wurde der Angeklagte als Rechtsanwalt zugelassen. Seit seiner Verhaftung im Jahre 1960 ist die von ihm in Datteln/Westf. eröffnete Rechtsanwaltspraxis geschlossen. Seine Familie bezieht Fürsorgeunterstützung.

Der Angeklagte war in dieser Sache in Untersuchungshaft auf Grund der Haftbefehle des Landgerichts Frankfurt/Main vom 20.5.1957 und des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 17.11.1960 in der Zeit vom 23.5. bis 18.6.1957 und vom 18.11.1960 bis 8.2.1963. Gemäß Haftbefehl der 3. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt/Main vom 19.4.1963 ist er seit dem 25.4.1963

erneut inhaftiert.

II. Vorgeschichte der Taten.

Die Tätigkeit der Angeklagten während des Ungarneinsatzes im Rahmen des Sondereinsatzkommandos Eichmann, dem die Aufgabe der Verwirklichung der "Endlösung der Judenfrage" in Ungarn, nämlich die Vernichtung der dortigen Juden in einer Art Sonderaktion, zufiel und das zum Teil auch mit der Beschaffung von Geld und Sachwerten gegen Freigabe jüdischer Menschenleben, die sonst zum Tode bestimmt waren, befaßt war, ist Gegenstand dieses Verfahrens. Zum Verständnis der Zusammenhänge muß die Entwicklung, die der Begriff "Endlösung der Judenfrage" erfahren hat, vorausgestellt, auf die gegen die Juden im deutschen Machtbereich bis zum Ungarneinsatz gerichteten Maßnahmen eingegangen und die Entwicklung in Ungarn bis zum Einmarsch der Deutschen, soweit sie für die Judenfrage von Bedeutung ist, kurz erörtert werden.

1.) Die Entwicklung des Begriffs der "Endlösung der Judenfrage" und die Durchführung der gegen die Juden gerichteten Vernichtungsmaßnahmen.

Der Begriff "Endlösung der Judenfrage in Europa" hat in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland einen Bedeutungswandel erfahren. Es sind drei verschiedene Entwicklungsstufen zu unterscheiden.

Zunächst verstand man unter diesem Begriff die Förderung der Auswanderung der Juden. Spätestens im Jahre 1941 wurde die Auswanderung jedoch völlig eingestellt.

Schon vor der Einstellung der Auswanderung erörterte man verschiedene territoriale Lösungsmöglichkeiten. Es wurden Pläne ausgearbeitet über die Zusammenziehung der Juden in Ghettos im Osten

und zwar dort in bestimmten Distrikten, etwa im Distrikt Lublin. Weiter erwog man – insbesondere seit der Beendigung des Frankreichfeldzuges – den sog. " Madagaskarplan ". Er sah die Zusammenfassung aller Juden auf der Insel Madagaskar unter sicherheitspolizeilicher Aufsicht vor. Die Pläne über diese territorialen Lösungen kamen nicht zur Ausführung.

Die dritte Entwicklungsstufe beinhaltet die eigentliche " Endlösung der Judenfrage ", die als " Geheime Reichssache " in der Bearbeitung und Durchführung strengsten Geheimhaltungsvorschriften unterlag. Sie hatte die biologische Ausrottung, d.h. die physische Vernichtung der Angehörigen der jüdischen Rasse in Europa, zum Ziel. Der Befehl hierzu wurde von Hitler etwa zu Beginn des Rußlandfeldzuges – vielleicht auch schon etwas früher – gegeben. Die ersten Auswirkungen dieses Befehls bestanden darin, daß man nach dem Beginn des Rußlandfeldzuges hinter der vorrückenden Front durch sog. Einsatzgruppen der SS Massenerschießungen von Juden durchführen ließ. Mit Schreiben vom 31.7.1941 beauftragte Göring den Chef der Sicherheitspolizei und des SD, Obergruppenführer Heydrich, damit, alle erforderlichen Vorbereitungen für eine baldige Gesamtlösung der Judenfrage in Europa, womit die biologische Ausrottung des Judentums gemeint war, zu treffen. Heydrich teilte den Vernichtungsbefehl alsbald seinem Referenten für Judenangelegenheiten, dem SS-Obersturmbannführer Eichmann, mit. Dieser machte in den folgenden Monaten im Auftrag seines unmittelbaren Vorgesetzten, des Leiters des Amtes IV des RSHA, Gruppenführer Müller, bzw. des Obergruppenführers Heydrich, mehrere Reisen in die besetzten Ostgebiete. Hierbei bekam er Kenntnis von Massener-

schießungen in Minsk und von Vernichtungsstätten im Warthegau und dem Generalgouvernement, in denen die Juden in großer Anzahl dadurch vernichtet wurden, daß man sie in geschlossenen Räumen die Kohlenoxyd-Abgabe von Dieselmotoren einatmen ließ. Dieses Verfahren wurde zumindest seit Ende des Jahres 1941 in dem polnischen Ort Chelmo (Kulmhof), der in der Nähe von Litzmannstadt liegt, praktiziert. Gleichfalls noch im Jahre 1941 besuchte Eichmann den Kommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz, SS-Obersturmbannführer Höss, der vorher durch Himmler von dem Endlösungsbefehl in Kenntnis gesetzt und außerdem davon unterrichtet worden war, daß die Vernichtung vorwiegend in Auschwitz durchzuführen sei. Eichmann besprach mit Höss die Einzelheiten der Durchführung des Befehls. In dem Nebenlager Birkenau wurden dann Vernichtungsanlagen geschaffen, in denen etwa seit Anfang des Jahres 1942 die Vernichtung der Juden durch Gas, nämlich in sog. Gaskammern, durchgeführt wurde.

Auf der streng geheimgehaltenen sog. " Wannseekonferenz " vom 20.1.1942, an der die Staatssekretäre verschiedener Ministerien, Gruppenführer Müller und Obersturmbannführer Eichmann teilnahmen, gab Obergruppenführer Heydrich die physische Vernichtung der Juden als Ziel der Endlösung der Judenfrage in der damals üblichen Umschreibung bekannt. Nach dem über die Konferenz errichteten sog. Wannseeprotokoll führte er u.a. aus, daß die Juden unter Trennung der Geschlechter zu schwerer Arbeit in die Ostgebiete geführt würden, wodurch zweifellos bereits ein Großteil durch natürliche Verminderung ausfallen würde. Der noch verbleibende Rest, bei dem es sich um den widerstandsfähigsten Teil handle, müsse " entsprechend behandelt " werden. Nachdem die

Deportation der Juden aus dem Altreich bereits im Oktober 1941 begonnen hatte, wurden in den folgenden Jahren die Judenaktionen in den einzelnen unter deutschem Einfluß stehenden europäischen Ländern unter Aufsicht des von Eichmann geleiteten Referates IV B 4 des RSHA durchgeführt. Eichmann, der besondere Vollmachten Hitlers und Himmlers hatte, schickte bei Beginn der jeweiligen Aktion einen oder mehrere seiner Auslandssachbearbeiter in das betroffene Land. Unter ihrer Leitung wurde die Evakuierung der Juden mit dem Ziel der Tötung in den verschiedenen Vernichtungslagern, insbesondere in Auschwitz, durchgeführt.

So war der langjährige Vertraute und frühere Vorgesetzte Eichmanns, der SS-Hauptsturmführer Wisliceny, im Jahre 1942 in Preßburg zur Evakuierung der Juden aus der Slowakei und im Jahre 1943 in Saloniki zur Evakuierung der dortigen Juden tätig. Insgesamt wurden mehrere Millionen europäische Juden von der "Endlösung" betroffen. Erst im Spätherbst des Jahres 1944 gab Himmler den Befehl, die Vernichtung der Juden einzustellen.

2.) Die Lage der Juden in Ungarn vor der deutschen Besetzung.

Ungarn, das ein Waffenbündnis mit Deutschland hatte, war bis zur deutschen Besetzung von Judenmaßnahmen im wesentlichen verschont geblieben. Seit 1938 waren zwar auch hier mehrere Juden gesetze erlassen worden, die den Begriff des Juden festgelegt, die Verdienstmöglichkeiten für Juden beschnitten und insbesondere den jüdischen Großgrundbesitz enteignet hatten. Bereits vor dem Jahre 1933 hatte es in Ungarn einen gesetzlichen numerus clausus für Juden an den Universitäten

gegeben. Im Jahre 1941 wurde der jüdische Arbeitsdienst geschaffen. Es handelte sich um einen Ersatz für den Militärdienst, zu dem die Juden nicht herangezogen werden durften.

Nach der Angliederung verschiedener slowakischer, rumänischer und jugoslawischer Gebietsteile durch die beiden Wiener Schiedssprüche aus den Jahren 1938 und 1941 betrug die Anzahl der in Groß-Ungarn lebenden Juden etwa 800.000. Davon entfielen etwa 300 000 auf die im Jahre 1941 angegliederten Gebietsteile des Karpathenraumes und Siebenbürgens. Die Juden in Ungarn lebten zwar wirtschaftlich eingeschränkt, aber im allgemeinen ohne Lebensbedrohung. Lediglich im Jahre 1941 kam es anlässlich der Gebietserweiterungen in der Karpatoukraine zur Abschiebung von etwa 17.000 Juden, denen man den Erwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit verweigerte. Außerdem kam es in demselben Jahre bei der Besetzung der Batschka zu einer von ungarischen Offizieren veranlaßten Erschießung von rund 1.500 Juden. Den Offizieren – dieserhalb strafrechtlich zur Verantwortung gezogen – gelang es, nach Deutschland zu fliehen. Dort fanden sie meist Aufnahme in der SS. Bis zur deutschen Besetzung war wegen der dort geübten Toleranz Ungarn die Zufluchtsstätte für Juden aus anderen von Deutschland besetzten europäischen Ländern. In Ungarn bestand auch noch die Möglichkeit der Auswanderung nach Palästina. Offiziell wurden monatlich 50 sog. Palästinacertifikate für jüdische Kinder ausgegeben. Praktisch gelang es, diese Zahl jeweils zu erhöhen und zum Teil auch auf Erwachsene auszudehnen.

Die von den nationalsozialistischen Machthabern in Deutschland erstrebte Einbeziehung Ungarns in die "Endlösung der Judenfrage" scheiterte am

Widerstand der ungarischen Regierung unter dem Ministerpräsidenten von Kallay und des Reichsverwessers Nicolaus von Horthy. Bei einem Besuch von Horthys auf Schloß Klessheim am 17.4. 1943 erhob Hitler gegen den ungarischen Staatschef schwere Vorwürfe wegen seiner zögernden Haltung in der Judenfrage. Von Horthy weigerte sich aber auch weiterhin, schärfere Maßnahmen gegen die ungarischen Juden zu ergreifen. Im Jahre 1943 unternahm der spätere sog. Reichsbevollmächtigte in Ungarn Dr. Edmund Veesenmayer im geheimen Auftrag Ribbentrops zwei Reisen nach Ungarn. In seinen Berichten vom 30.4. und 10.12.1943 führte er die Kriegsmüdigkeit des ungarischen Volkes auf den Einfluß des ungarischen Judentums zurück und bezeichnete dieses als Träger der Gefahr des Abspringens Ungarns von dem Bündnis mit dem Reich.

III. Das Tatgeschehen in Ungarn.

1.) Allgemeines Geschehen.

a) Die Entwicklung in Ungarn kurz vor und nach der deutschen Besetzung.

Am 19.3.1944 wurde Ungarn durch die deutsche Wehrmacht und bewaffnete SS-Einheiten schlagartig militärisch besetzt. Der Besetzung unmittelbar vorausgegangen war ein zweiter Besuch von Horthys bei Hitler auf Schloß Klessheim bei Salzburg. Von Horthy war am 18.3.1944 in Salzburg eingetroffen. In Anbetracht der bekanntgewordenen Bestrebungen Ungarns, sich von dem Waffenbündnis mit dem Reich zu lösen und Verbindung mit den Westmächten zu suchen, machte Hitler dem ungarischen Staatschef schwerste Vorhalte, so daß dieser die Besprechungen abbrechen und abreisen

wollte. Um dies zu verhindern, wurde ein Fliegeralarm vorgetäuscht und die Telefonanlage außer Betrieb gesetzt mit der Behauptung, die Störung beruhe auf einem Bombenschaden. Von Horthy war deshalb nicht in der Lage, sich mit Budapest in Verbindung zu setzen. Er willigte schließlich ein, die Verhandlungen mit Hitler fortzusetzen. Notgedrungen stimmte er auch einer militärischen Besetzung Ungarns durch deutsche Truppen und der Abberufung der Regierung von Kallay zu. Der Dolmetscher und Protokollchef Hitlers, der Zeuge Dr. Paul Schmidt, war vorher schon durch den damaligen Reichsaussenminister Ribbentrop dahin unterrichtet worden, daß von Horthy im Falle seiner Weigerung, den deutschen Wünschen zu entsprechen, nicht mehr mit seinem Sonderzug zur Grenze zu begleiten sei, sondern gefangen genommen würde. Die Rückfahrt des ungarischen Staatschefs nach Ungarn erfolgte nach dessen Nachgeben dann in der Nacht vom 18. zum 19.3.1944. In seinem Sonderzug fuhr der als Reichsbevollmächtigter vorgesehene Zeuge Dr. Edmund Veesenmayer mit. Der Sonderzug kam in Budapest gleichzeitig mit den ersten, dort bereits eintreffenden deutschen Truppen an.

Nach der Abberufung von Kallays wurde eine neue Regierung unter dem General Döme Sztojay, dem bisherigen Gesandten Ungarns in Berlin, als Ministerpräsidenten gebildet. Diese Persönlichkeit schien den deutschen Wünschen und Vorstellungen über die weitere Entwicklung in Ungarn gerecht zu werden und war auch für den Reichsverweser annehmbar. Die neue Regierung wurde am 23.3.1944 vereidigt. Das Amt des Innenministers war mit Jaross neu besetzt. Kurze Zeit später wurden Baky und Endre, bei denen es sich um zwei fanatische Antisemiten handelte, zu Staatssekretären

im Innenministerium bestellt. Baky war die Spitze der Exekutive; ihm unterstanden die Polizei und die Gendarmerie. Endre war Sachbearbeiter für Judenfragen. Das Kommando der Gendarmerie wurde in die Hände des Oberstleutnants Ferenczy gelegt. Außerdem wurde ein königlich-ungarischer Staatssicherheitsdienst nach dem Vorbild der deutschen Gestapo gebildet. Ihr Chef war Peter Hain. Ihm unterstanden die Detektivinspektoren Koltay und Martinidis.

Der Zweck der militärischen Intervention bestand für die nationalsozialistischen Machthaber in Deutschland darin, die Waffenbrüderschaft Ungarns mit dem Reich zu erhalten, die - wie schon erwähnt - zu zerbrechen drohte. Die militärische Besetzung Ungarns war aber weiter Anlaß und willkommene Gelegenheit, um auch in diesem Land, das sich bis-^{insoweit} ablehnend verhalten hatte, die seit längerer Zeit erstrebte "Endlösung der Judenfrage" durchzuführen.

Die deutschen Interessen in Ungarn wurden im Sinne einer deutlichen und nachdrücklichen Einwirkung auf die ungarische Regierung von dem Zeugen Veesenmayer, der als "Reichsbevollmächtigter" bezeichnet wurde, vertreten. Er führte zugleich den Titel eines Gesandten und löste insoweit den früheren deutschen Gesandten in Budapest ab. Als Höherer SS- und Polizeiführer und damit Statthalter Himmlers in Ungarn, dem alle Polizei und SS-Verbände, einschließlich der Waffen-SS, unterstanden, wurde der General der Waffen-SS Winkelmann eingesetzt.

b) Der Einsatz der Sicherheitspolizei in Ungarn und die Bildung des Sondereinsatzkommandos Eichmann.

Zugleich mit den deutschen Truppen war ein etwa

800 Mann starkes Kommando der Sicherheitspolizei, das vorher in Mauthausen zusammengestellt worden war, unter Führung des SS-Standartenführers Dr. Geschke in Ungarn eingerückt. Dr. Geschke wurde später Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD (BdS) für Ungarn mit dem Sitz in Budapest. Aus dem ihm unterstellten Kommando bildeten sich alsbald nach dem Einmarsch 7-8 Einsatzkommandos, die zur Wahrung der sicherheitspolizeilichen Belange über das ganze ungarische Gebiet mit der Zuständigkeit für einen bestimmten örtlichen Bezirk verteilt wurden. An der Spitze dieser Einsatzkommandos stand jeweils ein Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD (KdS), wie etwa der Zeuge Dr. Trenker für Budapest und der Zeuge Sprinz für Stuhlweißenburg. Außerdem wurde aus den unter der Führung Dr. Geschkes eingerückten SS-Dienstgraden und Mannschaften das Sondereinsatzkommando Eichmann (SEK) gebildet. Es konnte nicht sicher festgestellt werden, wann Eichmann selbst innerhalb des einrückenden Gesamtkommandos in Budapest eintraf. Einem am 19.3.1944 bereits in Budapest befindlichen Voraustrupp gehörten unter anderen jedenfalls der Angeklagte Krumey, Hauptsturmführer Wisliceny und Obersturmbannführer Dr. Trenker an. Das Gros des Kommandos, bei dem sich Eichmann befand, folgte einige Stunden später oder sogar erst nach längerer Zeit nach. Zunächst bezog die gesamte Kommandoführung der Sicherheitspolizei im Hotel "Astoria" in Budapest Quartier. Nach einigen Tagen wurden auf dem Schwabenberg in Budapest in mehreren nebeneinandergelegenen Gebäuden die Dienststellen des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD für Ungarn, des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD für Budapest und des Sondereinsatzkommandos Eichmann ein-

gerichtet. Letzteres war im Hotel " Majestic " untergebracht.

Das Sondereinsatzkommando Eichmann hatte die Aufgabe, die ungarischen Juden zu erfassen und mit dem Ziel Auschwitz abtransportieren zu lassen. Personell gehörten zu diesem Kommando die früheren Mitarbeiter Eichmanns, insbesondere seine Auslandssachbearbeiter, wie Abromeit, Dannecker, Novak und an ihrer Spitze der seit 1934 mit Eichmann eng verbundene Hauptsturmführer Wisliceny. Auch die Angeklagten Krumey und Hunsche waren dem Kommando eingegliedert. Von der Umwandererzentralstelle Litzmannstadt waren außer Krumey noch weitere SS-Führer und - Unterführer, wie Schmidtsiefen, Neumann, Lüdtke und Richter, hinzugekommen. Später stieß auch noch der gleichfalls zum Eichmannreferat gehörige Hauptsturmführer Dr. Seidl, der zunächst mit einem Kommandeur der Sicherheitspolizei in die Provinz gegangen war, zum Sondereinsatzkommando. Insgesamt bestand das Sondereinsatzkommando aus etwa 15 Offiziersdienstgraden und ungefähr der doppelten Anzahl an Unterführern und Mannschaften. Außerdem stellte man noch einige Schreibkräfte ein, die man zum Teil der volksdeutschen Gruppe in Budapest entnommen hatte, wie z.B. die Zeugin Ferchow. Das Sondereinsatzkommando unterstand personell und disziplinär dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD für Ungarn und als nächsthöherer Dienststelle dem Höheren SS- und Polizeiführer. Sachlich erhielt es seine Weisungen aber allein und unmittelbar vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin, und zwar entweder von dem Amtschef der Gruppe IV, Gruppenführer Müller, oder von Kaltenbrunner persönlich.

c) Die Tätigkeit der Sicherheitspolizei, insbesondere des Sonder Einsatzkommandos Eichmann.

aa) Die ersten Verhaftungen.

Bereits in den ersten Tagen nach der Besetzung nahm die Sicherheitspolizei unter der ungarischen Bevölkerung eine Reihe von Verhaftungen vor.

Hauptsächlich waren von diesen Verhaftungen Juden betroffen. Bei diesen Verhaftungen sind drei verschiedene Personengruppen zu unterscheiden:

Zunächst wurden die politischen Gegner verhaftet. Hierunter befanden sich nicht nur Juden, sondern auch andere Personen. Es handelte sich um Deutschland feindlich gesinnte Regierungsmitglieder und höhere Funktionäre, außerdem Journalisten und Wirtschaftler. Diese Verhaftungen wurden von der Dienststelle des KdS Budapest, Obersturmbannführer Dr. Trenker, durchgeführt. Der Zeuge Dr. Trenker hatte Listen der zu verhaftenden Personen aus Berlin bereits bei dem Einmarsch mitgebracht. Diese Gruppe der Verhafteten kam über eine dem KdS Budapest zur Verfügung stehende Abteilung des Gefängnisses in der Fö-Straße an verschiedene Plätze in das Reich. Sie wurde nicht nach Auschwitz, sondern in andere Lager im Reich deportiert, soweit nicht Einzelne später wieder freigelassen wurden.

Bei der zweiten Gruppe handelt es sich um etwa 250 jüdische Geiseln, deren Verhaftung durch das Sonder Einsatzkommando Eichmann veranlaßt worden ist. Diese Personen wurden in das ^{alsbald} als Internierungsanstalt eingerichtete Raabiner-Seminar in der Rök-Szillard-Gasse gebracht und dort gefangen gehalten. In der Nacht vom 11. zum 12.4.1944 wurden sie sodann in das etwa 15- 20 km von Budapest entfernt liegende Internierungslager

Kistarcsa überführt und dort in dem Gebäude B, aus dem nicht nach Auschwitz deportiert wurde, untergebracht. Es ist nicht geklärt, was mit dieser Personengruppe endgültig geschehen ist.

Die dritte Gruppe betrafen etwa 2.000 bis 3.000 Juden, die anlässlich von Razzien auf Bahnhöfen und öffentlichen Plätzen in Budapest verhaftet wurden. Auch diese Verhaftungen gehörten zur Zuständigkeit des Sondereinsatzkommandos Eichmann. Diese Personengruppe wurde über das Schubhaus in Budapest alsbald in das Lager Kistarcsa überführt und dort in den Gebäuden E und F untergebracht. Hiervon wurden am 28./ 29.4.1944 nach Ausscheidung von Kindern unter 16 und alten Leuten über 50 Jahren 1.800 Personen als sog. Arbeitsjuden mit einem Eisenbahntransport nach Auschwitz verschickt. Die Anordnung hierzu gab möglicherweise das Sondereinsatzkommando Eichmann. Es blieb aber jedenfalls ungeklärt, ob diese Personen in Auschwitz der Vernichtung zugeführt worden sind. Ebenso konnte nicht geklärt werden, was mit den vor dem Abgang des Transportes ausgeschiedenen und in Kistarcsa verbliebenen Personen endgültig geschehen ist. Es bestehen Anhaltspunkte dafür, daß diese alsbald oder später entlassen worden sind. Über den Abgang eines ähnlichen Transports aus Topolya nach Auschwitz konnten überhaupt keine näheren Feststellungen getroffen werden.

bb) Die Verbindungsaufnahme des SEK mit ungarischen Regierungsstellen.

Nach dem Einmarsch in Ungarn nahm Eichmann unter Vermittlung Wislicenys, der auf Grund seiner früheren Tätigkeit in der benachbarten Slowakei bereits mit den in Betracht kommenden Kreisen in

Ungarn bekannt war, die Verbindung mit dem späteren Staatssekretär im Innenministerium Endre auf. Endre war zu dieser Zeit noch Vizegespan der Gespanschaft Budapest-Land; es stand aber bereits fest, daß er für Judenfragen zuständige Staatssekretär im Innenministerium werden würde. Er lud die SS-Offiziere zu einem gemeinsamen Abendessen zwecks Kennenlernens in das Haus der Gespanschaft ein. An diesem Abendessen, das etwa am 24.3.1944 stattfand, nahmen von ungarischer Seite auch der Staatssekretär Baky und von deutscher Seite Eichmann, Wisliceny und der Angeklagte Hunsche, möglicherweise auch noch weitere Personen teil. Hunsche war von Eichmann zum Verbindungsführer des Sondereinsatzkommandos zu Ende vorgesehen und ist später ^{auch} dazu bestimmt worden. Er unterhielt dann ebenso wie Eichmann und wahrscheinlich auch Wisliceny einen nahen persönlichen Kontakt zu Endre.

cc) Die judenfeindlichen Verordnungen.

In den folgenden Wochen wurden laufend judenfeindliche Verordnungen zusätzlich zu den bereits in Ungarn bestehenden Judengesetzen durch die ungarische Regierung erlassen. Die Verordnungen betrafen ein allgemeines Reiseverbot für Juden, die Einhaltung von Sperrstunden, das Tragen des gelben Judensternes etwa ab 5.4.1944, die Ablieferung von Radio und Telefon, das Verbot von Kino- und Theaterbesuchen und der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, die Beschlagnahme von Bánkkonten und die Anordnung über die Anmeldung jüdischen Vermögens. Schließlich kam die Verordnung über die Ghettoisierung der Juden in der Provinz zu einer Zeit heraus, als man dort ab Mitte April 1944 mit der Durchführung der Ghettoisierung bereits be-

gonnen hatte. Der Beschuß der ungarischen Regierung über die Ghettoisierung der Juden in der Provinz wurde längere Zeit vor dem Erscheinen der entsprechenden Regierungsverordnung gefaßt. In einer Besprechung im ungarischen Innenministerium vom 7.4.1944, an der von ung. Seite unter anderen die Staatssekretäre Baky und Endre und zwei namentlich genannte SS-Offiziere teilnahmen, wurden bereits Einzelheiten über die Aussiedlung der Juden aus dem Kaschauer-Gendarmeriebezirk erörtert.

dd) Die Ghettoisierung der Juden und ihre Durchführung.

Mit dem Ausdruck Ghettoisierung umschrieb man die Zusammenfassung der Juden aus Dörfern und kleineren Städten an größeren Plätzen. Die Durchführung erfolgte unter der Leitung von Einsatzstäben des Sondereinsatzkommandos, insbesondere unter Führung Wislicenys, durch die ungarische Gendarmerie unter dem Befehl des Oberstleutnants Ferenczy. Der Einsatzstab begab sich jeweils in den Bezirk, in dem gerade die Zusammenfassung durchgeführt werden sollte. Die Juden wurden vorwiegend in Ziegeleien, Fabriken und auf freien Plätzen auf engstem Raum und unter schlechtesten äußeren Bedingungen untergebracht. Die Zusammentreibung durch die ungarische Gendarmerie erfolgte in brutaler und unmenschlicher Weise.

Die Ghettoisierung wurde ab Mitte April 1944 gezietsweise, im Osten des Landes beginnend, planmäßig durchgeführt. Zu diesem Zwecke war das gesamte ungarische Gebiet in sechs Zonen eingeteilt worden, in denen die Zusammenfassung der Juden nacheinander zu folgenden Zeiten erfolgte:

Zone I Karpathenraum von Mitte April bis 4.5.1944,

Zone II Siebenbürgen vom 4.5. bis etwa Ende Mai 1944,

Zone III Nord-Ungarn von Kaschau bis Reichsgrenze vom 5.6. bis 10.6.1944,

Zone IV Gebiet ostwärts der Donau ohne Budapest vom 17.6. bis 24.6.1944,

Zone V Gebiet westlich der Donau ab 29.6.1944.

Die Zusammenfassung der Juden Budapests (Zone VI) war für die Zeit ab Mitte Juli 1944 vorgesehen. Hierzu kam es wegen des später ausgesprochenen Verbots des ungarischen Reichsverwesers nicht mehr. Ab Ende Juni 1944 mußten die Juden Budapests auf Anordnung der ungarischen Behörden ihre bisherigen Wohnungen räumen und in sog. Sternhäuser, die über das ganze Stadtgebiet verteilt waren, umziehen. Diese Sternhäuser waren ebenfalls sehr stark belegt. Diese Maßnahme hatte den Zweck, Fliegerangriffen auf die Hauptstadt Budapest entgegenzuwirken.

ee) Die Deportation der Juden, ihre Geheimhaltung und Durchführung.

Die Ghettoisierung war nach dem Gesamtplan des Sondereinsatzkommandos Eichmann die Vorbereitung für die daran anschließende Deportation der Juden. Die Zustimmung der ungarischen Regierung zur Deportation lag zwar formell zunächst nicht vor; es war aber den Umständen nach nicht zweifelhaft, daß sie erteilt werden würde. Sie wurde dann auch alsbald nach Beginn der Ghettoisierung in der zweiten Hälfte des April 1944 gegeben. Eichmann ließ daraufhin eine Fahrplankonferenz für den 4.-6.5.1944 nach Wien einberufen, an der von seinem Kommando sein Fahrplansachbearbeiter, Hauptsturmführer Novak, teilnahm. Außerdem ließ er im Vernichtungslager Auschwitz verstärkte Vor-

bereitungen zur Aufnahme der ab 15.5.1944 vorgesehenen Transporte treffen.

Zu dem Gesamtplan des Sondereinsatzkommandos Eichmann gehörte eine strenge Geheimhaltung des wahren Zweckes der Judenmaßnahmen in Ungarn gegenüber den Juden ~~und der Öffentlichkeit~~ und ihre Täuschung über den Zweck der Deportation. So wurde bis zuletzt gegenüber den führenden Juden, mit denen das Sondereinsatzkommando in Verbindung stand, die Absicht der Deportation in Abrede gestellt. Außerdem wurde den Juden später versichert, die Deportation erfolge zu dem Zwecke des Arbeitseinsatzes im deutschen Reichsgebiet. Durch die Geheimhaltung des Zweckes der Judenmaßnahmen in Ungarn und die Täuschung der Juden über ihr wahres Schicksal wollte man eine Beunruhigung der jüdischen Bevölkerung und Massenfluchten, insbesondere in das benachbarte Rumänien, wo es noch nicht zur Deportation der Juden gekommen war, vermeiden.

Am 15.5.1944 begannen die Deportationen. An manchen Tagen wurden bis zu 4 Züge abgefertigt. In jedem Zug befanden sich bis zu 3.000 Juden. Die Züge überschritten bei Kaschau die ungarisch-slowakische Grenze und fuhren durch die Slowakei bis nach Auschwitz. Die Massendeportationen dauerten bis zum 9.7.1944 ohne Unterbrechung an. Die Verladung erfolgte wiederum durch ungarische ^{Leitender} Gendarmerie unter ^{Mitwirkung von} Einsatzstäben des Sondereinsatzkommandos, insbesondere unter Führung von Wisliceny, Dannecker, Dr. Seidl und des früheren ungarischen Offiziers und späteren SS-Führers Zöldi. Die Begleitkommandos wurden bereits vom Abgangsbahnhof an durch volksdeutsche SS-Einheiten gestellt. Bis zur ungarischen Grenze fuhren außerdem Begleitkommandos der ungarischen

Gendarmerie mit.

Der Transport erfolgte in geschlossenen Viehwagen, ~~Leihwagen~~ in die regelmäßig zwischen 70 und 80 Personen hineingeprägt wurden. Bei der Einladung wurden die Juden brutal unter Mißhandlungen in die Waggons getrieben. In jedem Waggon waren zwei Kübel aufgestellt, ein Kübel war für das Trinkwasser, ein weiterer zur Verrichtung von Bedürfnissen bestimmt. Die Türen der Waggons wurden mit Ketten abgesperrt und bis zur Ankunft in Auschwitz nicht geöffnet. Infolge der draußenseitigen herrschenden Hitze, des Luftmangels und der sonstigen Qualen in den überfüllten Waggons gab es bereits auf dem Transport, insbesondere unter alten und kranken Personen und Kindern, Todesfälle. Der Abtransport erfolgte wiederum zonenweise in folgender Reihenfolge:

Zonen I und II vom 15.5. bis 8.6.1944,

Zone III vom 11.6. bis 16.6.1944,

Zone IV vom 25.6. bis 28.6.1944,

Zone V anschließend bis zum 9.7.1944.

Insgesamt wurden bis zum 9. Juli 1944 437.402 jüdische Menschen aus Ungarn abtransportiert und nach Auschwitz verbracht.

ff) Die Vernichtung der Juden in Auschwitz.

Bei der Ankunft wurden die Transporte auf der inzwischen bis unmittelbar an die Krematorien des Nebenlagers Birkenau herangeführten Rampe der sog. Selektion zugeführt. Hierbei wurde ohne nähere Untersuchung der Ankommenden auf Arbeitsfähigkeit bestimmt, welche von ihnen sofort in die Gaskammern gingen und welche im Lager aufgenommen werden sollten. Zur sofortigen Vernichtung waren insbesondere Kinder, Frauen mit kleinen Kindern und alte Leute bestimmt. Von den zunächst

ins Lager aufgenommenen Juden wurde ein Großteil später wieder selektiert und den Gaskammern zugeführt. Mindestens 70% der mit den Ungarntransporten in der Zeit von Mitte Mai bis 9. Juli 1944 ankommenden Personen wurden sofort in den Gaskammern getötet. Bei einer Gesamtzahl der in dieser Zeit aus Ungarn deportierten Juden von 437.402 sind demnach mindestens 300.000 hiervon sofort vernichtet worden. Die Opfer wurden bis zuletzt über

ihre unmittelbar bevorstehende Tötung getäuscht. Bei der Ankunft der Züge spielte ein Orchester, das man unter Leitung einer namhaften Künstlerin aus Häftlingen des Lagers zusammengestellt hatte. Außerdem hatte man zwischen den Häftlingsunterkünften Blumenbeete angelegt. Beide Maßnahmen sollten auf die ankommenden Personen beruhigend wirken. Die in den Transporten befindlichen Kinder, Frauen mit kleinen Kindern und alten Leute ließ man von vorderain insgesamt auf eine Seite treten, in dem man ihnen vorspiegelte, sie kämen in ein besonderes Lager, während sie - ohne Selektion - zur sofortigen Vernichtung bestimmt waren.

Diese Gruppe und die bei der Selektion Ausgewählten wurden unter dem Vorwand, zunächst in ein Reinigungsbad zu kommen, zu den Gaskammern geführt. Die Gaskammern selbst waren zu diesem Zweck als Duschräume getarnt. Die Opfer mußten sich wie vor der Einnahme eines Duschbades entkleiden. Nachdem die Kammern mit Menschen gefüllt waren, wurden die Türen verriegelt und durch alsbald wieder verschlossene Luken von oben der Giftstoff Cyklon B eingeworfen. Hierdurch wurde nach einigen Minuten ein qualvoller Erstickungstod der in den Kammern befindlichen Menschen herbeigeführt. Sodann wurden die Leichen durch Häftlingskommandos aus den

Kammern herausgeholt und in die Krematorien gebracht. Da diese für die große Anzahl der Getöteten nicht ausreichten, wurde ein Teil der Leichen in den früher verwendeten Gruben, die man vor dem Beginn der Ungarntransporte wieder hergerichtet hatte, verbrannt. Nur ein geringer Teil der betroffenen Personen ahnte sein Schicksal voraus; die meisten gingen unter Einwirkung der Täuschungsmaßnahmen ruhig ihrem Ende entgegen. Die Vorgänge in Auschwitz waren nach dem Gesamtplan der Organisatoren der Massenvernichtung geheimzuhalten. Durchgesickerte Nachrichten, die die ausländische Presse verbreitete, wurden als feindliche Greuelpropaganda bezeichnet, ohne daß jedoch hierüber ein amtliches deutsches Kommunique herauskam.

gg) Judentransporte in andere Lager.

Einige Transporte ungarischer Juden, die in der vorerwähnten Gesamtzahl auch nicht enthalten sind, wurden nicht nach Auschwitz geleitet. Dies gilt zunächst für den sogenannten Bergen-Belsen-Transport, der am 30.6.1944 von Budapest abgegangen ist. Mit diesem Transport wurden 1.684 Juden, die für eine Auswanderung bestimmt waren, unter der Führung des Angeklagten Krumey, in das Konzentrationslager Bergen-Belsen bei Celle geleitet und von dort aus in zwei Teiltransporten im August und Dezember 1944 in die Schweiz gebracht. Ferner leitete man mehrere Transporte gleichfalls Ende Juni 1944 – unter anderem aus dem Bezirk Debrecen – entsprechend dem Brief Dr. Kaltenbrunners an den Bürgermeister der Stadt Wien Blaschke vom 30.6. 1944 in das Lager Straßhoff bei Wien. Von diesem und weiteren Lagern in Niederösterreich aus

wurden diese etwa 12.000 bis 18.000 Juden unter der Leitung des Angeklagten Krumey zum Arbeitseinsatz gebracht. Soweit nicht arbeitsfähige Personen darunter waren, wurden diese in geschlossenen Lagern gehalten.

d) Der sog. Horthy-Stop.

Die vorgesehenen restlichen Deportationen aus Ungarn, insbesondere der Abtransport der Budapester Juden, der Mitte Juli 1944 in einer schlagartigen Aktion erfolgen sollte, konnten wegen des Eingriffs des ungarischen Reichsverwesers von Horthy (sog. Horthy-Stop) nicht zu Ende geführt werden. Von Horthy verbot, daß nach Beendigung der Deportationen aus der Zone V, die für den 7.7.1944 vorgesehen war, noch weitere Juden aus Ungarn evakuiert würden. Er ließ dieses Verbot über die Schweizer Schutzmacht im Ausland auf diplomatischem Wege mitteilen. Gleichwohl ließ der ungarische Innenminister Jaross hinter dem Rücken des Reichsverwesers noch bis zum 9.7.1944 Transporte aus Ungarn abgehen. Hierzu waren der Rest der Juden aus der Zone V und die Juden aus den Vorstädten von Budapest betroffen. Jaross machte dem Zeugen Dr. Veesenmayer die Zusage, auch gegen den Willen des Reichsverwesers die Juden aus Budapest ^{"noch"} deportieren zu lassen, jedoch sollte dies in kleineren Gruppen - über einen längeren Zeitraum verteilt - geschehen. Hierzu kam es aber nicht mehr. Weitere Vorstellungen Veesenmayers gegen den Deportationsstop blieben erfolglos. Lediglich am 19.7.1944 gelang es nochmals, hinter dem Rücken des Reichsverwesers einen Transport mit etwa 1.200 Juden, die in dem Lager Kistarcsa untergebracht waren, aus Ungarn mit dem Ziel Auschwitz herausbringen zu lassen (vergl. hierzu unter VII B).

Das Verbot Horthys, weitere Juden aus Ungarn zu deportieren, war infolge eines vom Ausland ausgeübten mächtigen Druckes zustande gekommen. Das Ausland war durch den sogenannten Weismandel-Bericht auf die Vorgänge in Auschwitz aufmerksam gemacht worden. Dieser Bericht des Rabbiners Weismandel aus Preßburg ist die Wiedergabe der Aussagen der am 8.4.1944 aus dem KZ-Auschwitz entflohenen und am 21.4.1944 in der Slowakei eingetroffenen jüdischen Flüchtlinge Dr. Vrba und Wetzler. Diese beiden Personen hatten vor einer jüdischen Kommission in der Slowakei Einzelheiten über die Art und den Umfang der bisherigen Massenvernichtung der Juden im KZ-Auschwitz geschildert. Dieser Bericht wurde ins Ausland geschickt. Auch der jüdische Zentralrat in Budapest erhielt eine Ausfertigung des Berichts im Mai oder Juni 1944. Der Zeuge Dr. Herskovitz übersetzte den Bericht ins Italienische, damit er dem päpstlichen Nuntius vorgelegt werden konnte. Auch in der Slowakei war der Bericht bereits dem dortigen päpstlichen Nuntius übergeben worden. In einem Telegramm vom 25.6.1944 forderte der Papst den ungarischen Reichsverweser auf, seinen Einfluß geltend zu machen, damit den noch im Lande befindlichen ungarischen Juden neues Elend und neue Schmerzen erspart blieben. Ein Telegramm mit ähnlichem Inhalt übersandte der schwedische König am 30.6.1944 an den ungarischen Staatschef. Gleichfalls Ende Juni 1944 stellte der Präsident der Vereinigten Staaten Roosevelt dem ungarischen Reichsverweser das Ultimatum, bei Meidung der Bombardierung Budapests die Deportation einzustellen. Da die gesetzte Frist fruchtlos verstrich, wurde Budapest am 2.7.1944 durch einen schweren Luftangriff bombardiert. Erst danach ließ von Horthy auf diplomatischem Wege in die Schweiz mitteilen,

daß es ab 7.7.1944 keine Judendeportationen aus Ungarn mehr gebe.

2.) Die Tatbeteiligung des Angeklagten Krumey.

An dem unter Ziffer III, 1 festgestellten Gesamtgeschehen in Ungarn wirkte der Angeklagte Krumey dadurch mit, daß er sich an der Beruhigung der jüdischen Bevölkerung und ihrer Täuschung über das ihr in Wirklichkeit zugesetzte Schicksal der Vernichtung in Auschwitz beteiligte. Im einzelnen hat das Gericht hierzu folgendes festgestellt:

Krumey, der mit dem Voraustrupp am 19.3.1944 in Budapest eingetroffen war, wußte zwar möglicherweise zunächst noch nicht, daß er für das Sonder einsatzkommando Eichmann vorgesehen war. Ihm war jedoch spätestens am 20.3.1944 bekannt, daß er es in Zukunft mit Judenangelegenheiten zu tun haben werde. An diesem Tage kam es zu einer Versammlung von Mitgliedern der jüdischen Gemeindevorstände in dem Gebäude der jüdischen Neologengemeinde in der Sip-Straße 12 in Budapest, die von der SS am Vortage einberufen worden war. Wer die Anordnung zur Einberufung der Versammlung gegenüber den Juden gegeben hatte, konnte nicht festgestellt werden. In der Versammlung erschienen von Seiten der SS der Angeklagte Krumey, Hauptsturmführer Wisliceny, der Angeklagte Hunsche und noch mehrere Unterführer oder Mannschaften. Von jüdischer Seite waren etwa 15 - 20 führende Persönlichkeiten anwesend. Krumey eröffnete die Sitzung mit dem Hinweis, daß alle jüdischen Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Deutschen und speziell der SS übergegangen seien. Er stellte später auch sich und die beiden ihn begleitenden Offiziere mit Namen vor. Hieraus und aus der Tatsache, daß Krumey den höchsten Dienst-

grad hatte, ergab sich für die anwesenden jüdischen Vertreter, daß sie es in Zukunft mit ihm zu tun haben würden. Die Einzelheiten des Zweckes der Sitzung erläuterte in Anwesenheit des Angeklagten Krumey der Hauptsturmführer Wisliceny. Er führte beruhigend aus, daß das jüdische Leben weitergehe und den Juden nichts geschehen werde, wenn sie die wenigen einschränkenden Anordnungen, zu denen es kommen werde und die nur mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse notwendig seien, befolgten. Er kündigte auch schon die Bildung einer zentralen Stelle der Juden an, die für alle jüdischen Gemeinden (Orthodoxe, Neologen, Ofener-Gemeinde, Zionisten) zuständig sei und die Anordnungen der SS entgegenzunehmen habe. Ferner verlangte er eine Übersicht über alle bestehenden jüdischen Einrichtungen und bestellte alle Vorstände der jüdischen Organisationen zu einer neuen Versammlung für den nächsten Tag in dasselbe Versammlungsgebäude.

Auf Grund dieser Anordnung fand am 21.3.1944 eine weitere gleichartige Versammlung in größerem Rahmen statt. Es waren ungefähr 200 bis 300 Vertreter der jüdischen Einrichtungen anwesend. Wiederum erschienen der Angeklagte Krumey und Wisliceny und möglicherweise noch weitere Dienstgrade der SS. Krumey eröffnete lediglich die Sitzung und überließ dann Wisliceny zu weiteren Ausführungen das Wort. Dieser wiederholte das am vorangegangenen Tage Gesagte. Auch jetzt wirkte er durch seine Ausführungen beruhigend und führte aus, im Hinblick auf die Kriegsverhältnisse müsse man zwar Geiseln nehmen; es werde aber sonst nichts geschehen, wenn alle Anordnungen befolgt würden.

Noch an demselben Tage wurde der " Zentralrat der Juden " mit dem Sitz im Gebäude der Neologengemeinde in Budapest, Sip-Straße 12 gebildet. Es

konnte nicht sicher festgestellt werden, ob die Bildung des Rates innerhalb oder außerhalb der Versammlung erfolgte, oder auch nur die Zusammensetzung in der Versammlung bekannt gegeben wurde. Jedenfalls ging die Anordnung zur Bildung des jüdischen Zentralrates von Krumey aus. Er ließ dem Hofrat Stern, der als Vorsitzender des Rates eingesetzt wurde, eine entsprechende Nachricht zukommen und teilte ihm auch die Namen der übrigen Ratsmitglieder mit. Danach gehörten dem Judenrat an:

der Zeuge Dr. Boda als Stellvertreter des Vorsitzenden,
die Zeugen Kahan-Frankl und von Freudiger, sowie Dr. Ernö Petö, der Vater des Zeugen Dr. László Petö, und noch weitere führende Persönlichkeiten der Juden aus allen jüdischen Gemeinden Budapests. Die personelle Zusammensetzung des Judenrates änderte sich später mehrfach. Am 6.5.1944 wurde die Einrichtung des Judenrates vom ungarischen Innenministerium als "Exekutivkommission der Juden Ungarns" nachträglich legalisiert. Der jüdische Zentralrat war entgegen seiner Namensbezeichnung keine Gesamtvertretung des ungarischen Judentums. Er hatte insbesondere keine Einwirkungsmöglichkeiten auf die später gebildeten Provinzialjudenräte. Sein Wirkungskreis beschränkte sich praktisch auf das Gebiet der Hauptstadt Budapest und ihre Umgebung. Der Judenrat hatte Verbindungsleute zum Sondereinsatzkommando ständig abzustellen; hierzu wurden ernannt Dr. Gábor, Dr. Gergely und der Zeuge Dr. László Petö. Die Verbindungsleute hatten alle Anordnungen und Befehle des Sondereinsatzkommandos dem Judenrat sofort zu überbringen. Die Mitglieder des Judenrats, die Verbindungsleute und alle weiteren mit dem Judenrat zusammenarbeitenden Personen erhielten sog. Schutvpässe,

die zumindest zum Teil von Krumey unterzeichnet wurden. Die Schutvpässe gewährten Befreiung von manchen für die Juden bestehenden Beschränkungen, insbesondere den Sperrstunden, und boten einen gewissen Schutz gegen Verhaftungen. Sie dienten dazu, den Judenrat im Sinne einer Befehlsempfangsstelle des Sondereinsatzkommandos arbeitsfähig zu machen. Später wurden derartige Schutvpässe auch an andere Personen gegen Erbringung verschiedenartiger Leistungen ausgegeben.

auf Veranlassung des Sondereinsatzkommandos Zu einer weiteren Versammlung kam es am 28.3.1944. Zu dieser Versammlung hatte der jüdische Zentralrat die Vorstände bzw. die Vertreter der jüdischen Gemeinden in der Provinz Ungarns durch Schreiben vom 24.3.1944 eingeladen. Der Zweck war, eine jüdische " Landeskommision " zu bilden, die sich aus Vertretern der Juden aus der Provinz zusammensetzen und dem jüdischen Zentralrat unterstehen sollte. Hierauf und auf die bereits begonnene " gute " Zusammenarbeit mit den Deutschen wurde in dem Einladungsschreiben hingewiesen. Außerdem lagen jeweils Reisebewilligungen der SS für die betreffende eingeladene Person bei. Die für Leitner aus Großwardein bestimmte Reisebewilligung vom 23.3.1944 war von dem Angeklagten Krumey unterzeichnet. In der Sitzung vom 28.3.1944 waren nur wenige Personen aus der Provinz, etwa 30-40, anwesend. Als Krumey in Begleitung noch weiterer SS-Offiziere erschien, verhielt er sich ziemlich passiv; er eröffnete die Sitzung und ließ sich dann befragen. Über den ursprünglichen Zweck der Sitzung wurde nicht verhandelt; auch kam es nicht zur Bildung der Provinzialjudenräte. Diese wurden vielmehr später von den örtlichen Einsatzstäben des Sondereinsatzkommandos eingesetzt, wie z.B. in Klausenburg durch Hauptsturmführer Wisliceny. Der

Zeuge Dr. Reiner, der dem Judenrat nicht angehörte, sprach ^{auf der Versammlung} Krumey wegen der in den ersten Tagen auf Grund von Razzien festgenommenen etwa 2.000 bis 3.000 Juden an und verlangte deren Freilassung aus dem Internierungslager Kistarcsa. Krumey folgte dem Vortrag Dr. Reiners mit einigen zustimmenden Äußerungen und erklärte schließlich abschließend: " Ich bin noch nicht durchgekommen ".

Am 31.3.1944 waren erstmals einige Mitglieder des Judenrates zu Eichmann persönlich in die Dienststelle am Schwabenberg vorgeladen. Es waren anwesend der Vorsitzende des Judenrates, Hofrat Stern, sein Stellvertreter Dr. Boda, das Judenratsmitglied Dr. Ernö Petö und der Verbindungsmann Dr. Gabor. Eichmann erschien in Begleitung Krumneys. Hofrat Stern brachte Klagen über Verhaftungen, Festnahme von Geiseln und Requirierungen vor. Diese verursachten längere beruhigende Ausführungen Eichmanns, der auch über den Arbeitseinsatz der Juden, das Tragen des gelben Judensterns ab 5.4.1944 sprach und sich die Entscheidung über die Entlassung der im Lager Kistarcsa inhaftierten Juden vorbehielt.

Nach dem Beginn der Massendeportation, etwa um die Zeit des 21.5.1944, sprach der Zeuge von Freudiger bei Krumey vor und äußerte Bedenken wegen der Deportation, die ohne Rücksicht auf Alter und Arbeitsfähigkeit erfolge. Krumey erwiederte ihm, die Leute kämen zur Arbeit, die nicht arbeitsfähigen Familienmitglieder würden deshalb mitgeschickt, weil man die Familien nicht auseinanderreißen wolle. Auf die Frage von Freudigers, wohin die Juden gebracht würden, erwiederte der Angeklagte, sie kämen nach Waldsee, einem Ort in Thüringen. Er fragte zugleich, ob denn noch niemand geschrieben hätte. Der Zeuge von Freudiger suchte einen Ort

dieses Namens vergeblich auf seinem Atlas und hieß dies anlässlich eines weiteren Besuches Krumey vor. Dieser sagte, es sei ein kleiner Ort, der wohl nicht auf dem Atlas verzeichnet sei. Nach einigen Tagen übergab der Angeklagte dem Zeugen Dr. Petö zwei Pakete mit Postkarten, die von den deportierten Juden an ihre zurückgebliebenen Bekannten und Verwandten in Ungarn adressiert waren und als Absenderort die Bezeichnung " Waldsee " trugen. Durch diese Karten teilten die Absender - inhaltlich fast gleichlautend - ihren Verwandten und Freunden kurz mit, daß es ihnen gut gehe und sie zur Arbeit geführt würden. Zum Schreiben von Karten dieses Inhalts waren sie kurz nach ihrer Ankunft in Auschwitz veranlaßt worden. Die Karten enthielten außerdem einen Stempelaufdruck mit dem Hinweis, daß eine Antwort nur auf offener Postkarte über den Judenrat in Budapest zulässig sei. Bei der Übergabe wurde dem Zeugen Dr. Petö aufgetragen, die Karten den Empfängern (durch die Post) zustellen zu lassen. Derartige Karten waren schon zu früherer Zeit von den aus den anderen europäischen Ländern deportierten Juden nach ihrer Ankunft in Auschwitz mehr oder weniger unter Zwang geschrieben worden. Man verfolgte hiermit den Zweck, die Öffentlichkeit und die noch nicht deportierten Juden über das wahre Geschehen zu täuschen. Es sollte damit der Eindruck erweckt werden, die deportierten Juden seien noch am Leben und würden zur Arbeit eingesetzt, während der überwiegende Teil in Wirklichkeit alsbald nach dem Schreiben der Karten der Vernichtung zugeführt wurde. Die Karten wurden normalerweise von dem Zeugen Hartenberger, der den Kurierdienst in der Dienststelle Eichmann versah, aus Auschwitz zur Abteilung IV B 4 nach Berlin gebracht, dort zensiert und sodann den Empfängern

zugestellt. Nach der ersten Übergabe derartiger Waldseekarten kamen noch ein bis zweimal solche Pakete mit Karten, die der Angeklagte Krumey den Kollegen des Zeugen Dr. Petö zur Weiterleitung an die Empfänger übergab. Es stellte sich bald heraus, daß eine ganze Reihe dieser Karten nicht mehr zustellbar war, da die Adressaten inzwischen deportiert waren und deshalb nicht mehr ermittelt werden konnten. Der Zeuge von Freudiger stellte bei der Durchsicht der unzustellbaren Karten fest, daß auf einer Karte am Absender radiert worden war. Unter Zuhilfenahme seiner Textillupe konnte er auf dieser Karte noch die ausgeradierte Endsilbe "itz" erkennen. Außerdem fand er eine Karte, die statt der Namensunterschrift die hebräischen Worte "hungernd und ohne Kleidung" trug. Dies hatte man bei der Zensur nicht bemerkt. Von Freudiger sah hierdurch seine Befürchtungen, daß die Deportation nach Auschwitz führte, bestätigt. Er ging zu Krumey und hielt ihm seine getroffenen Feststellungen vor. Dieser erwiderte ihm kurzerhand, er habe ihn, den Zeugen, als einen gescheiten Menschen kennengelernt, er müsse nicht alles bemerken. Auch der Zeuge Dr. Petö hatte bei der Durchsicht zwei Karten festgestellt, die Auschwitz als Absendeort trugen, was man bei der Zensur übersehen hatte. Er wurde deshalb ebenfalls bei Krumey vorstellig und hielt ihm vor, die deportierten Juden seien in Auschwitz. Krumey bestritt dies und sagte, die Juden seien an einem guten Platz in Waldsee; dort seien sie gut untergekommen und arbeiteten. Nach dem Erhalt der Waldseekarten waren die Juden, insbesondere in Budapest, anfangs wieder etwas zufrieden geworden. Sie hofften nunmehr, daß ihre Befürchtung, die Deportation führe nach Auschwitz, die sich auf eine unmittelbar vor Beginn der Massendeporation aus der Slowakei eingetroffene

Nachricht über ein mit der dortigen Eisenbahnverwaltung geschlossenes Durchfuhrabkommen gründete, ungerechtfertigt sei. Nachdem von Freudiger in dem letzten Gespräch mit Krumey den wahren Absendeort geklärt hatte, blieben dann weitere derartige Postkartensendungen aus.

Der Angeklagte Krumey blieb noch bis etwa Ende Juni 1944 in Budapest. Um diese Zeit wurde er nach Wien abkommandiert, um dort die Außenstelle des Sonder einsatzkommandos Eichmann zu leiten. Es konnte nicht festgestellt werden, daß er sich später mit Ausnahme von kurzfristigen Besuchen nochmals für längere Zeit in Budapest aufgehalten hätte.

Zumindest seit seinem Gespräch mit von Freudiger, in dem er diesem mitteilte, die Juden seien nach "Waldsee" gebracht worden, war dem Angeklagten Krumey bekannt, daß die Deportationszüge aus Ungarn nach Auschwitz gingen. Er wußte außerdem, daß die nach Auschwitz deportierten Juden zum Teil alsbald der planmäßigen Vernichtung zugeführt wurden und die vorstehend geschilderten Maßnahmen die Beruhigung der jüdischen Bevölkerung und ihre Täuschung über das ihr zugedachte Schicksal bezweckten. Für die zeitlich vorher liegende Betätigung des Angeklagten Krumey in Bezug auf Judenangelgenheiten, wie sie oben festgestellt worden ist, konnte ihm nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, daß er Kenntnis von der vorgesehenen Deportation nach Auschwitz hatte.

IV. Beweiswürdigung.

1.) Allgemeines und Einzelheiten

Die Feststellungen zu Ziffer I 1, II und III beruhen auf der Einlassung der Angeklagten, soweit ihr gefolgt werden konnte, den im Sachverhalt schon

bezeichneten Urkunden, die, soweit es nicht gesondert abgehandelt wird, im Original oder in beglaubigter Abschrift (Fotokopie) in der Hauptverhandlung vorgelegen haben und verlesen worden sind, ferner weiteren bei der Beweiswürdigung im einzelnen nachstehend noch zu erörternden Urkunden, den eidlichen Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen Joel Brand, Dr. Behm, Ernst, Földi, von Freudiger, Fish, György, Grabert, Herskovitz, Hoeppner, Kinna, Lingens-Reiner, Link, Levai, Leb, Less, Lüdke, Neumann, Propper, Ernst Roth, Stephan Roth, Sapir, Sterk, Sprinz, Schmidt, Trenker, Vrba und Wolken, den uneidlichen Aussagen der in der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen Becher, Ferchow, Grell, Jänisch und Veesenmayer, sowie folgenden in der Hauptverhandlung verlesenen Aussagen bzw. schriftlichen Äußerungen: der uneidlichen Aussage des Zeugen Dr. Boda vor dem Zentralbezirksgericht von Pest in Budapest vom 31.8.1964, der eidlichen Aussage des Dr. Chorin vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in New York vom 24.1. 1964 aus den Akten gegen Winkelmann und Andere der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main (4 Js 1o17/59), der in denselben Akten befindlichen Aussage des André Diamant vor der Staatsanwaltschaft in Zürich vom 17.1.1962, der in den Jahren 1960/61 von dem Zeugen Less durchgeföhrten polizeilichen Vernehmung Eichmanns als Beschuldigtem und den sonst damals von ihm abgegebenen Erklärungen, der Äußerung von Horthys, in seinem Buch " Ein Leben für Ungarn ", der Aussage des Rudolf Höss als Zeuge vor dem Internationalen Militärgerichtshof vom 15.4.1946, der Aussagen Hartenbergers vor dem Landgericht für Strafsachen in Wien vom 22.9.1961 und 14.8.1964, der in London erstatteten Aussage Dr. Kastners vom 13.9.1945, der eidlichen Aussage des Zeugen Kahan-Frankl vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in

New York vom 30.6.1964, der Darstellung Munkacsis in seinem Buch " Wie ist es geschehen ", der Aussage des Zeugen Novak vor dem Landesgericht für Strafsachen in Wien vom 21.8.1964, der Aussagen des Zeugen Dr. Reiner vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Frankfurt/Main vom 8.4.1960, die er am 9.1.1961 vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Montreal (Kanada) beeidet hat, der Aussage des Dr. Seidl vom 4.6.1946 als Beschuldigter aus den Akten des Landesgerichts für Strafsachen in Wien (Vg 6 d VR 770/46) und den Aussagen Wislicenys vom 29.11.1945 (sog. Affidavit C), vom 3.1.1946 vor dem Internationalen Militärgerichtshof und vom 5.6.1946. Schließlich beruhen die Feststellungen auch auf dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Adler, der in der Hauptverhandlung vereidigt worden ist.

Die Einlassung des Angeklagten Krumey, während seiner Tätigkeit bei der UWZ Litzmannstadt sei kein Transport mit Polen nach Auschwitz geleitet worden, an den Versammlungen mit führenden Juden in Budapest vom 21.3., 28.3. und 31.3.1944 habe er nicht teilgenommen, die Anordnung zur Bildung des Judenrates in Budapest sei nicht von ihm ausgegangen, mit " Waldseekarten " sei er nicht in Berührung gekommen und habe auch keine Gespräche hierüber mit jüdischen Personen geführt, er sei alsbald nach Beginn des Ungarneinsatzes wieder von Budapest weggekommen, schließlich habe er während des Ungarneinsatzes zunächst nicht gewußt, daß in Auschwitz Juden getötet worden seien und die Deportation der Juden aus Ungarn dem Ziel der Vernichtung der Deportierten oder eines Teiles davon gedient hätte, ist - und zwar die zuletzt genannte Behauptung nur in geringem Umfange in zeitlicher Hinsicht - durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt worden.

Im einzelnen ist zum Ergebnis der Beweisaufnahme insoweit ergänzend folgendes auszuführen:

a) Die Feststellungen zum Werdegang des Angeklagten Krumey unter Ziff. I 1 beruhen im wesentlichen auf dessen Einlassung und den im Sachverhalt näher bezeichneten Urkunden, die - mit Ausnahme des Briefes Dr. Kaltenbrunners an Blaschke vom 30.6. 1944 - als Ablichtungen aus den SS-Personalakten des Angeklagten vorgelegen haben und in der Hauptverhandlung verlesen worden sind. Die Übereinstimmung der nicht-beglaubigten Ablichtungen mit den Originalen hat der Angeklagte nicht bestritten, so daß das Gericht keine Bedenken hatte, diese Urkunden ohne weiteren Nachweis ihrer inhaltlichen Richtigkeit seinen Feststellungen zu Grunde zu legen. Die gleichfalls verlesene Fotokopie des Briefes an Blaschke vom 30.6.1944 trägt den Beglaubigungsvermerk des Staatsarchivs Nürnberg. Wie sich aus der amtlichen Auskunft des Archivdirektors vom 3.7.1964 ergibt, handelt es sich bei den dort vorliegenden Dokumenten gleichfalls nicht um die Originale, sondern auch nur um unbeglaubigte Fotokopien. Diese haben jedoch ihrer Herkunft nach Originalwert. Das Gericht hat deshalb keine Zweifel an der Richtigkeit der im Prozeß verlesenen Ablichtung.

Die Angaben des Angeklagten Krumey über seinen Werdegang werden bestätigt hinsichtlich seiner Tätigkeit in den deutsch-völkischen Vereinen in Mährisch-Schönberg durch die glaubhaften eidlichen Angaben des Zeugen Neumann und hinsichtlich seiner Zusammenarbeit als Leiter der UWZ Litzmannstadt mit dem Eichmannreferat durch die Aussagen der Zeugen Hoeppner und Jänisch. Der Zeuge

Jänisch ist zwar wegen des Verdachtes der Beteiligung an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Tat unbeeidigt geblieben. Soweit er bekundet hat, daß Krumey öfters mit Eichmann oder seinem Stellvertreter Günther in Berlin verhandelt hat, bestehen jedoch keine Bedenken, seiner Aussage zu folgen. Der Zeuge Hoeppner, dessen Aussage auch insoweit graubhaft ist, hat entgegen der Auffassung der Nebenkläger bekundet, daß Krumey damals letztlich nicht in einem Unterstellungsverhältnis zu Eichmann gestanden habe. Nach seiner Darstellung erhielt Krumey, da bei seiner Tätigkeit in erster Linie Volkstumsfragen zu berücksichtigen waren, seine sachlichen Weisungen von dem hierfür zuständigen Amt III des RSHA; nur soweit es sich um die technische Durchführung von Transporten handelte, erfolgte eine Zusammenarbeit mit dem von Eichmann geleiteten Referat IV B 4. Der die Feststellung der Richtigkeit dieser Darstellung bezweckende Hilfsbeweisantrag des Angeklagten Krumey auf nochmalige Vernehmung dieses Zeugen ist zurückzuweisen, da die in das Wissen des Zeugen gestellte Tatsache schon bewiesen ist.

Die Einlassung des Angeklagten, während seiner Tätigkeit bei der UWZ Litzmannstadt seien keine Transporte in das Konzentrationslager Auschwitz abgegangen, ist widerlegt durch die glaubhafte eidliche Aussage des Zeugen Kinna, dem von diesem Zeugen verfaßten Bericht vom 16.12.1942 und dem von dem Angeklagten Krumey unterzeichneten Bericht der Umwandererzentralstelle Posen über die Arbeit der Zweigstelle Zamosc vom 31.12.1942. Die beiden genannten Urkunden lagen nicht in beglaubigter Abschrift vor. Den von dem Zeugen Kinna, einem ehemaligen Untersturmführer der

Waffen-SS, verfaßten Bericht hat dieser nach Vorhalt aus dem polnischen Dokumentenbuch " Biuletyn XIII ", aus dem die Verlesung erfolgte, als inhaltlich richtig und von ihm stammend bestätigt. Kinna berichtet unter dem Datum des 16.12.1942, daß er am 10.12.1942 von Zamosc aus einen Transport von 644 Polen in das Konzentrationslager Auschwitz begleitet hat, und daß es in Auschwitz wegen der Zusammensetzung des Transportes zu Beanstandungen gekommen ist. Derselbe Transport ist auch in dem Bericht der Umwandererzentralstelle vom 31.12.1942 (siehe Leitzordner: UWZ) erwähnt. Diese gleichfalls nur in einfacher Fotokopie verlesene Urkunde ist nach Vorhalt von dem Angeklagten Krumey hinsichtlich ihres Inhalts und der Urheberschaft des Angeklagten nicht in Zweifel gezogen worden. Damit ist bewiesen, daß zumindest ein Transport zur damaligen Zeit von Krumey nach Auschwitz geleitet worden ist.

Nicht bewiesen ist hinsichtlich des Werdeganges des Angeklagten Krumey, daß dieser/entsprechend der Behauptung der Nebenkläger nach Beendigung des Polenfeldzuges Mitglied eines Aufräumungs- und Liquidationskommandos in Polen gewesen sei. Der 77-jährige, aus der Heimat des Angeklagten stammende Zeuge Gregor hat zwar bekundet, Krumey habe ihm hiervon anlässlich eines Zusammentreffens in Mährisch-Schönberg etwa einen Monat nach dem Polenfeldzug berichtet. Gegen die Zuverlässigkeit der Bekundung dieses Zeugen bestehen jedoch erhebliche Bedenken. Es ist zunächst von vornherein unwahrscheinlich, daß der damals schon als SS-Führer geschulte Angeklagte damals als Antifaschisten bekannten Zeugen derartige Schandtaten ,

die geheim zu halten waren, mitgeteilt haben sollte. Der Angeklagte war zudem nach dem in der Sachverhaltsschilderung erwähnten Fernschreiben vom 10.11.1939, zu der Zeit als der Zeuge mit ihm gesprochen haben will, auch noch gar nicht in Polen. Es ist weiter nicht ersichtlich, welchen Anlaß er zu der von dem Zeugen erwähnten Zeit gehabt haben sollte, einen Besuch in Mährisch-Schönberg zu machen. Denn er und auch seine Familie wohnten damals in Bremen. Der Zeuge hat schließlich phantastische Angaben über angeblich von ihm stammende Erfindungen, die niemals verwirklicht worden sind, gemacht. Dieser Umstand läßt die Möglichkeit offen, daß auch seine den Angeklagten belastenden Bekundungen lediglich seiner Phantasie entstammen und ihnen ein tatsächliches Erlebnis nicht zu Grunde liegt. Das gleichfalls nur in Fotokopie vorliegende, von dem Angeklagten bei seinem Vorhalt aber hinsichtlich seines Inhalts nicht in Zweifel gezogene Schreiben eines Adjutanten Himmlers an Konrad Henlein vom 5.1.1940 stützt die Aussage Gregors nicht. In diesem Schreiben wird die Unentbehrlichkeit Krumey gegenüber Henlein damit begründet, daß dieser sich zur Zeit beim "Selbstschutz" in Polen befindet. Abgesehen von der wesentlichen zeitlichen Abweichung des von dem Zeugen geschilderten Vorfalles von dem Datum dieses Schreibens trifft diese Bezeichnung deshalb sicher nicht zu, weil Krumey damals bereits zu der später als Umwandererzentralstelle bezeichneten Dienststelle in Litzmannstadt, die kein Selbstschutz war, gehörte. Ein "Selbstschutz" ist seinem Namen nach eine illegale Organisation, die den Schutz einer bestimmten Volkstumsgruppe in einem fremden Staat bezweckt. Nach der Besetzung Polens

durch deutsche Truppen hätte ein deutscher Selbstschutz in diesem Lande jeden Sinn verloren gehabt. Es ist also unverständlich und deshalb nicht geklärt, was mit dieser Bezeichnung "Selbstschutz" gemeint war.

Gleichfalls ist die Einlassung des Angeklagten, er habe als Leiter der UWZ mit Judentransporten nichts zu tun gehabt, da es bei Beginn seiner Tätigkeit in seinem Gebiet keine Juden mehr gegeben hätte, nicht widerlegt. Es bestehen keine genügenden Anhaltspunkte dafür, daß diese Behauptung unrichtig sei.

Weiterhin ist kein genügender Beweis dafür erbracht worden, daß der Angeklagte entsprechend den Behauptungen der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage im Herbst 1943 als Leiter eines Kommandos von 14 Mann zur Deportation der Juden in Kroatien gewesen sei. In einem Fernschreiben des RSHA vom 15.10.1943, das in unbeglaubigter Fotokopie verlesen worden ist, ist von der Abstellung eines solchen Kommandos zwar die Rede. Bei dem Bestreiten des Angeklagten kann aber nicht festgestellt werden, ob dieser in dem Fernschreiben nur angekündigte Einsatz auch tatsächlich unter dem Befehl Krumeys durchgeführt worden ist. Weitere Anhaltspunkte hierfür gibt es nicht. Auch hat der Zeuge Lüdke, der Kraftfahrer Krumeys zur damaligen Zeit unter seinem Eide bekundet, daß er von diesem Einsatz nichts wisse.

- b) Die Feststellungen zur Vorgeschichte der Straftaten (Entwicklung der "Endlösung der Judenfrage in Europa"), wie sie unter Ziffer II 1 vorstehend getroffen worden sind, beruhen im wesentlichen auf dem überzeugend begründeten Gutachten des Sach-

verständigen Dr. Adler. Das Gericht hat keine Bedenken gegen die Sachkenntnis und die Unparteilichkeit des Gutachters. Dem Gutachten Dr. Adlers ist auch das Schreiben Görings an Heydrich vom 31.7.1941, das der Sachverständige wörtlich zitiert hat, entnommen.

Die Ausführungen des Sachverständigen werden durch weitere Beweismittel als richtig bestätigt. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich des Bedeutungswandels des Begriffes " Endlösung der Judenfrage in Europa ", der Durchführung der " Endlösung " in den einzelnen europäischen Ländern, der Geheimhaltung dieser Maßnahmen und des Einstellungsbefehls Himmlers durch die Aussagen des hingerichteten früheren Hauptsturmführers Wisliceny, die dieser am 29.11.1945 (sog. Affidavit C), 3. 1.1946 und 5.6.1946 in anderer Sache gemacht hat und die in der Hauptverhandlung verlesen worden sind. Die Übertragung der Aussage vom 29.11.1945 aus dem Englischen ist zur Überzeugung des Gerichts richtig und vollständig durch den zugezogenen Dolmetscher Dr. Schneider-Ludorff aus der beglaubigten Ablichtung des in den Vereinigten Staaten amtlich herausgegebenen Druckwerkes " Nazi Conspiracy and Aggression " erfolgt. Die Verlesung der Aussage vom 3.1.1946 ist aus Band IV der amtlichen Sammlung des Internationalen Militärgerichtshofes Nürnberg (sog. " Blaue Bände ") und derjenigen vom 5.6.1946 aus der beglaubigten Ablichtung eines im Staatsarchiv Nürnberg vorhandenen Originaldokumentes durchgeführt worden. Die Richtigkeit der Wiedergabe der Zeugenaussagen in diesen Schriftstücken steht für das Gericht unbedenklich fest und ist auch von den Prozeßbe-

teiligten nicht angezweifelt worden.

Den Inhalt des Protokolls über die Wannseekonferenz vom 20.1.1942 hat das Gericht dem Druckwerk "Eichmann und Komplizen" entnommen, in dem das Protokoll wörtlich abgedruckt ist. Im Hinblick auf die Person des Verfassers dieses Buches, des früheren Anklägers vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg und jetzigen Rechtsanwalts Dr. Kempner, bestehen keine Bedenken gegen die inhaltliche Richtigkeit der Wiedergabe des Protokolls in dem genannten Druckwerk. Das Gericht hat auch keinen Anlaß gesehen, Rechtsanwalt Dr. Kempner hierüber als Zeugen zu vernehmen. Der Befehl Himmlers vom Spätherbst 1944, durch den die weitere Vernichtung jüdischer Menschen verboten worden ist, wird schließlich auch durch die insoweit glaubhafte unbeeidete Aussage des Zeugen Becher bestätigt.

Die im Zusammenhang mit der "Endlösung" an Eichmann und Höss erteilten Aufträge, sowie die Besuche Eichmanns an verschiedenen Vernichtungsstätten im Osten stehen zur Überzeugung des Gerichts fest auf Grund der Aussagen der hingerichteten früheren SS-Führer Eichmann und Höss. Die Aussage des Zeugen Höss vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg vom 15.4.1946 hat das Gericht aus den bereits erwähnten "Blauen Bänden" (Band XI) entnommen. Bei der Aussage Eichmanns handelt es sich um dessen polizeiliche Vernehmung als Beschuldigter, die der Zeuge Polizeimajor Less in den Jahren 1960/61 in Israel durchgeführt hat. Der Zeuge Less hat glaubhaft bekundet, daß die dem Gericht vorliegenden Ablichtungen der polizeilichen Vernehmung Eichmanns, der von Eich-

mann gefertigten Notizen über seine Vernehmung, sowie der von Eichmann handschriftlich gefertigten " Memoiren ", aus denen Verlesungen in der Hauptverhandlung durchgeführt worden sind, mit den in IsraeL vorhandenen Originalen übereinstimmen. Ein Verbot der Verwertung dieser Aussagen und schriftlichen Äußerungen im Sinne der § 69 Abs. 3, 136 a StPO besteht nicht. Für die Frage der Verwertbarkeit der späteren Aussagen und Aufzeichnungen Eichmanns kann es nicht darauf kommen, ob entsprechend der Behauptung der Verteidigung Eichmann durch unzulässige Gewalt und unter Anwendung betäubender Mittel von seinem Aufenthaltsstaat Argentinien in völkerrechtswidriger Weise nach IsraeL verbracht worden ist, sondern nur darauf, wie die Verlautbarungen selbst zustandegekommen sind. Nach den Angaben des Zeugen Less ist Eichmann vor seiner Aussage über die Möglichkeit der Aussageverweigerung belehrt worden und es sind bei der Aussage selbst keine unzulässigen Mittel angewandt worden. Der Auffassung der Verteidigung, daß die mit Anwendung unzulässiger Mittel erfolgte Verbringung Eichmanns nach Israel seine spätere dortige Aussage unverwertbar im Sinne des § 136 a StPO mache, weil der einmal durch unzulässige Gewalt geschaffene Zustand niemals aufgehoben worden sei, kann nicht gefolgt werden. Denn nach der Verbringung Eichmanns nach Israel ist auf die Freiheit seiner Willensentschließung zur Aussage und zum Inhalt seiner Aussage nicht mehr, auch nicht durch Fortwirkung etwaiger früherer unrechtmäßiger Gewaltmaßnahmen, unzulässig eingewirkt worden. Nach den Angaben des Zeugen Less stand es Eichmann frei, alle Angaben bei seiner Vernehmung zu machen, die er im

Interesse seiner Verteidigung für richtig hielt, oder auch nicht auszusagen. Das Gericht hat keine Bedenken, der Aussage des Zeugen Less, der einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat, zu folgen. Die Tatsache, daß der Zeuge von der gewaltsamen Verbringung Eichmanns nach Israel bei seiner Vernehmung nichts wissen wollte, vermag den Beweiswert seiner übrigen Aussage nicht zu beeinträchtigen. Denn es ist nicht unvorstellbar, daß ihm tatsächlich hierüber Einzelheiten – jedenfalls amtlich – nicht bekannt geworden sind; vielleicht war es ihm auch nicht gestattet, hierüber Angaben zu machen.

Der Beweiswert der Aussagen der hingerichteten früheren SS-Führer Wisliceny, Höss und Eichmann, von denen sich das Gericht keinen persönlichen Eindruck mehr hat verschaffen können, ^{im allgemeinen zwar} ist nur ge- ring. Es ist zu berücksichtigen, daß diese Personen, soweit sie als Zeugen ausgesagt haben, damit haben rechnen müssen, daß ihnen wegen ihrer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Judenvernichtung noch schwerste Schuldvorwürfe gemacht würden. Gegen Eichmann waren diese Schuldvorwürfe bei seiner polizeilichen Vernehmung in Israel bereits erhoben worden. Dies läßt darauf schließen, daß diese Personen versucht haben werden, durch ihre Bekundungen ihre eigene Beteiligung an den schweren Verbrechen und ihre Verantwortung hierfür durch Abwälzung der Schuld auf andere Personen wenn möglich abzuschwächen. Soweit diese Personen also andere Beteiligte belasten, wird man ihre Angaben nur mit Vorsicht bewerten und allein auf sie einen Schulterspruch nicht stützen können. Diese Erwägungen treffen jedoch für die unter dem vorstehenden Abschnitt behandelten Fest-

stellungen bezüglich der Vorgeschichte der Straftaten nicht zu. Das Gericht hat deshalb keine Bedenken, insoweit den Aussagen dieser Personen zu folgen.

Die bereits erwähnten Aussagen Wislicenys und des Zeugen Dr. Trenker ergeben schließlich, daß Eichmann besondere schriftliche Vollmachten Hitlers und Himmlers hatte.

- c) Die Feststellungen zur Lage der Juden in Ungarn vor der deutschen Besetzung unter Ziffer II 2 sind auf Grund der insoweit glaubhaften Aussagen der Zeugen Joel Brand, Link, Herskovitz und Schmidt getroffen worden. Die in hebräisch bzw. teils in ungarisch erstattete Aussage des Zeugen Herskovitz ist dem Gericht durch die zugezogenen Dolmetscher Dr. Livny und Dienesch, an deren Sachkenntnis und Zuverlässigkeit nicht zu zweifeln ist, vermittelt worden. Auch der nach dem Kriege in Israel ermordete Zeuge Dr. Kastner schildert die Lage der ungarischen Juden vor der deutschen Besetzung in seiner am 13.9.1945 in London erstatteten eidlichen Aussage, die aus den " Blauen Bänden " (Band XXXI) in Übersetzung durch den Dolmetscher Dr. Schneider-Ludorff aus dem Englischen verlesen worden ist. Die beiden Reisen Veesenmayers nach Ungarn und der Inhalt seiner beiden Berichte werden von dem Zeugen Veesenmayer, der wegen Beteiligung an der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Straftat von dem Internationalen Militärgerichtshof verurteilt worden und deshalb unbeteidigt geblieben ist, glaubhaft geschildert. Den ersten Besuch von Horthys bei Hitler auf Schloß Klessheim beschreibt der verstorbene ungarische Rechtsverweser in seinem Buch " Ein Leben für Ungarn ", aus dem insoweit Auszüge

verlesen worden sind. Die Schilderung stimmt über ein mit der Aussage des Zeugen Schmidt und ist deshalb glaubhaft. Schließlich hat auch der Sachverständige Dr. Adler aus seiner geschichtlichen Forschung Ergebnisse mitgeteilt, die mit den Bekundungen der bereits erwähnten Zeugen im Einklang stehen.

- d) Das unter Ziff. III 1 wiedergegebene allgemeine Geschehen in Ungarn nach der deutschen Besetzung ist hinsichtlich des der Besetzung vorausgegangenen zweiten Horthybesuches auf Schloß Klessheim, der Umbildung der ungarischen Regierung und der Einsetzung des Reichsbevollmächtigten und des Höheren SS- und Polizeiführers für Ungarn festgestellt worden auf Grund der eidlichen Aussage des Zeugen Schmidt, der insoweit glaubhaften uneidlichen Aussage des Zeugen Veesenmayer, sowie wiederum der entsprechenden Schilderung von Horthys in seinem bereits erwähnten Buche.

Die Feststellungen, daß der Zweck der Besetzung neben der Erhaltung der Waffenbrüderschaft auch die Durchführung der seit längerer Zeit er strebten Endlösung der Judenfrage in Ungarn gewesen ist und daß mit der letzterwähnten Aufgabe das Sonderreinsatzkommando Eichmann betraut gewesen ist, beruhen auf folgenden Beweistatsachen:

Bereits die von Heydrich geleitete Wannseekonferenz vom 20.1.1942 befaßte sich mit der Durchführung der "Endlösung der Judenfrage" für alle unter deutschem Einfluß stehenden europäischen Länder. Im Wannseeprotokoll ist Ungarn ausdrücklich erwähnt mit dem Hinzufügen, daß es sich um ein Land handele, in dem insoweit noch mit Schwierig-

keiten zu rechnen sei. Deshalb ist da / die Frage aufgeworfen worden, ob man Ungarn bereits jetzt einen Berater für Judenfragen " aufoktroyieren " solle. Die Zahl der ungarischen Juden ist in dem Protokoll mit 742.000 angegeben.

Weiter befassen sich drei Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes aus dem Jahre 1942 mit der erstrebten Einbeziehung der ungarischen Juden in die " Endlösung der Judenfrage ". Es handelt sich zunächst um ein von dem Vorgesetzten des Angeklagten Hunsche, Regierungsrat Suhr, unter dem Aktenzeichen IV B 4 b gezeichnetes Schreiben vom 18.8.1942 an das Auswärtige Amt, durch das angefragt wird, ob seitens der ungarischen Regierung Bedenken bestehen, die ungarischen Juden im Reichsgebiet in die Abschiebungsmaßnahmen einzubeziehen. In einem weiteren von Eichmann gezeichneten Schreiben an das Auswärtige Amt vom 25.9.1942 unter dem Aktenzeichen IV B 4 a wird als Antwort auf eine Anfrage mitgeteilt, daß es nicht lohnenswert und technisch nicht möglich sei, eine Teilaktion für Ungarn, nämlich die Übernahme lediglich der seinerzeit aus anderen Ländern nach Ungarn geflüchteten Juden, durchzuführen. Zur Begründung dieses Standpunktes führt Eichmann aus, daß für eine derartige Teilaktion derselbe Kräfteaufwand wie bei einem generellen Vorhaben, das alle Juden eines Landes umfaßt, erforderlich sei. Es sei deshalb besser, noch abzuwarten, bis Ungarn bereit sei, auch die ungarischen Juden in die Abschiebungsmaßnahmen einzubeziehen, um nicht den ganzen Evakuierungsapparat in Bewegung zu setzen, ohne daß man der Lösung der Judenfrage in Ungarn näherkomme. Aus diesem Schreiben ergibt sich deutlich, daß man bestrebt war, die "Endlösung der Judenfrage "

bezüglich aller in Ungarn lebenden Juden durchzuführen. Dasselbe geht auch aus einem von Himmler unter dem Aktenzeichen IV B 4 gezeichneten Schreiben vom 30.11.1942 an Ribbentrop hervor, durch das der Vorschlag gemacht wird, in Anbetracht des Wunsches der ungarischen Regierung auf Absiedlung der nach Ungarn geflüchteten Juden nicht ungarischer Staatsangehörigkeit schon jetzt einen erfahrenen Mann, nämlich den Hauptsturmführer Wisliceny, als wissenschaftlichen Berater zur deutschen Gesandtschaft in Budapest zu entsenden. Wenn Himmler weiter ausführt, es wäre erfreulich, wenn es gelänge " die Frage dieses brennenden Problems auch in Ungarn aus der Welt zu schaffen ", so läßt dies erkennen, daß die vorgesehene Entsendung Wislicenys die Abschiebung aller Juden aus Ungarn, deren Gesamtzahl nochmals ausdrücklich in dem Schreiben Himmlers angeführt ist, vorbereiten sollte. Insgesamt betrachtet zeigen die drei genannten Schreiben, daß die nationalsozialistischen Machthaber in Deutschland schon lange bestrebt waren, die ungarischen Juden in ihrer Gesamtheit in die " Endlösung " einzubeziehen.

Die drei im vorstehenden Absatz bezeichneten Schreiben haben dem Gericht als Ablichtungen aus den Akten des Auswärtigen Amtes Abteilung Inland II vorgelegen. Der Zeuge Landgerichtsrat Dr. Behm hat glaubhaft bekundet, daß er alle dem Gericht vorliegenden Ablichtungen aus den Akten des Auswärtigen Amtes Abteilung Inland II mit einem eigenen Foto-Ablichtungsgerät von den dort vorhandenen Originalen hergestellt hat und demgemäß die Ablichtungen den Inhalt der Urkunden richtig wiedergeben.

Das Bestreben der Durchführung der " Endlösung "

in Ungarn ergibt sich besonders klar aus den Äußerungen Hitlers bei dem ersten Besuch von Horthys auf Schloß Klessheim am 17.4.1943. Wenn Hitler nach der glaubhaften Darstellung des Zeugen Dr. Paul Schmidt hierbei gegenüber von Horthy geäußert hat, die Juden in Polen würden erschossen, wenn sie nicht arbeiteten, man müsse die Juden wie Tuberkelbazillen behandeln, an denen sich ein gesunder Körper anstecken könne, so läßt sich hieraus das eindeutige, unter einem übermächtigen Druck auf den Ungarischen Staatschef gestellte Verlangen seiner Zustimmung zur Vernichtung der ungarischen Juden entnehmen.

Unterstützend ist insoweit aus der bereits erwähnten Aussage Eichmanns die Bekundung zu werten, nach der er vor der Besetzung Ungarns von seinem Vorgesetzten, Gruppenführer Müller, von dem Befehl Himmlers unterrichtet wurde, daß er damit beauftragt sei, die ungarischen Juden im Osten des Landes beginnend zu erfassen und nach Auschwitz zu deportieren. Diese Angaben sind glaubhaft, da insoweit ein Bestreben Eichmanns, die Schuld auf andere Personen abzuwälzen, nicht ersichtlich ist. Seine weiteren Bekundungen, nach dem Himmlerbefehl hätten nur arbeitsfähige Juden deportiert werden sollen, sind allerdings unglaublich und auch dadurch widerlegt, daß zumindest alsbald nach der Besetzung Ungarns verstärkte Vorbereitungen in Auschwitz zur Vernichtung der aus Ungarn erwarteten Transporte getroffen worden sind. Dies ergibt sich aus den glaubhaften eidlichen Aussagen der damals in Auschwitz inhaftierten Zeugen Dr. Lingens-Reiner, Dr. Wolken und Dr. Vrba. Der letztgenannte Zeuge hat sogar davon berichtet, daß bereits am Anfang des Jahres 1944 im Lager

Parolen über die erwartete Ankunft der ungarischen Juden umgegangen seien. Mit Rücksicht auf den langen Zeitablauf ist insoweit vielleicht eine zeitliche Verschiebung in der Erinnerung des Zeugen eingetreten, zumal die beiden anderen Zeugen von solchen Gerüchten zu so früher Zeit nichts haben bekunden können. Jedenfalls müssen aber die - auch von den beiden anderen Zeugen bekundeten - Vorbereitungen in Auschwitz zur kurzfristigen Liquidierung größerer Menschenmassen, wie die Wiederherrichtung der vorher nicht mehr in Betrieb gewesenen Verbrennungsgruben und die Verstärkung der Häftlingskommandos, die bestimmte Aufgaben bei der Durchführung der Vernichtung hatten, vor der Flucht des Dr. Vrba aus Auschwitz am 7.4.1944 begonnen haben.

Andernfalls hätte der Zeuge aus eigener Kenntnis keine Bekundungen über derartige Vorbereitungen im Lager Auschwitz machen können. Wenn aber derartige Vorbereitungen mindestens alsbald nach der Besetzung Ungarns getroffen worden sind, dann ist es - auch unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie man vorher mit Juden aus anderen Gebieten nach Verbringung nach Auschwitz verfahren ist - unvorstellbar, daß man vor der Besetzung einen Arbeitseinsatz der ungarischen Juden geplant haben könnte. Denn es sind keine Gründe dafür ersichtlich, weshalb man den Plan eines Arbeitseinsatzes in einem derart großen Umfange, der ja sicher eine kriegsbedingte Notwendigkeit gewesen wäre, nach ganz kurzer Frist von höchstens ein bis zwei Wochen oder auch nur Tagen wieder aufgegeben und sich nunmehr zur Vernichtung der ungarischen Juden entschlossen hätte.

Die später beschleunigt durchgeföhrte Deportation der Juden aus Ungarn ohne Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit und ihre zum überwiegenden Teil als bald erfolgte Vernichtung in Auschwitz läßt gleichfalls auf eine vorher in diesem Sinne erfolgte Planung

schließen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch auf die insoweit glaubhafte, oben erwähnte Aussage Wislicenys zu verweisen, wonach Eichmann schon bei dem Abendessen in dem Gebäude der Gespanschaft Budapest-Land um den 24.3.1944 den Wunsch der Deportation der ungarischen Juden an die Staatssekretäre Baky und Endre herangetragen hat.

Die Gesamtbetrachtung der vorstehend erwähnten Umstände ergibt, daß bereits bei der Besetzung Ungarns die Deportation der ungarischen Juden in ihrer Gesamtheit zum Zwecke der Vernichtung in Auschwitz geplant war und daß das Sonder einsatzkommando Eichmann die Aufgabe in Ungarn hatte, die Deportation der Juden durchzuführen. Da das Sonder einsatzkommando personell nur schwach besetzt war, mußte es sich hierzu der ungarischen Behörden als ausführende Organe bedienen.

Die Feststellungen über die Verhaftung der politischen Gegner in den ersten Tagen der Besetzung durch die Dienststelle KdS Budapest und die Verbringung dieser Personen in das Reich sind in erster Linie auf Grund der insoweit glaubhaften Aussage des Zeugen Dr. Trenker getroffen worden. Daß diese Personengruppe nicht der Deportation nach Auschwitz zum Opfer fiel, wird weiter bestätigt durch den Zeugen Dr. Stephan Roth und die bereits erwähnte verlesene Aussage Dr. Kastners. Danach sind Personen dieser Gruppe beispielsweise nach Mauthausen gekommen. Der Zeuge Dr. Chorin ist, wie er in seiner in der Hauptverhandlung verlesenen eidlichen Aussage bekundet hat, nach seiner Verhaftung in das Lager Oberlanzendorf bei Wien gebracht worden. Dr. Chorin war maßgeblich an dem

Manfred-Weiß-Konzern beteiligt, zu dem die bedeutendsten Industriebetriebe Ungarns gehörten. Er war zwar Jude, war aber in erster Linie wegen seiner maßgeblichen und einflußreichen Stellung in der Wirtschaft als damit politischer Gegner in den ersten Tagen verhaftet worden. Aus der insoweit glaubhaften Aussage des Zeugen Becher, der wegen Verdachts der Beteiligung an einer den Angeklagten zur Last gelegten räuberischen Erpressung unvereidigt geblieben ist, geht hervor, daß weitere zu diesem Konzern gehörige bedeutende Wirtschaftler nach Mauthausen gebracht worden sind, wie es auch - siehe oben - von den Zeugen Stephan Roth und Dr. Kastner erwähnt worden ist. Becher ließ zu späterer Zeit nämlich zwei ältere, mit Dr. Chorin verwandte jüdische Herren aus diesem Lager herausholen und durch den Angeklagten Krumey in einem Lazarett in Wien aufnehmen. Auch der unter dem Namen Bandy Groß lebende Zeuge Andreas György, der als Jude nachrichtendienstlich für Ungarn tätig war und Verbindungen mit den Westmächten aufrecht erhielt, gehörte nach seiner Aussage zu der Gruppe der in den ersten Tagen vom KdS Budapest verhafteten "Prominenten"; auch er wurde nicht nach Auschwitz deportiert, sondern bei der Abwehrgruppe Klages vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei eingesetzt.

Die Feststellung darüber, daß die Verhaftung der 250 jüdischen Geiseln durch das Sondereinsatzkommando Eichmann erfolgte, hat das Gericht daraus hergeleitet, daß Wisliceny es war, der als alter Experte Eichmanns auf der Versammlung am 21.3.1944 die Festnahme von Geiseln angekündigt bzw. bestätigt hat, und daß das Gefängnis, in dem diese Geiseln untergebracht wurden, unter der Aufsicht

des Sondereinsatzkommandos stand. Das Gefängnis wurde in dem früheren Rabbinerseminar eingerichtet, das von den Mitgliedern des Sondereinsatzkommandos Wisliceny und Novak beschlagnahmt worden war. Wisliceny hatte dort die Oberaufsicht, während Novak der unmittelbare Aufseher war. Dies wird von den Zeugen Sterk, Propper und Dr. Ernst Roth übereinstimmend glaubhaft bekundet. Die in englisch erstattete Aussage des Zeugen Sterk hat der Dolmetscher Franz Schuh, dessen Sachkenntnis und Zuverlässigkeit nicht zweifelhaft sind, in der Hauptverhandlung übertragen. Wie der Zeuge Sterk weiter ausgesagt hat, hat er täglich Tagesberichte aus diesem Gefängnis zum Eichmann-Kommando im Hotel Majestic bringen müssen. Auf Grund dieser Umstände steht zur Überzeugung des Gerichts fest, daß entgegen der Aussage Wislicenys, nach der die Verhaftung dieser Personen von Dr. Geschke ausgegangen sein soll, die Geiseln auf Anordnung des Sondereinsatzkommandos Eichmann inhaftiert worden sind und unter dessen Gewalt standen. Daß diese Personen entgegen der Behauptung des verstorbenen Zeugen Dr. Reiner wahrscheinlich nicht nach Auschwitz deportiert worden sind, entnimmt das Gericht den Bekundungen der Zeugen Sterk und Propper, zweier früherer Studenten an der im Hause des Rabbinerseminars untergebracht gewesenen jüdischen Lehrerbildungsanstalt in Budapest, die als Betreuer dieser Geiseln ^{mit} in das Lager Kistarcsa verbracht worden waren. Sie haben keine solchen Abtransporte festgestellt, obwohl sie bis zu ihrer Entlassung Ende September 1944 im Lager Kistarcsa tätig waren.

Daß die Verhaftungen anlässlich von Razzien auf Bahnhöfen und Plätzen in Budapest gleichfalls vom

Sondereinsatzkommando Eichmann ausgegangen sind, hat das Gericht insbesondere auf Grund der Aussagen der Zeugen Dr. Petö und von Freudiger festgestellt. Der Zeuge Dr. Petö hat glaubhaft von seinen - allerdings erfolglosen - Freilassungsbestrebungen hinsichtlich dieser Personen beim Sonder einsatzkommando Eichmann berichtet. Hierbei wurde die Kompetenz des Sondereinsatzkommandos für diese Personen nicht bestritten. Der Zeuge von Freudiger, dessen Schwager bei diesen gefangenen Personen war, hat glaubhaft bekundet, daß er dessen Freilassung über Wisliceny erreicht hat. Auch dies deutet daraufhin, daß das Sondereinsatzkommando Gewalt über diese Personengruppe hatte. Unterstützend sind insoweit die verlesene eidliche Aussage des Zeugen Dr. Reiner, sowie die durch den Dolmetscher Dr. Polgar aus dem Ungarischen übertragene Schilderung durch den verstorbenen Zeugen Munkacsi in seinem Buch "Wie ist es geschehen" zu werten. Beide geben insoweit übereinstimmend das Auftreten des Angeklagten Krumey in der Versammlung vom 28.3.1944, ^{wieder} in der dieser zum Ausdruck brachte, daß er die von Dr. Reiner gestellten Freilassungsgesuche hinsichtlich dieser Personen überprüfen werde. Auch dies läßt auf eine Zuständigkeit des Sondereinsatzkommandos Eichmann schließen.

Daß diese Personen, soweit sie am 28./29.4.1944 nach Auschwitz deportiert worden sind, dort einer Selektion zwecks alsbaldiger Vernichtung unterworfen wordenseien, konnte nicht festgestellt werden. Der Zeuge Sterk will dies zwar gehört haben. Er meint aber auch, bei diesem Transport seien auch alte Leute mitgenommen worden. Letzteres trifft nach dem Inhalt der verlesenen Telegramme des Zeugen

Veesenmayer vom 27.4. und 28./29.4.1944, enthalten in den Akten des Auswärtigen Amtes Abteilung Inland II, nicht zu. Denn in diesen Telegrammen ist von einem Transport von etwa 1.800 "Arbeitsjuden" im Alter zwischen 16 und 50 Jahren die Rede. Es muß also vor der Deportation eine Ausscheidung von alten Leuten und Kindern erfolgt sein wie dies auch durch die Aussagen der Zeugen von Freudiger - der übrigens meint, die restlichen in Kistarcsa verbliebenen Juden aus dieser Gruppe seien später entlassen worden -, Link, Dr. Reiner und Dr. Kastner bestätigt wird. Hieraus läßt sich entnehmen, daß das Wissen des Zeugen Sterk vom Hörensagen inhaltlich nicht zuverlässig ist und deshalb einer Feststellung nicht zugrunde gelegt werden kann. Der Zeuge Propper, dessen Onkel und Tante bei diesem Transport waren, konnte nur angeben, daß der Onkel umgekommen sei, auf welche Weise wußte er nicht, wogegen die Tante noch lebe. Danach läßt sich, selbst wenn man auf Grund der festgestellten Verfügungsgewalt des Sondereinsatzkommandos über die bei den Razzien festgenommenen und nach Kistarcsa verbrachten Juden davon ausgeht, daß dieses auch für die am 28./29.4.1944 erfolgte Deportation eines Teils dieser Juden nach Auschwitz verantwortlich gewesen ist - nach den auf einer Schlußfolgerung beruhenden Angaben des Zeugen Levai soll dieser Transport von dem Zeugen Veesenmayer ausgegangen sein, weil dieser vorher 50.000 Arbeitsjuden verlangt habe - mangels Vorhandenseins irgendwelcher Zeugen hierfür nicht feststellen, daß dieser erste, aus Ungarn nach Auschwitz abgegangene Transport zur alsbaldigen Vernichtung bestimmt war oder auch nur Juden aus diesem Transport - was allerdings in hohem Maße wahrscheinlich ist - später in Auschwitz durch Vergasung umgekommen sind.

Dasselbe gilt auch für einen in dem Telegramm Veesenmayers vom 28./29.4.1944 erwähnten weiteren Transport

von 2.000 "Arbeitsjuden" aus Topolya, dessen Abgang für den nächsten Tag angekündigt worden ist. Mangels Vorhandenseins weiterer Beweismittel konnten allerdings nicht einmal sichere Feststellungen über den erfolgten Abgang und das Schicksal dieses Transportes getroffen werden, auch nicht darüber, ob sich - wie behauptet wird - ggf. darin auch Juden aus den Lagern Garany und Ricse befunden haben, und wo, wie und auf wessen Veranlassung ihre Festnahmen und ihr Abtransport erfolgt sind.

Das genaue Datum des Erlasses der sog. Ghettoisierungsverordnung durch die ungarische Regierung konnte nicht festgestellt werden. Aus der Aussage des Zeugen von Freudiger läßt sich entnehmen, daß diese Verordnung erst in der zweiten Hälfte des Aprils 1944 erschienen ist, als man mit der Durchführung der Ghettoisierung bereits begonnen hatte. Der Beschuß der ungarischen Regierung muß aber schon am 7.4.1944 oder auch einige Tage vorher gefaßt worden sein. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest auf Grund einer Aktennotiz vom 27.5.1944 über eine Besprechung vom 7.4.1944, die in Übersetzung aus dem Ungarischen durch den Dolmetscher Dr. Polgar in der Hauptverhandlung verlesen worden ist. Der ungarische Text lag - ebenso wie die verschiedenen in der Hauptverhandlung verlesenen Berichte des Oberstleutnants Ferenczy - in einer von dem Direktor des Staatsarchivs in Jersusalem beglaubigten Fotokopie vor. Nach der erwähnten Besprechungsnotiz sind am 7.4.1944 im ungarischen Innenministerium zwischen den anwesenden Staatssekretären Baky und Endre, dem Ministerialrat Halasz, weiteren ungarischen Persönlichkeiten und zwei namentlich nicht genannten SS-Offizieren

Einzelheiten über die Aussiedlung der Juden aus dem Kaschauer Gendarmeriebezirk besprochen worden. Unter dieser Aussiedlung ist die sog. Ghettoisierung zu verstehen. Wenn aber derartige Einzelheiten am 7.4.1944 besprochen worden sind, muß der Beschuß der ungarischen Regierung über die Ghettoisierung zumindest zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben. Dies ergibt sich auch aus den die Ghettoisierung betreffenden Berichten des Oberstleutnants Ferenczy, der darin auf eine Verordnung mit diesem Datum, bei der es sich wahrscheinlich um eine zunächst nicht veröffentlichte Verwaltungsanordnung gehandelt hat, Bezug nimmt.

Die Einzelheiten der Durchführung der Ghettoisierung sind von den Zeugen von Freudiger, Sapir und Földi geschildert worden. Die Aussage des Zeugen Sapir ist von dem Dolmetscher Dr. Livny aus dem Hebräischen übertragen worden. Unterstützend kann insoweit auch die verlesene Aussage des Dr. Reiner herangezogen werden. In zeitlicher Hinsicht sind die Feststellungen über die Durchführung der Ghettoisierung getroffen worden auf Grund der aus den Akten des Auswärtigen Amtes - Abteilung Inland II - stammenden, von dem Zeugen Dr. Behm als mit den Originalen übereinstimmend bestätigten Fotokopien der Telegramme des Zeugen Veesenmeyer an das Auswärtige Amt vom 4.5., 6.5., 8.5., 25.5., 13.6., und 30.6.1944, die verlesen worden sind.

Daß die Ghettoisierung der Vorbereitung für die anschließende Deportation diente, hat das Gericht aus dem Gesamtgeschehen in Verbindung mit dem Ursprungspann geschlossen. Hierauf deutet schon der Umstand hin, daß die Ghettoisierung und die Deportation in einem engen zeitlichen Zusammenhang standen. In

den ersten beiden Zonen lag zwar ein gewisser Zeitraum dazwischen. In dem aus den Akten des Auswärtigen Amtes Abteilung Inland II entnommenen und verlesenen Telegramm Veesenmayers vom 23.4. 1944 teilt dieser jedoch bereits mit, daß Transportverhandlungen für den ab 15.5.1944 vorgesehenen Abtransport eingeleitet seien. Zu dieser Zeit, etwa eine Woche nach dem Beginn der Ghettoisierung, stand der Zeitpunkt des Abtransportes also schon fest, was den engen zeitlichen Zusammenhang beider Maßnahmen deutlich macht. Dasselbe ergibt sich aus einem ebenfalls verlesenen Telegramm Veesenmayers vom 13.6.1944, aus dem sich entnehmen läßt, daß in den anderen Zonen zu späterer Zeit die Deportation unmittelbar auf die Ghettoisierung folgte. Unterstützend kann insoweit herangezogen werden die in der Hauptverhandlung verlesene Aussage Dr. Kastners vom 13.9.1945. Dr. Kastner berichtet hierin, daß von Endre, Baky und Eichmann die Deportation bereits am 14.4.44, also vor dem Beginn der Ghettoisierung, beschlossen worden sei und Eichmann hierauf sofort die Fahrplankonferenz in Wien, die auch in den Telegrammen Veesenmayers vom 4.5. und 11.5.44 erwähnt wird, einberufen hat. Wie der Zeuge Novak in seiner Vernehmung vom 21.8. 1964 bekundet hat, ist er als Vertreter Eichmanns zu dieser Konferenz entsandt worden. Die daraufhin von Eichmann veranlaßten verstärkten Vorbereitungen im Lager Auschwitz ergeben sich aus der Aussage.

Wisliceny. Daraus läßt sich noch ein weiterer Anhaltspunkt dafür entnehmen, daß die Ghettoisierung der Vorbereitung der Deportation diente. Wenn Wisliceny nämlich bekundet, die Zustimmung der ungarischen Regierung zur De-

portation habe zunächst nicht vorgelegen, sie sei aber alsbald - nämlich am 20.4.1944 - erteilt worden und Eichmann habe hierauf nur gewartet, so zeigt dies, daß für Eichmann von vornherein die Absicht bestand, entsprechend dem ihm erteilten Befehl die Juden aus Ungarn zu deportieren und man mit der dann alsbald folgenden Zustimmung der ungarischen Regierung jedenfalls gerechnet hat. Es kommt noch hinzu, daß nach der Aussage des Zeugen Dr. Stephan Roth, der sich damals auf zeitgeschichtlichem Gebiet betätigte, und den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Adler auch in den anderen europäischen Ländern, aus denen zu früherer Zeit deportiert worden war, die Ghettoisierung die Vorbereitung für den Abtransport gewesen ist.

Die Einzelheiten der Durchführung der Deportation ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen Fish, Földi, Sapir, Link und Grell. In zeitlicher Hinsicht sind die Feststellungen insoweit auf Grund der aus den Akten des Auswärtigen Amtes - Abteilung Inland II - verlesenen Telegramme Veesenmayers vom 11.5., 8.6., 13.6., 30.6., 7.7., 8.7., 9.7. und 11.7.1944 getroffen worden. Aus dem letztgenannten Telegramm ist auch die Gesamtzahl der aus Ungarn bei den Massendeportationen abtransportierten Juden entnommen worden.

Der Prozentsatz der bei der Selektion auf der Rampe in Auschwitz für die Vernichtung ausgewählten Personen ist auf Grund der Aussagen mehrerer Zeugen ermittelt worden. Daß die ungarischen Juden überwiegend sofort der Vernichtung zugeführt wurden, läßt sich bereits aus der Aussage der Zeugin Dr. Lingens-Reiner, die damals als Ärztin im Lager

Auschwitz tätig war, entnehmen. Sie hat bekundet, daß aus den Ungarntransporten nur ein ganz geringer Teil arbeitsfähiger Frauen im Frauenlager, für das die Zeugin zuständig war, aufgenommen worden ist. Der Zeuge Dr. Wolken, der gleichfalls Häftling im Lager Auschwitz und als Häftlingsarzt eingesetzt war, berichtet ebenfalls hiervon. Er hatte eine verhältnismäßig gute Übersicht, weil ihm die Zahl der im Lager aufgenommenen Männer von der Lagerleitung jeweils mitgeteilt worden ist. Die Gesamtzahl der in den Transporten befindlichen Personen ermittelte er durch Erkundigungen bei den aus den Transporten im Lager aufgenommenen Männern. Er ging davon aus, daß die Hälfte der in den Transporten befindlichen Personen Frauen waren. Auf Grund dieser Angaben ermittelte er einen Anteil von 80%, der sofort der Vernichtung zugeführt wurde. Damit übereinstimmend hat der Zeuge Földi, der nach Auschwitz deportiert und dort zur Arbeit ausgewählt worden ist, bekundet, daß nur etwa 20% der ankommenen Personen zur Arbeit geschickt und ins Lager aufgenommen worden sind. In seinen Heimatort Ushorod sind nach seinen Angaben nur etwa 8-10% der deportierten Juden zurückgekehrt. Gleichfalls steht damit in Einklang die Aussage des Zeugen Dr. Fish, der ebenfalls nach Auschwitz deportiert und von dort aus zur Arbeit eingesetzt worden ist. Er hat bekundet, daß von 5.000 Juden aus Stuhlweißenburg nur etwa 1.000 in Auschwitz zur Arbeit ausgewählt worden sind. Wisliceny berichtet in seinen verlesenen Aussagen einmal (Affidavit C) von einem in seiner Gegenwart zwischen Eichmann und Höss geführten Gespräch, nach dem nur etwa 20-25% der ungarischen Juden arbeitsfähig seien. An anderer Stelle (Aussage vom 3.1.1946) spricht er davon, daß etwa 25-30%

arbeitsfähige Juden aus den Ungarntransporten ausgeschieden worden seien. Unterstützend sind insoweit noch zu werten die Aussagen der Zeugen Leb und Sapir. Leb berichtet, daß von der jüdisch-orthodoxen Gemeinde in Klausenburg, die etwa 20.000 Mitglieder hatte, nach dem Krieg nur etwa 200 - 300 junge Leute lebend zurückgekehrt sind. Ähnlich berichtet Sapir, daß aus seinem Heimatort in der Nähe von Munkacs von 102 evakuierten Juden nur 4 Personen überlebt haben. Auf Grund dieser Angaben kommt das Gericht zu dem für den Angeklagten günstigsten Ergebnis, daß nämlich mindestens 70% der mit den Transporten aus Ungarn angekommenen Juden in Auschwitz sofort der Vernichtung zum Opfer gefallen sind.

Die Maßnahmen zur Täuschung der in Auschwitz ankommenden Transportteilnehmer sind von den Zeugen Dr. Wolken und Dr. Lingens -Reiner glaubhaft geschildert worden. Der Zeuge Höss bekundet in seiner verlesenen Aussage vom 15.4.1946, daß die Gaskammern als Duschräume oder Entlausungsanstalten getarnt waren. Gleichfalls berichtet Höss über die Durchführung der Vernichtung durch Gas. Seine Aussagen sind insoweit glaubhaft, zumal die Vorgänge der Vergasung in Auschwitz heute allgemein bekannt sind und deshalb eines weiteren Beweises nicht bedürfen.

Daß die Geheimhaltung des wahren Zweckes der Juden-deportation aus Ungarn zum Gesamtplan der Organisatoren der Massenvernichtung gehörte, hat das Gericht aus den verschiedenartigen, von dem Sondereinsatzkommando Eichmann ausgehenden Maßnahmen zur Täuschung der jüdischen Bevölkerung und der Öffentlichkeit geschlossen. Wie insbesondere die Zeugen von Freudiger, Dr. Petö und

Joel Brand glaubhaft bekundet haben, hat man zunächst die Absicht der Deportation, die die Juden auf Grund von durchgesickerten Nachrichten aus anderen Ländern zum Teil befürchteten, immer wieder in Abrede gestellt und sodann nach dem Beginn der Deportation behauptet, diese erfolge zum Zwecke des Arbeitseinsatzes. Die massenweise Aushändigung der sog. "Waldseekarten" zwecks Zusage an die noch nicht deportierten Juden diente gleichfalls dem Zweck, die Vernichtung der Juden geheimzuhalten und die Zurückgebliebenen zu täuschen. Dies bestätigt ausdrücklich der Zeuge Hartenberger in seiner vor dem Landesgericht für Strafsachen in Wien erstatteten Aussage vom 14.8. 1964 und der hierin in Bezug genommenen früheren Aussage vom 22.9.1961. Seine Aussagen sind glaubhaft, zumsal sie in diesem Punkt durch die Aussage Wislicenys vom 5.6.1946 als richtig bestätigt werden. Schließlich ergibt sich auch aus einem, Telegramm Veesenmayers (ebenfalls verlesenen an das Auswärtige Amt vom 8.6.1944, daß diese Geheimhaltungs- und Täuschungsmaßnahmen ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtplanes zur Vernichtung der ungarischen Juden gewesen sind. In diesem Telegramm berichtet Veesenmayer unter Bezugnahme auf eine von ihm beanstandete Meldung im "Völkischen Beobachter", die den "Auszug der Budapester Juden" behandelt, daß vom Grundsatz der Geheimhaltung der Termine für den Abtransport ausgegangen worden sei, "um Beruhigung jüdischen Elementes und hierdurch Abwanderung zu vermeiden". Außerdem bezieht er sich darauf, daß "im Einvernehmen mit dem hiesigen Sondereinsatzkommando" eine Wiederholung derartiger Meldungen verhindert werden müsse. Dies deutet gleichfalls auf den

beim Sonder Einsatzkommando vorhandenen Plan hin, den wahren Zweck der Judenmaßnahmen streng geheimzuhalten. Schließlich berichtet der Zeuge Grell in seiner insoweit glaubhaften Aussage davon, daß die Vorgänge in Auschwitz der Geheimhaltung unterlagen und darüber im Ausland verbreitete Nachrichten als feindliche Greuelpropaganda bezeichnet worden sind.

Die Vorgänge um die Beendigung der Massendeportation sind festgestellt worden auf Grund der schon erwähnten Telegrammberichte Veesenmayers vom 9.7. (Nr. 309) und 11.7.1944. In einem Telegramm vom 9.7.44 (Nr. 308), das ebenfalls aus den Akten des Auswärtigen Amtes Abt. Inland II verlesen worden ist, berichtet Veesenmayer auch darüber, daß der Innenminister Jaross sich bereit erklärt habe, die Entjudung Budapests hinter dem Rücken des Reichsverwesers weiter durchzuführen und daß dieser auch schon die letzten, bis 9.7.44 durchgeführten Transporte aus der Gegend um Budapest gegen die Weisung des Reichsverwesers habe abgehen lassen. Aus einem weiteren verlesenen Telegramm Veesenmayers vom 7.7.1944 (Nr. 302) und - hiermit übereinstimmend - dem Inhalt des erwähnten Buches von Horthys läßt sich entnehmen, daß Vorbereitungen für die Deportation der Budapester Juden bereits getroffen worden waren und der ungarische Reichsverweser diese Maßnahme dadurch verhinderte, daß er eine Panzerdivision der Honved nach Budapest einrücken ließ. Die Tatsache des Verbotes weiterer Deportationen aus Ungarn und die Vorstellungen Veesenmayers hiergegen ergeben sich weiter aus zwei Telegrammen vom 6.7.1944 (Nr. 299 und Nr. 301), die in beglaubigter Abschrift verlesen worden sind.

Auch der Zeuge Veesenmayer bestätigt in seiner Aussage, daß er auf Anweisung aus Berlin gegen den Horthy-Stop bei der ungarischen Regierung und dem Reichsverweser vorstellig geworden ist. Aus den zuletzt erwähnten Telegrammen ist außerdem zu entnehmen, daß der ungarische Reichsverweser von verschiedenen Seiten des Auslandes und insbesondere auch des Papstes zur Einstellung der Deportationen aufgefordert worden ist. Der Inhalt des Telegrammes des Papstes an von Horthy vom 25.6.44 ist aus einer in den Akten des Auswärtigen Amtes Abteilung Inland II enthaltenen Presseverlautbarung vom 16.11.1944 entnommen worden. Das Telegramm des schwedischen Königs, sowie das Antworttelegramm von Horthys sind in einem Telegrammbericht der deutschen Gesandtschaft Stockholm vom 11.8.1944, der gleichfalls in den Akten des Auswärtigen Amtes Abteilung Inland II enthalten ist, entnommen worden. Nach einem Bericht des Zeugen Grell vom 18.7.1944, der sich in den Akten des Auswärtigen Amtes Abteilung Inland II befindet, hat Veesenmayer von dem Wortlaut des Telegrammwechsels durch den ungarischen Ministerpräsidenten Kenntnis erhalten. Das Ein greifen Roosevelts, die Bombardierung Budapests und die sodann durch von Horthy an das Ausland veranlaßte Mitteilung, daß die Deportation nunmehr eingestellt würde, hat der Zeuge von Freudiger glaubhaft bekundet. Die Vorgänge um den sog. Weismandel-Bericht und der wesentliche Inhalt des Berichts ergeben sich aus den glaubhaften Aussagen der Zeugen Dr. Vrba und Herskovitz.

- e) Die Feststellungen zum Tatbeitrag des Angeklagten Krumey unter Ziffer III 2 beruhen hinsichtlich der Versammlung vom 20.3.1944 auf den Aussagen der Zeugen von Freudiger, Levai und Dr. Boda. Diese

drei Zeugen waren bei dieser Versammlung persönlich anwesend. Die Aussagen noch weiterer Zeugen, deren Angaben nicht auf unmittelbarer Kenntnis beruhen, gehen soweit auseinander, daß das Gericht sich darauf beschränken mußte, nur die Angaben der unmittelbaren Zeugen seinen Feststellungen zu Grunde zu legen. Die Zeugen Dr. Boda und Levai schildern den Versammlungsablauf so, wie er vom Gericht festgestellt worden ist. Im Gegensatz hierzu hat der Zeuge von Freudiger bekundet, in der Versammlung habe nur der Angeklagte Krumey Aufführungen gemacht, während Wisliceny kein Wort gesprochen habe. Der Zeuge, der den eindrucksvollsten Gesamtbericht über das Geschehen in Ungarn gegeben hat und in der Hauptverhandlung in besonderem Maße bemüht gewesen ist, alles richtig darzustellen, muß sich in diesem Punkte irren. Abgesehen von den gegenteiligen Bekundungen der beiden anderen Tatzeugen ist es auch wahrscheinlicher, daß Wisliceny die Einzelheiten in der Versammlung bekanntgab, weil er aus gleicher Tätigkeit in anderen Ländern Erfahrungen gesammelt hatte, während Krumey, der mit Judenangelegenheiten unwiderlegt bis dahin nichts zu tun hatte und noch neu im Eichmannkommando war, nur wegen seines höheren Dienstranges die Versammlung eröffnete und lediglich allgemein gehaltene Erklärungen abgab. Auch wenn die Aussage des Zeugen Levai, der viele Geschehnisse bekundet hat, die ihm auf Grund seiner zeitgeschichtlichen Forschungen und seiner Tätigkeit in den ungarischen Kriegsverbrecherprozessen bekannt geworden sind, insoweit nicht immer zuverlässig erschienen ist, weil sie sich nicht freigehalten hat von Schlußfolgerungen und an manche Tatsachen geknüpfte Vermutungen, muß

die Bekundung jedoch zu dem vorliegenden Punkte, in dem sie sich auf ein von dem Zeugen selbst erlebtes Geschehen bezieht, als glaubhaft angesehen werden, zumal der Zeuge Dr. Boda dieselbe Darstellung gibt. Der letztgenannte Zeuge war in der Hauptverhandlung nicht erschienen; er ist durch das ersuchte Gericht in Budapest uneidlich vernommen worden, weil die ungarische Strafprozeßordnung eine Beeidigung nicht zuläßt. Formelle Bedenken gegen die Verwendbarkeit seiner Aussage bestehen nicht, obwohl den Prozeßbeteiligten entgegen den Vorschriften des ungarischen Strafprozeßrechts die von ihnen in Aussicht genommene Teilnahme an dem Vernehmungstermin durch das ungarische Außenministerium verweigert worden ist. Die Teilnahme des Staatsanwalts, des Angeklagten oder seines Verteidigers an der auswärtigen Zeugenvornehmung ist keine Voraussetzung für die Verwertbarkeit einer Zeugenaussage. Auch wenn die Nichtteilnahme der Prozeßbeteiligten auf Umständen beruht, die von ~~ihm~~ Willen unabhängig sind, kann die Aussage gleichwohl verwertet werden (vergl. RGSt 59/301, BGHSt 1/220). Das Gericht ist auch davon überzeugt, daß die Wiederholung der Vernehmung des Zeugen Dr. Boda den Prozeßbeteiligten die Teilnahme bei der Vernehmung nicht ermöglicht hätte. Denn die ablehnende Haltung der zuständigen ungarischen Behörden in Bezug auf die Teilnahme bei der Zeugenvornehmung muß als endgültig angesehen werden. Dies ergibt sich daraus, daß das ungarische Außenministerium entgegen einer gegenüber den nach Budapest gereisten Prozeßbeteiligten abgegebenen Ankündigung bis heute keine Erklärung dem Schwurgericht hat zukommen lassen, weshalb die Teilnahme bei der Zeugenvornehmung

nicht gestattet worden ist. Das Gericht hat auch keine Möglichkeit, die ungarische Regierung zur Änderung ihrer Haltung in dieser Frage zu veranlassen. Die Feststellungen über den Ablauf der Versammlung vom 20.3.1944 decken sich im wesentlichen mit der Einlassung des Angeklagten Krumey, der seine Anwesenheit einräumt und nur behauptet, Wisliceny sei der Wortführer gewesen.

Dagegen ist die weitere Einlassung des Angeklagten Krumey, er glaube, bei der Versammlung am nächsten Tag, den 21.3.1944, nicht zugegen gewesen zu sein, widerlegt durch die Aussagen der Zeugen von Freudiger, Dr. Reiner, Dr. Boda und Kahan-Frankl. Von diesen Personen konnte nur der Zeuge von Freudiger in der Hauptverhandlung vernommen werden. Dr. Reiner ist verstorben, so daß die Niederschrift über seine frühere richterliche Vernehmung verwertet werden mußte. Dr. Boda ist ~~wie erwähnt~~ in Budapest und Kahan-Frankl vor dem Generalkonsulat der Bundesrepublik in New York am 30.6.1964 vernommen worden. Bei der letztgenannten Vernehmung waren je ein Verteidiger der Angeklagten anwesend. Nach den Aussagen der Zeugen Dr. Reiner und Kahan-Frankl hat der Angeklagte Krumey bei dieser Versammlung die Freilassung des verhafteten späteren Judenratsmitglieds Dr. Wilhelm gewährt. Im Hinblick auf die Übereinstimmung der verschiedenen Zeugenaussagen hinsichtlich des festgestellten Ablaufs der Versammlung vom 21.3.1944 ist der Angeklagte Krumey auch insoweit überführt.

Die Feststellungen über die Bildung des Judenrates beruhen auf den Aussagen der Zeugen von Freudiger, Kahan-Frankl, Dr. Boda und Dr. Petö. Der Zeuge von Freudiger hat in der Hauptverhandlung glaubhaft

bekundet, Hofrat Stern habe ihm damals mitgeteilt, er sei durch Krumey zum Vorsitzenden des Judenrates ernannt worden und habe auch die Namen der übrigen Mitglieder von der SS erhalten. Das Gericht hat keine Bedenken, daß die Aussage, die auf einer unmittelbar nach dem Geschehnis erfolgten Mitteilung des Hofrats Stern beruht, auch inhaltlich richtig ist. Es handelt sich um ein wesentliches Ereignis, das der Zeuge von Freudiger gut in Erinnerung behalten hat. Der Zeuge Dr. Boda hat überdies diese Darstellung als Zeuge bestätigt. Auf seiner Aussage beruht auch die Feststellung über die spätere Entwicklung des Judenrats. Anhaltspunkte dafür, daß der jüdische Zentralrat eine Einwirkungsmöglichkeit auf die Provinzialjudenräte gehabt hätte, gibt es nicht. Im Gegen teil bestand nach der in der Hauptverhandlung verlesenen Äußerung Munkacsis in seinem erwähnten Buche diese Einwirkungsmöglichkeit wahrscheinlich deshalb nicht, weil es zu der vorgesehenen Bildung einer Landeskommision, die dem zentralen Judenrat unterstehen sollte, nicht gekommen ist. Hierfür spricht auch, daß die Provinzialjudenräte später durch die örtlichen Einsatzstäbe des Sonder einsatzkommandos eingesetzt worden sind, wie dies der Zeuge Leb für Klausenburg glaubhaft bekundet. Der Angeklagte Krumey hat zugegeben, daß er sog. Schutvpässe in mehreren Fällen ausgestellt hat. Seine Einlassung, von der Einsetzung des Judenrates sei ihm nichts bekannt, ist durch das Ergebnis der Beweisaufnahme, wie es vorstehend dargelegt worden ist, widerlegt.

Den Ablauf der Versammlung vom 28.3.1944 hat der verstorbene Zeuge Dr. Reiner in seiner richterlichen Vernehmung geschildert. Hiermit überein-

stimmend wird diese Versammlung auch in dem erwähnten Buch Munkacsi dargestellt. Munkacsi gibt auch den Inhalt der Einladungsschreiben wieder. Weitere noch lebende unmittelbare Zeugen hinsichtlich dieser Versammlung sind nicht bekannt. Das Gericht hat jedoch keine Bedenken, insoweit vor allem die eidliche Aussage des Zeugen Dr. Reiner zugrunde zu legen. Auch wenn dieser Zeuge sonst sehr viele Geschehnisse vom Hörensagen, dessen Zuverlässigkeit nicht nachprüfbar ist, wieder gibt und dem Gericht eigene Schlußfolgerungen mitteilt, so ist seine Aussage in diesem Punkte doch glaubhaft. Denn sein Auftreten in der Versammlung gegenüber Krumey, das auch von Munkacsi! genau so geschildert wird, ist ein unter den damaligen Verhältnissen so einprägsames Erlebnis, daß ein Erinnerungsfehler des Zeugen nicht möglich erscheint. Es kommt hinzu, daß der Angeklagte Krumey nach Vorhalt einer Fotokopie der für Leitner aus Großwardein bestimmten Reisebewilligung vom 23.3.1944 (aus Band XX S. 3497) zugegeben hat, daß er diese unterzeichnet hat. Seine Einlassung, er sei bei der Versammlung am 28.3.1944 nicht zugegen gewesen, ist durch die vorstehend erwähneter **Beweismittel** widerlegt. Wenn Krumey danach die Versammlung vom 28.3.1944 geleitet hat, ist seine weitere Einlassung, er habe den Zweck der von ihm unterzeichneten Reisebewilligung nicht gekannt, unglaublich.

Die Versammlung vom 31.3.1944 wird von dem Zeugen Dr. Boda, der als stellvertretender Vorsitzender des Judenrates anwesend war, in seiner Vernehmung geschildert. Nach seinen Angaben hat er den Inhalt der Versammlung als Parlamentstenograf aufgenommen. Auch wenn dies, was wahrscheinlich ist, nicht

in der Versammlung sondern erst unmittelbar danach geschehen sein sollte, so ist doch die Wiedergabe einer derartigen schriftlichen Aufzeichnung eine zuverlässige Beweistatsache für die Richtigkeit der gegebenen Darstellung. Diese wird auch genau so in dem Buch Munkacsis, der den Inhalt des von Dr. Boda aufgenommenen Protokolls wörtlich abgedruckt hat, gegeben. Nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme ist die Einlassung des Angeklagten Krumey, er sei bei dieser Versammlung nicht zugegen gewesen, widerlegt.

Dagegen hat das Gericht sich nicht davon überzeugen können, daß der Angeklagte Krumey, der dies bestreitet, in der Zeit zwischen dem 21. und 28.3. 1944 in der Zentrale der Gewerkschaft der Eisenindustrie "Vasas" dem Judenrat den ungarischen Geheimpolizisten Dr. Koltay vorgestellt habe mit der Erklärung, das Sondereinsatzkommando Eichmann sei gebildet und arbeite mit der ungarischen Polizei zusammen. Dies wird nur von Dr. Boda und Munkacsi berichtet, die aber selbst bei der Versammlung nicht anwesend waren. Aus ihren Angaben ergibt sich auch nicht, daß sich die Zeugen insoweit auf schriftliche Aufzeichnungen über dieses Ereignis stützen könnten. Zuverlässige Feststellungen sind daher in diesem Punkte nicht möglich.

Der Angeklagte Krumey bestreitet, mit den sog. "Waldseekarten" in Berührung gekommen zu sein. Er läßt sich dahin ein, er habe kurz vor seinem Weggang aus Budapest "irgendetwas" wohl davon gehört. Diese Einlassung ist widerlegt durch die glaubhaften Aussagen der Zeugen von Freudiger und Dr. Petö, die beide einen zuverlässigen Eindruck hinterlassen haben. Die Zeugen schildern ihre wieder-

gegebenen Gespräche, die sie in diesem Zusammenhang, nämlich nach Feststellung der dargelegten Auffälligkeiten auf den Waldseekarten, mit dem Angeklagten Krumey geführt haben. Der Zeuge Dr. Petö erklärt glaubhaft, daß der Angeklagte Krumey ihm zwei Pakete mit derartigen Karten übergeben hat. Unterstützend kann die Aussage des Zeugen Leb gewertet werden, der bekundet hat, Dr. Kastner habe ihm einen Pack Postkarten zur Verteilung im sog. Columbuslager in Budapest, in dem die späteren Teilnehmer am Bergen-Belsen-Transport untergebracht waren, übergeben; Kastner habe geäußert, er habe die Karten von Krumey erhalten. Die Zeugen Dr. Stephan Roth und Kahan-Frankl bekunden weiter, daß sie beim Judenrat Waldseekarten gesehen haben, die durch die zum Sondereinsatzkommando gestellten Verbindungsleute mitgebracht worden seien. Der Zeuge Dr. Ernst Roth hat glaubhaft bekundet, daß er über den Judenrat eine derartige Karte erhielt, die von seiner Schwester stammte. Die Zeugin Ernst, deren Aussage aus dem Ungarischen durch den Dolmetscher Dienesch übertragen worden ist, hat glaubhaft bekundet, daß sie bei einer Bekannten eine Karte mit dem Absendeort Waldsee gesehen hat. Das Schreiben dieser Karten unmittelbar nach der Ankunft in Auschwitz wird glaubhaft geschildert durch die Zeugen Földi und Fish, die von Auschwitz aus derartige Karten abgesandt haben. Die Zeugen Földi und Kahan-Frankl haben derartige Karten im Original dem Gericht vorgelegt; diese sind in der Hauptverhandlung verlesen worden. Aus den erwähnten verlesenen Aussagen der Zeugen Hartenberger und Wisliceny ergibt sich, daß durch diese Karten die zurückgebliebenen Juden über das

wahre Schicksal der Deportierten getäuscht werden sollten. Die Zeugen haben übereinstimmend erklärt, daß dies der Zweck dieser Karten gewesen ist. Dies läßt sich auch aus dem Gesamtgeschehen folgern. Die Karten enthielten kurze schriftliche Mitteilungen der Deportierten des Inhaltes, daß es ihnen gut gehe und sie zur Arbeit geführt würden. Es waren also Lebenszeichen der deportierten ungarischen Juden, die nach der Vorstellung der Zurückgebliebenen mit einem ungewissen Schicksal ins Ausland verbracht worden waren. Derartige Lebenszeichnen haben ihrer Natur nach nur den Sinn, die zurückgebliebenen Freunde und Verwandten zu beruhigen. Da der Inhalt dieser Mitteilungen nicht zutraf, sondern der überwiegende Teil der nach Auschwitz verbrachten Juden alsbald der Vernichtung zugeführt wurde, läßt sich hieraus der mit der Postkartenaktion eindeutig verfolgte Zweck der Täuschung herleiten.

Das Datum des Gespräches, bei dem der Angeklagte dem Zeugen von Freudiger gegenüber - nach dessen überzeugender Bekundung - zum ersten Mal den Ort " Waldsee " als Ziellstation der Deportationen genannt hat, hat das Gericht mit ungefähr dem 21.5. 1944 ermittelt. Hinsichtlich der Ankunft der ersten " Waldseekarten " in Ungarn konnte nicht geklärt werden, ob solche Karten bereits nach dem Abgang des ersten sog. Arbeitstransportes Ende April 1944 nach Budapest geschickt worden sind. Die Zeugen Link, Levai und Dr. Kastner meinen dies zwar, während Dr. Petö hinsichtlich des Zeitpunktes nicht sicher ist. Der insoweit am zuverlässigsten erscheinende Zeuge von Freudiger spricht aber eindeutig davon, daß die Karten erst nach dem Beginn

der Deportationen, womit er die Massendeportationen meint, angekommen sind. Da die Massendeportationen erst am 15.5.44 begonnen haben und der Angeklagte Krumey, wie noch zu erörtern sein wird, etwa vom 16. - 20.5.1944 mit Joel Brand und Bandi Gross in Wien gewesen ist, kann das von dem Zeugen von Freudiger erwähnte erste Gespräch über Waldsee-frühestens erst am 21.5.1944 stattgefunden haben. Es muß aber auch etwa um diese Zeit bereits gewesen sein. Denn der Zeuge von Freudiger hat bekundet, daß er alsbald nach dem Einsetzen der Deportationen wegen seiner sogleich gehegten Befürchtungen über das Schicksal der abtransportierten Juden den Angeklagten Krumey aufgesucht hat, daß er den Besuch am nächsten Tag, nachdem er Waldsee nicht im Atlas gefunden hatte, wiederholt hat und daß einige Tage später die ersten Waldseekarten gekommen seien. Daß der Zweck der Belehrung der zurückgebliebenen Juden durch die Aushändigung der Waldseekarten zunächst erreicht worden ist, wird von den Zeugen von Freudiger und Dr. Stephan Roth glaubhaft bekundet.

Die weitere Einlassung des Angeklagten Krumey, er sei wegen eines Zerwürfnisses mit Eichmann als bald, nämlich ungefähr Anfang oder Mitte Juni 1944, wieder von Budapest weggekommen und nach Wien versetzt worden, ist nur zum Teil widerlegt. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit Krumey's in Budapest haben die Zeugen widersprechende Angaben gemacht. Aus den Aussagen der Zeugen Dr. Petö und Ernst ergibt sich, daß Krumey jedenfalls bis Ende Juni 1944 in Budapest gewesen sein muß. Nach der Aussage der Zeugin Ernst hat er um diese Zeit dem Verbindungsman Dr. Gabor angeboten, ihn und seine

Familie zu retten. Ein ähnlicher Vorfall ergibt sich auch aus der Aussage des verstorbenen jüdischen Zeugen André Diamant vom 17.1.1962, die in der Hauptverhandlung verlesen worden ist. Danach hat der Angeklagte Krumey diesem Zeugen Ende Juni 1944 zur Flucht aus Budapest geraten. Dagegen gibt der Zeuge Dr. Reiner den Zeitpunkt der Versetzung Krumey nach Wien mit Anfang Juli 1944 an. Dasselbe sagt auch der Zeuge von Freudiger, wenn er auch einräumt, daß es möglicherweise doch schon Ende Juni 1944 gewesen sein kann. Die Zeugin Hansi Brand, deren Aussage hier wie auch sonst – worauf noch einzugehen sein wird – nicht sehr zuverlässig erscheint, will mit dem Angeklagten Krumey noch am 7.7. und sogar noch im Dezember 1944 in Budapest verhandelt haben. Die Zeugen Herp und Sugar wollen den Angeklagten Krumey noch im Herbst 1944 in Budapest gesehen haben. Der Zeuge Herp ist insoweit in seiner Aussage aber selbst nicht sicher gewesen; er hat es für möglich gehalten, daß er sich in der Zeitangabe irrt. Der zweifelhafte Beweiswert der Aussage des Zeugen Sugar wird im folgenden unter IV 3 dargelegt.

Zuverlässige Anhaltspunkte für den Zeitpunkt der Versetzung Krumey nach Wien bieten der Brief Kaltenbrunners an Blaschke vom 30.6.1944 und der Abgang des sog. Bergen-Belsen-Transportes am 30.6.1944. In dem Brief kündigt Kaltenbrunner die Leitung einiger Transporte mit ungarischen Juden zum Zwecke des Arbeitseinsatzes nach Wien an und bittet Blaschke, Einzelheiten mit Krumey, der sich zur Zeit in Wien aufhalte, zu besprechen. Nach dem Inhalt dieses Briefes muß eine Anweisung Kaltenbrunners an das Sondereinsatzkommando bzw. Krumey persönlich vorausgegangen sein, daß Krumey sich wegen der Ankunft dieser Transporte, die tatsächlich Ende Juni 1944 aus Ungarn abgegangen sind, nach Wien ^{zu} begeben habe. Wie der Zeuge Leb glaubhaft bekundet, hat der Angeklagte Krumey den sog. Bergen-Belsen-Transport bereits von Wien aus zur Begleitung übernommen. Die Laufzeit dieses Transportes wird von den Zeugen Leb und Mayer unterschiedlich angegeben. Während Mayer die Ge-

samtlaufzeit bis nach Bergen-Belsen bei Celle mit 4 - 5 Tagen angibt, meint der Zeuge Leb, der Zug sei vor Wien allein 8 Tage stehen geblieben. Jedenfalls ist aber aus diesen Aussagen zu entnehmen, daß Krumey sich zur Zeit des Abganges des Transportes am 30. 6. 1944 schon nicht mehr in Budapest aufhielt. Denn sonst hätte er den Transport bereits von Budapest aus begleiten können. Nur aus den Aussagen der Ehefrau des Angeklagten Krumey und des Zeugen Lüdke, seines Fahrers, könnte sich ein etwas früherer Zeitpunkt für die Versetzung nach Wien ergeben. In zeitlicher Hinsicht sind diese Aussagen aber auch nicht sehr zuverlässig. Das Gericht kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß der Zeitpunkt der Versetzung Krumeys nach Wien mit etwa Ende Juni 1944 festzustellen ist.

Danach kann nicht, wie die Nebenkläger meinen, davon ausgegangen werden, daß die Versetzung Krumeys nach Wien mit dem sog. Horthy-Stop in Zusammenhang zu bringen ist, daß sie nämlich wegen des Horthy-Stops erfolgt sei, weil der Angeklagte Krumey auf Grund dessen in Budapest jetzt nicht mehr benötigt worden sei. Es ist im Gegenteil nach der Auffassung des Gerichts erwiesen, daß die Versetzung Krumeys nach Wien zu einer Zeit erfolgte, als der Horthy-Stop noch nicht ergangen war. Hieraus und aus der Beauftragung Krumeys mit der Begleitung des Bergen-Belsen-Transports ist zu schließen, daß die Tätigkeit Krumeys in Budapest nicht von großer Wichtigkeit für die Deportation der Juden gewesen ist. Andernfalls hätte man ihn zu einer Zeit, als die von Eichmann geplante schlagartige Aktion gegen die etwa 300.000 Budapester Juden unmittelbar bevorstand, nicht entbehren können. Diese Erwägungen sprechen dafür, daß die Einlassung Krumeys, er sei aus Budapest "abgeschoben" worden, nicht von der Hand zu weisen ist. Ob es tatsächlich zu einem wirklichen Zerwürfnis zwischen Krumey und

Eichmann gekommen ist, wie die Zeugin Ferchow es schildert, oder ob es nur gewisse Rivalitäten wegen der Beförderung zum Standartenführer gegeben hat, kann letztlich dahingestellt bleiben.

f) In subjektiver Hinsicht läßt sich der Angeklagte Krumey dahin ein, er habe von Anfang an nicht gewußt, daß in Auschwitz Juden vernichtet und die Transporte der ungarischen Juden zum Zwecke der Vernichtung nach Auschwitz geleitet worden seien. Hiervon habe er erst einige Zeit nach der Rückkunft von seiner Mitte Mai 1944 mit Joel Brand und Bandi Groß erfolgten Reise nach Wien dadurch Kenntnis erlangt, daß Dr. Kastner ihm mitgeteilt habe, die Massentransporte gingen nach Auschwitz, es könne sich nur um die Vernichtung dieser Menschen handeln. Dr. Kastner habe dies in seiner Gegenwart auch Eichmann vorgehalten. Dieser habe nur erwidert: " Und wenn es so wäre !" Von diesem Zeitpunkt an habe er in der nunmehr gewonnenen Erkenntnis sich bemüht, soweit dies in seinen Kräften gestanden habe, gemeinsam mit Dr. Kastner Hilfen für die Juden aufzubauen.

zumindest

Diese Einlassung ist teilweise durch das Ergebnis der Beweisaufnahme widerlegt worden. Aus dem bereits erwähnten sog. Kinna-Bericht vom 16. 12.1942, von dem der Angeklagte Krumey nicht bestreitet, ihn gelesen zu haben, hat er erfahren, daß in Auschwitz Juden vernichtet werden und demgemäß die Verbringung von Juden nach Auschwitz die Tötung dieser Menschen bedeuten kann. Der Bericht befaßt sich damit, daß bei der Ablieferung eines Transportes von 644 Polen aus Zamosc im Lager Auschwitz gegenüber dem damals dem Angeklagten Krumey unterstellten Transportführer

Kinna hinsichtlich der Arbeitseinsatzfähigkeit dieser Personen Beanstandungen erhoben worden sind. Den Inhalt dessen, was ihm insoweit in Auschwitz mitgeteilt worden ist, gibt Kinna in seinem Bericht in der Weise wieder, daß Beschränkte, Idioten, Krüppel und kranke Menschen in kürzester Zeit durch Liquidation zur Entlastung des Lagers aus demselben entfernt werden müßten; dies sei aber insofern erschwert, als nach Anweisung des RSHA entgegen der bei den Juden angewendeten Maßnahmen Polen eines stürlichen Todes sterben müßten. Der Angeklagte Krumey hat sich zu dem auf dem Bericht befindlichen handschriftlichen Vermerk "ablegen, Handakte" in der Hauptverhandlung zunächst sachlich geäußert. Er hat erklärt, durch diesen Vermerk habe verhindert werden sollen, daß künftig arbeitsunfähige Menschen nach Auschwitz verschickt würden. Wenn er dann, nachdem ihm der handschriftliche Vermerk vorgelegt worden ist, anzweifelt, daß es sich um seine Handschrift handele, oder jedenfalls meint, er sei nicht sicher, ob der Vermerk von ihm geschrieben worden sei, so kann ihm dies als reine Schutzbehauptung nicht abgenommen werden. Ebensowenig kann das Gericht dem Angeklagten glauben, daß ihm der oben wiedergegebene Inhalt des Berichtes zur Zeit des Ungarn-Einsatzes nicht mehr gegenwärtig gewesen sei. Denn der Bericht gibt eine derartige Ungeheuerlichkeit wieder, nämlich daß im Lager Auschwitz auf Grund einer Anweisung des RSHA, also planmäßig, Juden "liquidiert", d.h. also getötet werden. Diese Nachricht war für den Angeklagten Krumey, wenn er zur damaligen Zeit nicht bereits über die wahre Bedeutung des Begriffes "Endlösung der Judenfrage" unterrichtet gewesen ist, was er bestreitet, ein

so markantes Ereignis, daß besonders unter Berücksichtigung seiner Intelligenz ein Vergessen ausgeschlossen erscheint.

Unterstützend zieht das Gericht zu seiner Überzeugung von der Kenntnis des Angeklagten Krumey darüber, daß die Deportation der Juden nach Auschwitz allgemein dem Ziele gedient hat, die Deportierten oder einen Teil von ihnen zu töten, die Aussagen der Zeugen Hoepner und Neumann heran. Der Zeuge Hoepner, der als SS-Führer damals in Posen tätig war, hat glaubhaft bekundet, daß mindestens seit dem Jahre 1943 in den Kreisen der SS-Führer seines Dienstgrades Gespräche über die Vernichtung der Juden umgegangen sind. Es ist nicht vorstellbar, daß der Angeklagte Krumey, der gleichfalls dort eingesetzt war und einen höheren Dienstgrad als Hoepner hatte, von diesen Gesprächen nichts erfahren haben sollte. Ebenso hat der Zeuge Neumann, ein damaliger Untergebener Krumeys mit dem späteren Dienstgrad eines SS-Unterführers bekundet, schon während seiner Tätigkeit in Litzmannstadt habe man von den Vergasungssautos im Zusammenhang mit der Vernichtung von Juden gesprochen. Dies ist im Hinblick auf die Nähe des Vernichtungslagers Chelmo (Kulmhof) zu Litzmannstadt natürlich und erklärt sich zwangslässig daraus, daß die SS-Mannschaften des Vernichtungslagers nicht ständig von ihren SS-Kameraden außerhalb des Lagers getrennt gehalten werden konnten. Es erscheint ausgeschlossen, daß Krumey auch von diesen Gerüchten nichts erfahren haben sollte.

Über die somit feststehende allgemeine Kenntnis Krumeys darüber, daß in Auschwitz Juden vernichtet wurden, hinaus ist nicht bewiesen, daß er vor dem Ungarneinsatz auch von dem an Eichmann erteilten Vernichtungsbefehl Kenntnis erhalten hat. Insbesondere läßt sich dies aus seiner Nähe zu Eichmann zur Zeit seiner Tätigkeit bei der UWZ Litzmannstadt nicht herleiten. Krumey ist damals nicht nachweisbar dem Eichmannreferat unterstellt gewesen, wohl hat er, wie die Beweisaufnahme ergeben

hat, öfters mit Eichmann anlässlich von Besuchen in Berlin oder von Besuchen Eichmanns in Litzmannstadt Verhandlungen wegen Transportfragen geführt. Im Hinblick auf die Gleichheit des Dienstgrades mit Eichmann lässt dies nur den - allerdings erheblichen - Verdacht auftreten, daß er die Aufgaben Eichmanns, der eine besonders hervorgehobene Stellung bei der Durchführung der "Endlösung der Judenfrage" hatte, kannte.

Nicht verwertbar ist für das Gericht in diesem Zusammenhang die Aussage Wislicenys gewesen, der bekundet hat, Krumey sei von Eichmann bei der Herbsttagung des Eichmannreferates im Jahre 1942 oder später von dem Vernichtungsbefehl unterrichtet worden. Abgesehen davon, daß Wisliceny, der seine eigene Kenntnis von dem Vernichtungsbefehl seit 1942 eingeräumt hat, bei seiner Vernehmung verständlicherweise bemüht gewesen sein dürfte, seine Verantwortung durch die Erweiterung der Zahl der eingeweihten Personen abzuschwächen, ist diese Aussage auch sehr unbestimmt. Die Herbsttagungen, die regelmäßig stattfanden, bezogen sich nach der Aussage Wislicenys nur auf die sog. Auslandsreferenten Eichmanns. Zu diesen gehörte Krumey zu keiner Zeit; bis zum Ungarn-Einsatz war er festgestelltemaßen nicht einmal Angehöriger des Eichmann-Referats. Bei welch anderer Gelegenheit Krumey zu späterer Zeit evtl. durch Eichmann unterrichtet worden sein soll, gibt Wisliceny nicht an.

Auch die Aussage Dr. Kastners, nach der Krumey und Wisliceny im Januar oder Februar 1945 zugegeben haben sollen, Eichmann habe die zu seinem

Referat gehörigen Offiziere bei einer Tagung im Frühjahr 1942 von dem Vernichtungsbefehl in Kenntnis gesetzt, steht mit dem übrigen Beweisergebnis deshalb nicht im Einklang, weil Krumey zu der angegebenen Zeit noch nicht zum Eichmannreferat gehörte. Eine Klärung dieses Widerspruchs ist wegen des Todes Dr. Kastners nicht mehr möglich. Das Gericht konnte die Aussage insoweit deshalb nicht verwerten.

Das Gericht ist nach dem Vorgesagten somit zu dem Ergebnis gekommen, daß Krumey schon Ende 1942 davon Kenntnis hatte, daß auf Grund einer Anordnung des RSHA in Auschwitz Juden getötet wurden. Die Kenntnis vom Umfang der Tötungen und das spezielle Wissen darüber, daß auch die Deportation der Juden aus Ungarn nach Auschwitz erfolgte und damit dem Ziele der Vernichtung diente, läßt sich hieraus aber nicht ohne weiteres herleiten. Sichere Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte Krumey diese erweiterte Kenntnis schon zum Zeitpunkt des Beginns des Ungarneinsatzes hatte, liegen nicht vor, wenn sich insoweit auch erhebliche Verdachtsgründe aus seiner Stellung und seinem Betätigungsreich im Rahmen des Sonder einsatzkommandos, worauf noch einzugehen sein wird, ergeben.

Der Angeklagte Krumey läßt sich - ebenso wie übrigens auch der Angeklagte Hunsche - unwiderlegt dahin ein, daß er bei einer etwa eine Woche vor dem Beginn des Einsatzes in Linz stattgefundenen Befprechung, die Eichmann mit seinen Auslandsreferenten führte und bei der er den Zweck des Einsatzes wahrscheinlich bekanntgab, nicht zugegen gewesen sei. Auch die weitere Einlassung Krumeys,

er sei ganz unvorbereitet telefonisch ohne Mitteilung des Zweckes des Einsatzes nach Mauthausen befohlen worden und habe zuerst in Budapest nicht gewußt, daß er dem Eichmannkommando zugeteilt worden sei, ist nicht widerlegt.

Aus dem unter Ziffer I 1 wiedergegebenen Abordnungsschreiben des SS-Personalhauptamtes vom 10.3.1944 läßt sich insoweit ein Beweis nicht führen. Denn aus seinem Inhalt ergibt sich nicht, wann der Angeklagte Krumey von dieser Abordnung Kenntnis erlangt hat und ob die Abordnung für den Ungarneinsatz ausgesprochen worden ist.

Letzteres erscheint deshalb zweifelhaft, weil in dem Abordnungsschreiben ein Antrag des RSHA vom 25.1.1944 erwähnt ist. Es ist nicht sicher, ob zu dieser Zeit der Ungarneinsatz als unmittelbar bevorstehend bereits geplant gewesen ist. Es ist auch wenig wahrscheinlich, daß der Angeklagte Krumey sich, wie Eichmann bekundet hat, freiwillig zum Ungarneinsatz gemeldet hat. Hiergegen spricht, daß die Planung des Ungarneinsatzes sicher äußerst geheim gehalten worden ist und Krumey deshalb in Litzmannstadt wahrscheinlich nichts von dem Plan erfahren hat, so daß eine freiwillige Meldung nicht möglich war. Hierauf deutet der Umstand hin, daß die Entscheidung über die Durchführung dieses Planes auf höchster Ebene, nämlich von Hitler selbst, getroffen worden sein muß. Dies ergibt sich daraus, daß Hitler den Ungarischen Staatschef erst unmittelbar vor dem Einsatz zu sich bestellte und ihn mehr oder weniger unter Zwang festhielt.

Es kommt hinzu, daß die Einlassung des Angeklagten eine gewisse Stütze durch den ihm aus Band IX,

Bl. 1492 d.A. in Fotokopie vorgehaltenen Hausanschlag vom 21.3.1944, den er als richtig und von ihm unterzeichnet anerkannt hat, erfährt. Durch derartige Hausanschläge sollten, wie sich aus ihrem Inhalt und der richterlichen Aussage Dr. Reiners ergibt, die jüdischen Gebäude, an denen sie auch angebracht wurden, vor willkürlichen Übergriffen und Beschlagnahmungen durch andere deutsche Dienststellen geschützt werden. Die Auffassung der Nebenklage, Krumey habe hierdurch zum Ausdruck bringen wollen, daß er allein über die Juden zu verfügen habe, läßt sich aus dem Inhalt des Hausanschlags nicht herleiten. Dieses Schreiben ist unterzeichnet mit "Der Chef der Einsatzgruppe I der Sicherheitspolizei und des SD - I.A. Krumey." Dies könnte deshalb so geschehen sein, weil Krumey tatsächlich zu dieser Zeit noch nichts von seiner Zugehörigkeit zum SEK-Eichmann gewußt hat und die geschlossen im Hotel "Astoria" untergebrachte Gruppe Dr. Geschke noch nicht klar aufgeteilt

gewesen ist. Darauf kann es auch beruhen, daß Wisliceny - wie schon dargelegt - bekundet hat, die Verhaftung der 250 jüdischen Geiseln in den ersten Tagen sei von Dr. Geschke ausgegangen.

In Anbetracht dieser Umstände sind die Bekundungen Eichmanns, Krumey habe sich zum Ungarneinsatz bei seinem Vorgesetzten, Gruppenführer Müller, freiwillig gemeldet, vom Gericht nicht verwertet worden. Ihr Beweiswert ist auch deshalb zweifelhaft, weil sich hieraus das Bestreben Eichmanns ergibt, die Schuld und Verantwortung hinsichtlich der Geschehnisse in Ungarn von sich abzuwälzen, indem er nämlich darzutun versucht, er habe keine eigene Verantwortung gehabt, sondern nur auf Befehl gehandelt. Dies kann man insbesondere aus

seiner Äußerung entnehmen, daß Krumey sich hinter seinem Rücken bei Gruppenführer Müller beworben habe und dieser Krumey, obwohl er, Eichmann, dies nicht gewünscht habe, zu seinem ständigen Vertreter für den Ungarneinsatz bestellt habe. Ebenso hat Eichmann hinsichtlich der Geschehnisse in Ungarn - zweifellos zur Abschwächung seiner Verantwortung - darauf hingewiesen, daß es in Ungarn Persönlichkeiten gegeben habe, die wesentlich höher gestellt gewesen seien als er, wie den Reichsbevollmächtigten Veesenmayer und den Höheren SS- und Polizeiführer Winkelmann. Ferner hat er darzulegen versucht, daß er in Ungarn deshalb kaum eine Rolle gehabt habe, weil die eingearbeiteten Angehörigen seines Kommandos alles von sich aus so gut erledigt hätten, daß die Deportation der Juden aus Ungarn praktisch von selbst gelaufen sei. Es ist naheliegend, daß Eichmann, um auf diese Weise seine Verantwortung abzuschwächen, die große Bedeutung anderer Personen für die Durchführung der Deportation aus Ungarn und deren von Anfang an bestehende Kenntnis von dem Ziel der Deportation der Wahrheit zuwider behauptet hat.

Aus dem oben erwähnten Hausanschlag vom 21.3.1944 und der Teilnahme an den zu Anfang des Ungarneinsatzes mit führenden jüdischen Persönlichkeiten durchgeführten Versammlungen läßt sich lediglich die Kenntnis des Angeklagten Krumey entnehmen, daß er es bei dem Ungarneinsatz mit Judenangelegenheiten zu tun haben werde. Diese Umstände und weiterhin die Tatsache des gleichhohen Dienstgrades mit Eichmann und seine frühere Zusammenarbeit mit ihm bei der UWZ lassen es allerdings als äußerst naheliegend erscheinen, daß Krumey

von Eichmann über den Inhalt seines Auftrages ^{in Ungarn} in Kenntnis gesetzt worden ist oder er diese Kenntnis aus Gesprächen mit anderen Kommandoangehörigen erlangt hat. Mit der notwendigen Sicherheit kann hieraus und aus seiner Stellung und sonstigen Betätigung im SEK, auf die noch zurückzukommen sein wird, allein jedoch noch nicht seine Kenntnis von dem Zweck der Judenmaßnahmen in Ungarn entnommen werden. Auch die von den Zeugen Trenker, Urban, Neumann und Krieger bekundeten Gerüchte über das Ziel der Deportationen aus Ungarn sind kein Indiz hierfür, da diese in Budapest erst nach dem Beginn der Massendeportationen verbreitet worden sind. Es bleibt auch zweifelhaft, ob der Angeklagte Krumey schon ab 20.3.1944 mit der Möglichkeit der geplanten Vernichtung der ungarischen Juden entsprechend seiner damals schon vorliegenden allgemeinen Kenntnis über die Judenvernichtung in Auschwitz rechnen mußte und gerechnet hat.

Mit Sicherheit kann festgestellt werden, daß der Angeklagte Krumey die Kenntnis über das Ziel und den Zweck der Judentransporte aus Ungarn zur Zeit des ersten Gespräches mit dem Zeugen von Freudiger über die Verbringung der ungarischen Juden nach "Waldsee" gehabt, d.h. daß er die Kenntnis inzwischen erlangt hat. Die falschen Angaben Krumey's über "Waldsee" und seine Ankündigung über die angeblich von dort kommenden Karten der Deportierten in der von dem Zeugen von Freudiger geschilderten Weise lassen keine andere Deutung als diejenige zu, daß Krumey hier die zurückgebliebenen Juden über das den Deportierten in Wahrheit zugedachte Schicksal hat täuschen wollen. Dies läßt sich weiterhin rückschließend auch aus seiner späteren

Ausserung gegenüber dem Zeugen von Freudiger entnehmen, als dieser den wahren Zielort aus mehreren Karten ermittelt hatte und dies dem Angeklagten Krumey vorhielt. Durch seine Bemerkung, er kenne den Zeugen als einen gescheiten Menschen, dieser brauche nicht alles zu bemerken, hat er klar zum Ausdruck gebracht, daß ihm schon vorher die wirkliche Zielstation der Ungarntransporte bekannt gewesen ist. Wenn dies nicht so gewesen wäre, hätte er gegenüber dem Zeugen von Freudiger sein Erstaunen über dessen Feststellungen zum Ausdruck bringen müssen. Aus dieser Äußerung läßt sich weiter entnehmen, daß dem Angeklagten zumindest seit seinem ersten Gespräch mit von Freudiger über Waldsee nicht nur der wirkliche Zielort der Deportationen sondern auch die zumindest für einen Teil der Deportierten vorge sehene Tötung bekannt gewesen ist. Dies muß um so mehr gelten, als dem Angeklagten - wie schon festgestellt - allgemein bekannt gewesen ist, daß in Auschwitz Juden vernichtet wurden. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, daß der Angeklagte Krumey, worauf dieser sich wegen des Abstreitens der Gespräche mit dem Zeugen v. Freudiger über Waldsee und Waldseekarten und überhaupt seiner Befassung mit solchen Karten nicht berufen kann, den Zeugen von Freudiger nur deshalb über den wahren Zielort getäuscht haben könnte, weil er im Falle der ungarischen Judentransporte an einen Arbeitseinsatz in Rüstungsbetrieben, die damals im Lagerbezirk Auschwitz entstanden waren, geglaubt hat und die Lage der Rüstungsbetriebe aus kriegsbedingten Gründen geheimgehalten werden mußte. Diese Möglichkeit scheidet deshalb aus, weil in

diesem Fall die Feststellungen von Freudigers den Angeklagten nicht praktisch zu einem Eingeständnis des wahren Zweckes der Deportation, wie es sich aus seiner von dem Zeugen von Freudiger glaubhaft bekundeten Äußerung - wenn auch nicht ausdrücklich, so doch in einer für die damaligen beteiligten Personen zweifelsfrei erkennbaren Weise - ergibt, gezwungen hätten. Er hätte vielmehr seine frühere Darstellung, die Deportierten kämen zum Arbeitseinsatz nunmehr mit der Abänderung aufrechterhalten können, der Arbeitseinsatz erfolge im Lagerbezirk Auschwitz.

Der Angeklagte hat sich somit zumindest durch sein erstes Gespräch mit dem Zeugen von Freudiger über Waldsee, sein Gespräch mit dem Zeugen Dr. Petö, das einen ähnlichen Inhalt hatte, und durch die durch ihn erfolgte Weiterleitung der "Waldseekarten" an der Beruhigungs- und Täuschungsaktion, die zum Gesamtplan der Organisatoren der Massenvernichtung gehörte, in Kenntnis des wahren Zweckes der Deportation der ungarischen Juden beteiligt. Dem Gericht ist nicht zweifelhaft, daß der Angeklagte bei seinem Intelligenzgrad auch den Sinn der Täuschung und Beruhigung ab diesem Zeitpunkt erfaßt hat.

2.) Dem Angeklagten Krumey vorgeworfene, jedoch nicht erwiesene Tatbeiträge.

Weitere Tatbeiträge des Angeklagten Krumey zu dem unter Ziffer III 1 dargestellten Geschehen sind in der Hauptverhandlung nicht bewiesen worden. Es fehlt insbesondere an einem sicheren Nachweis dafür, daß er - wie ihm in Anklage und Eröffnungsbeschuß oder auf Grund der Hauptverhandlung von Staatsanwaltschaft

und Nebenklage vorgeworfen wird -:

- a) durch eine Beteiligung an den Verhandlungen über den sog. Europaplan die Deportation und Vernichtung der ungarischen Juden unterstützt hätte,
 - b) sich bei der Verbindlungsaufnahme und Koordinierung der Arbeit in Bezug auf die Ghettoisierung und Deportierung der Juden mit ungarischen Dienststellen betätigt hätte,
 - c) sog. Verhaftungslisten ausgegeben hätte oder diese von ihm ausgegangen seien,
 - d) unmittelbar in die Ghettoisierung und Deportierung eingegriffen hätte oder an Einzeleinsätzen in der Provinz beteiligt gewesen sei,
 - e) Anordnungen Eichmanns betreffend Ausnahmen von der Ghettoisierung und Deportierung zuwidergehandelt hätte,
 - f) als Befehlshaber über Gefängnisse und Lager in und um Budapest die Deportation und Vernichtung der ungarischen Juden gefördert hätte,
 - g) als Stellvertreter Eichmanns die Ghettoisierung und Deportierung in Ungarn von Budapest aus dirigierte und geleitet hätte.
- a) Zu der Beteiligung Krumeys an den Verhandlungen über den sog. "Europaplan" - soweit darin eine räuberische Erpressung erblickt wurde, ist das Verfahren nach § 154 StPO vorläufig eingestellt worden - hat das Gericht auf Grund der Aussagen der Zeugen von Freudiger, Joel Brand und Dr. Kastner folgendes festgestellt:
- Die Verhandlungen über den "Europaplan" gehen auf die Tätigkeit Wislicenys bei der Deportation der Juden

aus der Slowakei im Jahre 1942 zurück. Damals war es der jüdischen Seite gelungen, Wisliceny gegen Zahlung von 25.000 Dollar, die zum Teil in Ungarn - auch unter Beteiligung des Zeugen von Freudiger - beschafft worden waren, zur Einstellung der Deportation der Juden aus der Slowakei zu bewegen. Hierdurch war erreicht worden, daß etwa 20- bis 30.000 Juden aus der Slowakei nicht verschleppt wurden, nachdem vorher der weitaus größere Teil (etwa 60.000) abtransportiert worden war. Nachdem man diesen Erfolg erzielt hatte, nahmen der Rabbiner Weismandel und Gisi Fleischmann aus Preßburg weitere Verhandlungen mit Wisliceny auf, die dahin gingen, gegen Zahlung von 2 Millionen Dollar die gesamten, damals noch lebenden europäischen Juden (damals gab es außer in Ungarn noch Juden in Belgien, Frankreich und Holland) von der Deportation zu verschonen. Die Verhandlungen wurden ohne Ergebnis abgebrochen.

Als der Zeuge von Freudiger in der Versammlung vom 20.3.1944 in Budapest den ihm von früher her bekannten Namen Wisliceny, der s.Zt. bei der Geldbeschaffung für die slowakischen Juden oft genannt worden war, hörte, bemühte er sich in Anbetracht des damals in der Slowakei durch die Geldzahlung erzielten Erfolgs alsbald Verbindung mit Wisliceny zu bekommen, um sich bei diesem vorbeugend auch zugunsten der ungarischen Juden einzusetzen. Noch bevor ihm dies gelang, wurde er überraschend Ende März 1944 über den jüdischen Zentralrat zu Wisliceny bestellt. Wisliceny legte ihm einen Brief des Rabbiners Weißmandel vor, worin dieser die Fortsetzung der Verhandlungen mit der SS auf der Grundlage des Europaplanes empfahl. Wisliceny zeigte sich zu Verhandlungen geneigt und erklärte, er werde noch von sich hören lassen.

Kurze Zeit später nahmen Dr. Kastner und Joel Brand, die führende Mitglieder des zionistischen Rettungskomitees in Ungarn (Waada) waren, über die Abwehrleute der Canarisgruppe Dr. Schmidt (nicht identisch mit dem Zeugen Dr. Schmidt) und Winninger Verbindung mit Wisliceny auf, um auf dessen früheres Angebot aus der Slowakei zurückzukommen. Sie stellten die Zahlung von 2 Millionen Dollar in monatlichen Raten von 200.000 Dollar in Aussicht und verlangten folgende, sich auf die ungarischen Juden beziehende Zusagen:

Keine Ghettoisierung, keine Pogrome, keine Deporation, Zulassung weiterer Auswanderungen von Juden im Rahmen der sog. Palästina-Zertifikate. Wisliceny ging auf diese Bedingungen im wesentlichen ein. Lediglich zu dem zuletzt genannten Punkt erklärte er, daß an einer Auswanderung in so kleinem Umfange kein Interesse bestehe, sondern daß man die Auswanderung der gesamten Juden Ungarns, die allerdings nicht nach Palästina erfolgen könne, erörtern müsse. Er erklärte weiter, hierfür seien aber zwei Millionen Dollar wahrscheinlich nicht ausreichend, insoweit müsse er noch Instruktionen und eine entsprechende Vollmacht einholen. Er erklärte sich aber bereit, die Geschäftsbeziehungen in dieser Richtung für eröffnet anzusehen, wenn eine Anzahlung von 200.000 Dollar geleistet sei. Die Waada beschloß, zunächst nur etwa die Hälfte der vereinbarten Summe, nämlich 3 Millionen Pengö, zu zahlen, um festzustellen, ob die Verhandlungen von Seiten der SS ernsthaft geführt würden und man zur Einhaltung der gegebenen Zusagen auch bereit sei. Schließlich kam es doch zur vollen geforderten Zahlung bzw. Anzahlung, allerdings in drei Abschnitten und zwar etwa Anfang/ Mitte April

1944. Zunächst wurden 3 Millionen Pengö geleistet, dann weitere 2 1/2 Millionen Pengö und zuletzt der Rest von etwa 1 Million Pengö. Dieses Geld, das der SS-Führer Klages von der Dienststelle Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Budapest ver- einnahmte, wurde später an den in Budapest eingesetzten Wirtschaftsstab des Zeugen Becher, der dann als Obersturmbannführer der Waffen-SS in unmittelbarer Verbindung zu Himmler stand, übergeben und bei dem Abgang des sog. Bergen-Belsen-Transportes, für den Himmler pro Kopf der Transportteilnehmer die Zahlung eines Betrages von 1.000.— DM verlangte, auf den hier aufzubringenden Geldbetrag angerechnet.

An diesem Geschehen war der Angeklagte Krumey insof fern beteiligt, als er zumindest bei der Abholung der beiden ersten Zahlungen, die in der Wohnung der schon genannten Abwehrleute übergeben worden sind, zugegen war. Dies räumt er auch ein. Seine weitere Einlassung, die dabei geführten Verhandlungen seien für ihn nicht recht durchschaubar gewesen, er habe auf Grund einer andeutungsweise durch Wisliceny erfolgten Unterrichtung geglaubt, die Zahlungen seien durch die Juden erfolgt, um Eichmann günstiger zu stimmen bzw. um bei den deutschen Stellen mehr Gehör zu finden, ist nicht mit Sicherheit widerlegt. Denn selbst nach der Aussage des Zeugen Joel Brand ist nicht klar geworden, welche Gespräche bei der zweimaligen Geldabholung geführt worden sind. Der Zeuge Dr. Kastner gibt diesen Vorgang in seiner Vernehmung auch nur in großen Zügen wieder, ohne auf Einzelheiten einzugehen. Es ist auch zweifelhaft, ob der Zeuge Joel Brand die Einzelheiten dieses Vorganges noch richtig in Erinnerung hatte. Denn er bekundet, daß beide Angeklagte alle drei Geldzahlungen abgeholt hätten, während Wisliceny nicht

zugegen gewesen sei. Nach der Einlassung des Angeklagten Hunsche war dieser aber nur bei der zweiten Geldabholung anwesend, was auch mit der Einlassung des Angeklagten Krumey übereinstimmt. Die insoweit gegenteilige Darstellung Joel Brands ist wenig wahrscheinlich, weil auch Wisliceny, der auf Grund seiner früheren Tätigkeit in der Slowakei und des dem Zeugen von Freudiger gezeigten Empfehlungsschreibens des Rabbiners Weißmandel für die Juden die zur Führung von Verhandlungen maßgebliche Person war, im Affidavit C selbst bekundet hat, daß er persönlich die ersten drei Millionen Pengö entgegengenommen hat.

Soweit die Sachverhaltsaufklärung in diesem Punkte noch möglich gewesen ist, hat sich daraus nicht ergeben, welche Vorstellungen und Gedankengänge auf Seiten der SS, insbesondere des Verhandlungsführers Wisliceny, bei der Einleitung und Fortführung der Verhandlungen über den sog. Europaplan in Ungarn bestanden haben. Es hat nicht sicher ergründet werden können, ob hier seitens Wislicenys bzw. Eichmanns, evtl. im Auftrage Hitlers, nur Scheinverhandlungen aufgenommen worden sind, um die Juden über das in Wirklichkeit in Ungarn verfolgte Ziel ihrer Deportation und Vernichtung zu täuschen und sie insoweit irrezuführen, wie die Anklage annimmt. Immerhin hatte das Geldangebot in der Slowakei zur Einstellung der Deportationen und damit zu einem Teilerfolg für die Juden geführt. Dies könnte dafür sprechen, daß sich die damaligen Machthaber in Deutschland im Hinblick auf die Kriegsführung bei dem Angebot kriegswichtiger Leistungen oder Devisen vielleicht auch in Ungarn zu einem Einlenken in der Judenfrage bereitgefunden hätten.

Eine Klärung des wirklichen Zwecks dieser geschäftlichen Machenschaften ist heute, nachdem die maßgeblichen Personen auf Seiten der SS verstorben sind, nicht mehr möglich. Bezüglich des Angeklagten Krumey steht nicht einmal fest, ob und ggf. inwieweit er bei den Geldabholungen sachliche Verhandlungen mit den jüdischen Unterhändlern geführt hat oder ^{daran} ~~beteiligt~~ gewesen ist und welches evtl. ihr Inhalt gewesen ist. Noch viel weniger kann auf Grund des Beweisergebnisses festgestellt werden, daß der Angeklagte Krumey eine etwa durch die Führung der Verhandlungen bezweckte Täuschung der Juden erkannt hätte, zumal er zu dieser Zeit das Ziel der Judendeportation aus Ungarn noch nicht nachweisbar kannte. Seine Einlassung, er habe den ganzen Vorgang mehr oder weniger als eine Bestechung angesehen, ist nicht widerlegt und eine Förderung der Vernichtungsaktion durch ihn auf Grund der Geldabholungen nicht feststellbar.

- b) Für die Verbindungsaufnahme des Sonderkommandos Eichmann und die Koordinierung seiner Arbeit in Bezug auf Ghettoisierung und Deportierung der Juden mit ungarischen Dienststellen kommen, wie die Hauptverhandlung ergeben hat, drei Besprechungen in Frage, nämlich die Zusammenkunft im Hause der Gespanshaft Budapest-Land etwa am 24.3.1944 und zwei Besprechungen im ungarischen Innenministerium am 4.4. und 7.4.1944. Die Einlassung des Angeklagten Krumey, er sei bei diesen Besprechungen nicht zugegen gewesen, ist nicht widerlegt worden. Nur der Zeuge Levai hat bekundet, daß der Angeklagte Krumey bei den Zusammenkünften am 24.3.1944 und 4.4.1944 zugegen gewesen sei. Seine Aussage allein, die nicht auf unmittelbarem Wissen, sondern auf Hörensagen beruht, des-

sen Zuverlässigkeit nicht nachprüfbar ist, reicht zur Überführung nicht aus. Das Gericht mußte berücksichtigen, daß der Zeuge sich nach dem Kriege mit den Geschehnissen des Jahres 1944 in Ungarn befaßt hat, um den historischen Vorgang festzuhalten. Hierbei kam es ihm naturgemäß weniger auf die Beteiligung und die Schuld von Einzelpersonen an, sondern der Zweck seiner Arbeit war, festzustellen, daß die Judendeportation aus Ungarn von der SS veranlaßt worden ist und die ungarischen Behörden die ausführenden Organe waren. Im Hinblick auf diese Zielsetzung ist es erklärlich, daß in seiner Darstellung grobe Unrichtigkeiten bezügl. der Beteiligung bestimmter Personen vorhanden sind. Dies gilt beispielsweise für die Wiedergabe der Ereignisse vom 19.7.1944, als hinter dem Rücken des ungarischen Reichsverwesers noch ein Transport mit ungefähr 1.200 Juden aus dem Lager Kistarcsa abging und nach Auschwitz geleitet wurde. Levai behauptet, an diesem Tage hätten Eichmann, Krumey, Hunsche, Dannecker und Novack abwechselnd den gesamten Judenrat auf dem Schwabenberg festgehalten, um ihn zu hindern, wie es einige Tage vorher geschehen war, den ungarischen Reichsverweser zu benachrichtigen und hierdurch erneut dessen Eingreifen zur Unterbindung des Abtransports zu erreichen. Nach der glaubhaften Aussage des Zeugen von Freudiger, der damals dem Judenrat angehörte, hat an diesem Tage allein der Angeklagte Hunsche, was dieser auch zugibt, den Judenrat auf der Dienststelle Eichmanns festgehalten. Außerdem hat der Zeuge Levai früher behauptet, der Angeklagte Krumey sei bis Ende November 1944 in Budapest gewesen, was er bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung berichtigen mußte. Bezeichnend

für den Wert seiner Aussage ist, daß er, nachdem er in der Hauptverhandlung eine offensichtliche Unrichtigkeit seiner Darstellung einräumen mußte, erklärt hat, die Historie sei eben wandelbar. Seine Bekundungen sind deshalb, soweit sie nicht auf unmittelbarem Wissen beruhen, mit äußerster Vorsicht aufzunehmen.

Es kommt hinzu, daß nach der Aussage Wislicenys im Affidavit C nur Eichmann, Wisliceny und Hunsche von Seiten der SS bei der Zusammenkunft am 24.3.44 anwesend gewesen sind. Damit übereinstimmend erwähnt Eichmann in seiner Aussage hierzu nicht den Angeklagten Krumey als Beteiligten, wohl aber Wisliceny, der schon früher Verbindung mit Endre hatte und deshalb auch Eichmann vorstellte. Auch der Angeklagte Hunsche nennt nicht den Angeklagten Krumey, sondern nur Eichmann, Wisliceny und sich selbst als Teilnehmer an dem Treffen.

Soweit der Zeuge Levai in seinen Bekundungen über die Besprechung im ungarischen Innenministerium am 4.4.1944, bei der Eichmann mit Endre und Raky die Ghettoisierung der ungarischen Juden vereinbart haben soll, - wie schon erwähnt - behauptet, Krumey sei bei dieser Besprechung der Referent gewesen, ist dies deshalb unwahrscheinlich, weil nach seiner Darstellung außerdem Wisliceny anwesend war, der die Erfahrungen mitbrachte, während Krumey unwiderlegt bisher nicht in Judenangelegenheiten tätig war, was auch Eichmann in seiner Aussage bestätigt. Auch deshalb kommen gegen die objektive Richtigkeit der Schilderung des Zeugen Levai Bedenken auf.

Die bereits erwähnte Notiz vom 27.5.1944 über eine Besprechung im ungarischen Innenministerium vom

7.4.1944, bei der die Zusammenfassung der Juden im Kaschauer Gendarmeriebezirk erörtert worden ist, nennt die Namen der beiden anwesenden Offiziere des Sonder Einsatzkommandos nicht. Es läßt sich hieraus also keine Feststellung gegen den Angeklagten Krumey treffen.

Weitere Zeugenaussagen, die nur allgemeine Angaben enthalten, sind gleichfalls zur Führung eines Beweises insoweit nicht ausreichend. So enthält die Aussage des Zeugen Biss, der sich zur Zeit mit der Abfassung eines zeitgeschichtlichen Werkes über die Vorgänge in Ungarn aus dem Jahre 1944 befaßt, nur ganz allgemeine Angaben. Wenn der Zeuge bekundet, er habe von Informanten aus dem Innenministerium erfahren, daß der Angeklagte Krumey durch Verhandlungen mit Baky und Endre die Deportation der Juden vorbereitet habe, so lassen sich hieraus keine bestimmten Einzelfeststellungen gegen den Angeklagten darüber treffen, ob und ggf. welcher Art sachliche Verhandlungen geführt worden sind, zumal diese Aussage nur auf Hörensagen beruht. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß die Information des Zeugen vielleicht deshalb nicht zutrifft, weil seine Informanten den Angeklagten Krumey zu unrecht mit der Dienststelle des Sonder Einsatzkommandos Eichmann identifiziert haben. Dies ist besonders zu Anfang der Besetzung wahrscheinlich öfters geschehen, weil Krumey in den Augen verschiedener Zeugen, wie diese bekundet haben, als das sichtbare Haupt der Dienststelle gegenüber (vgl. hierzu nachfolgend unter d) und g)) den Juden auftrat. Auch die Aussage der Zeugin Ferchow, der Sekretärin Krumey's, die bekundet hat, der Angeklagte habe ihr Tagesberichte, z.B. über die Verbindungsaufnahme mit ungarischen Dienststellen und die Führung von Verhandlungen, diktiert,

lassen genaue Feststellungen insoweit nicht zu. Denn die Zeugin konnte den Inhalt der Verhandlungen nicht mehr angeben. Es ist auch nicht auszuschließen, daß die Zeugin hier die Verhandlungen des Angeklagten Krumey mit dem Judenrat gemeint hat, die vom Gericht festgestellt worden sind, und ihre Aussage auf einer Verwechslung beruht. In diesem Punkte ist daher schon ein objektiver Tatbeitrag des Angeklagten Krumey zur Tötung von Juden nicht nachweisbar.

- c) Durch die Beweisaufnahme ist weiter nicht mit Sicherheit geklärt worden, ob sog. Verhaftungslisten von Krumey an den jüdischen Zentralrat mit der Auflorderung gegeben worden sind, daß sich die in den Listen verzeichneten Personen innerhalb von 24 Stunden beim Judenrat zu melden hätten. Die für diesen Belastungspunkt zur Verfügung stehenden Zeugenaussagen gehen zu weit auseinander und sind zum Teil nicht präzise genug, um sichere Feststellungen treffen zu können. Der Zeuge Kahan-Frankl, ein Mitglied des Judenrates, spricht davon, daß der Judenrat Listen bekommen hätte mit Namen von Rechtsanwälten, Journalisten und Schriftstellern mit der Anordnung, daß diese Personen, bei denen es sich um mehrere 100 gehandelt habe, sich zu melden hätten. Bei der Meldung seien die Personen in Lager in der Umgebung von Budapest eingewiesen worden. Der Zeuge gibt nicht an, daß diese Listen von dem Angeklagten Krumey ausgegangen seien. Dies wiederum ist in der Aussage des Dr. Reiner, der nicht dem Judenrat angehörte, erwähnt, wobei der Zeuge allerdings, wie sich aus seiner Schilderung ergibt, nur eine eigene Schlußfolgerung mitteilt.

Er identifiziert kurzerhand die Dienststelle auf dem Schwabenberg mit Krumey und sagt, die Kanzlei, also Krumey, habe Listen herausgegeben. Aus dieser Ausdrucksweise ist zu entnehmen, daß er tatsächlich aus eigenem Wissen nicht angeben kann, daß Krumey diese Listen dem Judenrat zugeschickt hätte. Wenn der Zeuge weiter bekundet, Krumey habe in diesem Zusammenhang erklärt, dies sei eine Vergünstigung für die Juden, da sie dann genügend Zeit zur Vorbereitung hätten und nicht innerhalb von 10 Minuten zu packen brauchten, so läßt sich aus der Aussage nicht eindeutig entnehmen, woher das Wissen von dieser Erklärung Krumey stammt. Auffällig ist, daß der Zeuge in der " Wir " - Form spricht. Hiermit kann er den Umständen nach nur den Judenrat gemeint haben, dem er aber, wie erwähnt, nicht angehörte. Wahrscheinlich hat er also sein Wissen von anderen Personen, die er aber nicht nennt. Da er nach seinen Angaben zur damaligen Zeit in einem engeren Kontakt mit dem Zeugen Kahan-Frankl gestanden hat, besteht die Möglichkeit, daß sich seine Aussage insoweit auf dessen Mitteilungen stützt. Dieser hat aber von der wiedergegebenen Erklärung Krumey nichts erwähnt und auch nicht bekundet, daß die Verhaftungslisten von Krumey ausgegangen seien. Der Zeuge Dr. Reiner unterscheidet bei seiner Aussage wenig zwischen Hörensagen und eigenem Erleben und meint schließlich, im " Majestic " habe es nur eine einzige Kanzlei gegeben und darin nur eine Schreibkraft, die Zeugin Ferchow, die sich für die Auswechselung von Namen aus den erwähnten Listen habe bestechen lassen. Abgesehen davon, daß die Zeugin Ferchow das letztere entschieden bestreitet, ist die Aussage Dr. Reiners sicher insofern unrichtig, als es auf der Dienststelle Eichmann

mehrere Schreibkräfte gegeben hat. Auf einer von der Zeugin Ferchow als richtig bestätigten Fotografie aus der damaligen Zeit (Band XVIII, Bl. 3021) sind allein drei Schreibkräfte, die auf der Dienststelle beschäftigt waren, erkennbar. Im übrigen hatte auch die ungarische Geheimpolizei in demselben Gebäude ein Zimmer, in dem sich Dr. Koltay befand. Es ist wenig wahrscheinlich, daß dieser sich derselben Kanzlei wie die Dienststelle Eichmanns bedient haben sollte. Im übrigen spricht der Zeuge Dr. Reiner auch von Listen, die der Judenrat einzureichen gehabt hätte. Diese Darstellung berichtet er in dem Protokoll über seine Vereidigung dahin, daß nur von der Dienststelle Eichmann Verhaftungslisten ausgegangen seien, ohne anzugeben, wie es vorher zu der unrichtigen Aussage gekommen ist. Auch dies deutet darauf hin, daß seine Angaben in diesem Punkt wenig zuverlässig sind.

Der Zeuge Levai, der seine Kenntnis insoweit aus Zeugenaussagen in den ungarischen Kriegsverbrecherprozessen herleitet, in denen er als Sachverständiger tätig war, bekundet, Ende März 1944 sei eine Liste mit Juden aus den berufsständigen Kammern, z. B. der Pressekammer und anderen Institutionen, herausgegeben worden. Diese habe einem von Krumey unterzeichneten Befehl beigelegen, durch den angeordnet worden sei, daß sich diese Personen innerhalb von 24 Stunden zum jüdischen Arbeitsdienst zu melden hätten. Auch er habe auf der Liste gestanden, sei aber der Aufforderung nicht gefolgt. Die Personen, die sich gemeldet hätten, seien in ein auf der Insel Csepel innerhalb des Geländes der Manfred-Weiß-Fabrik einge-

richtetes Internierungslager gekommen. Dort habe es infolge von Bombenangriffen große Verluste gegeben. Der Rest dieser Personen sei mit dem letzten Transport am 8.7.1944 nach Auschwitz deportiert worden. Entgegen der Darstellung Dr. Reiners spricht der Zeuge Levai also davon, daß ein von Krumey unterzeichneter Befehl vorgelegen habe. Auch sind seine Angaben insofern unklar, als er von einer Meldung zum jüdischen Arbeitsdienst spricht. Wenn er hiermit den bereits vor der deutschen Besetzung bestehenden jüdischen Arbeitsdienst gemeint haben sollte, der ein Ersatzdienst für den Wehrdienst war, so bestehen Bedenken an der Richtigkeit seiner Darstellung. Denn dieser jüdische Arbeitsdienst hat nicht dem Sonder einsatzkommando Eichmann unterstanden. Die Aufsicht über diese jüdischen Arbeitsdienstler hatte das Monved-Ministerium, das, wie sich aus den verlesenen Berichten des Oberstleutnants Ferenczy (siehe Anlageheft zum Beweisantrag Nr. 5 der Staatsanwalt schaft) entnehmen läßt, den Maßnahmen des Sonder einsatzkommandos Eichmann entgegengewirkt hat. Wegen der erheblichen Widersprüche in der Darstellung der verschiedenen Zeugenaussagen hat das Gericht auch in Verbindung mit dem nachstehend zu erörternden Brief keine Klarheit darüber gewinnen können, inwieweit der Angeklagte Krumey für die Ausgabe derartiger Verhaftungslisten verantwortlich gemacht werden kann.

In einem an den Judenrat gerichteten Brief der jüdischen Gemeinde in Csepel vom 12.5.1944, der in dem erwähnten Buch Munkacsis abgedruckt ist, führt der Vorsteher der Gemeinde darüber Beschwerde, daß der Obergespan von Pest angeordnet habe, die Juden

von Csepel in einer Fahrradbaracke der Manfred-Weiß-Fabrik unterzubringen. Er bittet darum, daß die Csepeler Juden auf dem ihnen durch eine Anordnung Koltays und Krumeys früher zugewiesenen Raum verbleiben dürfen, weil die Unterbringungsmöglichkeiten in der Fahrradbaracke zu schlecht seien. Aus dem Inhalt dieses Briefes ist nach der Auffassung des Gerichts ein zwingender Schluß dahin, daß der Angeklagte Krumey für die bisherige Unterbringung der Juden in Csepel, also auch für ihre Verhaftung, verantwortlich zu machen sei, nicht möglich. Abgesehen davon, daß aus dem Brief nicht entnommen werden kann, auf Grund welcher Anordnungen die in Csepel internierten Juden verhaftet worden sind, ist es auch denkbar, daß der Schreiber dieses Briefes, ebenso wie andere Juden, den Angeklagten Krumey hier zu unrecht mit der Dienststelle Eichmann identifiziert hat. Bemerkenswert ist auch, daß sich der Briefschreiber in erster Linie auf eine Anordnung Kontays, des ungarischen Geheimdienstbeamten, bezieht. Dies könnte deshalb geschehen sein, weil das Lager in Csepel entsprechend der Einlassung Krumeys tatsächlich anschließlich der ungarischen Gendarmerie unterstanden hat und der Briefschreiber den Namen Krumeys als führendes Mitglied der SS-Besatzungstruppe nur zusätzlich erwähnt, um seiner Beschwerde ein größeres Gewicht zu geben.

Auch aus der Aussage des Zeugen Dr. Herp läßt sich insoweit keine restlose Klarheit gewinnen. Der Zeuge, der damals als Rechtsanwalt tätig war, glaubt sich erinnern zu können, daß einige zu seiner Mandantschaft gehörige Juden in Csepel untergebracht gewesen seien. Er weiß dies aber nicht

einmal genau. Er hat schließlich durch die Vermittlung Krumeys erreicht, daß eine Reihe von Personen innerhalb ganz kurzer Frist freigelassen worden ist. Die Einlassung des Angeklagten Krumey hierzu, die Freilassung habe er über den ungarischen Geheimdienst, nämlich Dr. Koltay, erreicht, dieser sei auch für die Festnahme dieser Personen verantwortlich gewesen, ist nicht widerlegt. Denn der Zeuge hatte keinen näheren Einblick in die Zusammenhänge und weiß insbesondere nicht, an wen das Geld, das er für die Freilassung der Juden zahlen mußte, geflossen ist. Wenn Krumey, der das Geld entgegennahm, damals seine Zusammenarbeit mit den ungarischen Dienststellen in dieser Angelegenheit verschwiegen hat, so kann dies eine Erklärung darin finden, daß Dr. Herp im ungarischen Kriegsministerium dienstverpflichtet war und der ungarische Geheimdienst deshalb ihm gegenüber bei dieser dunklen Machenschaft nicht in Erscheinung treten wollte. Auch aus diesem von dem Zeugen Dr. Herp geschilderten Vorgang läßt sich daher nicht sicher entnehmen, daß der Angeklagte Krumey für die Verhaftung der in Csepel internierten Juden zuständig gewesen sei.

Entgegen dem Vortrag der Staatsanwaltschaft haben auch die Zeugen von Freudiger und Biss nichts darüber bekundet, daß der Angeklagte Krumey Verhaftungen angeordnet oder durchgeführt hätte. Schließlich ist nicht sicher, daß der Angeklagte als Führer des Vorauskommandos bei den Verhaftungen in den ersten Tagen der Besetzung mitgewirkt hätte, wie dies die Nebenklage aus den Aussagen der Zeugen Dr. Trenker und Neumann entnehmen will. Denn

es kann nicht sicher festgestellt werden, ob das Vorauskommando in einem nennenswerten zeitlichen Abstand von dem übrigen Kommando nach Budapest gekommen ist, so daß die ersten Maßnahmen nur von ihm veranlaßt sein könnten. Dr. Trenker hat im übrigen - ebensowenig wie Neumann - nicht bekundet, daß Krumey bei diesen Verhaftungen mitgewirkt habe. Der auf die Feststellung dieses Inhalts seiner Aussage zielende Hilfsantrag der Verteidigung des Angeklagten Krumey auf nochmalige Vernehmung des Zeugen ist daher als für die Entscheidung bedeutungslos zurückzuweisen.

- d) Auch die weitere Einlassung des Angeklagten Krumey, er habe mit der Ghettoisierung und Deportation der Juden aus der Provinz Ungarns unmittelbar nichts zu tun gehabt und sei auch an Einzeleinsätzen in der Provinz nicht beteiligt gewesen, ist durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt worden.

Die Ghettos in der Provinz unterstanden zwar dem Sondereinsatzkommando Eichmann, dessen Einwirkungsmöglichkeit über eine reine Beratertätigkeit hinausging. Dies ergibt sich aus der insoweit glaubhaften Aussage des Zeugen Grell, der als Legationsrat bei der deutschen Gesandtschaft in Budapest u.a. damit betraut war, dafür zu sorgen, daß Juden mit nicht-ungarischer Staatsangehörigkeit von der Ghettoisierung und Deportation ausgenommen wurden. Zu diesem Zweck suchte er, wie er glaubhaft bekundet, die Ghettos kurz vor dem jeweiligen, ihm vom Sondereinsatzkommando Eichmann bekanntgegebenen Abtransport auf. Das Betreten der Ghettos wurde ihm dadurch ermöglicht, daß ihm ein SD-Führer des Sondereinsatzkommandos Eichmann als Begleiter mitgegeben wurde. Aus

diesen Umständen ist, wie auch der Zeuge Grell zu treffend meint, zu entnehmen, daß das Sondereinsatzkommando Eichmann tatsächlich über die Ghettos zu befehlen hatte, während die ungarischen Lagerkommandanten nur formell dort eingesetzt waren. Die Aussage des Zeugen Grell ergibt jedoch nichts darüber, daß der Angeklagte Krumey insoweit eine Tätigkeit innerhalb des Sondereinsatzkommandos ausgeübt hätte. Der Zeuge erklärt vielmehr ausdrücklich, daß es nicht der Angeklagte, sondern andere SD-Führer des Sondereinsatzkommandos gewesen seien, die ihn in die Ghettos begleitet haben oder von denen er Auskünfte über die Anzahl der ghettoisierten und deportierten Juden erhalten hat. Insoweit bezieht sich der Zeuge auf einen Obersturmführer Döscher, zum Sondereinsatzkommando gehörige Unterführer oder auf Eichmann selbst und erwähnt außerdem, daß für die Ghettos in der Provinz die jeweiligen Einsatzstäbe an Ort und Stelle als sog. Beraterkommandos zuständig waren und zur Bewachung der Lager jeweils einen Zug volksdeutscher SS zur Verfügung hatten. Der Zeuge Grell, der zur Durchführung seiner Aufgaben auf die Zusammenarbeit mit dem Sondereinsatzkommando angewiesen war und deshalb einen verhältnismäßig guten Einblick in die Organisation der Dienststelle in Budapest hatte, sagt ausdrücklich, daß der Angeklagte Krumey nur für die innerdienstliche Verwaltung der Dienststelle zuständig gewesen sei. Entgegen den Ausführungen der Nebenklage hat auch die Zeugin Ferchow nicht davon gesprochen, daß der Angeklagte Krumey die zentrale Verwaltung der Ghettos in der Provinz von Budapest aus geleitet hätte. Sie hat im Gegenteil nur bekundet, Krumey

sei mit den Lagern innerhalb und in der unmittelbaren Umgebung von Budapest befaßt gewesen, worauf noch einzugehen sein wird (vgl. IV 2 f). Der in diesem Zusammenhang gestellte Hilfsantrag der Verteidigung des Angeklagten Krumey, daß die Zeugin Ferchow entgegen der Auffassung der Nebenklage nur dies bekundet habe, ist zurückzuweisen, da im Hinblick auf die Feststellung des Inhalts der Zeugenaussage durch das Gericht die für die nochmalige Vernehmung in das Wissen der Zeugin gestellten Tatsachen für die Entscheidung ohne Bedeutung sind.

Auch die Aussage des Zeugen Dr. Petö auf Grund seiner Stellung als Verbindungsmann des Judenrates zum Sondereinsatzkommando läßt insoweit keine sicheren Feststellungen zu. Wenn der Zeuge bekundet, etwa 80% aller Befehle des Sondereinsatzkommandos seien von Krumey ausgegangen, so ergibt seine Erläuterung zu dieser Behauptung, daß es sich nicht um Anordnungen in Bezug auf Ghettoisierung und Deportation der Juden in der Provinz gehandelt hat. Es waren vielmehr materielle Forderungen des Sonder einsatzkommandos, offenbar im Zusammenhang mit der Einrichtung der Dienststelle, und die Erledigung von Bittgesuchen, die von dem Judenrat vorgetragen worden waren. Daß der Angeklagte Krumey über diese Gesuche selbständig zu entscheiden gehabt hätte, läßt sich aus der Zeugenaussage nicht entnehmen. Denn der Zeuge erhielt niemals sofort eine Antwort; diese wurde ihm vielmehr erst nach Tagen erteilt. Bei diesem Sachverhalt besteht die Möglichkeit, daß der Angeklagte Krumey jeweils nur die Entscheidung Eichmanns, die er erst einholen mußte, weitergab. Genau so verhielt es sich nach der Aus-

sage des Zeugen Dr. Petö bei seinem Bittgesuch um Freilassung von Kranken aus den Ghettos in der Provinz, das er bei dem Sondereinsatzkommando nicht durchsetzen konnte. Die weitere von ihm vorgetragene Bitte, dem Judenrat die Verpflegung der Ghettos zu gestatten, wurde von Eichmann persönlich abgelehnt. Dies ist ein Indiz für die Richtigkeit der Einlassung des Angeklagten Krumey, daß er nämlich eine Tätigkeit bei der Anordnung und Durchführung der Ghettoisierung nicht ausübte, sondern Eichmann sich insoweit alles selbst vorbehalten hatte.

Hinsichtlich der Mitwirkung des Angeklagten Krumey bei den Deportationen sind von den Zeugen meist nur Erklärungen allgemeiner Art abgegeben worden, die sichere Feststellungen nicht zulassen. Es handelt sich oft nur um durch nichts erhärtete Behauptungen oder um Schlußfolgerungen, die nicht erkennen lassen, auf Grund welcher eindeutig feststehenden Einzeltatsachen sie zustande gekommen sind. Dies gilt insbesondere für die Aussagen der Zeugen Biss und Dr. Boda, die bekundet haben, der Angeklagte Krumey habe die Deportationen organisatorisch geleitet. Der Zeuge Biss hat dazu dargelegt, alle Mitglieder des Judenkommandos hätten mit den Deportationen zu tun gehabt, da sie den Massenmord organisierten. Die entsprechende behauptende Bekundung Dr. Bodas ist auch nur in einer seiner Vernehmung beigefügten Erklärung enthalten, während er in der richterlichen Vernehmung angibt, er habe keine nähere Kenntnis über die Rolle des Angeklagten Krumey bei der Ghettoisierung und Deportation. Der Zeuge Dr. Kastner hat ganz allgemein bekundet, Krumey und Dr. Seidl

hätten die Deportation der Juden in Ungarn, Österreich und Polen geleitet. Ähnlich hat sich auch Dr. Reiner ausgelassen. Wenn er ausführt, Wisliceny habe zwar die Verladung der Juden in die Züge mit Hilfe seiner Leute durchgeführt, die Befehle hierzu seien aber von der " Kanzlei " ausgegangen, deren Chef Krumey gewesen sei, so handelt es sich hierbei um eine reine, durch Einzeltatsachen nicht genügend gestützte Schlußfolgerung. Seine weitere Bekundung, die Deportation einer so großen Menge Menschen sei nicht ohne tägliche Kleinarbeit vor sich gegangen und hätte einen erheblichen Schriftverkehr und umfangreiche Befehle notwendig gemacht, ist gleichfalls nur eine Annahme, die nicht richtig zu sein braucht. Im Gegen teil läßt die Tatsache, daß kein Schriftstück oder Befehl dieses Inhalts gefunden worden ist, worauf im folgenden noch eingegangen wird, Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Annahme aufkommen. Auch der Zeuge Joel Brand hat nur ganz allgemein bekundet: wie er gehört habe, habe der Angeklagte Krumey die Deportation der Juden aus der Provinz persönlich durchgeführt. Die Zeugin Hansi Brand hat auf die Frage, ob sie einen einzigen Befehl Krumey's, der auf Deportation oder Verhaftung gerichtet war, angeben könne, nur erklärt, die Zurückhaltung ihrer Angehörigen in Bergen-Belsen beruhe auf einer Anordnung Krumey's. Abgesehen davon, daß zweifelhaft ist, ob Krumey eine solche Anordnung treffen konnte, würde diese Anordnung, die nur im August oder Dezember 1944 bei dem Abgang der beiden Teiltransporte aus Bergen-Belsen in die Schweiz gegeben worden sein könnte, sich nicht mehr auf die zu dieser Zeit schon abge-

schlossenen Massendeportationen aus Ungarn beziehen. Ein Tatbeitrag des Angeklagten Krumey zu dem unter Ziffer III, 1 festgestellten Geschehen könnte also hierin nicht gefunden werden.

Im Gegensatz hierzu erwähnen eine Reihe weiterer Zeugen nichts davon, daß der Angeklagte Krumey bei den Deportationen der Juden aus der Provinz mitgewirkt hätte. Dies gilt insbesondere für die jüdischen Zeugen Link, von Freudiger und Munkacsi, während Dr. Petö sich vorsichtig ausdrückt und sagt, die Anordnungen zur Deportation seien vom Sondereinsatzkommando gekommen. Munkacsi schreibt sogar in seinem Buch, Krumey habe an den Deportationen aus der Provinz nicht teilgenommen.

Ähnlich hat sich auch der Zeuge Dr. Trenker, der die Dienststelle KDS Budapest leitete, geäußert. Er meint, der Angeklagte Krumey habe mit der Ghettoisierung und Deportation nichts zu tun gehabt. Die Anordnungen hierzu habe vielmehr allein Eichmann gegeben und diese durch Wisliceny, der die Exekutive gehabt habe, durchführen lassen, wie dies auch die Zeugen Link und von Freudiger andeuten. Auch während seiner Abwesenheit von Budapest habe Eichmann strenge Anweisungen mit allen Einzelheiten schriftlich zurückgelassen. Dasselbe hat auch der Zeuge Grell bekundet und noch hinzugefügt, daß Eichmann keinen anderen neben sich habe gelten lassen. Hiervon sei nur Wisliceny auszunehmen, der sein besonderer Vertrauter gewesen sei. Aus der Aussage des Zeugen Grell ergibt sich entgegen der Auffassung der Nebenklage nicht, daß Krumey die Transporte von Budapest aus geleitet und befehligt hätte. Insoweit geht der Vortrag der Nebenklage zwar von der Bekundung des Zeugen Grell,

die Räumung der Lager in der Provinz sei auf Anweisung des Sondereinsatzkommandos erfolgt, aus, fügt aber auf Grund einer nicht zwingenden Schlußfolgerung hinzu: und damit des zuständigen Angeklagten Krumey. Für diese Folgerung, daß der Angeklagte Krumey im Rahmen des Sondereinsatzkommandos für die Lager oder Ghettos in der Provinz zuständig gewesen sei, finden sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine genügenden Anhaltspunkte. Dasselbe gilt auch für die weiteren Ausführungen der Nebenklage, Krumey habe die gesamte Verwaltungsarbeit für die Durchführung der Transporte geleistet, er habe u.a. dafür zu sorgen gehabt, daß die SS-Führer, die die Transporte unmittelbar befehligen, und die Begleitkommandos zeitgerecht zur Verfügung gestanden hätten. Das Ergebnis der Beweisaufnahme läßt eine derartige Feststellung, wie sich auch aus den nachstehenden Ausführungen noch ergibt, nicht zu. Die entsprechenden Darlegungen der Nebenklage beruhen offenbar auf der Aussage Dr. Reiners, die - wie bereits ausgeführt - insoweit nicht überzeugend ist.

Die Aussage Eichmanns bezüglich der Mitwirkung Krumneys bei der Deportation geht dahin, daß Krumey gemeinsam mit Novak das rollende Material zu beschaffen gehabt habe und er für die Transporte ab ungarischer Grenze verantwortlich gewesen sei. Diese Darstellung hält der Zeuge Novak für unrichtig und nennt Wisliceny, den er als Stellvertreter Eichmanns bezeichnet, als zuständigen Sachbearbeiter für Transportfragen, dem er als Fahrplanbearbeiter unterstellt gewesen sei. Eine Teilung der Zuständigkeit für die Strecke inner-

halb Ungarns und ab ungarischer Grenze hat es nach der Aussage des Zeugen Novak nicht gegeben. Sie ist auch unwahrscheinlich, weil Gründe für eine derartige Aufteilung nicht ersichtlich sind und eine solche Trennung unzweckmäßig gewesen wäre und zu Schwierigkeiten hätte führen können. Im Hinblick auf diesen krassen Widerspruch der beiden Aussagen, kann insoweit aus den Bekundungen Eichmanns nichts hergeleitet werden. Es ist auch zu berücksichtigen, daß Eichmann bei der Vernehmung im Jahre 1960 offenbar Schwierigkeiten hatte, sich an die Einzelheiten der Geschehnisse aus dem Jahre 1944 noch genau zu erinnern. Er wußte nicht einmal, daß Krumey später nach Wien abgeordnet worden ist, was nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme mit Sicherheit feststeht.

In den Augen der jüdischen Zeugen mag es seinerzeit so ausgesehen haben, als ob die Deportationen in der Provinz von Budapest aus zentral geleitet worden seien. Es ist deshalb verständlich, daß sie den Angeklagten Krumey, der als führendes Mitglied des Sonder einsatzkommandos ihnen gegenüber auftrat, für die Durchführung der Deportation verantwortlich machen. Tatsächlich besteht auch die Möglichkeit, daß sich die Geschehnisse in dieser Weise zugetragen haben. Nicht ganz erklärlich ist es aber dann, daß keine einzige hierauf bezügliche Anordnung Krumeys zur Kenntnis des Gerichts gekommen ist. Wenn man auch bei der Gestapo am Ende des Krieges darauf bedacht war, alle schriftlichen Unterlagen zu vernichten, so hätten doch zumindest bei den ungarischen Behörden, bei denen zum Beispiel die ausführlichen Berichte des Oberstleutnants Ferenczy über die Durchführung der De-

portationen und noch verschiedene andere Schriftstücke vorgefunden worden sind, auch noch - so sollte man annehmen - schriftliche Anordnungen des Sondereinsatzkommandos, etwa über den Beginn der Maßnahmen in einem bestimmten Bezirk, die Gestellung von ungarischen Gendarmerieeinheiten, die Zur-Verfügung-Stellung von Unterbringungsmöglichkeiten für die Juden und ähnliche, vorhanden sein müssen. Da es zur Auffindung solcher Urkunden nicht gekommen ist, solche jedenfalls nicht haben vorgelegt werden können, bleibt die Möglichkeit offen, ja es spricht nach dem Beweisergebnis sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß Eichmann seine langjährigen Mitarbeiter auf Grund mündlich erteilter Befehle, deren Ausführung und Befolgung er bei Inspektionsreisen gelegentlich selbst überwachte, zur Durchführung der Ghettoisierung und der Deportation in die Provinz schickte und hierbei die Leiter der Einsatzstäbe, insbesondere Wisliceny, womöglich auch Dr. Seidl, Dannencker und Andere, mit selbständiger Verantwortung ausstattete. Jedenfalls haben diese, soweit es hat festgestellt werden können, in der Provinz alle Anordnungen gegenüber den Juden erteilt, insbesondere auch Judenräte eingesetzt, wie z.B. Wisliceny nach der Aussage Leb in Klausenburg und ähnlich Dannecker nach den Aussagen Sprinz und Földi in Stuhlweissenburg und Ushorod. Gegen die Annahme, daß die Ghettoisierung und die Deportation von Budapest aus zentral geleitet worden seien, spricht die Art der Durchführung der Maßnahmen in der Provinz. Die getrennte Abwicklung in verschiedenen Zonen in zeitlicher Aufeinanderfolge gab den Einsatzstäben die Möglichkeit, nacheinander an den Brennpunkten der Ereignisse an-

wesend zu sein und dort ihre Anordnungen zu treffen. Daß dies so gewesen ist, wird durch die bereits erwähnte Aussage des hingerichteten Dr. Seidl bestätigt, der in verschiedenen Zonen bei der Ghettoisierung und Deportation beteiligt war. Die Möglichkeit, daß Eichmann den Angeklagten Krumey auf diese Weise von der für die Erfüllung seines Auftrages in erster Linie wichtigen Tätigkeit ausschaltete und ihn in Budapest mit Aufgaben von geringerer Bedeutung betraute, ist unter diesen Umständen nicht auszuschließen. Der Grund für dieses Verhalten Eichmanns könnte darin liegen, daß er von den Fähigkeiten Krumeys nicht allzuviel hielt, wie das in verschiedenen Zeugenaussagen zum Ausdruck kommt, oder daß mit ihm gewisse Rivalitäten wegen des gleichen Dienstranges bestanden haben. Auch die Tatsache, daß man den jüdischen Zentralrat nicht mit einer Zuständigkeit für das gesamte ungarische Gebiet und einer Weisungsbefugnis hinsichtlich der später in der Provinz gebildeten Provinzialjudenräte ausstattete, deuten darauf hin, daß eine zentrale Leitung der Ghettoisierung und Deportation durch das Sonder einsatzkommando von Budapest aus nicht erfolgt ist.

Eine Förderung der Deportation der Juden durch den Angeklagten Krumey dadurch, daß den Zeugen Dr. Petö nach dessen Angaben mit Erschießen bedroht hat, weil er erfahren hatte, daß der Judenrat Ausweise für Juden aus der Provinz zur Einreise nach Budapest ausgegeben hatte, ist nicht erwiesen. Die Richtigkeit der Aussage des Zeugen Dr. Petö ist in diesem Punkte deshalb zweifelhaft, weil sich dieses Ereignis nach dem Abschluß der Deportationen aus der Provinz zugetragen haben soll, zu einer Zeit

also, zu der der Angeklagte Krumey nach derselben Zeugen-aussage und nach den unter JV 1 e gewürdigten Feststellungen sich nicht mehr in Budapest aufhielt, weil er inzwischen nach Wien versetzt worden war. Möglicherweise haben sich, wie der Zeuge angedeutet hat, die Einreiseausweise nach Budapest auf Juden bezogen, die sich in der Provinz bis dahin versteckt gehalten hatten. Jedenfalls muß das Gericht aber, da der Zeuge dies mit Bestimmtheit ausgesagt hat, davon ausgehen, daß dieses Geschehnis zeitlich nach dem Abschluß der Deportationen aus der Provinz liegt. Wenn man dies aber annimmt, kann sich das ausgesprochene Verbot der Ausstellung derartiger Reiseausweise durch den Judenrat und die in diesem Zusammenhang erfolgte Bedrohung des Zeugen Dr. Petö mit Erschießen, wenn dies überhaupt von dem Angeklagten Krumey ausgegangen ist und der Zeuge Dr. Petö sich in seiner Aussage nicht hinsichtlich der Person, der er dies zuschreibt, täuscht, nicht mehr tatfördernd auf die bereits abgeschlossenen Deportationen ausgewirkt haben.

Auch bei der Abwicklung des am 28./29. 4. 1944 aus dem Lager Kistarcsa bei Budapest nach Auschwitz abgegangenen ersten Transportes konnte eine Mitwirkung des Angeklagten Krumey nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden. Abgesehen davon, daß - wie dargelegt - nicht sicher ist, ob die mit diesem Zug deportierten 1800 jüdischen Menschen zwischen 16 und 50 Jahren zur Vernichtung bestimmt waren oder ob es sich in diesem Falle tatsächlich zunächst um einen reinen Arbeitsa insatz gehandelt hat, ist auch nicht nachweisbar, daß dieser Transport von dem Angeklagten Krumey angeordnet worden ist. Die von der Nebenklage insoweit zu Lasten des Angeklagten Krumey ge-

troffene Feststellung - ausgehend davon, der Transport habe unter der Regie des Sondereinsatzkommandos Eichmann gestanden - wird von dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht getragen. Sie gründet sich im wesentlich darauf, daß Eichmann nach dessen von dem Zeugen Levai insoweit übernommenen Aussage am 24.4.1944 eine 1o-tägige-Inspektionsreise in die Provinz angetreten habe. Da Eichmann zur Zeit des Abganges des Transportes nicht in Budapest gewesen sei, könne also, so folgert die Nebenklage, die Anordnung hierzu nur von Krumey ausgegangen sein. Diese Schlußfolgerung ist deshalb nicht zwingend, weil schon ihr Ausgangspunkt, die Abwesenheit Eichmanns von Budapest zur Zeit des Abganges des ersten Transportes, zweifelhaft ist. Denn nach den Angaben Joel Brands und Dr. Kastners wurde Brand erstmals Ende April 1944 zu Eichmann bestellt, um über das Tauschgeschäft Lieferung von 1o.000 Lastkraftwagen gegen Verschonung von 1 Million Juden zu verhandeln, und hat kurz danach ein 2. Gespräch hierüber mit Eichmann gehabt. Die Angaben dürften in zeitlicher Hinsicht genau sein, da sie von Dr. Kastner verhältnismäßig kurze Zeit nach den Ereignissen, nämlich bereits im Jahre 1945, gemacht worden sind und auch der Zeuge Joel Brand sich verhältnismäßig früh mit der literarischen Darstellung gerade dieses Tauschgeschäftes befaßt hat. Danach muß also Eichmann - wie nachstehend auch noch näher aufgezeigt wird - gerade zur Zeit des Abganges des ersten Transportes aus dem Lager Kistarcsa Ende April 1944 in Budapest gewesen sein, so daß er wahrscheinlich auch diesen Transport angeordnet hat, wenn der Transport überhaupt vom Sondereinsatzkommando veranlaßt worden ist, was auch nicht

einmal sicher feststeht (vgl. oben IV 1 d). Auch die weitere Aussage Levais, Krumey und auch der Angeklagte Hunsche seien bei der Abfertigung dieses Transportes in Kistarcsa anwesend gewesen, ist unzuverlässig und wahrscheinlich unrichtig. Levai leitet sein Wissen insoweit von dem verstorbenen Zeugen Dr. Brody her, dessen in 4 Erklärungen enthaltene Angaben in der Hauptverhandlung verlesen worden sind. Dr. Brody, dessen Angaben in sich viele Widersprüche aufweisen und deshalb nicht verwertbar sind, hat dies darin aber nicht bekundet. Es ist nicht vorstellbar, daß er es inzwischen vergessen haben könnte, wenn tatsächlich die beiden Angeklagten bei der Abfertigung des ersten Transportes aus Kistarcsa dabei gewesen wären.

Einzeleinsätze Krumeys in der Provinz oder Inspektionsreisen von ihm dorthin sind gleichfalls nicht genügend bewiesen. Ein Anhalt für eine derartige Inspektionsreise Krumeys in die Provinz könnte sich aus der Aussage Dr. Petös ergeben. Der Zeuge hat bekundet, daß Eichmann vor dem Beginn der Deportationen eine Inspektionsreise in die Provinzghettos unternommen habe und etwa 8-10 Tage von Budapest abwesend gewesen sei. Er legt den Zeitpunkt dieser Reise mit etwa Ende April/Anfang Mai 1944 fest. Wie der Zeuge Dr. Petö weiter ausgesagt hat, war der Angeklagte Krumey nach der Rückkehr Eichmanns gleichfalls einige Tage nicht auf der Dienststelle in Budapest. Nach Auskünften, die er von den dortigen Gestapo-soldaten erhalten hat, soll Krumey auch so eine Reise wie Eichmann unternommen haben. Der Zeuge hat deshalb angenommen, Krumey sei in die Provinz

gereist, um die Ghettos und Lager zu inspizieren. Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Folgerung Dr. Petö's bestehen schon wegen der kurzen Dauer der Abwesenheit Krumeyns. Eine Inspektionsreise zur Besichtigung der Provinzghettos hätte sicher längere Zeit erfordert, wie sich auch aus der Dauer der Abwesenheit Eichmanns entnehmen läßt. Im übrigen hatte die Abwesenheit Krumeyns von Budapest für mehrere Tage nach den sonstigen zeitlichen Zusammenhängen wahrscheinlich einen anderen Grund. Die Inspektionsreise Eichmanns in die Provinz kann - entgegen der Darstellung Eichmanns bei seiner Vernehmung - nicht bereits am 24.4.1944 begonnen haben, sondern erst zu späterer Zeit. Sie dürfte überwiegend in den Zeitraum Anfang Mai 1944 fallen. Dies läßt sich daraus entnehmen, daß Eichmann, wie bereits oben ausgeführt worden ist, nach den insoweit zuverlässigen Angaben Joel Brands und Dr. Kastners noch Ende April Brand zur ersten und kurz danach zu einer zweiten Besprechung über das Tauschgeschäft Lieferung von Lastkraftwagen gegen Verschonung von 1 Million Juden empfangen hat. Er kann also zu dieser Zeit noch nicht auf Inspektionsreise in der Provinz gewesen sein, sondern muß diese erst danach angetreten haben. Dies steht durchaus noch im Einklang mit der Aussage des Zeugen Dr. Petö, der in erster Linie als zeitlichen Anhaltspunkt für diese Inspektionsreise Eichmanns angegeben hat, daß die Reise vor dem Beginn der ab 15.5.1944 einsetzenden Massendeportationen erfolgt sei. Es liegt auch nahe, anzunehmen, daß Eichmann die Reise in die Provinz unternommen hat, um für die beginnenden Massendeportationen persönlich noch sachliche Anweisungen an seine Aussendienst-

experten zu geben, und daß deshalb die Reise zeitlich näher zu dem Beginn der Massendeportationen hin liegt, zumal erst am 3.5.1944 die Fahrplankonferenz in Wien begann und Eichmann sicher am 16.5.1944 in Budapest zurück gewesen ist, weil er zu diesem Zeitpunkt den Zeugen Brand verständigte, daß Krumey ihn zum Abflug nach Istanbul nach Wien bringe. Auch die Aussage des Zeugen Sapir stützt den Ausgangspunkt. Der Zeuge Sapir kam am 17.4.1944 in das Ghetto Munkacs. Wenn er ausführt, daß etwa 3 Wochen später Eichmann mit anderen SS-Offizieren das Ghetto besichtigt habe, so müßte dies etwa um den 7.5.1944 gewesen sein. Bei einer 8-10 tägigen Reise Eichmanns kann demnach seine Rückkehr nach Budapest nur kurz vor dem Antritt der Reise Krumeys mit Joel Brand und Bandi Groß nach Wien liegen, die am 16. oder 17.5. 1944 begann. Hierfür gibt den sichersten Anhaltpunkt der in der Hauptverhandlung vorgelegte Sichtvermerk im Reisepaß des Bandi Groß, der am 18. 5.1944 in Wien ausgestellt worden ist. Unter diesen Umständen ist die von dem Zeugen Dr. Petö erwähnte Reise Krumeys höchst wahrscheinlich identisch mit derjenigen nach Wien, zumal der Zeuge von einer weiteren Abwesenheit Krumeys, die durch seine mehrtägige Wien-Reise dann notwendig gewesen wäre, nichts erwähnt. Die Auskünfte, die Dr. Petö von den Gestaposoldaten über den Zweck der Abwesenheit Krumeys erhalten hat, sind beweismäßig kaum von Bedeutung. Denn bei der gebotenen Geheimhaltung des Zweckes der Reise Krumeys nach Wien dürften die SS-Mannschaften über das Ziel dieser Reise nicht unterrichtet gewesen sein.

Andere Zeugen, wie z.B. Dr. Reiner und Biss,

sprechen nur - ohne Angaben von Einzeltatsachen - davon, daß der Angeklagte Krumey in der Provinz gewesen sei. Die Quelle ihres Wissens ist nicht festzustellen und demgemäß die Zuverlässigkeit dieser Information nicht nachzuprüfen. Der Zeuge Biss will von Einsätzen in Großwardein und Debrecen gehört haben, was wahrscheinlich auf der ihm bekannt gewordenen Aussage des Zeugen Frater beruht. Auf diese Aussage ist noch näher einzugehen. Der Zeuge Neumann hat entgegen dem Vortrag der Nebenklage nicht bekundet, daß Krumey in der Provinz gewesen sei. Er hat nur ausgesagt, Krumey sei mit dem Wagen weggefahren und habe Lager in Budapest besucht. Der auf die Feststellung dieses Inhalts der Zeugenaussage gerichtete Hilfsantrag der Verteidigung des Angeklagten Krumey auf nochmalige Vernehmung des Zeugen Neumann ist deshalb gleichfalls als für die Entscheidung bedeutungslos zurückzuweisen.

Von den weiteren Aussagen, in denen Einzeltatsachen über ein Erscheinen Krumeys in der Provinz und sein Eingreifen in die Deportation enthalten sind, ist zunächst diejenige des Zeugen Frater, eines früheren ungarischen Gendarmerieoffiziers, zu erörtern. Obwohl dieser Zeuge ohne Mitwirkungsmöglichkeit der Prozeßbeteiligten durch das Komitatsgericht in Györ kommissarisch vernommen worden ist, hält das Schwurgericht seine Aussage aus den schon bei der Würdigung der Zeugenaussage Dr. Boda angeführten Gründen verfahrensrechtlich für verwertbar. Der Zeuge bekundet, der Angeklagte Krumey sei ab Mitte Mai 1944 etwa zwei Wochen lang in Nagyvarad (Großwardein), das zur Zone II gehörte, bei der Verladung und dem Abtransport

der dortigen Juden etwa 6 - 8 Mal persönlich anwesend gewesen und habe alle Anordnungen gegeben. Anlässlich eines Besuches Eichmanns Ende Mai 1944 habe der Vorgesetzte des Zeugen, der Oberstleutnant Peterffy eine Nachtmahl gegeben, zu dem auch Krumey mit noch 4-5 weiteren SS-Offizieren eingeladen gewesen sei. Anfang Juni sei er, der Zeuge, sodann mit seiner Gendarmerieeinheit nach Debrecen gekommen und sei bis etwa 10.6.1944 dort geblieben. In Debrecen habe er Krumey bereits angetroffen. Er sei dabei gewesen, als Krumey in Debrecen eine Ziegelei zwecks Unterbringung der dortigen Juden besichtigt habe. Da der Ziegeleibesitzer sich zunächst geweigert habe, die Juden aufzunehmen, habe Krumey angeordnet, die Juden in einer 10 Joch großen kubischen Grube neben der Ziegelei unterzubringen, und zu den von Oberst Sziladi geäußerten Bedenken gegen diese Anordnung bemerkt, falls die Juden protestierten, müsse man auf sie schießen. Zur Unterbringung in dieser Grube sei es dann nicht gekommen, da der Ziegeleibesitzer doch noch sein Einverständnis gegeben habe.

Das Gericht hat die Aussage des Zeugen Fraßer nicht zur Grundlage einer Urteilsfindung machen können, da seine Angaben in mehreren Punkten fragwürdig sind und nicht auszuschließen ist, daß hier eine Personenverwechslung vorliegt. Zwar kommt dem Umstand, daß der Zeuge den Angeklagten Krumey auf dem ihm vorgelegten Lichtbild nicht wiedererkannt hat, nach so langer Zeit keine große Bedeutung zu, zumal das Lichtbild aus viel späterer Zeit stammte. Gegen die Richtigkeit der Aussage spricht jedoch,

daß Krumey sich zu der Zeit, die der Zeuge für seinen Aufenthalt in Großwardein und Debrecen angibt, nach dem Beweisergebnis an anderen Orten aufgehalten haben muß. Zunächst ist insoweit von Bedeutung, daß der Angeklagte Krumey spätestens am 17.5.1944 seine Reise mit Joel Brand und Bandi Groß nach Wien angetreten hat und er sich am 16.5. 1944 auf der Dienststelle in Budapest aufgehalten hat, da er - nach der Aussage Brands - an diesem Tage in dessen Gegenwart von Eichmann in seinen Auftrag eingewiesen worden ist. In diesem Zusammenhang muß angeführt werden, daß der Angeklagte - entgegen der Auffassung der Nebenklage - seine Einlassung hinsichtlich der Dauer der Reise nach Wien im Laufe der Hauptverhandlung nicht geändert, sondern schon zu einer Zeit, als ihm die Aussage Frater noch unbekannt war, 4-5 Tage als Reisedauer angegeben und dazu noch erwähnt hat, daß allein die Paßbeschaffung in Wien zwei Tage in Anspruch genommen habe. Nach der Aussage des Zeugen György (Bandi Groß) haben er und Joel Brand den Angeklagten Krumey am Tage nach der Erledigung der Paßformalitäten, die nach dem vorgelegten Sichtvermerk am 18.5.1944 erfolgt ist, nochmals aufgesucht, weil der vorgesehene Abflug nach Istanbul vom Auswärtigen Amt nicht genehmigt worden war. Der Abflug mußte deshalb nach bzw. über Sofia umdirigiert werden. Diese Aussage ergibt also zumindest schon eine Reisedauer von drei Tagen. Entgegen der Auffassung der Nebenklage ist jedenfalls - die Einlassung des Angeklagten, daß er zu einer Zeit, als er nach der Aussage des Zeugen Frater in Großwardein tätig gewesen sein soll, 4-5 Tage in Wien war, widerlegt.

Auch nach der Aussage des Zeugen Dr. Petö, der als Verbindungsmann des Judenrats täglich auf dem Schwabenberg in der Dienststelle Eichmanns erschienen ist, kann eine Abwesenheit des Angeklagten Krumey für längere Zeit nicht angenommen werden. Der Zeuge spricht davon, Krumey sei einige Tage weg gewesen. Wenn auch die Aussage insoweit nicht sehr genau ist, so muß man doch davon ausgehen, daß es dem Zeugen aufgefallen wäre, wenn Krumey beispielsweise länger als eine Woche von der Dienststelle in Budapest abwesend gewesen wäre. Nach der Aussage des Zeugen Frater müßte der Angeklagte Krumey aber mindestens drei Wochen außerhalb Budapests tätig gewesen sein. Dieser Widerspruch kann entgegen dem Vortrag der Nebenklage nicht mit der Überlegung erklärt werden, daß der Angeklagte Krumey trotz seiner Tätigkeit in Großwardein und Debrecen seinen Dienst in Budapest weiter ausgeübt haben könnte, indem er ^{etwa} alle zwei Tage mit seinem Pkw nach Großwardein bzw. Debrecen und zurück gefahren wäre. Diese Annahme ist im Hinblick auf die notwendigerweise dann alle 2 Tage zurückzulegende Strecke von 200 ~ 250 km, die schlechten Straßenverhältnisse und den damals herrschenden Benzinnangel, der von dem Zeugen Lüdke bestätigt worden ist, in hohem Maße unwahrscheinlich.

Mehr als fraglich erscheint es dem Gericht auch, ob der Zeuge Frater den Namen Krumeys nach so langer Zeit wirklich noch in Erinnerung gehabt haben kann. Es ist nicht auszuschließen, daß er den Namen erst nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Krumey erfahren hat und er diesen mit einem ihm damals auf Grund seiner Tätig-

keit als Gendarmerieoffizier in Großwardein und Debrecen bekanntgewordenen Namen eines anderen SS-Führers verwechselt hat. Wie der Zeuge Frater angibt, hat der SS-Führer, der in Großwardein und Debrecen erschienen ist, einen Hauptmannsrang gehabt. Es ist kaum vorstellbar, daß der Zeuge Frater, ein Gendarmerieoffizier, der damals mit der SS zusammenarbeitete, die deutschen Dienstgradabzeichen nicht gekannt haben sollte und insbesondere im Hinblick auf die Schulterstücke einen Hauptmann (glattes Schulterstück mit zwei Sternen) von einem Oberstleutnant (geflochtenes Schulterstück mit einem Stern) nicht hat unterscheiden können. Als Obersturmbannführer trug der Angeklagte Krumey die zuletzt genannten Schulterstücke. Der Zeuge Frater will von seinem Vorgesetzten, dem Gendarmerieoberstleutnant Peterffy, erfahren haben, daß der SS-Offizier, den er meint, Hauptmannsrang gehabt habe. Dies macht eine Namensverwechslung durch den Zeugen noch wahrscheinlicher, weil Peterffy, der mit Krumey dienstgradgleich war, sicher dessen richtigen Dienstgrad gekannt hätte.

In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage Dr. Seidls zu berücksichtigen, der als Hauptsturmführer die Schulterstücke eines Hauptmannes trug und die Deportation aus Debrecen leitete. Nach den unter Ziff. IV 1 erwähnten Berichten Veesenmayers und Ferenczys muß die Deportation aus dieser Stadt, die zur Zone IV gehörte, Ende Juni 1944 durchgeführt worden sein. Die Ghettosierung, auf die sich der von dem Zeugen Frater geschilderte Vorfall offenbar bezieht, ist nach den gleichen Berichten unmittelbar, und zwar ab

Mitte Juni 1944, vorausgegangen. Die von dem Zeugen behauptete Tätigkeit Krumey's in Debrecen, die er mit Anfang Juni angibt, ist also zeitlich mit den insoweit zuverlässigen übrigen Beweismitteln auch nicht in Einklang zu bringen. Es ist des weiteren kaum vorstellbar, daß Dr. Seidl nur zur Durchführung der Deportation nach Debrecen gekommen und die vorausgegangene Ghettoisierung von einem anderen SS-Führer, nämlich dem Angeklagten Krumey, geleitet worden sein könnte. Aber auch wenn dies so gewesen wäre, hätte Dr. Seidl im Hinblick auf die von ihm zugegebenermaßen durchgeföhrte Deportation sicher gewußt, wer vorher die Ghettoisierung in Debrecen geleitet hatte. Da er seine Aussagen als Beschuldigter gemacht hat und unter schwerem Schuldvorwurf stand, hätte er sicher die Tätigkeit des Angeklagten Krumey in Debrecen erwähnt, um seine Schuld durch Abwälzung der Verantwortung auf einen höheren Dienstgrad zu schmälern. Daß dies nicht geschehen ist, läßt auch Bedenken gegen die Richtigkeit der Darstellung des Zeugen Frater auftreten und die Möglichkeit einer Personenverwechslung naheliegend erscheinen.

Alle diese Zweifelsfragen konnten durch Vorhalte an den Zeugen nicht geklärt werden. Das Gericht hatte auch keinen persönlichen Eindruck von dem Zeugen. Berücksichtigt man schließlich die insoweit übereinstimmenden Aussagen Eichmanns, der Zeugen Lüdke und Ferchow und die Erwähnung Munkacsis in seinem Buch, daß Krumey nämlich nicht in der Provinz gewesen sei, so ist ein Einsatz Krumey's in Großwardein und Debrecen sehr unwahrscheinlich. Er kann jedenfalls aber allein

durch die fragwürdige Aussage des Zeugen Frater nicht bewiesen werden. Der weiteren Erwägung der Nebenklage, die Anwesenheit Krumeys in Debrecen sei auch deshalb erklärlich, weil ein Teil der Ende Juni 1944 nach Wien geleiteten und später dort von Krumey betreuten Juden aus diesem Komitat stammte, kommt kein Beweiswert zu.

Damit ist der in diesem Zusammenhang gestellte Hilfsantrag der Verteidigung des Angeklagten Krumey, mit dem dargetan werden soll, daß Dr. Seidl die Ghettoisierung in Debrecen geleitet und die Überführung der Juden in die Ziegelei durchgeführt habe, zurückzuweisen, weil die Beweistsachen für die Entscheidung ohne Bedeutung sind. Aus dem gleichen Grund erledigt sich auch der " Hilfsantrag " der Staatsanwaltschaft, mit dem nur unter Beweis gestellt worden ist, die benannten Zeugen würden die Anwesenheit Krumeys in Debrecen nicht ausschließen können.

In gleicher Weise sind auch die in der Hauptverhandlung verlesenen Angaben des verstorbenen Deszö Dan in einer vor einem ungarischen Notar am 11.9.1958 aufgenommenen eidesstattlichen Versicherung über einen Aufenthalt Krumeys in Hatvan zu werten. Dan spricht davon, im Mai 1944 sei Krumey in Begleitung zweier SS-Leute und des ungarischen Gendarmerieoberstleutnants Ferenczy im Gebäude des Judenrates in Budapest erschienen und habe dort in seiner Anwesenheit von Hofrat Stern unter der Androhung der Deportation des gesamten Judenrates Büromöbel und die Zahlung eines größeren Geldbetrages verlangt. Im Juni 1944 sei er, der Zeuge, als Angehöriger des jüdischen Arbeitsdienstes von Budapest nach Jaszbereny unter-

wegs gewesen und in Hatvan von ungarischer Gendarmerie aus dem Zug geholt und in das dortige, in der Zuckerfabrik eingerichtete Ghetto geschleppt worden. In der Folgezeit habe er mit noch weiteren 11 Arbeitsdienstlern in den Büros die den Juden geraubten Schmuck- und Wertgegenstände zu sortieren gehabt. Am 13.6.1944 seien Baky, Endre und Ferenczy zur Besichtigung des Ghettos erschienen und dort von dem SS-Führer Zöldi empfangen worden. In ihrer Begleitung seien zwei SS-Offiziere gewesen, von denen er einen als den Angeklagten Krumey wiedererkannt habe. Dieser habe sich mit den gesammelten Werten unzufrieden erklärt und geäußert, die Schweine müßten viel mehr haben, man müsse ein Exempel statuieren und eine Anzahl niederschießen, um ihnen Furcht einzujagen. Kurz danach habe der Zeuge dann Salven gehört und abends die Leichen auf dem Hof liegen sehen.

Diese Darstellung Dans, der im ungarischen Kriegsverbrecherprozeß als Richter tätig war und bei der Abgabe der eidestattlichen Versicherung seinen Beruf mit Kleingewerbetreibender angibt, ist in mehreren Punkten fragwürdig. Es ist unwahrscheinlich, daß das Sondereinsatzkommando noch im Mai 1944 vom Judenrat Büromöbel angefordert haben sollte. Denn zu diesem Zeitpunkt war die Dienststelle längst eingerichtet. Noch weniger erklärlich ist, daß Krumey bei der Anforderung eines größeren Geldbetrages den ungarischen Gendarmerieoberstleutnant Ferenczy zugezogen haben sollte. Dies steht mit dem übrigen Beweisergebnis insofern im Widerspruch, als das Vermögen der deportierten Juden nach dem grundsätzlich

geltenden und beachteten sog. Territorialprinzip dem ungarischen Staat zufiel, und Krumey deshalb, wenn er in Abweichung von diesem Grundsatz einen größeren Geldbetrag von dem Judenrat zu erlangen versuchte, sicher keinen ungarischen Offizier, vor dem er dies hätte geheim halten müssen, hinzugezogen hätte. Selbst wenn aber Dan den Angeklagten Krumey im Mai 1944 gesehen hat, dann kann es nur eine flüchtige Begegnung gewesen sein. Es ist fraglich, ob er auf Grund einer solchen flüchtigen Begegnung Krumey als denjenigen SS-Offizier wiedererkennen konnte, der die geschilderten Erschießungen in Hatvan anordnete. Wegen des schon erwähnten, mit den Ungarn vereinbarten Territorialprinzips hinsichtlich des jüdischen Vermögens ist es weiterhin wenig wahrscheinlich, daß ein SS-Offizier sich um die von den ungarischen Bewachern eingesammelten Werte der Juden gekümmert und in diesem Zusammenhang derartige von dem Zeugen Dan geschilderte drastische Maßnahmen angeordnet haben sollte. Wenn der Zeuge, wie er weiter ausführt, im ungarischen Kriegsverbrecherprozeß durch den dort angeklagten Baky erfahren haben will, daß die Einsammlung der Werte in Hatvan und deren Abtransport von Krumey angeordnet worden seien, so stehen diese Angaben gleichfalls mit dem übrigen Beweisergebnis, nach dem sich die SS im allgemeinen um die in den Lagern von den Juden gesammelten Werte nicht gekümmert hat, nicht im Einklang. Die Möglichkeit, daß Baky in dem ihm gemachten Prozeß zu seiner eigenen Entlastung solche Angaben, wie sie Dan wiedergibt, gemacht und den Angeklagten Krumey wahrheitswidrig belastet hat, bleibt offen.

Die eidesstattliche Erklärung Dans allein, ohne daß sie durch andere Beweismittel oder Indizien gestützt wird, reicht nach alledem zu einer Überführung des Angeklagten Krumey, der einen Einsatz in Hatvan bestreitet, nicht aus. Die Erschießungen, von denen der Zeuge spricht, werden als solche im übrigen von der Anklage und dem Eröffnungsbeschuß und dem ihnen zugrundeliegenden historischen Geschehen nicht umfaßt.

Auch die Aussage der Zeugin Bartha, durch die eine Tätigkeit Krumeys zwischen dem 20. und 25.6. 1944 in Bekeszaba bewiesen werden soll, reicht zur Überführung des diesen Einsatz gleichfalls bestreitenden Angeklagten nicht aus. Die Zeugin hat bei ihrer Vernehmung in der Hauptverhandlung einen äußerst zerfahrenen, nicht ^{rechtfähig} durchschaubaren Eindruck hinterlassen. Zum Teil ist die von ihr gegebene Darstellung so unwahrscheinlich, daß Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen. So hat die Zeugin bekundet, daß sie bei der ersten Verhaftung ihres Mannes - eines Arztes - durch deutsche und ungarische Offiziere bis zu Endre persönlich vorgedrungen sei und hierbei eine Freilassungsscheinigung für ihren Mann erhalten habe. Noch unwahrscheinlicher klingt ihre Darstellung über ihre Fürsprache anlässlich der zweiten Verhaftung ihres Mannes. Es ist kaum erklärlich, daß man ihr durch mehrere Postenketten Zutritt zu ihrem ohnmächtig in einem Raum dandierliegenden Mann gewährt und sogar noch gestattet haben sollte, von außen Tee zu holen und ständig im Lager aus- und einzugehen. Die weitere, von ihr wiedergegebene Äußerung eines volksdeutschen SS-Mannes: "Wo

Eichman, Krumey, Hunsche sind, da wird liquidiert", läßt sich mit dem übrigen Beweisergebnis deshalb schlecht in Einklang bringen, weil zumindest der Angeklagte Hunsche dem Namen nach in Ungarn wenig bekannt gewesen sein dürfte. Das Gericht hat auf Grund der Vernehmung der Zeugin in der Hauptverhandlung den Eindruck gewonnen, daß sich bei dieser sehr nervösen und zuckerkranken Frau, die ein schweres Schicksal erlitten hat, ihr eigenes Erleben mit den Berichten anderer Personen über die damaligen Ereignisse in ihrem Gedächtnis so stark miteinander verbunden haben, daß sie die von ihr gegebene Schilderung, die mit dem tatsächlichen Geschehen möglicherweise nicht im Einklang steht, selbst für richtig hält. Bei dem Eindruck, den die Zeugin hinterlassen hat, ist auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß durch die ständige gedankliche Beschäftigung mit den schrecklichen Geschehnissen aus der damaligen Zeit sich in dem Gedächtnis der Zeugin Einzelheiten eingeprägt haben, denen ein tatsächliches Erlebnis weder unmittelbar noch mittelbar zu Grunde liegt. Die Zeugin hat schließlich den Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht wiedererkannt. Sie hat vielmehr anfangs und nach dann erfolgtem Zögern mit Bestimmtheit den Angeklagten Hunsche als denjenigen bezeichnet, dem sie nach ihrer Darstellung damals anläßlich ihrer Fürsprache in Bekeszaba gegenübergestanden habe. Die in diesem Zusammenhang vorgetragene Erwägung der Nebenklage, daß auch der Zeuge Dr. Reiner den Angeklagten Krumey auf einem ihm vorgehaltenen Bilde nicht wiedererkannt hat, weil er seine Gestalt breiter in Erinnerung hatte, kommt beweismäßig keine

Bedeutung zu. Es ist zu berücksichtigen, daß dem Zeugen Dr. Reiner ein Bild des Angeklagten Krumey aus seinen SS-Personalakten, das ihn offensichtlich in sehr jungen Jahren wiedergibt, vorgehalten worden ist, während die Zeugin dem Angeklagten Krumey in der Hauptverhandlung persönlich gegenüberstehen. Mit der Aussage der Zeugin Bartha kann unter den aufgeführten Umständen eine einwandfreie, zu einer Verurteilung ausreichende Feststellung nicht getroffen werden. Schließlich ist

auch die Aussage des Zeugen Kelemen nicht geeignet, einen Einsatz des Angeklagten Krumey in der Provinz nachzuweisen. Das Gericht hält zwar die Aussage des Zeugen, dessen Vernehmung im Zusammenhang mit derjenigen des Zeugen Dr. Boda am 31.8.1964 von dem Zentralbezirksgericht von Pest in Budapest durchgeführt worden ist, verfahrensrechtlich aus denselben Gründen wie bei Dr. Boda für verwertbar, obwohl der Auftrag zur Vernehmung nicht vom Schwurgericht, sondern allein von der Staatsanwaltschaft ausgegangen ist und den Prozeßbeteiligten wegen der Nichtzulassung zur Vernehmung des Zeugen Dr. Boda auch die Anwesenheit bei dieser Vernehmung entgegen den Bestimmungen des ungarischen Strafprozeßrechts versagt gewesen ist (vgl. insoweit auch RG St 66/213). Es bestehen jedoch erhebliche Bedenken, ob die Angaben des Zeugen, daß der Angeklagte Krumey Anfang Juli 1944 in dem Lager Budakalacz bei Budapest erschienen sei, den Tatsachen entsprechen. Krumey hat zu dieser Zeit den am 30.6. 1944 von Budapest abgegangenen Bergen-Belsen-Transport von Wien aus übernommen und in mehrtagiger Fahrt nach Bergen-Belsen bei Celle begleitet. Er ist dann nicht mehr nach Budapest son-

dern nach Wien zurückgekehrt, so daß er bei der Deportation des Lagers Budakalacz, die nach den Berichten Veesenmayers bis zum 8./9.7.1944 abgeschlossen gewesen sein muß, nicht mehr tätig geworden sein kann. Bedenken gegen die Richtigkeit der Aussage des Zeugen bestehen auch deshalb, weil er weiter ausführt, er sei noch im August 1944 in Budakalacz gewesen. Dies ist deshalb nicht sehr wahrscheinlich, weil, wie sich aus den Berichten Ferenczys ergibt, die Sammellager bei der Deportation jeweils vollständig geräumt und danach aufgelöst worden sind.

Die einzelnen Aussagen über Einsätze des Angeklagten Krumey in der Provinz haben so wenig Beweiswert, daß auch aus ihrer Gesamtbetrachtung selbst in Verbindung mit den Zeugenbekundungen allgemeiner Art hierüber - eine Anwesenheit und Tätigkeit Krumneys in der Provinz Ungarns nicht mit hinreichender Sicherheit bewiesen werden kann, zumal sich die konkreten Aussagen jeweils auf einen anderen Einsatzort beziehen. Die Einlassung des Angeklagten Krumey, außer bei einem Ausflug an den Plattensee nie in der Provinz gewesen zu sein, ist nicht widerlegt, wohl aber von dem Zeugen Lüdke bestätigt worden.

- e) Auch der weitere Vorwurf, der Angeklagte Krumey habe die allgemeine Anordnung Eichmanns, daß die Mitglieder der Judenräte in der Provinz und und deren Familien von der Ghettoisierung auszunehmen und nach Budapest zu bringen seien, sabotiert und hierdurch die Deportation und die später in Auschwitz erfolgte Tötung der Familien Nemeti, Freund, Weinstock, Weiß und des Dr. Böhm, sämtlich aus dem Bezirk Nyiregyhaza, ver-

schuldet, ist nicht genügend bewiesen worden.

Schon der Ausgangspunkt dieses Vorwurfs, daß nämlich eine solche allgemeine Anordnung Eichmanns bezüglich der Judenräte in der Provinz und deren Angehörigen bestanden habe, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme fragwürdig. Dr. Reiner will dies zwar in seiner richterlichen Vernehmung zum Ausdruck bringen, wenn er nämlich ausführt, anlässlich seiner gemeinsamen Vorsprache mit von Freudiger auf dem Schwabenberg wegen seiner in Nyiregyhaza ghettosierten Eltern und Geschwister habe Eichmann ihm gegenüber erklärt, er solle eine Liste einreichen, da ja "die Angehörigen der Mitglieder des Judenrates von der Ghettoisierung ausgenommen seien". Der Angeklagte Krumey will hiervon nichts gewußt haben; er räumt allerdings die Möglichkeit ein, daß eine derartige Anordnung bestanden haben könne.

Die Aussage Dr. Reiners, dessen Bekundung und deren Beweiswert im übrigen unter VII A 4 noch eingehender gewürdigt wird, ergibt im Zusammenhang jedoch nicht sicher, daß sich diese Anordnung Eichmanns auch auf die Judenräte der Provinz und deren Angehörigen bezogen hätte. Die Aussage läßt vielmehr die gegenteilige Auffassung zu, daß nämlich Eichmann die bekundete Einzelanordnung gegeben hat, weil er den gemeinsam mit dem Zentralratsmitglied von Freudiger erschienenen Zeugen Dr. Reiner irrtümlich auch als Mitglied des jüdischen Zentralrats in Budapest ansah und er nur diese Personengruppe einschließlich ihrer Angehörigen, auch wenn diese in der Provinz lebten, von der Ghettoisierung ausnehmen wollte. Auf Grund dieser Anordnung sind auch die im Bezirk Nyiregyhaza lebenden Angehörigen Dr. Reiners nach Budapest gebracht worden. Wenn eine allgemeine Anordnung bezüglich aller Judenratsmitglieder - auch derjenigen aus der Provinz - und deren Familien bei dieser Unterredung gegeben worden wäre, dann ist es unverständlich, daß in der von Dr. Reiner vorzulegenden Liste nicht auch die Namen der

von ihm erwähnten weiteren Personengruppen aus dem Bezirk Nyiregyhaza enthalten sein sollten. Die Angaben des Zeugen Dr. Reiner stehen in diesem Punkt auch im Widerspruch zu der Aussage des Zeugen von Freudiger. Nach dessen Angaben soll sich die anlässlich des erwähnten Gespräches von Eichmann gegebene Weisung tatsächlich nur auf die in der Provinz lebenden Angehörigen von Zentralratsmitgliedern bezogen haben. Im übrigen hat der Zeuge von Freudiger bekundet, wegen der Mitglieder der Provinzialjudenräte und deren Familien habe eine so spezielle Anordnung Eichmanns nicht vorgelegen, man habe im Einzelfalle versuchen können, etwas zu erreichen, was auch geschehen sei und womit man - allerdings nur teilweise - auch Erfolg gehabt habe. Auch in einem anderen Punkt schildert der Zeuge von Freudiger diese Unterredung abweichend von der Darstellung des Dr. Reiner. Letzterer behauptet, der Angeklagte Krumey habe sich, als Eichmann die Weisung hinsichtlich seiner Familienangehörigen gegeben habe, eingemischt und gesagt, es seien nur Angehörige ersten Grades, also nur die Eltern des Dr. Reiner, von der Ghettoisierung auszunehmen. In Abweichung hiervon bekundet der Zeuge von Freudiger, daß Eichmann angeordnet habe, daß die Angehörigen ersten Grades von der Ghettoisierung auszunehmen seien und der Angeklagte Krumey diese Anordnung richtig dahin ausgelegt habe, daß es sich also nur um die Eltern des Dr. Reiner handele. Es ist auch

bei der bekannt gewordenen eigenwilligen Art Eichmanns nicht vorstellbar, daß er eine Einschränkung seiner Anordnungen durch Krumey geduldet hätte. Bei diesem Beweisergebnis kann nicht festgestellt werden, daß eine generelle Anordnung Eichmanns bezüglich der Ausnahme aller Judenratsmitglieder und deren Familien von der nämlich auch bezüglich der Provinzialratsmitglieder, Ghettoisierung gegeben worden ist. Wenn der Zeuge Dr. Reiner, wie sich aus der Aussage des Zeugen Kahan-Frankl ergibt, unter diesen Umständen den Judenrat davon unterrichtete, daß er mit Eichmann eine generelle Ausnahme dieser Personengruppe von der Ghettoisierung vereinbart habe, so zeigt dies, daß Dr. Reiner die von Eichmann gegebene Weisung vielleicht nicht richtig verstanden hatte oder er aber verständlicherweise bewußt bemüht gewesen ist, diese Weisung zu Gunsten der Juden in einem weiteren Sinne auszulegen. Gegen das Vorliegen einer derartigen allgemeinen Anordnung spricht auch, daß tatsächlich, wie die Zeugen von Freudiger und Kahan-Frankl bekundet haben, später nicht nach dieser Weisung gehandelt worden ist, sondern man mit seinen Bemühungen im Einzelfalle, mit denen nach diesen Zeugenaussagen aber nicht Krumey nachweisbar befaßt wurde, nur teilweise Erfolg hatte.

Die weitere Aussage Dr. Reiners hinsichtlich dieses Vorwurfs geht dahin, er sei von Familienangehörigen der Judenratsmitglieder aus dem Bezirk Nyiregyhaza aufgesucht worden; diese hätten sich beklagt, daß ihre Leute nicht von der Ghettoisierung ausgenommen würden, obwohl die Deportation bevorstehe. Der Zeuge habe deshalb an einem Freitag vor der für Sonntag vorgesehenen

Deportation bei Krumey vorgesprochen, der zugesagt habe, den Gestapokommandeur in Nyiregyhaza persönlich telefonisch zu verständigen. Am Samstag nachmittag seien die Angehörigen nochmals bei ihm erschienen und hätten ihm mitgeteilt, daß nichts veranlaßt worden sei. Er sei deshalb zu dem Zeugen von Freudiger gegangen. Dieser habe mit Dr. Kastner, der abends mit Krumey zusammentreffen wollte, telefoniert. Am Sonntag morgen habe Dr. Kastner mitgeteilt, Krumey habe ihm versprochen, nach Nyiregyhaza Weisung zu geben, die genannten Mitglieder der Judenräte und deren Familien nach Budapest bringen zu lassen. Krumey habe sein Versprechen nicht eingehalten; die genannten Personen seien deportiert und in Auschwitz vergast worden.

Abgesehen davon, daß die Zeugen Dr. Kastner und von Freudiger über diesen Vorfall nichts ausgesagt haben, ist die Darstellung Dr. Reiners auch nur in einer bei seiner richterlichen Vernehmung überreichten eidesstattlichen Versicherung enthalten. In das richterliche Protokoll war dieser Vorfall zunächst auch aufgenommen worden, ist dort aber, wie der Untersuchungsrichter, Landgerichtsrat Grabert, glaubhaft bekundet hat, von Dr. Reiner selbst später wieder gestrichen worden. Im Hinblick auf die Bedeutung dieses Belastungspunktes erscheint dies auffällend, wenn auch der spätere Eid des Dr. Reiner diese Angaben in seiner eidesstattlichen Versicherung mit umfaßt. Der Zeuge Grabert, der sonst einen guten Eindruck von Dr. Reiner hatte und es ausschließen möchte, daß der Zeuge es bewußt darauf abgestellt haben könnte, die Angeklagten zu belasten, hat nicht mehr angeben können, warum diese Streichung erfolgt ist. Er hat nur eine Erklärungsmöglichkeit hierfür gegeben, daß

nämlich der Zeuge bei der Durchsicht des Protokolls über seine Vernehmung der Meinung gewesen sein könnte, er habe diesen Vorfall in seiner eidesstattlichen Versicherung schon klar genug dargestellt. Dies ist nur eine Annahme des Zeugen Grabert. Weshalb der Zeuge Dr. Reiner diesen Teil seiner Vernehmung im richterlichen Protokoll gestrichen hat, ist letztlich nicht mehr sicher zu ergründen.

Da schon der Ausgangspunkt dieser in der Aussage Dr. Reiners enthaltenen Belastung des Angeklagten Krumey fragwürdig ist, kann es zunächst dahinstehen, ob die nur in der eidesstattlichen Versicherung wiedergegebenen Vorsprachen des Zeugen Dr. Reiner bei dem Angeklagten Krumey wegen der Personengruppe aus Nyiregyhaza den Tatsachen entsprechen oder nicht. Denn wenn schon keine allgemeine Anordnung Eichmanns des von dem Zeugen behaupteten Inhalts vorgelegen hat, was nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festgestellt werden kann, ist auch ein pflichtwidriges Abweichen Krumeys von einer derartigen Anordnung nicht möglich. Die Beweisaufnahme hat auch nicht ergeben, daß Krumey die Macht gehabt hätte, von sich aus derartige Ausnahmen zu gestatten. Das Gericht hat im übrigen Bedenken gegen die Richtigkeit der nur in der eidesstattlichen Versicherung des Dr. Reiner enthaltenen Darstellungen über die bei Krumey angeblich in dieser Angelegenheit erfolgten Vorsprachen. Nach dem richterlichen Protokoll hat der Zeuge zwar diesen Teil seiner eidesstattlichen Versicherung zum Gegenstand seiner richterlichen Vernehmung gemacht. Das Protokoll läßt jedoch keine Feststellung darüber zu, ob die eidesstattliche Versicherung verlesen oder auch nur mit dem Zeugen erörtert worden ist. Unter diesen Um-

ständen ist nicht auszuschließen, daß der Zeuge Dr. Reiner ebenso wie bei der behaupteten allgemeinen Anordnung Eichmanns über die Ausnahme der Judenratsmitglieder von der Ghettoisierung auch hier vielleicht eine Äußerung Krumey in einem nicht erklärten weitergehenden Sinn auslegt und behauptet, Krumey habe zugesagt, dem Gestapokommandeur in Nyiregyhaza eine entsprechende Weisung zukommen zu lassen, während er vielleicht nur erklärt hat, daß er sich, soweit es in seiner Macht stehe, bemühen wolle, daß eine solche Weisung erteilt werde. Aber auch wenn eine derartige Zusage erteilt worden sein sollte, so beweist die Aussage Dr. Reiners noch nicht, daß Krumey entgegen seiner Zusage nichts unternommen hätte. Es bleibt die Möglichkeit offen, daß Eichmann sich einschaltete und die Erteilung der Weisung nach Nyiregyhaza verhinderte. Das tatsächliche Geschehen läßt sich auf Grund der Verlesung der Aussage Dr. Reiners allein nicht mehr klären. Es kann mit seiner Aussage auch nicht bewiesen werden, daß der Angeklagte Krumey durch seine Verhaltensweise, wie sie Dr. Reiner schildert, diesen nur bewußt hingehalten hätte, um ihn daran zu hindern, bei Eichmann persönlich vorstellig zu werden. Ein Tatbeitrag des Angeklagten Krumey ist daher in diesem Punkte nicht zu beweisen.

- f) Das Schwurgericht konnte auch nicht feststellen, daß der Angeklagte Krumey als Befehlshaber über Gefängnisse und Lager in und um Budapest die Deportation der Juden gefördert hätte. Der Angeklagte läßt sich zu diesem Punkte dahin ein, er habe mit den Gefängnissen in Budapest nichts zu tun gehabt

und hinsichtlich der dort von den ungarischen Behörden als Gegenmaßnahme gegen eine befürchtete Bombardierung besonders in Fabriken eingerichteten Judenlager nur Einzelaufträge Eichmanns ausgeführt, der insbesondere wegen der Seuchengefahr über die gesundheitlichen und sanitären Verhältnisse in diesen Lagern bisweilen von ihm hätte unterrichtet werden wollen. Zur Inspektion der Lager habe er möglicherweise den Zeugen Neumann abgestellt gehabt. Er sei nur einmal in dem Lager Kistarcsa gewesen, um dort eine Sprecherlaubnis für einen Bekannten zu erwirken. Er habe jedenfalls keine Verfügung- und Befehlsgewalt über die Lager gehabt. Diese Einlassung ist im wesentlichen, insbesondere hinsichtlich der Frage der Verfügung- und Befehlsgewalt über Gefängnisse und Lager in und um Budapest, nicht widerlegt worden.

In Budapest gab es zur damaligen Zeit mehrere als Gefängnisse eingerichtete Gebäude, in denen Juden inhaftiert wurden. In dem früheren Polizeigefängnis in der Fö-Straße wurde der Zeuge Dr. Stephan Roth längere Zeit gefangen gehalten. Gleichwohl hat der Zeuge, wie er glaubhaft bekundet hat, nichts davon erfahren, daß dieses Gefängnis dem Angeklagten Krumey unterstellt gewesen sei. Aus diesem Gefängnis erfolgten auch keine Deportationen nach Auschwitz, sondern die dort festgehaltenen politisch verdächtigen Personen und Wirtschaftler wurden in laufend durchgeföhrten Transporten insbesondere in das Lager Mauthausen verbracht. Diese Angaben des Zeugen Roth stimmen überein mit der Aussage des Zeugen Dr. Trenker, der für die Verhaftung dieser Personengruppe zuständig war und nach seinen Angaben eine eigene Abteilung im ungarischen

Polizeigefängnis unterhielt. Gleichfalls konnte nicht festgestellt werden, daß das Gefängnis in der Sznini-Gasse bzw. das Schubhaus dem Angeklagten Krumey unterstanden hätten. Die jüdische Zeugin Reich kam - wie sie bekundet hat - nach ihrer Verhaftung über das Gefängnis in der Sznini-Gasse in das Lager Kistarcsa und wurde mit dem letzten Transport am 19. 7. 1944 nach Auschwitz deportiert (vgl. hierzu Abschnitt VII B). In das als Schubhaus bezeichnete Gebäude wurden die in den ersten Tagen der Besetzung auf Grund von Razzien auf Bahnhöfen und öffentlichen Plätzen in Budapest festgenommenen Juden eingeliefert und alsbald gleichfalls in das Lager Kistarcsa verbracht. Wie bereits ausgeführt worden ist, sind diese Verhaftungen und wahrscheinlich auch der Abtransport dieser Personen aus Kistarcsa nach Auschwitz vom Sonder-einsatzkommando ausgegangen. Auch die Absendung des Transportes vom 19. 7. 1944 hinter dem Rücken des Reichsverwesers war eine Angelegenheit des Sonder-einsatzkommandos Eichmann. Dies könnte deshalb dafür sprechen, daß auch die beiden genannten Gefängnisse dem Sonderkommando Eichmann unterstanden haben. Das Ergebnis der Beweisaufnahme läßt jedoch schon insoweit keine sicheren Feststellungen zu. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß sich das Sonder-einsatzkommando Eichmann nur vorübergehend in den ersten Tagen dieser Einrichtungen bedient hat. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Angeklagte Krumey sich mit der Verwaltung dieser Gefängnisse in der Zeit, in der sie dem Sonderein-

satzkommando möglicherweise unterstanden haben, befaßt hätte.

Dagegen hat das in dem früheren Rabbinerseminar in der Rök-Szillard-Gasse eingerichtete Gefängnis für längere Zeit dem Sondereinsatzkommando Eichmann unterstanden. Dies ergibt sich schon daraus, daß das Gebäude nach der Aussage des Zeugen Dr. Ernst Roth durch Wisliceny beschlagnahmt worden ist. Wie die Zeugen Sterk und Propper, die beiden früheren Studenten an der dortigen jüdischen Lehrerbildungsanstalt, glaubhaft bekundet haben, waren die SS-Führer Wisliceny und Novak die unmittelbaren Leiter dieses Gefängnisses. Sie hielten sich bis zur Überführung der zunächst dort untergebrachten 250 jüdischen Geiseln nach Kis-tarcsa am 12.4.1944 auch fast ständig dort auf. Mit diesem Gefängnis war der Angeklagte Krumey in verwaltungsmäßiger Hinsicht befaßt. Dies ergibt sich aus der Aussage des Zeugen Sterk, der täglich von Novak gefertigte Tagesberichte zur Dienststelle Eichmann zu bringen hatte und diese zum Teil persönlich bei Krumey abgeliefert hat. Diese Bekundungen des Zeugen Sterk sind glaubhaft. Sie werden auch durch die Aussage der Zeugin Ferchow gestützt, die bekundet hat, daß sie im Auftrag des Angeklagten Krumey Lagerlisten, die sich auf die Lager in Budapest bezogen haben, geschrieben hat, und Krumey auch mit den Ärzten der Lager in Verbindung stand.

Dagegen läßt die Aussage des Zeugen Sterk nicht die Feststellung zu, daß der Angeklagte Krumey als Befehlshaber über dieses Gefängnis darüber zu entscheiden gehabt hätte, welche Personen einzuliefern und zu entlassen seien. Der bereits erwähnten Aus-

sage des Zeugen Kelemen, die einen anderen Schluß zulassen könnte, vermochte das Gericht nicht zu folgen. Der Zeuge hat bekundet, er sei nach seiner gleich zu Anfang der Besetzung erfolgten Verhaftung als jüdischer Arzt in dem Gefängnis Rök-Szillard-Gasse tätig gewesen und habe Krumey dort einige Male in der Lagerkanzlei gesehen, sein Erscheinen habe bei der Wachmannschaft jedesmal panikartige Angst ausgelöst. Der Zeuge schildert dann weiter, daß der Angeklagte Krumey bei dem ersten aus dem Gefängnis erfolgten Abtransport von Inhaftierten einen jüdischen Jungen, der einen epileptischen Anfall erlitten und laut schreiend auf der Straße gelegen habe, mit seiner Pistole erschossen habe. Die gesamte Darstellung des Zeugen Kelemen ist in ihrem Beweiswert sehr fragwürdig. Es ist auffallend, daß der von dem Zeugen geschilderte, für die Belastung des Angeklagten Krumey so wichtige Vorfall der Erschießung des kranken jüdischen Jungen erstmals 20 Jahre später in einer Zeugenaussage auftaucht und insbesondere andere jüdische Zeugen, die gleichfalls heute noch in Ungarn leben, hiervon nichts bekundet haben. Es ist nicht vorstellbar, daß eine derartige Untat insbesondere im Hinblick auf die von mehreren Seiten erfolgte schriftliche Darstellung der damaligen Ereignisse, wie durch Dr. Kastner, Joel Brand, Levai und Munkacsi, bis zur Durchführung der Hauptverhandlung gegen den Angeklagten Krumey niemals vorher erörtert worden sein sollte, wenn sie sich tatsächlich so zugetragen hätte. Die Aussage steht auch im Widerspruch zu den Bekundungen der Zeugen Sterk und Propper, die als vom Sonder-einsatzkommando eingeteilte Wärter bis zu ihrer Überführung nach Kistarcsa am 12.4.1944 täglich

in der Rök-Szillard-Gasse anwesend waren. Beide Zeugen haben entgegen der Darstellung des Zeugen Kelemen den Angeklagten Krumey dort niemals gesehen. Sie hätten aber sicher etwas von der Anwesenheit Krumneys bemerkt, wenn es richtig wäre, daß sein Erscheinen in jedem Falle bei der Wachmannschaft eine panikartige Angst hervorgerufen hätte, wie dies der Zeuge Kelemen bekundet. Eine Verwechslung des Angeklagten Krumey mit Wisliceny liegt hier nahe. Weiter müßte der erste von dem Zeugen Kelemen erwähnte Abtransport, bei dem es zu der Erschießung gekommen sein soll, identisch sein mit der Überführung der zunächst dort inhaftierten jüdischen Geiseln nach Kistarcsa, bei der auch die Zeugen Sterk und Propper beteiligt waren. Diese beiden Zeugen standen dann aber dem von dem Zeugen Kelemen geschilderten Vorfall der Erschießung des jüdischen Jungen derartig nahe, daß sie ihn sicher in irgend einer Weise bemerkt hätten. Nach der Darstellung des Zeugen Kelemen soll die Erschießung bei der Verladung der jüdischen Häftlinge erfolgt sein. Es ist nicht vorstellbar, daß unter diesen Umständen dieser Vorfall den jüdischen Insassen des Gefängnisses, die später nach Kistarcsa kamen, geheim geblieben sein könnte. Wenn die beiden Zeugen Sterk und Propper bei der Erschießung bereits abtransportiert gewesen sein sollten, hätten sie sicher von den später nachfolgenden jüdischen Häftlingen hiervon gehört. Diese Umstände in Verbindung mit der Fragwürdigkeit der schon erwähnten Behauptung des Zeugen Kelemen über sein Zusammentreffen mit Krumey Anfang Juli 1944 im Lager Budakalacz lassen die Aussage des Zeugen in ihrem Beweiswert zweifelhaft erscheinen; eine Klärung der Zweifelsfragen durch Vorhalte an den Zeugen konnte nicht erfolgen.

Das Gericht hat deshalb die gesamte Aussage dieses Zeugen nicht verwerten können; die von dem Zeugen erwähnte Erschießung als solche wird überdies durch den dem Eröffnungsbeschuß zu Grunde liegenden historischen Vorgang nicht umfaßt.

Weiter konnte nicht geklärt werden, ob der Angeklagte Krumey auch hinsichtlich des in der Columbus-Gasse eingerichteten Lagers verwaltungstechnische Aufgaben zu erfüllen hatte. Dieses Lager wurde von dem Zeugen Leb eingerichtet und war zur Aufnahme von 312 Juden aus seiner Heimat Klausenburg bestimmt, die mit dem sog. Bergen-Belsen-Transport in die Schweiz gelangen sollten und gelangt sind. Wie der Zeuge Leb bekundet hat, hat er den Angeklagten Kruemey einmal gemeinsam mit Dr. Kastner kurz vor dem Abgang des Transportes im Lager angetroffen. Es wurde hierbei über die Verpflegung des Transportes gesprochen. Da die Insassen dieses Lagers bei der Beendigung der Tätigkeit Krumeys in Budapest ausnahmslos in den zur Auswanderung bestimmten Bergen-Belsen-Transport eingereiht worden sind, könnte eine etwaige von dem Angeklagten Krumey in Bezug auf dieses Lager ausgeübte Tätigkeit auch die Massendeportation nach Auschwitz und die dortige Vernichtung der ungarischen Juden nicht gefördert haben.

Hinsichtlich des Lagers Kistarcsa hat der Angeklagte Krumey zumindest zu Anfang verwaltungstechnische Aufgaben erfüllt. Dies ergibt sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen Dr. Petö, der sich im Auftrag des jüdischen Zentralrats um die Freilassung der dort inhaftierten Juden, die gleich zu Anfang bei Razzien in Budapest festgenommen worden waren, bemüht hat. Eichmann hat seine Zuständigkeit für die dort inhaftierten Juden nicht

bestritten und den Zeugen Dr. Petö wegen seiner Bittgesuche an den Angeklagten Krumey verwiesen. Es kommt hinzu, daß der Zeuge Neumann nach dessen insoweit glaubhafter Aussage im Auftrage des Angeklagten Krumey Kurierdienste zum Lager Kistarcsa geleistet hat. Er will allerdings nur vier- bis fünfmal dort gewesen sein. Dies könnte dafür sprechen, daß das Lager alsbald nicht mehr dem Sondereinsatzkommando Eichmann unterstand, sondern den ungarischen Behörden übergeben wurde. Ein Anhalt dafür ergibt sich auch aus der Aussage des Zeugen Propper, der bekundet hat, daß das Lager nur etwa innerhalb der ersten 14 Tage nach seiner Überführung dorthin von der SS bewacht und später die Bewachung ausschließlich von den Ungarn gestellt worden sei. Daraus könnte entnommen werden, daß das Sondereinsatzkommando Eichmann etwa bis Ende April 1944 für dieses Lager zuständig war. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme läßt sich aber auch insoweit nicht feststellen, daß der Angeklagte Krumey die Befehlsgewalt über dieses Lager gehabt hätte. Soweit Eichmann den Zeugen Dr. Petö nach dessen Bekundung mit seinen Entlassungsgesuchen an den Angeklagten Krumey verwiesen hat, konnte dieser hieraus allein nicht erkennen, daß Krumey über die Entlassungsgesuche auch zu entscheiden hatte. Es ist möglich, daß Eichmann den unmittelbaren Verkehr mit den Bittstellern scheute und deshalb Krumey nur versuchte, die Bittgesuche entgegenzunehmen. Hierfür spricht einmal, daß der Zeuge Dr. Petö immer erst nach Tagen - niemals sofort von Krumey - eine Antwort erhielt. Ferner hat Eichmann bei der Sitzung mit führenden Mitgliedern des Judenrates am 31.3.1944 eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß er allein über die inhaftierten

Juden zu entscheiden hatte. Dies ergibt sich klar aus dem in dem Buche Munkacsis abgedruckten Protokoll über diese Sitzung. Eine weitergehende Tätigkeit des Angeklagten Krumey geht entgegen der Auffassung der Nebenklage auch nicht aus der Aussage des Zeugen Sterk hervor. Denn dieser Zeuge hat entgegen der Annahme der Nebenklage nichts darüber gesagt, daß er auch aus Kistarcsa (wohl aus der Rök-Szillard-Gasse) Lagerlisten zu Krumey in die Dienststelle auf dem Schwabenberg gebracht habe. Die Zeugen Sterk und Propper, die sich ab Mitte April ständig in Kistarcsa aufgehalten haben, wissen auch nichts davon, daß Krumey das Lager Kistarcsa besucht hätte. Derartiges läßt sich auch nicht aus den besonders in diesem Punkte in sich widersprüchlichen Aussagen des verstorbenen Zeugen Dr. Brody, der im Auftrag des jüdischen Hilfsdienstes die Verpflegung des Lagers organisierte, sicher feststellen. Die Aussage des verstorbenen Zeugen Diamant läßt hierzu gleichfalls weitere Feststellungen nicht zu. Wenn er davon spricht, daß der Zeuge Neumann und der SS-Unterführer Richter Verbindungsleute des Sondereinsatzkommandos zum Lager Kistarcsa gewesen seien, so kann hieraus nicht entnommen werden, für welche Zeit diese Tat sache zu gelten hat. Eine Klärung war nicht mehr möglich, da der Zeuge verstorben ist.

Wenn nach dem bisher erörterten Ergebnis der Beweisaufnahme schon nicht sicher festgestellt werden kann, daß der Angeklagte Arumey über die Gefängnisse und Lager Verfügungsgewalt gehabt hätte, so sprechen weiterhin auch die beiden von den Zeugen Neumann und Lüdtke geschilderten Befreiungsfälle gegen eine derartige Annahme. Wie der Zeuge Neumann glaubhaft bekundet hat, ist er im Auftrag eines

Herrn Csarsi an Krumey mit der Bitte herangetreten, den in Kistarcsa internierten Schwiegervater dieses Herrn, namens Hüvös, gegen eine Benzinlieferung zu befreien. Krumey konnte durch einen von Neumann dem ungarischen Lagerkommandanten in Kistarcsa überbrachten Brief die Überführung des Hüvös in das erreichen Lager Columbus-Gasse, Dorthin fuhr dann Krumey mit Neumann und seinem Fahrer nach einigen Tagen, organisierte eine Luftschutzübung, nahm den Wachposten beiseite und ließ Hüvös durch seinen Kraftfahrer herausholen. Einen ähnlichen Vorfall hat der Zeuge Lüdtke hinsichtlich des Gefängnisses im Rabbinerseminar geschildert. Danach hat Krumey einen älteren Juden unter dem Vorwand, die Internierten zählen zu sollen, herausgeholt und ihm so die Möglichkeit gegeben, zu entkommen. Nach der Schilderung des Zeugen kann dies nicht mit dem von Neumann bekundeten Fall Hüvös identisch gewesen sein. Wenn Krumey Befehlshaber über diese Gefängnisse gewesen wäre und Verfügungsgewalt über die Inhaftierten gehabt hätte, wären derartige Manipulationen bei der Freilassung der beiden Juden nicht recht verständlich.

Es kann demnach nur eine verwaltungsmäßige Be-tätigung des Angeklagten Krumey in Bezug auf Gefängnisse und Lager in Budapest als bewiesen angesehen werden, wie es auch der Zeuge Neumann darstellt, wenn er davon spricht, der Angeklagte Krumey habe gelegentlich die Lagerbeschaffenheit kontrolliert. Aber auch insoweit ist seine Tätigkeit nicht restlos geklärt, insbesondere ist nicht festgestellt worden, daß er noch zu späterer Zeit, insbesondere nach April 1944, in Bezug auf das Gefängnis in der Rök-Szillard-Gasse, das Lager

Kistarcsa und die sonstigen von den Ungarn innerhalb Budapests eingerichteten Lager eine Aufgabe zu erfüllen gehabt hätte. Soweit sich seine anfängliche Betätigung in den Lagern bzw. Gefängnissen auf die verhafteten jüdischen Geiseln und die bei Razzien festgenommenen Personen bezieht, die dann nach Kistarcsa gekommen sind, steht ein späterer Abtransport dieser Personen zur Vernichtung nach Auschwitz - mit Ausnahme des Transports am 19.7.1944, mit dem der Angeklagte Krumey nicht nachweislich etwas zu tun gehabt hat - nicht fest. Die Verhaftung dieser Personen, insbesondere der Geiseln, könnte allerdings nach dem Gesamtplan der Organisatoren der Deportation aus Ungarn den Zweck gehabt haben, die jüdische Bevölkerung unter Druck zu setzen, um Gegenmaßnahmen zu verhindern. Für die Zeit, die der Angeklagte Krumey sich nachgewiesen mit diesen Personengruppen befaßte, nämlich allenfalls bis Ende April 1944, kann aber nicht festgestellt werden, daß er den Zweck der in Ungarn eingeleiteten Judenmaßnahmen, nämlich die Deportation der ungarischen Juden und ihre Vernichtung in Auschwitz, bereits bekannt oder auch nur mit der Möglichkeit eines derartigen Ziels gerechnet hätte. Ein Tatbeitrag ist in diesem Punkte somit zumindest subjektiv nicht nachweisbar.

- g) Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist es sehr wahrscheinlich, daß der Angeklagte Krumey allein wegen seines mit Eichmann gleichen Dienstgrades als dessen Stellvertreter in Budapest eingesetzt worden ist, wie dies insbesondere Eichmann bei seiner polizeilichen Vernehmung bekundet hat. In dieser Eigenschaft war er entsprechend den Angaben Eichmanns auch der Vorgesetzte aller übrigen An-

gehörigen der Dienststelle, die einen geringeren Dienstgrad hatten. Im Hinblick auf diesen höheren Dienstgrad und sein festgestelltes Auftreten in den Versammlungen in den ersten Tagen der Besetzung ist er von den führenden Persönlichkeiten der Judenschaft Budapests auch als Stellvertreter Eichmanns beziehungsweise als das sichtbare Haupt der Dienststelle angesehen worden. Dies bekunden insbesondere die Zeugen Kahan-Frankl, Dr. Petö, Dr. Reiner und von Freudiger. Während allerdings die 3 zuerst genannten Zeugen diese Stellung Krumey als eine ihnen bekannte Tatsache wiedergeben, ist der Zeuge von Freudiger vorsichtiger in seiner Aussage und führt aus, daß Krumey für die Juden der Chef des Sondereinsatzkommandos gewesen und man deshalb davon ausgegangen sei, daß alle Anordnungen von ihm gekommen seien. Wie sich insbesondere aus der Aussage dieses Zeugen entnehmen läßt, hatte man von jüdischer Seite in die innere Organisation und den inneren Dienstbetrieb des Sondereinsatzkommandos nicht in vollem Maße Einblick, so daß die Angaben dieser Zeugen, Krumey und maßgeblicher Leiter der Dienststelle sei Stellvertreter Eichmanns gewesen, sich höchstlich nur als Schlußfolgerungen darstellen. Der Zeuge Dr. Petö erwähnt in dem hierauf bezüglichen Teil seiner Aussage, daß man von Krumey nie sofort Antworten auf Bittgesuche bekommen hat, sondern gehalten worden ist. Eine Erklärung hierfür kann darin liegen - jedenfalls ist dies nicht auszuschließen -, daß Krumey keine selbständige Entscheidungsbefugnis hatte, sondern Eichmann, dessen eigenwillige Art in der Verhandlung hinreichend bekannt geworden ist, die Leitung der Geschehnisse in vollem Umfange selbst in der Hand behalten hat.

Nur der Zeuge Joel Brand mißt dem Angeklagten Krumey eine noch wesentlich machtvollere Stellung als die übrigen jüdischen Zeugen zu. Er meint, Eichmann habe Krumey als Chef und Leiter des Kommandos in Ungarn eingesetzt, während er selbst der Chef der Abteilung IV B 4 im Reichssicherheits-hauptamt in Berlin gewesen sei und in dieser Eigen-schaft nicht nur das Judenkommando in Budapest, sondern auch die Kommandos in den anderen euro-päischen Ländern befehligt habe. Der Zeuge macht deshalb den Angeklagten Krumey als Kommandanten der Judenabteilung in Budapest für die Ghetto-isierung und Deportation der ungarischen Juden voll verantwortlich. Diese geschilderte Stellung Krumey's ist nur eine theoretische Konstruktion des Zeugen, für deren Richtigkeit die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte gibt. Der Zeuge Brand, der die Er-eignisse in Ungarn nur bis zu seiner spätestens am 17.5.1944 erfolgten Abreise selbst miterlebt hat und sein Wissen zum großen Teil aus Dokumentationen herleitet, übersieht hierbei, daß die von ihm geschilderte Organisation der Dienststelle Eichmann, die für die vorhergegangenen Deportationen aus den übrigen europäischen Ländern in dieser Weise bestanden haben mag, für Ungarn deshalb nicht zutrifft, weil hier Eichmann erstmals an der Spitze eines Sondereinsatzkommandos selbst er-schienen ist und die Deportationen an Ort und Stelle persönlich geleitet hat. Der Zeuge wider-spricht sich in seiner Aussage bis zu einem ge-wissen Grade auch selbst, indem er einerseits dar-legt, Krumey habe entscheiden können, ob deportiert wird oder nicht, und an anderer Stelle ausführt, er glaube nicht, daß Krumey die Deportationen hätte

aufhalten können.

Ganz allgemein ist die Aussage Joel Brands von zweifelhaftem Beweiswert. Sie kann deshalb nur Berücksichtigung finden, soweit die in ihr enthaltenen Angaben durch andere Beweismittel erhärtet werden. Brand hat sich nach dem Kriege sehr stark mit den Ereignissen in Ungarn mehr vom geschichtlichen Standpunkt her befaßt. Es ist deshalb verständlich, daß sich dadurch sein Erinnerungsvermögen verschoben hat und er bei seiner Zeugenvernehmung nicht immer hat auseinander halten können, was er selbst erlebt und später gehört hat. Typisch für die Aussage Brands ist seine Bekundung, der Angeklagte Krumey habe auf der Reise nach Wien davon gesprochen, daß Transporte mit Juden "auf Eis gelegt" würden. Bei näherem Befragen hat er diese Behauptung dahin erläutert, daß sinngemäß alle SS-Führer so gesprochen hätten. Hieraus ergibt sich, daß er an eine derartige Äußerung Krumey's tatsächlich keine bestimmte Erinnerung mehr hat. Bemerkenswert ist auch, daß die wiedergegebene Äußerung Krumey's, wie der Zeuge Brand bei seiner Vernehmung zugeben mußte, sich nicht einmal in dem schon verhältnismäßig früh erschienenen Buch "Die Geschichte von Joel Brand" von Alex Weißberg befindet. Dieses beruht auf dem Bericht Joel Brands über die Ereignisse in Ungarn aus dem Jahre 1944, der von Weißberg in literarische Form gebracht worden ist. In ähnlicher Weise hat der Zeuge Brand auch seine bei seiner Vernehmung zunächst aufgestellte Behauptung, der Angeklagte Krumey habe auf der Fahrt nach Wien gedroht, wenn seine Mission keinen Erfolg hätte, würden die Juden vernichtet, einschränken müssen. Auf Befragen hat er nämlich

hierzu erklärt, Krumey habe dies nicht ausdrücklich gesagt, sondern dies habe sich " eindeutig aus dem Zusammenhang der Erklärungen der SS-Führer, nämlich Eichmanns, Krumeys und Wislicenys, ergeben." Auch hat er angeblich von Krumey unterzeichnete, auf die Ghettoisierung und Deportation bezügliche Verordnungen, die er, wie er behauptet hat, in seinem Gepäck habe, nicht vorläegen können. Auf Befragen hat insoweit seine Ehefrau, die Zeugin Hansi Brand, nur auf den bereits erörterten, von Krumey unterzeichneten Plakatanschlag verwiesen, der an dem Gebäude des Judenrates angebracht worden war.

Im Gegensatz zu der Darstellung der bisher erwähnten Zeugen gibt es eine Reihe weiterer Zeugenaussagen, nach denen Krumey eine derartige mächtvolle Stellung nicht hatte. So bezeichnen Novak und Dr. Seidl ausdrücklich Wisliceny als Stellvertreter Eichmanns. Der Zeuge Neumann hat nach seinen Angaben keine Kenntnis davon erlangt, daß Krumey der Stellvertreter Eichmanns gewesen sei. Der Zeuge Dr. Trenker meint, Krumey sei zwar als Stellvertreter Eichmanns eingesetzt worden ; in der Exekutive sei allerdings Wisliceny der eigentliche Stellvertreter Eichmanns gewesen.

Aus den behandelten Aussagen der jüdischen Zeugen läßt sich ^{überdies} entnehmen, daß man dort hinsichtlich der Verantwortlichkeit des Angeklagten Krumey für die Geschehnisse in Ungarn der Bezeichnung Stellvertreter eine Bedeutung zugemessen hat, die ihr nicht zukommt. Man zieht aus dieser Bezeichnung die Folgerung, daß der Stellvertreter dieselben Funktionen wie Eichmann gehabt haben müsse und deshalb für das gesamte Geschehen in Ungarn verantwortlich

zu machen sei. Diese Schlußfolgerung ist keineswegs zwingend. Sie könnte allenfalls nur für den Fall der Abwesenheit des Chefs gelten. Eine solche Abwesenheit Eichmanns ist aber nur anläßlich seiner Inspektionsreise Anfang Mai 1944 sicher festgestellt. Für diese Zeit ist aber wiederum nicht nachgewiesen, daß Krumey irgendwelche Anordnungen in Bezug auf Ghettoisierung und Deportation in Vertretung Eichmanns gegeben hätte. Dies war wahrscheinlich auch nicht erforderlich, weil Eichmann sich während seiner Reise selbst an den Brennpunkten der Ereignisse aufhielt und dort unmittelbar seine Anweisungen geben konnte. Die Frage jedenfalls, welchen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich der Angeklagte Krumey als Stellvertreter Eichmanns gehabt hat, kann nur an Hand nachgewiesener Geschehnisse, in die der Angeklagte eingegriffen hat, beantwortet werden. Wie sich aus den bisherigen Darlegungen ergibt, ist aus den insoweit getroffenen Feststellungen aber nur zu entnehmen, daß der Angeklagte Krumey dem inneren Dienstbetrieb des Sondereinsatzkommandos, soweit er sich auf Budapest selbst bezogen hat, vorstand und er verwaltungstechnische Aufgaben insoweit zu erfüllen hatte. Es ist keine einzige Handlung seinerseits, die sich unmittelbar auf die Ghettoisierung oder Deportation in der Provinz bezogen hätte, nachgewiesen worden. In dieser Weise wird die Stellung Krumneys von den Zeugen Grell, Eichmann, Dr. Trenker und Ferchow beschrieben. Aber auch Aussagen jüdischer Zeugen ergeben letztlich, daß der Angeklagte Krumey im wesentlich dem inneren Dienstbetrieb auf der Dienststelle in Budapest vorstand und er Aufgaben zu erledigen hatte, die sich auf den jüdischen Zentralrat in Budapest bezogen haben,

wie es seiner Einlassung entspricht. So sagt z.B. der Zeuge György (Bandi Groß), der Angeklagte Krumey habe keine bedeutende Stellung und keine eigene Entscheidungsbefugnis gehabt. Der Zeuge Kahan-Frankl meint, Krumey sei Leiter des Büros und Vorsteher und sichtbares Haupt der Dienststelle gegenüber dem Judenrat gewesen. Schließlich beschreibt auch der Zeuge Dr. Reiner das Aufgabengebiet Krumneys dahin, daß er der " Chef der Administration " gewesen sei und die Kanzlei unter sich gehabt habe. Soweit aus dieser Schilderung des Aufgabengebiets Krumneys gefolgert wird, er sei für alle gegen die Juden gerichteten Maßnahmen, insbesondere die Ghettoisierung und Deportation, verantwortlich, er habe in Bezug auf diese Maßnahmen alle Koordinierungsarbeit in personeller und sachlicher Hinsicht geleistet, gibt es hierfür, wie bereits ausgeführt worden ist, keine Beweise. Abgesehen davon, daß Krumey Reiseausweise für die zum 28.3.1944 einberufene Sitzung der Juden aus der Provinz ausgestellt hat, sind auch keine Anordnungen oder Befehle von ihm über den jüdischen Zentralrat an die Provinzjudenräte nachweisbar ausgegeben worden. Entgegen dem Vortrag der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage läßt das Beweisergebnis also nicht den zwingenden Schluß zu, daß alle Maßnahmen in Ungarn durch die Hand Krumneys gelaufen seien, er die Anordnungen hierfür aus der "zentrale gegeben und sozusagen den Schalthebel der Vernichtungsmaschinerie bedient hätte. Wie unter Ziff. IV 2 d bereits ausgeführt worden ist, spricht im Gegenteil die größere Wahrscheinlichkeit dafür, daß eine derartige zentrale Leitung der Ghettoisierung und Deportation in der Provinz von Buda-

pest aus nicht stattfand. Kein einziger hierauf bezüglicher Befehl, der aus der Zentrale in Budapest stammte, wurde bei den ungarischen Behörden, die mit dem Sondereinsatzkommando zusammenarbeiteten, aufgefunden. Nach allem ist es daher wahrscheinlicher, daß Eichmann unmittelbar seine Anweisungen an seine in der Provinz tätigen, bereits eingesetzten Einsatzstäbe - möglicherweise mündlich oder fernmündlich - gegeben und er diese, insbesondere seinen Vertrauten Wisliceny, mit einer entsprechenden Verantwortung ausgestattet hat. Es ist denkbar und jedenfalls nicht auszuschließen, daß er dem Angeklagten Krumey, von dessen Fähigkeiten, wie die Beweisaufnahme ergeben hat, er nicht besonders viel hielte, nur die nebensächlicheren Tätigkeiten, wie den inneren Verwaltungsapparat und die Verbindungsleitung zum Judenrat, zugewiesen hat. Wenn der Angeklagte Krumey der wichtigste Mann in der Zentrale gewesen wäre, dann wäre es kaum zu verstehen, daß Eichmann diesen gerade zu einem Zeitpunkt (Mitte Mai 1944), als die Massen deportationen begannen und Schwierigkeiten auftauchten konnten, insbesondere Rückfragen von draußen zu erwarten waren, mit Joel Brand und Bandi Groß nach Wien schickte. Diese Reisebegleitung war sicher keine besonders schwierige Aufgabe; sie hätte sehr leicht auch von einem anderen SS-Offizier ausgeführt werden können. In derselben Richtung liegt es, daß Eichmann den Angeklagten Krumey noch vor der Beendigung der Massen deportationen und zu einer Zeit, als von dem Horthy-Stop noch nichts bekannt sein konnte (Ende Juni 1944), zur Erledigung weniger verantwortlicher oder abkommandieren ließ Aufgaben nach Wien abkommandierte/ bzw. ihn zur Be-

gleitung des Bergen-Belsen-Transportes abordnete. Im Hinblick auf die noch beabsichtigte und nach der Vorstellung Eichmanns zu dieser Zeit unmittelbar bevorstehende schlagartige Aktion gegen die Juden Budapests hätte man den Angeklagten Krumey, wenn dieser die sich aus dem Vortrag der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage ergebende wichtige Stellung in Budapest begleitet hätte, sicher jetzt noch nicht entbehren können. Auch in diesem Punkte ist daher ein Tatbeitrag über die von dem Gericht unter Ziffer III 2 getroffenen Feststellungen hinaus schon objektiv nicht nachgewiesen.

3.) Innere Einstellung des Angeklagten Krumey zur Tat.

Die Beweisaufnahme hat schließlich nicht ergeben, daß der Angeklagte Krumey den Befehl zur Vernichtung der ungarischen Juden, als er ihm nachweislich bekannt wurde, willig und mit besonderem Eifer durchgeführt hätte. Auf eine derartige innere Einstellung des Angeklagten könnte aus den bereits erörterten Aussagen der Zeugen Kelemen und Dan über die eigenhändige Erschießung eines jüdischen Jungen und die in Hatvan angeordneten Erschießungen geschlossen werden, weil es sich insoweit um Maßnahmen handelt, die der Angeklagte auf Grund eigenen Ermessens durchgeführt hätte. Wie aber bereits ausgeführt, sind die Aussagen der genannten Zeugen in ihrem Beweiswert so fragwürdig, daß das Gericht sie der Entscheidung nicht zu Grunde legen kann. Auch die Aussage des Zeugen Dr. Petö ist hinsichtlich der Drohung durch den Angeklagten mit Erschießen, wie vorstehend unter Ziffer 2 d erörtert worden ist, in zeitlicher Hinsicht unklar und widersprüchlich, so daß nicht sicher feststeht, ob der

Zeuge, der das sonst ruhige, ja beinahe höfliche Auftreten des Angeklagten hervorgehoben hat, sich insoweit richtig erinnert hat. Aber auch wenn man diesen Vorfall als erwiesen ansehen würde, so würde er allein keinen sicheren Schluß auf die innere Einstellung des Angeklagten zulassen, weil dieser insoweit möglicherweise im speziellen Auftrag Eichmanns oder auf dessen Befehl gehandelt hat.

Auch die von dem Zeugen Sugar bekundeten Vorfälle, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sein könnten, hält das Gericht nicht für erwiesen. Der Zeuge hat ausgesagt, er sei von dem Angeklagten Krumey beschimpft und geprügelt worden, als er Ende Mai 1944 wegen der Genehmigung zur Verbringung seiner Mutter aus Miskolc nach Budapest bei ihm vorgesprochen hätte. Später im Oktober 1944 sei er nochmals von Krumey, als dieser eine von ihm geleitete Baustelle besichtigt habe, geohrfeigt und sodann anderen SS-Männern zur Mißhandlung überlassen worden. Diese Darstellung ist, was die Erwähnung des Angeklagten Krumey angeht, äußerst unwahrscheinlich, da dieser als Angehöriger des Sonder einsatzkommandos Eichmann nichts mit Bauarbeiten zu tun hatte und er im Oktober 1944 auch sicher in Budapest keine Funktion mehr ausgeübt hat. Weiterhin ist die Aussage in Bezug auf den Angeklagten auch deshalb zweifelhaft, weil der Zeuge immer davon gesprochen hat, daß Krumey im Hotel "Eden", das er vorher mit dem Hause "Mirabell" verwechselt habe, seinen Dienstsitz gehabt habe, während er sich tatsächlich in dem benachbarten Hotel "Majestic" befand. Die Aussage dieses Zeugen in der Hauptverhandlung war auch von einer starken Animosität gegen den Angeklagten getragen. Diese Umstände deuten

daraufhin, daß hier, falls die von dem Zeugen geschilderten Erlebnisse überhaupt den Tatsachen entsprechen, wahrscheinlich eine Personenverwechslung vorliegt. Schlußfolgerungen auf die innere Einstellung des Angeklagten Krumey sind deshalb hieraus nicht möglich.

Demgegenüber gibt das Beweisergebnis Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte Krumey in Bezug auf die Judenvernichtung nicht der willige und eifrige Befehlsempfänger war, der dafür sorgte, daß in seinem Einflußbereich der verbrecherische Befehl der Judenvernichtung unbedingt und in vollem Umfange durchgeführt wurde. Dies ist daraus zu schließen, daß er sich in einer Reihe von Fällen auch für Juden eingesetzt und ihnen geholfen hat. Daß für derartige Vergünstigungen teilweise Leistungen erbracht werden mußten, steht dem nicht entgegen, weil der Angeklagte Krumey möglicherweise nur auf diese Art helfen können. Es ist nicht nachgewiesen, daß er einen eigenen Vorteil aus diesen Hilfsfällen erlangt hätte. Von einem derartigen Entgegenkommen, nämlich der Gewährung kleinerer Bitten gleich zu Beginn der Verhandlungen über den sog. Europaplan, spricht selbst der Zeuge Joel Brand, der sonst in seiner Aussage den Angeklagten Krumey nicht geschont hat. Zu erwähnen sind weiter ^{zum Teil} die schon wiedergegebenen, von den Zeugen Dr. Herp, Neumann und Lüdtke geschilderten Fälle der Freilassung von Juden, die in Lagern untergebracht waren. Wie sich aus der verlesenen Aussage des Zeugen Diamant ergibt, hat Krumey diesem Ende Juni 1944 zur Flucht geraten. Die Zeugin Ernst hat glaubhaft bekundet, daß er Dr. Gabor das Angebot gemacht habe, diesen mit seiner Familie ins Ausland zu bringen. Nach

der insoweit glaubhaften Aussage des Zeugen Becher hat der Angeklagte Krumey dafür gesorgt, daß zwei zur Familie Weiß gehörige ältere Herren, die bisher in Mauthausen inhaftiert waren, in einem jüdischen Krankenhaus in Wien untergebracht wurden. Wie der Zeuge Neumann weiter glaubhaft bekundet hat, ist er von Krumey beauftragt worden, den Industriellen Cornel Ermann, bei dem es sich um eine der durch die Bemühungen des Zeugen Herp freigelassenen Personen handelt, vor dessen erneut bevorstehender Verhaftung zu warnen. Ermann ist hierdurch einer erneuten Inhaftierung entgangen.

Auch wenn diese Hilfsfälle im Verhältnis zu der großen Anzahl der nach Auschwitz deportierten und dort vernichteten ungarischen Juden nur geringfügig sind, stehen sie - zumal in Anbetracht des Nichtvorhandenseins von Beweismitteln gegenteiliger Art - doch der Annahme entgegen, der Angeklagte sei eifrig bestrebt gewesen, den verbrecherischen Befehl restlos durchzuführen. Diese Auffassung wird gestützt durch das Verhalten Dr. Kastners gegenüber dem Angeklagten nach dem Kriege.

Dr. Kastner, der während der Geschehnisse in Ungarn in engstem Kontakt mit der Dienststelle Eichmann und mit Krumey gestanden hat und der deshalb von den jüdischen Zeugen am besten beurteilen konnte, welche Verantwortung den Angeklagten Krumey hinsichtlich der Deportationen aus Ungarn trifft, hat nach dem Kriege nicht nur die Familie des Angeklagten durch Carepaketsendungen unterstützt, sondern auch dem Angeklagten brieflich versprochen, sich in Nürnberg für ihn, insbesondere im Hinblick auf seine damals erwogene Auslieferung nach Ungarn, zu verwenden. Tatsächlich ist es zur

Auslieferung des Angeklagten nicht gekommen. Diese Umstände sind durch die im Original vorgelegten Briefe Dr. Kastners an den Angeklagten bzw. dessen Ehefrau bewiesen. Es ist nicht vorstellbar, daß Dr. Kastner, der sicher kein Kollaborateur war, sondern versucht hat, das Äußerste zu Gunsten der ungarischen Juden zu erreichen, sich nach dem Kriege in dieser Weise gegenüber dem Angeklagten und dessen Familie verhalten hätte, wenn er der Auffassung gewesen wäre, daß dieser sich bei der Durchführung des Tötungsbefehls unnachsichtig gezeigt und er seiner inneren Einstellung nach die Vernichtung der ungarischen Juden zu seiner eigenen Sache gemacht hätte.

V.

Rechtliche Würdigung der Tat.

Der Angeklagte Krumey hat sich auf Grund des unter Ziffer III festgestellten Sachverhalts der Beihilfe zum Mord gemäß §§ 49, 211 StGB in einer unbestimmten Anzahl von Fällen – mindestens jedoch 300.000 –, begangen in gleichartiger Tateinheit, schuldig gemacht.

Das festgestellte Tatgeschehen in Ungarn in der Zeit vom 19.3. bis 9.7.1944 – gerichtet auf die Vernichtung der ungarischen Juden – stellt sich als einheitliche Handlung im natürlichen Sinne dar, obwohl diese durch eine Vielzahl von Einzelbestätigungen ausgeführt worden ist. Handlungseinheit liegt deshalb vor, weil die Durchführung der Massenvernichtung der ungarischen Juden auf einem vorher gefaßten Gesamtplan beruhte, es sich um eine unfaßbar große Zahl von Einzeltötungen handelte, die in ihrem genauen Verlauf nicht mehr aufklärbar sind,

und die Tötungen in fast völliger Gleichförmigkeit durchgeführt worden sind (BGH 1/220, OGHSt 1/342, 2/134). Da durch diese einheitliche Handlung das Rechtsgut Leben mehrfach verletzt worden ist, handelt es sich um eine in gleichartiger Tateinheit begangene Straftat.

Die vorsätzliche Tötung der ungarischen Juden ist Mord im Sinne des § 211 StGB, weil sie aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch und grausam durchgeführt worden ist.

Der niedrige Beweggrund besteht darin, daß die Haupttäter, die die Vernichtung der ungarischen Juden organisierten, aus Rassenhaß gehandelt haben. Dies ist ein nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehender und deshalb besonders verwerflicher Beweggrund (vergl. BGH 2/254).

Aber auch Heimtücke und Grausamkeit bei der Tötung liegen vor. Nach der Auffassung des Gerichts begann die Ausführung der Massentötung ^{- aber auch spätestens bereits} mit der Verladung der Opfer in die Deportationszüge, während die vorangegangene Ghettoisierung und die sonstigen in Ungarn getroffenen, auf die Vernichtung der Juden in Auschwitz zielenden Maßnahmen sich als Vorbereitungshandlungen darstellen. Die Verladung erfolgte zwar in großer Entfernung vom Orte der Massenvernichtung. Durch die Verschließung der Güterwagen und deren Bewachung war es jedoch den zur Vernichtung bestimmten Opfern, deren genaue Festlegung erst durch die sog. Selektion auf der Rampe in Birkenau erfolgte, nunmehr praktisch nicht mehr möglich, dem ihnen zugedachten Schicksal zu entkommen. Schon die Verladung, die nach dem Gesamtplan der Organisatoren der Massenvernichtung zum Zwecke des Abtransports in das Vernichtungslager Auschwitz erfolgte, stellte also eine unmittelbare Gefährdung des Rechts-

guts Leben dar und führte schließlich auch alsbald zur Auslöschung des Lebens der meisten Abtransportierten. Die hiermit beginnende Tötungshandlung zeigt bereits Merkmale heimtückischer Tötungsart, indem nämlich schon die Verladung in Ungarn unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer durchgeführt wurde. Durch die Vorspiegelung, sie kämen zu einem Arbeitseinsatz nach Deutschland, würden hier gut untergebracht, ihre Angehörigen gingen mit dorthin, um die Familien nicht auseinanderzureißen, wurde den schon mit der Ghettosierung wehrlos gemachten Juden, die in den geschlossenen Ghettos und Lagern in Ungarn nämlich bewacht und von der Aussenwelt abgeschnitten untergebracht waren, eine wohlwollende Gesinnung vorgetäuscht. Auch bei dem Einsatz starker ungarischer Gendarmerieeinheiten konnte die Deportation einer so großen Anzahl Menschen in einer derartig kurzen Zeit nur durch die Ausnutzung der Arglosigkeit der Opfer erreicht werden, um jeden ernsthaften Widerstand gegen die Deportation von vornherein auszuschalten.

Auf Täuschung zielende Maßnahmen bestehen weiter darin, daß man in Auschwitz zur Beruhigung der Ankommenden Blumenbeete anlegen und ein Orchester spielen ließ und die Gaskammern als Duschräume getarnt hatte, in die man die ausgewählten Opfer nach Entkleidung zur angeblichen körperlichen Reinigung eintreten ließ. Bis zuletzt ist durch diese Maßnahmen die Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer weiter ausgenutzt worden, um ihre schnelle und reibungslose Tötung verwirklichen zu können. Die Grausamkeit besteht darin, daß den Opfern besonders starke Qualen körperlicher und seelischer Art aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zugefügt worden sind. Das Erleiden des Erstickungstodes in Gaskammern verursacht be-

guts Leben dar und führte schließlich auch alsbald zur Auslöschung des Lebens der meisten Abtransportierten. Die hiermit beginnende Tötungshandlung zeigt bereits Merkmale heimtückischer Tötungsart, indem nämlich schon die Verladung in Ungarn unter Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer durchgeführt wurde. Durch die Vorspiegelung, sie kämen zu einem Arbeitseinsatz nach Deutschland, würden hier gut untergebracht, ihre Angehörigen gingen mit dorthin, um die Familien nicht auseinanderzureißen, wurde den schon mit der Ghettosierung wehrlos gemachten Juden, die in den geschlossenen Ghettos und Lagern in Ungarn nämlich bewacht und von der Aussenwelt abgeschnitten untergebracht waren, eine wohlwollende Gesinnung vorgetäuscht. Auch bei dem Einsatz starker ungarischer Gendarmerieeinheiten konnte die Deportation einer so großen Anzahl Menschen in einer derartig kurzen Zeit nur durch die Ausnutzung der Arglosigkeit der Opfer erreicht werden, um jeden ernsthaften Widerstand gegen die Deportation von vornherein auszuschalten.

Auf Täuschung zielende Maßnahmen bestehen weiter darin, daß man in Auschwitz zur Beruhigung der Ankommenden Blumenbeete anlegen und ein Orchester spielen ließ und die Gaskammern als Duschräume getarnt hatte, in die man die ausgewählten Opfer nach Entkleidung zur angeblichen körperlichen Reinigung aintreten ließ. Bis zuletzt ist durch diese Maßnahmen die Arg- und Wehrlosigkeit der Opfer weiter ausgenutzt worden, um ihre schnelle und reibungslose Tötung verwirklichen zu können. Die Grausamkeit besteht darin, daß den Opfern besonders starke Qualen körperlicher und seelischer Art aus gefühlloser, unbarmherziger Gesinnung zugefügt worden sind. Das Erleiden des Erstickungstodes in Gaskammern verursacht be-

sonders starke Qualen, weil ihm ein mehr oder weniger langer Todeskampf vorausgeht. Grausam war aber auch bereits die Einpferchung der Opfer in die abgeschlossenen Deportationszüge. Der Mangel an Luft und ausreichendem Trinkwasser in den überbelegten, geschlossenen Güterwagen verursachte, begünstigt durch die in den heißen Sommertagen herrschende Hitze, bereits den Tod eines Teiles der Opfer.

Der Angeklagte Krumey hat diese Tat objektiv dadurch gefördert, daß er sich an der dem ruhigen und widerstandslosen Ablauf des Vernichtungsvorhabens dienenden Beruhigungs- und Täuschungsaktion durch gleichfalls wiederum als eine Handlung im natürlichen Sinne zu wertende Einzelbetätigungen beteiligt hat. Soweit er bei den ersten Versammlungen am 20. und 21.3.1944 nicht selbst gesprochen hat, sind die Ausführungen Wislicenys doch ersichtlich in seinem Namen, nämlich des anwesenden höheren Dienstgrades, erfolgt. Er trägt somit auch die Verantwortung für diese Ausführungen. Seine Anwesenheit in der Versammlung vom 31.3.1944 hat die Wirkung der Beruhigung gegenüber den Juden verstärkt. Wenn auch der Angeklagte Krumey hierbei nichts gesprochen hat, so mußte doch bei den anwesenden Juden der Eindruck entstehen, daß die Ausführungen Eichmanns durch die Anwesenheit des gleichhohen Dienstgrades gedeckt würden und deshalb glaubhaft seien. Die Bildung des Judenrates mit der Einsetzung der Verbindungsleute und die Ausgabe von Schutvpässen diente gleichfalls dem Zweck der Beruhigung. Auch mit der Weiterleitung der Waldseekarten und der falschen Unterrichtung der Zeugen von Freudiger und Dr. Petö wurde dasselbe Ziel verfolgt. Diese Beruhigungs- und Täuschungsaktion, insbesondere die Maßnahmen im Zusammenhang mit den sog. Waldseekarten, gehörten zum Gesamtplan der Organisatoren der Massenver-

nichtung und verfolgten den Zweck, die Ghettoisierungs- und Deportationsaktionen ungestört ablaufen zu lassen und eine Panik, einen Widerstand oder gar einen Aufstand unter den Juden oder der übrigen Bevölkerung Ungarns zu verhindern, was gerade in der Zentrale Budapest, in der es eine sehr große Anzahl Juden gab, wichtig war. Tatsächlich ist diese beruhigende Wirkung, insbesondere durch die Versendung der Waldseekarten, bei den ungarischen Juden erzielt worden. Der Angeklagte Krumey hat damit die Tat, so wie sie verlaufen ist, tätig gefördert.

In subjektiver Hinsicht hat ihm allerdings - wie sich aus den Darlegungen ^{unter IV 1 f ergibt} nicht sicher nachgewiesen werden können, daß er den Sinn und Zweck der Beruhigungs- und Täuschungsaktion von Anfang an bekannt hat und daß er durch seine führende Teilnahme an den Versammlungen, durch die Bildung des Judenrats mit der Einsetzung von Verbindungsleuten zum Sondereinsatzkommando, durch die Ausstellung von Reisebewilligungen und die Ausgabe von Schutvpässen bewußt dazu beigetragen hat, letztlich das dem Sonder einsatzkommando gesetzte Ziel der Judenvernichtung in Ungarn vorzubereiten bzw. zu fördern.

Erst, aber auch zumindest seit seinem Gespräch mit dem Zeugen von Freudiger über Waldsee ist - wie festgestellt - eine in dieser Richtung gehende innere Einstellung und willensmässige Betätigung durch ihn nachweisbar zu Tage getreten, d.h. erkenntlich geworden, daß er die Vernichtungstat in Kenntnis des wahren Ziels der Judenmaßnahmen in Ungarn und des Zweckes der Beruhigungs- und Täuschungsaktion hat unterstützen wollen, wie er es dann durch die falsche Unterrichtung der Zeugen von Freudiger und Dr. Petö und die Weitergabe der Waldseekarten auch getan hat.

Zu dieser Zeit hatte der Angeklagte zumindest zum Teil auch diejenigen Merkmale in seine Vorstellung aufgenommen, die die vorsätzliche Tötung der ungarischen Juden als Mord kennzeichnen. Er wußte, daß die Tötung aus Rassenhaß erfolgte, weil ein anderes Motiv nicht in Betracht kam. Diese Erkenntnis ist seiner Einstellung und seiner Verbindung zum Nationalsozialismus zu entnehmen. Auch war ihm bekannt, daß die Verladung der ungarischen Juden in die Deportationszüge unter Ausnutzung ihrer Arglosigkeit und Wehrlosigkeit erfolgte. Durch seine Gespräche über Waldsee und die Versendung der Waldseekarten hat er sich selbst an der bewußten Täuschung der ungarischen Juden über das ihnen in Wahrheit zugedachte Schicksal beteiligt und somit dazu beigetragen, ihre Arglosigkeit zu erhalten. Daß die Juden durch die Einschließung in die Ghettos bereits wehrlos gemacht worden waren, war ihm gleichfalls bewußt. Da der Angeklagte wußte, daß die Tötung der ungarischen Juden aus Rassenhaß erfolgte und die Tötungshandlung, nämlich ihr Beginn - die Verladung in die Deportationszüge - heimtückisch durchgeführt wurde, kann es dahinstehen, ob - wenn dies auch naheliegend ist - ihm außerdem bekannt war, daß die Deportationen und die Tötungen grausam ausgeführt worden sind und daß man sich bei der eigentlichen Vernichtung in Auschwitz weiterer Täuschungsmittel bedient hat. Letzteres ist ihm nicht mit Sicherheit nachgewiesen worden.

Eine Bestrafung des Angeklagten wegen Mittäterschaft gem. § 47 StGB kam entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung (BGHSt 8/393, 396; 18/87 ff.) aus folgenden Gründen nicht in Betracht:

Der Angeklagte hat selbst nicht die Tatbestandsmerkmale des § 211 StGB verwirklicht. Er hat nicht unmittelbar

an Deportationen, die rechtlich den Anfang der Ausführung der Tötungshandlung darstellen, teilgenommen. Sein Tatbeitrag ist lediglich als eine Mitwirkung bei einer Vorbereitungshandlung zu werten. Zwar kann auch derjenige, der nur eine Vorbereitungshandlung ausführt und nicht die Tatbestandsmerkmale selbst verwirklicht, als Mittäter bestraft werden. In diesem Falle ist jedoch erforderlich, daß er seiner inneren Einstellung und seiner Willensrichtung nach mit seinem Beitrag die Tat als eigene fördern will. Dies konnte das Gericht aber nicht feststellen, weil es hierfür keine genügenden Anhaltspunkte gibt. Es ist nicht nachgewiesen worden, daß der Angeklagte mit Eifer um die Durchführung des Tötungsbefehls bemüht gewesen sei und er sich den Opfern gegenüber besonders unnachSichtig gezeigt hätte. Im Gegenteil sind eine ganze Reihe von Hilfsfällen bekannt geworden, aus denen entnommen werden kann, daß der Angeklagte seinen eigenen Willen demjenigen der damaligen Machthaber in Deutschland untergeordnet und er sich nur aus menschlicher Schwäche nicht gegen den verwerflichen Befehl zur Vernichtung der ungarischen Juden aufgelehnt hat. Der Angeklagte hatte auch keine Tatherrschaft. Das Ergebnis der Beweisaufnahme gilt keinen Anhalt dafür, daß er in Ungarn darüber hätte entscheiden können, ob Deportationszüge zur Vernichtung nach Auschwitz abzusenden sind oder nicht. Auch der Umstand, daß der Tatbeitrag des Angeklagten Krumey als verhältnismäßig gering bezeichnet werden kann, ist ein Indiz dafür, daß er seiner inneren Einstellung nach die Tat nicht als eigene gewollt hat. Die Betrachtung seines unter Ziff. I 1 dargestellten Werdeganges gibt keine genügenden Anhaltspunkte für eine andere Auffassung. Es konnte nicht festgestellt werden, daß der Angeklagte vor dem

Ungarneinsatz schon mit Unrechtsmaßnahmen gegen die Juden befaßt gewesen sei oder insbesondere bei seiner vorangegangenen Tätigkeit in Polen die Willkürmaßnahmen der SS ganz allgemein zu seiner eigenen Sache gemacht hätte. Die Tatsache, daß er seit 1938 nicht befördert worden ist, kann vielmehr Anlaß zu der Annahme sein, daß es bei ihm vielleicht doch an der damals von ihm verlangten positiven Einstellung zu den Unrechtsmaßnahmen gegen die ^{als} rassisch minderwertig geltenden Menschen gefehlt hat.

Die durch den Angeklagten Krumey in Gestalt bewußter Mitwirkung bei einer Vorbereitungshandlung gewollte Förderung und Unterstützung einer fremden Mordtat, nämlich der Tötung von Menschen aus niedrigen Beweggründen und in heimtückischer Begehnungsart, ist somit als Beihilfe zum Mord und zwar in mindestens 300.000 Fällen, begangen in gleichartiger Tateinheit, zu werten.

Straf- oder Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor. Auch wenn der Ungarneinsatz und damit die Deportation der ungarischen Juden nach Auschwitz von höchster Stelle aus angeordnet worden ist, kann sich der Angeklagte auf einen Befehl in Dienstsachen im Sinne des § 47 MStGB, der gemäß VO vom 17.10.1939 (RGBI I S. 2107) und Erlaß vom 9.4.1940 (vgl. Sommer DJ 1944 51, 56) hier anwendbar ist, nicht berufen. Denn bei der Teilnahme an der Beruhigungs- und Täuschungsaktion sind derartige bestimmte Befehle, die dem Angeklagten keinen eigenen Ermessungsspielraum gelassen hätten, wenig wahrscheinlich. Bei den Gesprächen mit den Zeugen von Freudiger und Dr. Petö und bei der Übersendung der Waldseekarten gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß der Angeklagte hier auf Befehl gehandelt hätte. Er hat sich auch nicht auf einen

derartigen Befehl berufen. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Angeklagte insoweit entsprechend seiner Stellung und seines mit Eichmann gleichhohen Dienstgrades eigenen Ermessungsspielraum hatte. Die Voraussetzungen eines Strafausschlusses gem. § 47 MStGB liegen aber auch deshalb nicht vor, weil dem Angeklagten das verbrecherische Ziel eines etwaigen Befehls bewußt gewesen ist.

Die Hauptverhandlung hat auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Tat des Angeklagten deshalb nicht bestraft werden könnte, weil ein Befehlsnotstand vorgelegen hätte. Auch hierauf hat sich der Angeklagte nicht berufen.

VI.

Strafzumessung.

Bei der Festsetzung der gerechten Strafe für die Tat des Angeklagten war zu berücksichtigen, daß der von ihm verübten Beihilfehandlung im Rahmen des Gesamtgeschehens keine erhebliche, eher eine verhältnismäßig geringe Bedeutung zukommt. Der Angeklagte hat zur Erleichterung der Tatausführung beigetragen, aber diese nicht unmittelbar gefördert. Er hatte bei der Deportation der ungarischen Juden keine entscheidende Funktion und war zu einer Zeit entbehrlich, als die Deportationen aus der Provinz noch liefen und die hinsichtlich der Budapest-Juden geplante schlagartige Aktion nach der Vorstellung Eichmanns unmittelbar bevorstand. Besondere Exzesse bei der Ghettoisierung und Deportation gehen nicht zu seinen Lasten, da er mit deren Durchführung nicht nachweisbar befaßt war. Er hat nach den Angaben mehrerer jüdischer Zeugen, mit

denen er in Verbindung stand, bisweilen in seinem Gesamtverhalten noch menschliche Züge gezeigt und gelegentlich schon damals kleine Hilfen - wenn auch nur einzelnen Juden - gewährt. Nur auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Eichmannkommando, dessen Ziele wahrscheinlich nicht seiner inneren Einstellung entsprachen, ist er zu verwerflichem Tun hingerissen worden. Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Tat, die der Angeklagte durch sein Verhalten gefördert hat, mindestens 300.000 Menschen zum Opfer gefallen sind und deshalb die Allgemeinheit und insbesondere die Angehörigen der Opfer mit Recht Sühne verlangen, brauchte unter diesen Umständen nicht auf die lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt zu werden; es erschien vielmehr gerechtfertigt, von der Milderungsmöglichkeit der §§ 44, 49 StGB Gebrauch zu machen. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Tatbeitrages des Angeklagten für das Gesamtgeschehen ist es auch angemessen, das danach zulässige Höchstmaß der zeitigen Zuchthausstrafe von 15 Jahren wesentlich zu unterschreiten. Strafschärfend ist jedoch zu werten, daß der Angeklagte durch seine Beteiligung an der Beruhigungs- und Täuschungsaktion, nämlich seine Teilnahme an den Versammlungen in den ersten Tagen, die Bildung des Judenrats, die Ausstellung der Schutvpässe - unwiderlegt bis dahin zunächst unbewußt - eine Gefahrenlage für die Juden geschaffen hatte und er auf Grund dieses Umstandes besonders verpflichtet gewesen wäre, durch entsprechendes Handeln dem Ziel dieser Beruhigung und Täuschung entgegenzuwirken, als er den Sinn dieser Beruhigungsaktion erkannte. Dies hat er nicht getan, sondern sich in dem festgestellten Umfang aktiv an dieser Aktion beteiligt. Unter Abwägung dieser

Umstände hielte das Gericht eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren für eine dem Ausmaß der Schuld des Angeklagten gerechte Sühne. Daneben erschien es allerdings geboten, auf 4 Jahre Ehrverlust zu erkennen.

Die Anrechnung der Untersuchungshaft beruht auf § 60 StGB. Die lange Dauer der Untersuchungshaft ist nicht auf einen Umstand zurückzuführen, den der Angeklagte zu vertreten hat. Sie war deshalb in vollem Umfange anzurechnen.

VII.

Die Vorwürfe des Mordes gegen den Angeklagten Hunsche.

Dem Angeklagten Hunsche wird zur Last gelegt, in Budapest und anderen Orten in der Zeit vom 19.3. bis 9.7. 1944 und am 19.7.1944 durch zwei selbständige, gemeinschaftlich mit anderen begangene Handlungen in einer unbestimmten Anzahl von Fällen, durch die erste Handlung in mindestens 300.000, durch die zweite Handlung in mindestens 1.200 Fällen, heimtückisch, grausam und aus niedrigen Beweggründen (nämlich aus Rassenhaß) Menschen getötet zu haben.

Wegen der früher aus dem Verfahren abgetrennt gewesenen und jetzt wieder einbezogenen zweiten Handlung ist der Angeklagte Hunsche durch Urteil des Schwurgerichts in Frankfurt/Main vom 13.7.1962, das ihn wegen Beihilfe zum Mord für schuldig befunden hat, zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Auf die Revisionen des Angeklagten, der Staatsanwaltschaft und der Nebenklägerin ist dieses Urteil mit den Feststellungen aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht zurückverwiesen worden.

Nach den Anklage^s und Eröffnungsbeschlüssen in Verbindung mit dem Vortrag der Staatsanwaltschaft bezw. der Nebenklage in der Hauptverhandlung soll der Angeklagte Hunsche:

- A) in der Zeit vom 19.3. - 9.7.1944 als führendes Mitglied des Sondereinsatzkommandos Eichmann an der Vernichtung der ungarischen Juden (wie unter Ziffer III festgestellt) mitgewirkt haben, und zwar insbesondere dadurch, daß er
- mit der Verbindungsleitung zu dem ungarischen Staatssekretär Endre und der Beratung der ungarischen Regierung in der Abfassung der Judenverordnungen befaßt gewesen sein soll,
- an der Irreführung der ungarischen Juden durch Teilnahme an den Versammlungen in den ersten Tagen der Besetzung, den Verhandlungen über den sog. Europa- plan und den Gesprächen über " Waldsee " beteiligt gewesen sein soll,
- unter willkürlicher Einschränkung der von Eichmann für die Provinzialjudenräte und die Familienangehörigen der Mitglieder des jüdischen Zentralrates bewilligten Ausnahmebehandlung die Deportierung und nachfolgende Ermordung einer Anzahl von Angehörigen dieses Personenkreises in eigener Verantwortung herbeigeführt haben soll.
- B) am 19.7.1944 an der Vernichtung der an diesem Tage entgegen dem Verbot des ungarischen Reichsverwesers aus dem Lager Kistarcsa nach Auschwitz deportierten 1.200 Juden dadurch teilgenommen haben, daß er den gesamten Judenrat, um dessen erneute Intervention bei dem Reichsverweser zu verhindern, in den Diensträumen des Sondereinsatzkommandos in Budapest ver-

sammelt und dort so lange unter nichtigen Vorwänden festgehalten haben soll, bis er die Nachricht erhielt, daß der Transport die ungarische Grenze überschritten hatte.

Der Angeklagte Hunsche ist dieser ihm zur Last gelegten Straftaten in der Hauptverhandlung nicht überführt worden. Im einzelnen gilt hierzu folgendes:

A.

Zum Vorwurf des Mordes begangen in der Zeit vom 19.3.
- 9.7.1944:

1.) Hinsichtlich der Verbindungsleitung zu Endre und der Beratung der ungarischen Regierung in der Abfassung der Judenverordnungen wird dem Angeklagten Hunsche vorgeworfen, er habe bei seinen fast täglichen Vorsprachen bei Endre zumindest in den ersten 6 Wochen seines Aufenthaltes in Budapest durch seinen Rat Einfluß auf die einschneidende antijüdische Gesetzgebung genommen, den Erlaß der Judenverordnungen, insbesondere der Ghettoisierungsverordnung, unterstützt und damit dazu beigetragen, die Unrechtsmaßnahmen gegen die ungarischen Juden gesetzlich zu untermauern, wodurch der reibungslose Ablauf der Deportation vorbereitet worden sei.

Demgegenüber läßt sich der Angeklagte Hunsche dahin ein, er sei zwar von Eichmann bei dem Einmarsch in Ungarn während einer Rastpause dahin unterrichtet worden, daß er mit der neuen ungarischen Regierung Verbindung wegen der Judengesetzgebung aufzunehmen habe. Es habe sich dann aber herausgestellt, daß er eine beratende Tätigkeit insoweit

nicht mehr zu entfalten brauchte, da eine vollständige Judengesetzgebung in Ungarn bereits vorhanden gewesen sei. Bei den später erlassenen Judenverordnungen, die auf dieser Gesetzgebung beruhten, habe er nicht mitgewirkt und auch ihren Inhalt nicht beeinflußt. Sie seien allein von den zuständigen ungarischen Stellen ausgearbeitet worden. Er habe sich lediglich bei Endre, den er wiederholt aufgesucht habe, oder auch dem Zeugen Dr. Argalasz in der Gesetzgebungsabteilung des Innenministeriums über diese Verordnungen informiert und jeweils den Stand der Arbeiten nach Berlin berichtet. Im übrigen habe er nur in der ersten Zeit dienstliche Verbindung zu Endre gehabt. Später habe er mehr auf seiner Dienststelle in Prag zu tun gehabt und nur noch persönlichen Kontakt zu Endre aufrecht erhalten.

Diese Einlassung ist in ihrem wesentlichen Inhalt nicht widerlegt worden. Die Beweisaufnahme hat hierzu im einzelnen folgendes ergeben:

- a) Bei dem gemeinsamen Abendessen mit Endre und Baky in dem Haus der Gespanschaft Budapest-Land, (nach Levai) das^y zu Anfang der Besetzung um den 24.3.1944 stattfand, war Hunsche, wie er selbst einräumt, neben Eichmann und Wisliceny zugegen. Nach seinen Angaben hat er hierbei auch persönlichen Kontakt mit Endre bekommen. Wisliceny, der schon von früher her Verbindung zu Endre hatte, stellte die übrigen SS-Führer vor. Die Zusammenkunft diente dem gegenseitigen Kennenlernen. Was im einzelnen gesprochen worden ist, hat nicht sicher geklärt werden können. Möglicherweise sind die gegen die Juden vorgesehenen Maßnahmen, ins-

besondere die Fragen der Ghettoisierung und Deportation, die als Verordnungen auf der bereits vorhandenen Judengesetzgebung aufgebaut werden konnten, schon erörtert worden. Entgegen dem Bestreiten des Angeklagten Hunsche, der behauptet, es sei ein geselliger Abend gewesen, bei dem von Anfang an scharf getrunken worden sei und er schließlich noch Klavier gespielt habe, kann aber nicht sicher festgestellt werden, daß er an solchen, möglicherweise bereits geführten sachlichen Gesprächen beteiligt gewesen sei.

Wisliceny behauptet ganz allgemein, schon an diesem Abend seien alle gegen die Juden beabsichtigten Maßnahmen erörtert worden. Ob dies in diesem Umfange zutrifft, erscheint schon fraglich. Denn Endre war zu diesem Zeitpunkt noch nicht Staatssekretär, sondern noch Vizegespan der Gespanschaft Budapest-Land. Auch wenn er bereits als Staatssekretär in Aussicht genommen war, ist es doch wenig wahrscheinlich, daß man mit ihm schon Einzelfragen erörtert haben sollte, die ihm erst später durch seine Ernennung zum Staatssekretär übertragen worden sind. Es ist aber immerhin denkbar und jedenfalls im Hinblick auf die Art des festgestellten ersten Zusammentreffens zwischen den SS-Führern und den maßgeblichen ungarischen Persönlichkeiten jedenfalls nicht ausgeschlossen, daß Eichmann und Wisliceny, die die erfahrenen Fachleute waren, unter 4 oder 6 Augen mit Endre solche sachlichen Fragen besprochen haben. Es kommt vor, daß sich bei derartigem geselligen Beisammensein Grüppchen zu ernsthaften Gesprächen zusammentun, ohne die übrigen Teilnehmer der Veranstaltung in ihre

Gespräche einzubeziehen oder sie später davon zu unterrichten. Aus den Aussagen Wislicenys läßt sich auch nicht entnehmen, daß der Angeklagte Hunsche bei den von ihm erwähnten sachlichen Erörterungen beteiligt gewesen ist oder auch nur zugehört hat. Diese Frage war bei seinen früheren Vernehmungen nicht von Wichtigkeit, und es bestand deshalb für ihn kein Anlaß, hierauf näher einzugehen. Die Aussagen Eichmanns zu den Geschehnissen dieses Abends sind widersprüchlich und ungenau. In seiner polizeilichen Aussage vor dem Zeugen Less spricht Eichmann davon, daß offizielle Gespräche geführt worden seien. In seinen Notizen schreibt er, er habe den Ungarn den Befehl Himmlers zur Evakuierung der Juden mitgeteilt und fügt zweifelnd hinzu: "Sicherlich sagte ich es". In seinen Memoiren meint er dann, es sei nur eine unverbindliche Zusammenkunft zwecks Kennenlernens gewesen. Im Hinblick auf diese widersprüchlichen und unbestimmten Angaben, können hieraus sichere Feststellungen nicht getroffen werden. Sonstige lebende Zeugen dieses Geschehens sind nicht vorhanden. Der Zeuge Levai, der bei der Zusammenkunft nicht zugegen war, berichtet, beim Trinken sei schon von der Ghettoisierung der Juden gesprochen worden. Die Angaben dieses Zeugen sind, soweit sie auf Hörensagen beruhen, wenig verlässlich. Insoweit wird auf die früheren Ausführungen verwiesen. Der Zeuge Levai gibt beispielsweise auch an, Krumey sei an diesem Abend dabei gewesen, obwohl alle anderen Teilnehmer an dieser Zusammenkunft dies bestreiten. Den Angeklagten Hunsche belastet er ausdrücklich nicht. Das Gericht kommt somit zu dem Ergebnis, daß möglicherweise bereits sachliche Gespräche an diesem Abend geführt

worben sind, aber im Hinblick auf die Art der Veranstaltung nicht ohne weiteres hieraus gefolgert werden kann, daß der Angeklagte Hunsche an diesen Gesprächen teilgenommen, sie mit angehört oder auch nur später davon erfahren hätte.

b) Hinsichtlich seiner Tätigkeit im ungarischen Innenministerium räumt der Angeklagte Hunsche ein, daß er in den folgenden Tagen von Eichmann bei Endre im Innenministerium als Verbindungsmann des Sondereinsatzkommandos eingeführt worden ist und daß er alsbald mit den Sachbearbeitern der Judengesetze, meist dienstgradmäßig weit über ihm stehenden Ministerialbeamten, gesprochen hat. Weiter läßt er sich dahin ein, mit Endre selbst habe er dienstlich nur etwa vier- bis fünfmal verhandelt, während er außerdienstlich öfters mit ihm zusammengekommen sei, weil er mit ihm eine engere private Verbindung unterhalten habe. Da er bald keine dienstlichen Aufgaben mehr gehabt habe, sei er öfters nach Prag gefahren, um seine dortige Tätigkeit weiterzuführen.

Diese Einlassung ist gleichfalls nicht widerlegt.

Soweit Dr. Kastner in seiner Londoner Aussage behauptet, Eichmann, Wisliceny und Hunsche hätten in den folgenden Tagen nach dem 26.3.1944 täglich Besprechungen mit Endre geführt, ist dies zu allgemein, um hieraus sichere Feststellungen treffen zu können. Die Aussage ergibt nichts über den Inhalt der Besprechungen und auch nichts darüber, wer von den drei genannten Personen welche Angelegenheiten mit Endre besprochen haben soll. Dr. Kastner kann ^{gewäss} naturinsoweit auch kein persön-

liches oder auf Dokumenten beruhendes Erleben schildern, worauf möglicherweise die Ungenauigkeit seiner Aussage zurückzuführen ist. Es ist denkbar, und jedenfalls nach dem Inhalt der Aussage Dr. Kastners nicht ausgeschlossen, daß die wesentlichen Besprechungen von Eichmann und Wisliceny mit Endre geführt worden sind, während Hunsche tatsächlich entsprechend seiner Einlassung nur eine informelle Tätigkeit beim Innenministerium ausgeübt hat. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit hierfür ergibt sich aus dem sog. Kastner-Bericht, in dem auf Seite 24 ausgeführt wird, Wisliceny sei am 24.3.1944 nach Preßburg gefahren, um dort die antijüdische Gesetzgebung zu studieren und die ungarische Regierung in diesem Geiste zu inspirieren. Es fällt auf, daß diese Tätigkeit ^{wohl} Wisliceny überlassen worden ist, ob-Hunsche als Jurist hierfür die geeigneter Person gewesen wäre. Wenn er auch wegen Sprachschwierigkeiten nicht in der Lage gewesen sein sollte, seine Informationen insoweit aus der slowakischen Judengesetzgebung zu erlangen, so wäre es doch ohne weiteres möglich gewesen, die entsprechenden deutschen Judenverordnungen zu Grunde zu legen. Da dies nicht geschehen ist, besteht eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Annahme, daß Wisliceny jedenfalls in der ersten Zeit den Einfluß auf die ungarische Regierung in der Judengesetzgebung ausgeübt hat und Eichmann dem Angeklagten Hunsche, der als Beamter nicht sein restloses Vertrauen genoß, nur die weniger verantwortliche Tätigkeit der Information und der Berichte nach Berlin überließ.

Der Kastner-Bericht ist zwar ganz allgemein von

nur geringem Beweiswert. Wie sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen Biss ergibt, handelt es sich bei diesem " Bericht des jüdischen Rettungskomitees aus Budapest ", der entgegen seiner Bezeichnung ein persönliches Werk Dr. Kastners darstellt, um eine Rechtfertigungsschrift, die im Jahre 1946 in Genf entstanden ist und den aus den Konzentrationslagern zurückkehrenden Juden, die den Mitgliedern des jüdischen Rettungskomitees mit Mißtrauen entgegnetraten, die Gründe der Verhandlungen mit der SS erklären sollte. Diese Zielsetzung ergibt, daß es dem Verfasser weniger auf die Darstellung der Tätigkeit und des Verschuldens einzelner SS-Angehöriger ankam, sondern mehr darauf, den Zweck und die Schwierigkeiten der Verhandlungen und die gleichwohl erreichten Erfolge hervorzuheben. Der Bericht kann daher Ungenauigkeiten enthalten, soweit darin bestimmte Einzelpersonen belastet werden. Er wird als Beweisgrundlage nur herangezogen werden können, soweit er durch andere zuverlässige Beweismittel gestützt wird. Demgemäß bezeichnen auch die Zeugen Biss, Joel Brand und Levai den Bericht als nicht in allen Punkten voll zuverlässig.

Was die geschilderte Reise Wislicenys nach Preßburg angeht, erfährt der "astner-Bericht allerdings dadurch eine Stütze, daß Endre dem zur damaligen Zeit in der Gesetzgebungsabteilung des ungarischen Innenministerium als Ministerialbeamter tätig gewesenen Zeugen Dr. Argalasz nach dessen Aussage anlässlich der Vorstellung Hunsches und Wislicenys eine in schlechtem Ungarisch abgefaßte Verordnung über das Tragen des gelben Sternes

übergeben hat. Wie der Zeuge später gehört hat, soll es sich um eine Übersetzung der entsprechenden slowakischen Verordnung gehandelt haben. Dies deutet daraufhin, daß Wisliceny diese Verordnung von seiner im Kastner-Bericht geschilderten Reise aus der Slowakei mitgebracht hat. Allerdings kann hieraus nicht hergeleitet werden, daß Wisliceny gemeinsam mit dem Angeklagten Hunsche den Inhalt dieser Verordnung anlässlich des der Vorstellung bei Dr. Argalasz vorangegangenen Besuches bei Endre besprochen hätte. Denn die Verordnung war bereits ins Ungarische übersetzt und außerdem, wie Dr. Argalasz weiter bekundet hat, von dem Ministerrat schon gutgeheißen worden, als er ihn erhielt. Diese Umstände machen es sogar in gewissem Grade wahrscheinlich, daß die Vorstellung der beiden SS-Führer durch Endre und die dabei erfolgte Übergabe der aus der Slowakei stammenden Judenverordnung an Dr. Argalasz nur ein zufälliges Zusammentreffen gewesen sind und jedenfalls nicht auszuschließen ist, daß Wisliceny zu anderer Zeit allein die Verordnung Endre übergeben und vielleicht auch mit diesem besprochen hat. Dr. Argalasz bestätigt im übrigen die Einlassung des Angeklagten Hunsche, daß dieser ihn nicht bei der Abfassung der Verordnungen beraten oder gar zu schnellerer Arbeit angetrieben hat, wie dies von dem Zeugen Levai behauptet wird. Wie der Zeuge weiter bekundet, hat der Angeklagte Hunsche ihn - vom Sekretär Endres jeweils angekündigt - etwa 4 bis fünfmal aufgesucht, um sich über den Fortgang der einen oder anderen Judenverordnung zu erkundigen, wenn Endre nicht die entsprechende Auf-

klärung geben konnte.

Die stärkste Belastung des Angeklagten in diesem Punkte stellt das Telegramm Veesenmayers vom 22.4. 1944 dar, das diesem bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung vorgehalten worden ist. Veesenmayer berichtet in dem Telegramm an das Auswärtige Amt, daß die Kontrolle der Handhabung ungarischer Judengesetze dadurch sichergestellt sei, daß ein Sachbearbeiter des SD mit dem Staatssekretär Laszlo Endre in dauernder persönlicher Fühlungnahme stehe und bei der Ausarbeitung und Durchführung von Verordnungen beratend mitwirke. Gleichzeitig erwähnt er, daß die Zusammenarbeit der Gesandtschaft mit dem SD durch Abstellung eines Verbindungsmannes seiner Dienststelle zum SD gewährleistet sei. In der Hauptverhandlung hat sich der Zeuge Veesenmayer an den Inhalt des Telegramms nicht mehr erinnern können. Er hat gemeint, daß es sich, wenn in dem Telegramm vom SD oder dem Sachbearbeiter des SD die Rede sei, nicht um die Dienststelle Eichmann oder ein Mitglied des Sonder Einsatzkommandos gehandelt haben könne, sondern unter SD die Dienststellen Geschke oder Trenker zu verstehen seien. Hiergegen muß man Bedenken haben, da auch nach der Einlassung Hunsches nur dieser als der im Telegramm bezeichnete Sachbearbeiter des SD gemeint gewesen sein kann. Der Inhalt dieses Telegramms scheint durch die Schilderung der Aufgaben des Verbindungsmannes, nämlich der Kontrolle der Handhabung der ungarischen Judengesetze, der dauernden persönlichen Fühlungnahme mit Endre und der beratenden Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Durchführung

der Verordnungen die Einlassung des Angeklagten Hunsche zu widerlegen. Bei näherer Betrachtung bestehen jedoch Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der in diesem Beweismittel enthaltenen Angaben, die auch unter Berücksichtigung des übrigen Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht ausgeräumt werden können.

Der Telegramminhalt muß nämlich oder kann jedenfalls im Zusammenhang mit der Aussage des Zeugen Dr. Argalasz unter Umständen anders gewertet werden, als es auf den ersten Blick aussieht. Die mit der Einlassung Hunsches übereinstimmende Aussage des Zeugen, Hunsche habe bei der Abfassung der Judenverordnungen nicht beratend mitgewirkt, sondern seine Tätigkeit habe sich nur auf die Einholung von Informationen beschränkt, schließt zwar nicht aus, daß der Angeklagte Hunsche bei Endre persönlich beratend mitgewirkt hat; es ist jedoch insoweit zu berücksichtigen, daß dem Zeugen Dr. Argalasz im Hinblick auf seine Nähe zu Endre dies sicher nicht verborgen geblieben wäre. Der Zeuge hat aber hiervon nichts erwähnt.

Es sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Zeuge Dr. Argalasz bei seiner Vernehmung in Ungarn mit der Wahrheit zurückgehalten hätte, um den Angeklagten Hunsche zu schonen. Der Zeuge ist in Ungarn bereits bestraft worden, weil er bei der Ausarbeitung der Judenverordnungen mitgewirkt hat. Er hat deshalb in dieser Angelegenheit nichts mehr zu befürchten. Die Angaben des Zeugen Levai, Hunsche habe Dr. Argalasz zu schnellerer Arbeit angetrieben, sind im Hinblick auf den zweifelhaften Beweiswert der nicht auf eigenem Erleben beruhenden Bekundungen dieses

Zeugen nicht geeignet, die Aussagen des Zeugen Dr. Argalasz in diesem Punkte in Zweifel zu ziehen. Auch die Aussage des Zeugen Dr. Boda ergibt nicht sicher, daß Dr. Argalasz in seiner Aussage zurückhaltend gewesen sei. Wenn Dr. Boda bekundet, Dr. Argalasz habe in dem Verfahren gegen Endre den Angeklagten Hunsche als den geistigen Urheber der Judenverordnungen bezeichnet, so ist nicht ersichtlich, woher der Zeuge Dr. Boda sein Wissen hat. Es ist nicht auszuschließen, daß hier ein Mißverständnis vorliegt. Möglicherweise hat der Zeuge Dr. Argalasz im ungarischen Kriegsverbrecherprozeß auch entsprechende Andeutungen gemacht, um seinen früheren Vorgesetzten Endre zu entlasten. Begründete Bedenken gegen die Richtigkeit seiner jetzigen Aussage lassen sich hieraus jedenfalls nicht herleiten.

Wenn auch die Aussage des Zeugen Dr. Argalasz nicht ausschließt, daß der Angeklagte Hunsche im Sinne des Telegramminhalts bei Endre einen Einfluß auf die ungarischen Judenverordnungen ausgeübt hat, so gibt doch seine Aussage ein Indiz dafür, daß dies nicht der Fall gewesen ist. Denn - wie erwähnt - hätte er bei seiner Nähe zu Endre sicherlich von einer derartigen beratenden Tätigkeit Hunsches erfahren. Außerdem hätte Hunsche wahrscheinlich, wenn er einen Einfluß auf die ungarischen Judenverordnungen genommen hätte, diesen auch bei dem Zeugen Dr. Argalasz geltend zu machen versucht, was nach dessen Aussage aber nicht der Fall gewesen ist.

Bei der Beurteilung des Telegramms vom 22.4.1944 ist weiter zu bedenken, daß dieses entsprechend

der Aussage Veesenmayers wahrscheinlich nicht von diesem selbst, sondern von einem seiner Untergebenen abgefaßt worden ist. Es ist nicht zu klären, wer der Verfasser gewesen ist und woher dieser sein Wissen, das vielleicht erst durch mehrerer Personen Mund gegangen ist und dadurch einen übertriebenen Inhalt bekommen hat, bezogen hat. Es ist ferner vorstellbar, daß der Verfasser des Telegramms nach den ihm zugänglich gewordenen Informationen die Aufgaben Hunsches so angesehen hat, wie er sie in dem Telegramm darlegt, ohne daß dies dem tatsächlichen Sachverhalt entsprochen haben muß. Hunsche hatte keine Verbindung zur Dienststelle Veesenmayer, so daß er selbst dorthin nicht über seinen Aufgabenkreis berichtet haben kann.

Es fällt weiter auf, daß es in dem Telegramm heißt, die Zusammenarbeit mit dem SD sei durch "Abstellung" eines Verbindungsmannes zum SD gesichert. Hierunter wäre zu verstehen, daß sich ständig ein Angehöriger der Gesandtschaft auf der Dienststelle des SD bzw. Eichmanns aufgehalten haben müßte, was aber tatsächlich nach der Aussage des Zeugen Grell nicht der Fall war. Dieser Zeuge, der als Angehöriger der Dienststelle Veesenmayers mit der Verbindungsleitung zum SD befaßt war, war nicht in einer Weise auf den Dienststellen des SD tätig, die man gemeinhin als ein "Abstellen" bezeichnet. Er hat sich vielmehr, wie er glaubhaft bekundet hat, die Informationen für seine Berichte an das Auswärtige Amt, die ab Ende Mai 1944 im wesentlichen von ihm stammen, durch Erkundigungen in den Büros der Dienststellen Eichmann, Geschke und Trenker zusammengeholt. Der

Zeuge Grell kam zwar erst Ende Mai 1944 nach Budapest, so daß er als Verfasser des Telegramms vom 22.4.1944 ausscheidet. Wie sich aus seiner Aussage entnehmen läßt, war vor dem Beginn seiner Tätigkeit bei der Gesandtschaft in Budapest die Zusammenarbeit mit den Dienststellen des SD nicht besser, sondern eher schlechter als zu seiner Zeit. Dies deutet darauf hin, daß auch zur Zeit der Abfassung des Telegramms die Zusammenarbeit der Dienststelle Veesenmayer mit den Dienststellen des SD nicht in der im Telegramm geschilderten Weise erfolgt ist. Dem Zeugen Grell ist von der etwa vorausgegangenen regelrechten Abstellung eines Verbindungsmannes auch nach der Übernahme seines Amtes in Budapest nichts bekannt geworden. Der Telegrammverfasser hat also wahrscheinlich, um die gute Zusammenarbeit der Gesandtschaft mit den Dienststellen des SD und damit den reibungslosen Ablauf einer der Gesandtschaft auferlegten Tätigkeit zu schildern, einen Sachverhalt wiedergegeben, der nicht ganz den Tatsachen entsprochen hat, sondern übertrieben gewesen ist. Wie großzügig der Telegrammverfasser in seiner Ausdrucksweise gewesen ist, ergibt sich auch daraus, daß er berichtet, der Sachbearbeiter des SD wirke bei Endre auch in der " Durchführung " der Judenverordnungen beratend mit, was sicherlich in Bezug auf den Angeklagten Hunsche nicht zutreffend war. Das Gericht ist in diesem Punkte zu dem Ergebnis gekommen, daß nach dem Inhalt des Telegramms vom 22.4.1944 zwar ein schwerwiegender Verdacht gegen den Angeklagten Hunsche besteht, nämlich dahin, daß seine Stellung und sein Aufgabengebiet darin

zutreffend wiedergegeben sind. Es bleiben jedoch insoweit erhebliche Zweifel bestehen, die nicht zu Lasten des Angeklagten gehen können.

Ein weiterer Belastungspunkt in diesem Zusammenhang bildet der Vermerk Veesenmayers vom 27.4.1944, der an das Auswärtige Amt übersandt worden ist. In diesem Vermerk, der in Fotokopie vorlag, dessen Übereinstimmung mit dem Original nicht angezweifelt worden ist, wird von einer Rücksprache Veesenmayers mit dem Sektionschef Sebestyen, dem Leiter der Rechtsabteilung im ungarischen Außenministerium, über die Behandlung von Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit berichtet und ausgeführt, der Ministerpräsident habe den von Sturmbannführer Hunsche an das Innenministerium herangetragenen Vorschlägen zugesimmt, daß man an die neutralen Mächte wegen der Heimbeförderung ihrer in Ungarn sich aufhaltenden jüdischen Staatsangehörigen unter Fristsetzung herantreten solle.

Der Angeklagte Hunsche bestreitet, daß es sich um einen Vorschlag seinerseits gehandelt habe und gibt an, es sei in dieser Frage nur zu einem beiläufigen Gespräch im ungarischen Innenministerium gekommen.

Diese Einlassung kann nicht widerlegt oder von vornherein als unglaublich angesehen werden, wenn man bedenkt, daß die Mitteilung über einen Vorschlag Hunsches wiederum über viele Personen, nämlich Angehörige des Innenministeriums, des Außenministeriums und der Rechtsabteilung des Außenministeriums an Veesenmayer herangebracht worden ist. Aus diesem Grunde bleiben Zweifel daran bestehen, ob der Inhalt des Gespräches, das Hunsche im Innenministerium gehabt hat, in diesem Vermerk richtig wiedergegeben worden ist, zumal Hunsche

dort auch unrichtig als Sturmbannführer bezeichnet wird.

Im übrigen ist es auch sehr zweifelhaft, ob in einem solchen etwaigen Vorschlag Hunsches eine Förderungshandlung zur Tötung erblickt werden kann. Denn der Vorschlag läuft darauf hinaus, die genannte Personengruppe, nämlich Juden mit der Staatsangehörigkeit neutraler Mächte, nicht nach Auschwitz zu deportieren, sondern ihr die Möglichkeit zur Ausreise in ihr Heimatland zu eröffnen. Hinsichtlich der Juden mit der Staatsangehörigkeit von Feindmächten war, wie sich gleichfalls aus dem Vermerk entnehmen läßt, ohnehin vorgesehen, diese nur zu internieren. Es ist auch nicht sicher und jedenfalls aus dem genannten Aktenvermerk nicht zu entnehmen, was mit denjenigen Staatsangehörigen neutraler Mächte, die nicht in ihr Heimatland zurückkehren würden, nach Ablauf der vorgeschlagenen Frist geschehen sollte. Es ist denkbar, daß sie entsprechend der Regelung des sog. Heimschaffungserlasses vom 23.9.1943 (unter Ziffer I 2 bereits erwähnt) nicht nach Auschwitz deportiert, sondern in einem anderen Konzentrationslager interniert werden sollten. Ein etwaiger Vorschlag Hunsches in diesem Zusammenhang könnte demgemäß eine Tatförderung zur Tötung nur dann dargestellt haben, wenn die vorherige Regelung dieser Frage eine Voraussetzung für die Zustimmung der ungarischen Regierung zur Deportierung der ungarischen Juden gewesen wäre. Dies kann aber nicht angenommen werden, zumal die Zustimmung der ungarischen Regierung zur Deportation zu dem Zeitpunkt, als der Angeklagte Hunsche seinen etwaigen Vorschlag hinsichtlich der Juden mit der Staatsangehörigkeit von neutralen Mächten an das

Innenministerium herangetragen hat, wahrscheinlich bereits vorgelegen hat (vgl. hierzu die Ausführungen unter Ziffer III, 1, c, ee).

Die Schilderung des Zeugen Levai, daß am 4.4.1944 eine Konferenz über die Ghettoisierungsverordnung im ungarischen Innenministerium stattgefunden habe, an der auch Hunsche beteiligt gewesen sei, ist, worauf bereits eingegangen worden ist, fragwürdig. Es ist insbesondere sehr unwahrscheinlich, daß Krumey, wie der Zeuge behauptet, bei dieser Besprechung der Referent gewesen sein soll. Durch diese Aussage ist also ein Beweis nicht zu führen.

Im Ergebnis können also über eine reine Informations-tätigkeit hinaus in diesem Zusammenhang Feststellungen zu Lasten des Angeklagten Hunsche nicht getroffen werden.

- c) Ob der Angeklagte schon durch seine Vorsprachen im ungarischen Innenministerium, die nach seiner unwiderlegten Einlassung nur der Information über den Fortgang der Judengesetzgebung dienten, den Erlaß der Verordnungen angeregt und gefördert hat, ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht eindeutig erwiesen. In dem von ihm bei seinen Vorsprachen gezeigten informatorischen Interesse könnte zwar eine gewisse Überwachung und Mahnung der ungarischen Behörden hinsichtlich der Ausarbeitung der Judenverordnungen erblickt werden. Wenn man aus der Gesamtsituation heraus auch geneigt sein mag, dies hier anzunehmen, so muß dies doch nicht so gewesen sein, zumal nur 4- bis fünfmalige Vorsprachen bei Dr. Argalasz und dienstliche Besuche bei Endre in etwa derselben Anzahl erwiesen

sind. Ein ständiges mahnendes und überwachendes Ver sprechen im ungarischen Innenministerium kann also nicht sicher festgestellt werden.

- d) Im übrigen ist auch die weitere Frage danach, ob die einschränkenden Judenverordnungen die Vernichtung der ungarischen Juden gefördert haben, nämlich ob sie eine Erleichterung für die Ghettoisierung und Deportierung gewesen sind, nicht eindeutig zu beantworten. Dies könnte man allenfalls mit Sicherheit für die Ghettoisierungsverordnung annehmen, obwohl diese, wie der Zeuge von Freudiger glaubhaft bekundet hat, erst zu einer Zeit veröffentlicht worden ist, als man mit der Ghettoisierung in der Provinz bereits begonnen hatte. Daß der Angeklagte Hunsche bei dem Erlaß dieser Verordnung in irgend einer Weise mitgewirkt oder diesen auch nur beschleunigt hätte, läßt sich aber aus der Beweisaufnahme nicht entnehmen. Hinsichtlich der übrigen einschränkenden Verordnungen haben zwar der Zeuge Stephan Roth und der Sachverständige Dr. Adler, dargelegt, daß man in anderen Ländern zuvor gleichartig vorgegangen sei. Sie folgern hieraus, daß man in Ungarn das gleiche Prinzip angewandt habe. Damit kann aber noch nicht sicher festgestellt werden, daß die Verordnungen letztlich die Tötungen gefördert haben oder haben fördern sollen. Die Kennzeichnung, Isolierung und die sonstigen Beschränkungen der Juden können den Sinn gehabt haben, die Juden zu deklassieren, um eine Beunruhigung der übrigen Bevölkerung beim späteren Abtransport zu vermeiden, indem man nämlich durch die verschiedenen einschränkenden Maßnahmen die Ansicht verbreitete, die Juden seien doch keine vollwertigen Menschen. Die Verbreitung einer derartigen Ansicht unter der Be-

völkerung eines Landes setzte aber einen gewissen Zeitraum voraus, innerhalb dessen allmählich durch den in zeitlichem Abstand aufeinanderfolgenden Erlaß der einschränkenden Verordnungen die Juden durch scheinbar recht-mäßige Maßnahmen zu einer Bevölkerungsgruppe minderen Rechts herabgewürdigt würden. Ein derartiger Zeitraum stand im Gegensatz zu den Maßnahmen in den anderen europäischen Ländern im Falle der ungarischen Juden nicht zur Verfügung. Die Sonderaktion gegen die Juden in Ungarn ist vielmehr in Abweichung von diesem vielleicht in den anderen europäischen Ländern angewendeten Prinzip nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme schlagartig durchgeführt worden. Eine in dieser Weise durchgeführte Aktion muß auffallen und hat zwangsläufig eine Beunruhigung in weiten Kreisen der übrigen Bevölkerung eines Landes zur Folge. Jedenfalls reichte im Falle Ungarn die Zeit von der Besetzung bis zum Beginn der Deportationen, die nicht einmal zwei Monate betrug, nicht aus, um unter der Einwirkung der in der Form von Rechtsverordnungen erlassenen scheinrechtlichen Maßnahmen und sonstiger propagandistischer Beeinflussung der öffentlichen Meinung den Abtransport der ungarischen Juden insgeheim, ohne bei der übrigen ungarischen Bevölkerung Aufsehen zu erregen, durchführen zu können. Dies zeigt, daß man im Falle der ungarischen Juden ein etwa früher angewandtes Prinzip verlassen und die durch eine schlagartige Aktion zwangsläufig hervorgerufene Beunruhigung der übrigen Bevölkerung in Kauf genommen hat. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, daß beispielsweise die Bankkontensperre für Juden nach dem verlesenen Bericht aus dem "Handbuch der Gegenwart" erst Ende April 1944, als die Ghettoisierung schon im Gange war, erlassen worden

ist. Auch die Ghettoisierungsverordnung selbst kam erst nach dem Beginn der entsprechenden Maßnahmen in der Provinz zur Kenntnis der Bevölkerung. Soweit die einschränkenden Maßnahmen die finanzielle Seite betrafen, ist weiter zu beachten, daß die Abwicklung insoweit zu Gunsten der Ungarn und durch diese selbst erfolgte. Für die mit der Durchführung der Deportation beauftragten Angehörigen des Sonder-einsatzkommandos Eichmann war also die finanzielle Seite, soweit es sich nicht um die noch zu erörternden, als räuberische Erpressung angeklagten Sonderfälle handelt, ohne Bedeutung. Wenn man aber entgegen der Auffassung des Schwurgerichts auf Grund des festgestellten Sachverhalts annehmen wollte, der Angeklagte Hunsche habe bei dem Erlaß der einschränkenden Verordnungen fördernd mitgewirkt und diese seien, auch soweit es sich nicht um die Ghettoisierungsverordnung handelt, zur Erleichterung der Deportationen und der nachfolgenden Tötungen geeignet gewesen, bleibt die Frage nach dem subjektiven Wissen des Angeklagten hierum, worauf unter Ziffer 5 dieses Abschnitts noch einzugehen sein wird, offen.

2.) Zum Tatbeitrag der Irreführung der ungarischen Juden hat die Beweisaufnahme im einzelnen folgendes ergeben:

a) Hinsichtlich der Versammlungen in den ersten Tagen kann lediglich festgestellt werden, daß der Angeklagte Hunsche bei der Versammlung vom 20.3.1944 in dem Gebäude der Neologengemeinde anwesend gewesen ist. Der Angeklagte kann sich, wie er sich einläßt, nicht mehr an diese Versammlung und seine etwaige Anwesenheit erinnern. Insoweit beruhen

die Feststellungen des Gerichts auf den Aussagen der Zeugen von Freudiger und Dr. Boda, die beide anwesend waren und somit eigenes Erleben berichten.

Für eine Anwesenheit des Angeklagten Hunsche an der größeren Versammlung vom 21.3.1944 ergibt die Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte. Die Staatsanwaltschaft erwähnt dies zwar in ihrem Vortrag. Insoweit liegt aber offensichtlich eine Verwechslung mit der Versammlung vom 28.3.1944 vor. Kein Zeuge hat bestätigt, daß der Angeklagte Hunsche auch am 21.3. 1944 zugegen gewesen ist. Hinsichtlich der Versammlung vom 28.3.1944 erwähnt nur der Zeuge Dr. Reiner in seiner richterlichen Vernehmung, daß auch der Angeklagte Hunsche dabeigewesen sei, ohne sich jedoch am Gespräch und den Erörterungen zu beteiligen. Auch der Zeuge Levai bestätigt dies. Er war allerdings bei dieser Versammlung nicht persönlich anwesend. Das Gericht konnte auf Grund dieser beiden Aussagen eine Anwesenheit Hunsches auch in der Versammlung vom 28.3.1944 nicht sicher feststellen. Die Aussage Levais ist, wie bereits mehrfach erwähnt worden ist, für konkrete, einzelne Personen betreffende Feststellungen zu wenig zuverlässig. Die Aussage des Zeugen Dr. Reiner, der in der Hauptverhandlung nicht mehr zur Verfügung stand, reicht in diesem Punkte gleichfalls zum Beweise nicht aus. Denn der Zeuge konnte hinsichtlich des Angeklagten Hunsche keine markanten Anhaltspunkte für dessen Anwesenheit mitteilen. In seiner eidesstattlichen Versicherung hat er auch nichts davon erwähnt, daß Hunsche zugegen gewesen sei.

Allein in der Anwesenheit Hunsches bei der Versammlung vom 20.3.1944 läßt sich aber eine Förderung der späteren Tötung der ungarischen Juden nicht er-

blicken. Denn der Angeklagte hat keine Weisungen gegeben oder sich an den Verhandlungen beteiligt. Daß er nur durch seine Anwesenheit die von Krumey und in dessen Namen von Wisliceny gegebenen Weisungen in ihrer Wirkung verstärkt hätte, läßt sich nicht feststellen. Denn für die anwesenden jüdischen Gemeindevorstände waren naturgemäß nur der Versammlungsleiter, der einen höheren Dienstgrad hatte, und diejenige Person maßgeblich, die in dessen Namen die Weisungen erteilte.

- b) Hinsichtlich der Beteiligung Hunsches an der Irreführung der Juden im Rahmen der Verhandlungen über den sogenannten Europaplan kann auf die zur Beteiligung Krumey's insoweit gemachten Ausführungen verwiesen werden (Ziff. IV 2 a). Danach ist ungeklärt geblieben, ob es sich tatsächlich nur um Scheinverhandlungen und damit um eine Irreführung gehandelt hat. Falls dies zutreffend gewesen sein sollte, kann aber auch hinsichtlich des Angeklagten Hunsche nicht festgestellt werden, daß dieser den Zweck dieser Verhandlungen gekannt hätte oder auch nur hätte erkennen können. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht insoweit lediglich fest, daß der Angeklagte Hunsche mindestens einmal bei dem Abholen eines Geldbetrages zugegen war, was er auch selbst einräumt. Ob er noch ein zweites Mal dabei war, was die Zeugen Joel Brand und Dr. Kastner behaupten, ist schon zweifelhaft. Jedenfalls kann durch die Anwesenheit bei diesen Verhandlungen bzw. beim Abholen des Geldes ein nachgewiesener Tatbeitrag zum Mord in objektiver und subjektiver Hinsicht nicht gefunden werden.
- c) In der Angelegenheit " Waldseekarten " ist Hunsche

von keinem Zeugen belastet worden. Wenn die Staatsanwaltschaft in ihrem Schlußvortrag anführt, Hunsche habe gegenüber von Freudiger erklärt, Waldsee sei ein Ort in Thüringen, so liegt offensichtlich eine Verwechslung vor. Die Aussage von Freudigers bezog sich auf den Angeklagten Krumey. In der von Dr. Reiner bekundeten Äußerung Hunsches gegenüber diesem Zeugen, die Arbeitsunfähigen, Frauen und Kinder würden deshalb deportiert, damit die Männer besser arbeiteten, kann - wenn man bei dem allgemein zweifelhaften Beweiswert der Aussage Dr. Reiners der Bekundung insoweit überhaupt folgen kann - im Hinblick darauf, daß sie im Juni 1944 gemacht worden sein soll, eine Tatförderung nicht mehr gefunden werden. Zu dieser Zeit war nämlich das Ziel der Deportation zumindest den Mitgliedern des Judenrats und diesen nahestehenden Persönlichkeiten bekannt.

3.) Eine Reihe weiterer Zeugen macht nur allgemeine Angaben über die Tätigkeit Hunsches in Budapest. Der Zeuge Leb bekundet, er habe gehört, Hunsche sei brutal und gemein gewesen, man habe von ihm als " Hund " gesprochen. Auf Grund dieser Aussage des Zeugen, der den Angeklagten Hunsche selbst nicht gekannt hat, können bestimmte Feststellungen nicht getroffen werden. Dasselbe gilt auch für die Bekundung der Zeugin Hansi Brand, Dr. Kastner habe sie vor Hunsche als einem gefährlichen Menschen gewarnt. Der Zeuge Joel Brand gibt hinsichtlich des Angeklagten Hunsche grausame Gerüchte bekannt, die, wie er selbst einräumt, aus zweiter, dritter und vierter Hand stammen. Diese Gerüchte gehen dahin, Hunsche sei bei der Durchführung der Deportationen in der Provinz grausam vorgegangen, obwohl kein

Zeuge bestätigt hat, daß Hunsche unmittelbar hieran beteiligt gewesen ist. Außerdem gibt der Zeuge das Gerücht wieder, man habe jeden Morgen Leichen weiblicher Personen aus dem Badezimmer Hunsches heraus schaffen müssen. Derartige Zeugenbekundungen sind zur Beweisführung ganz ungeeignet. Aus der Aussage des Zeugen Sugar, der bekundet hat, Hunsche habe einmal zwei abgeschossene amerikanische Flieger auf der Dienststelle am Schwabenberg gepeitscht, läßt sich schon nicht mit Sicherheit entnehmen, ob es sich hierbei tatsächlich um die Person des Angeklagten Hunsche gehandelt hat. Der Zeuge, der diesen Vorfall nach seiner Aussage selbst beobachtet hat, will dies erst später erfahren haben. Die Aussage dieses Zeugen ist im übrigen auch in anderen Punkten fragwürdig, wie bereits unter Ziff. IV 3 ausgeführt worden ist. Mit seiner Aussage kann ein Beweis für den hier zu erörternden Komplex jedenfalls nicht geführt werden.

Nach der Aussage des Zeugen Levai soll der Angeklagte Hunsche Ende März 1944 mit ungarischen Stellen über die Ausschaltung der Juden aus verschiedenen berufsständigen Kammern, z.B. der Pressekammer, verhandelt haben. Auf Grund von Besprechungen mit den Kammersekretären sollen dann Listen an den Judenrat über den Angeklagten Krumey gegangen sein mit der Weisung, daß sich die in den Listen aufgeführten Personen beim Arbeitsdienst zu melden hätten. In Wirklichkeit seien sie in Lager gekommen und später abtransportiert worden. Die Bedenken gegen die Aussage des Zeugen Levai, die auch in diesem Punkte nicht auf eigenem Erleben beruht, sind bereits dargelegt worden. Man bedenke nur, daß Levai auch davon berichtet, Krumey und Hunsche seien bei der

Räumung des Lagers Kistarcsa am 28. 4.1944 zugegen gewesen, was sicher nicht zutrifft. Seine Aussage ist auch im Zusammenhang mit den Bekundungen Dr. Reiners zu würdigen, der sich gleichfalls mit den Listen von Juden aus den berufsständigen Kammern befaßt. Dr. Reiner erwähnt den Angeklagten Hunsche in diesem Zusammenhang nicht. Das Gericht hält nach alledem die Behauptung Levais, die zum Teil auch schon unter IV 2 c gewürdigt worden ist, nicht für erwiesen.

- 4.) Zu dem Vorwurf, der Angeklagte Hunsche habe unter Mißachtung der Ausnahmeanordnung Eichmanns die Deportation und nachfolgende Tötung von Angehörigen der Mitglieder des jüdischen Zentralrates und von Provinzialjudenratsmitgliedern nebst deren Angehörigen herbeigeführt, wird er allein durch die Aussage des Zeugen Dr. Reiner belastet. Der Zeuge führt insoweit zwei Fälle an, die er wie folgt schildert:

Zu dem Fall der Familie Dr. Wilhelm: Ausgehend von einer allgemeinen Anordnung Eichmanns, die Familien der Judenratsmitglieder von der Ghettoisierung auszunehmen und nach Budapest bringen zu lassen, habe er, der Zeuge Dr. Reiner, gemeinsam mit dem Mitglied des jüdischen Zentralrates Dr. Wilhelm Eichmann aufgesucht, um ihm die Bitte vorzulegen, er möge verfügen, daß man die Familienmitglieder Dr. Wilhelms aus dem Kaschauer Ghetto nach Budapest bringe. Bei dem Gespräch mit Eichmann sei Hunsche zugegen gewesen. Die Eichmann vorgetragene Bitte habe sich auf eine Schwester Dr. Wilhelms und deren Tochter, sowie eine zweite Schwester, deren Schwiegertochter und deren Kind bezogen.

Eichmann habe zunächst die Bittsteller angeschrieben, dann aber dem Anliegen entsprochen und Hunsche die Anweisung gegeben, die Namen der in Betracht kommenden Personen entgegenzunehmen und die nötigen Verfügungen zu treffen. Als Dr. Wilhelm im Zimmer Hunsches die Namen seiner 5 Angehörigen aufzählte habe, sei Hunsche aufgebraust und habe gesagt, daß Eichmann nur die beiden Schwestern gemeint habe und er deshalb nur diese nach Budapest bringen lasse. Er, Dr. Reiner, habe Hunsche darauf hingewiesen, daß Eichmann auch die Nichten und das Kind erwähnt habe. Dr. Wilhelm habe angeführt, daß eine der Nichten im neunten Monat schwanger sei und daß seine Schwestern nicht ohne ihre Töchter und das Enkelkind nach Budapest kommen würden. Trotz dieser Vorstellungen sei Hunsche unerbittlich geblieben und habe erklärt, erkenne Eichmanns Intensionen am besten und interpretiere seine Anordnung richtig dahin, daß sie sich nur auf die ganz nahen Verwandten, also nur auf die beiden Schwestern Dr. Wilhelms, bezogen habe. Dr. Reiner fährt wörtlich fort: "Er machte mit dieser Äußerung dem Thema ein rasches Ende. Dann löste er die kontraversen Meinungen in einer solchen Weise, daß er keinen der erwähnten Personen nach Budapest heraufbringen ließ und - mit Ausnahme der Frau König, der in letzter Minute geglückt ist, aus dem Ghetto zu entfliehen, - sind alle anderen nach Auschwitz verschleppt und dort vergast worden ."

Zu dem Fall der Provinzialjudenratsmitglieder und deren Familien führt der Zeuge Dr. Reiner aus: Der jüdische Zentralrat habe die Provinzialjudenräte von der Anordnung Eichmanns verständigt, daß die Ratsmitglieder aus der Provinz samt ihren Familien von der Ghettoisierung auszunehmen und nach

Budapest zu bringen seien. Es seien dann aber Berichte eingelaufen, daß die örtliche Gestapo die Anordnung völlig unbeachtet gelassen habe. Er, Dr. Reiner, sei deshalb zur Dienststelle Eichmann auf dem Schwabenberg gegangen, um dort die Bitte vorzutragen, die bereits gegebene Anordnung zu wiederholen und den Gestapodienststellen in der Provinz noch einmal eine entsprechende Weisung zu geben. Er habe Eichmann, Hunsche und Novak in demselben Zimmer angetroffen. Er habe jedoch nicht erreichen können, daß der Befehl noch einmal wiederholt worden sei. Als Hauptsprecher sei hierbei Eichmann aufgetreten; aber auch Hunsche und Novak hätten sich gegen seine Bitte geäußert. Man habe ihm gesagt, Wisliceny habe persönlich den Befehl übernommen; beim Militär gebe man einen Befehl nur einmal hinaus; das müsse genügen. Nachdem er, Dr. Reiner, dem Judenrat über die Ergebnislosigkeit seiner Vorsprache berichtet habe, seien auf seinen Vorschlag und seine ausdrückliche Verantwortung 52 Telegramme mit dem Inhalt des Originalbefehls an die Provinzialjudenräte abgeschickt worden, damit diese den Befehl den örtlichen Gestapochefs mit der Bitte um telefonischen Rückruf bei dem Gestapohauptquartier in Budapest hätten vorzeigen können. Drei Tage nach der Absendung dieser Telegramme sei er von Hunsche bestellt und wegen der Telegramme zur Verantwortung gezogen worden. Hunsche habe ihn beschimpft und ihm erklärt, die Provinzoffiziere würden unaufhörlich telefonisch anfragen, er habe aber keinem die von dem Zeugen erwartete bejahende Antwort gegeben. Er habe vielmehr geantwortet, daß die Anordnung nur als Ausnahme betrachtet werden soll; sie beziehe sich nur auf Ratsmitglieder, die sich eines solchen Gnadenaktes durch ihre gutwillige Mitarbeit würdig

erwiesen hätten. Das Resultat dieser böswilligen Auslegung der Anordnung Eichmanns durch den Angeklagten Hunsche sei gewesen, daß auf Grund der Telegramme nur aus drei bis vier Provinzstädten Ratsmitglieder nach Budapest befördert, während alle anderen nach Auschwitz deportiert und ermordert worden seien.

Dem Angeklagten Hunsche wird in diesem Zusammenhang vorgeworfen, er habe durch sein Verhalten, nämlich dadurch, daß er die Anordnung Eichmanns geändert, eingeschränkt und sabotiert habe, die Ermordung der vier Familienmitglieder Dr. Wilhelms und des überwiegenden Teils der Provinzialjudenratsmitglieder und deren Familien herbeigeführt.

Die Einlassung des Angeklagten geht dahin, er sei niemals bei den von dem Zeugen Dr. Reiner angeführten Gesprächen und Verhandlungen zugegen gewesen. Auch das zuletzt angeführte Gespräch mit Dr. Reiner bezgl. der Telegramme habe er nicht geführt. Er habe im übrigen immer korrekt gehandelt, und es hätte deshalb für ihn, wenn Eichmann eine Ausnahmeanordnung für Dr. Wilhelm getroffen hätte, keine Erörterungen gegeben, sondern nur noch die Ausführung der Anordnung. Tatsächlich sei er aber nicht der von Dr. Reiner angeführte Sachbearbeiter gewesen, der die Weisung Eichmanns entgegengenommen habe. Er hätte auch niemals entgegen einer Weisung Eichmanns eine Deportation angeordnet, weil für ihn nicht überschaubar gewesen sei, ob Eichmann die betreffende Person nicht noch in Ungarn benötigte. Weiter führt der Angeklagte Hunsche in diesem Zusammenhang an, er habe einmal in Abwesenheit Eichmanns einen Telefonanruf Dr. Kastners entgegengenommen, bei dem ihm dieser vorgehalten habe,

daß entgegen der Anordnung Eichmanns in der Provinz Angehörige der Judenräte ghettosiert würden. Er habe Eichmann, der ihm von einer solchen Anordnung nie etwas gesagt habe, den Anruf zur Kenntnis gebracht. Eichmann soll, wie er später gehört habe, bei der auf Grund dieser Mitteilung zustande gekommenen Unterredung mit Dr. Kastner erklärt haben, er könne nicht den Judenretter spielen.

Die Einlassung des Angeklagten ist durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt worden.

Die den Angeklagten insoweit schwer belastenden Angaben des Zeugen Dr. Reiner, auf Grund deren dieser bei Vorliegen der Kenntnis des Ziels der Deportation rechtlich als Mittäter des Mordes an den 300.000 ungarischen Juden angesehen werden müßte, befinden sich nur in der von dem Zeugen bei seiner richterlichen Vernehmung überreichten eidesstattlichen Versicherung, die aus dem Jahre 1958 stammt.

Gegen die Heranziehung dieser eidesstattlichen Versicherung als Urteilsgrundlage bestehen schon von der formellen Seite her schwerwiegende Bedenken. Weder bei der richterlichen Vernehmung des Zeugen vom 8. bis 12.4.1960 noch bei seiner durch das Generalkonsulat in Montreal am 9.1.1961 erfolgten Vereidigung ist protokolliert worden, daß die eidesstattliche Versicherung dem damals fast 76-jährigen Zeugen vorgelesen worden ist oder er sie selbst noch einmal durchgelesen hat oder der Inhalt mit ihm erörtert worden ist. Im Protokoll über die richterliche Vernehmung ist lediglich festgehalten, daß der Zeuge seine Angaben in der eidesstattlichen Versicherung wiederhole und sie zum Gegenstand der Verhandlung mache. In dem Vereidigungsprotokoll vom

9.1.1961 heißt es nur, daß der Zeuge seine eidesstattliche Versicherung eingehend geprüft habe. Aus diesem Protokollvermerk ergibt sich also nicht einmal eindeutig, daß er die eidesstattliche Versicherung im ganzen, insbesondere die den Angeklagten Hunsche schwer belastenden Angaben hinsichtlich der Familienmitglieder des Dr. Wilhelm und der Provinzialsratsjudenmitglieder, noch einmal durchgelesen hat. Die aufkommenden Bedenken beruhen darauf, daß der Zeuge vor seiner daraufhin erfolgten Vereidigung noch einige wenige Punkte und zwar nur solche berichtet hat, die sich nicht auf die hier in Betracht kommenden Angaben beziehen.

Aber auch sachlich ist der Beweiswert der in der eidesstattlichen Versicherung enthaltenen Schilderung des Zeugen Dr. Reiner nur als gering anzusehen. Es ist zu berücksichtigen, daß bei seiner gesamten Schilderung meist nicht erkennbar ist, ob es sich um eigenes Erleben des Zeugen handelt oder nur um die Wiedergabe der Angaben anderer nicht genannter Personen, die Dr. Reiner zu irgend einer nicht mehr feststellbaren Zeit nur gehört hat. Die eidesstattliche Versicherung enthält auch viele Schlußfolgerungen, wobei nicht erkennbar ist, aus welchen bestimmten Einzeltatsachen der Zeuge diese Folgerungen zieht. In der richterlichen Vernehmung hat der Untersuchungsrichter darauf gedrungen, daß der Zeuge zwischen Selbsterlebtem und nur von anderen Gehörtem unterscheidet und daß dies entsprechend in dem Protokoll bezeichnet wurde. Der damals als Untersuchungsrichter tätig gewesene Landgerichtsrat Grabert meinte, sich noch daran zu erinnern, daß bei der Aussage des Zeugen nicht immer klar gewesen ist, inwieweit es sich um eigenes Erleben

gehandelt hat. Immerhin ist dies aber in der richterlichen Vernehmung klarer zum Ausdruck gekommen als in der eidesstattlichen Versicherung. Die richterliche Vernehmung enthält aber zu den beiden Vorgängen über die Familienangehörigen des Dr. Wilhelm und die Provinzialratsjudenmitglieder keine Wiederholung der Angaben in der eidesstattlichen Versicherung. Weshalb dies bei so wichtigen, den Zeugen Hunsche schwer belastenden Angaben unterblieben ist, konnte nicht geklärt werden. Der als Zeuge vernommene Untersuchungsrichter hatte keine Erinnerung mehr hieran und gibt nur als eine mögliche Erklärung an, daß der Zeuge vielleicht der Auffassung gewesen sei, er habe die Geschehnisse insoweit in seiner eidesstattlichen Versicherung schon umfassend genug dargestellt. Das Protokoll über die richterliche Vernehmung läßt nicht einmal erkennen, ob diese Geschehnisse eingehend mit dem Zeugen erörtert worden sind. Der Untersuchungsrichter hat als Zeuge bekundet, er habe gerade wegen der Wichtigkeit der Angaben des Zeugen Dr. Reiner davon abgesehen, dessen Vernehmung im Wege der vorweggenommenen Beweisaufnahme durchzuführen, weil er ihn unvereidigt und unvoreingenommen dem erkennenden Gericht habe vorstellen wollen. Dies läßt die Möglichkeit offen, daß besonders bei der Schilderung solcher einzelner Vorfälle, für deren Richtigkeit nach den bis dahin vorliegenden Ermittlungen keine Anhaltspunkte bestanden, und hinsichtlich deren deshalb damals auch Vorhalte nicht gemacht werden konnten, eine weitere Erörterung der Einzelheiten unterblieben und der Hauptverhandlung vorbehalten worden ist. Bedauerlicherweise konnte dies wegen des Todes des Zeugen nicht nachgeholt werden. Dadurch ist aber auch eine Klärung von Zweifelsfragen, die sich aus der Darstellung des

Zeugen in der eidestattlichen Versicherung ergeben, nicht mehr möglich.

Bei der Beurteilung des Beweiswertes der in der eidestattlichen Versicherung gemachten Angaben mußte es das Gericht auch würdigen, daß der Zeuge Dr. Reiner seine in der eidestattlichen Versicherung gegebene Darstellung sonst in fast allen Punkten in der richterlichen Vernehmung wiederholt und hierbei zum Teil doch sehr wesentliche Abstriche gegenüber der Schilderung in der eidestattlichen Versicherung hat machen müssen. So hat er z.B. seine Behauptung in der eidestattlichen Versicherung zu der Deportation vom 19.7.1944 aus dem Lager Kistarcsa, der Angeklagte Hunsche sei es gewesen, der den tückischen Befehl zum Erscheinen des Judenrates auf dem Schwabenberg in einer hochwichtigen Angelegenheit gegeben habe, später in seiner richterlichen Vernehmung nicht mehr aufrecht erhalten. Er hat auch nicht mehr bekundet, Hunsche habe den Judenrat erst nach Hause gehen lassen, als er die Nachricht erhalten habe, daß er sein Ziel erreicht, nämlich daß der Zug die ungarische Grenze überschritten gehabt habe. Bei dieser Schilderung handelte es sich im übrigen nur um Annahmen und Folgerungen des Zeugen, die er auf Grund der Geschehnisse dieses Tages für richtig gehalten haben mag, die aber von keinem Zeugen auf Grund unmittelbaren Erlebens bestätigt werden können. Im Hinblick auf diese Einschränkungen, die der Zeuge in seiner richterlichen Vernehmung gemacht hat, besteht die Möglichkeit und ist jedenfalls nicht auszuschließen, daß er auch zu den beiden hier in Frage stehenden Vorfällen in seiner eidestattlichen Versicherung Annahmen oder Schlußfolgerungen als Tatsachen wiedergibt, die er bei einer nochmaligen

Protokollierung oder eingehender Durchsprache seiner Schilderung hätte einschränken müssen.

Weiterhin ergibt auch die Prüfung der Angaben des Zeugen in seiner richterlichen Vernehmung, daß er verschiedene Vorfälle schildert, die mit der objektiven Wahrheit nicht in Einklang zu bringen sind. Dieser Umstand läßt auch Zweifel an der Verlässlichkeit der Angaben in der eidesstattlichen Versicherung auftreten. Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgendes:

Den unter Ziffer IV 2 c bereits erwähnten Brief der jüdischen Gemeinde von Csepel vom 12.5.1944, der im Buch von Munkacsi im Wortlaut abgedruckt ist, hat der Zeuge Dr. Reiner in seiner richterlichen Vernehmung inhaltlich unrichtig und sinnentstellend wiedergegeben. Während in dem Brief darüber Klage geführt wird, daß der Obergespan von Pest angeordnet habe, die Csepeler Juden in einer früheren Fahrradbaracke der Manfred-Weiß-Fabrik unterzubringen, schreibt Dr. Reiner diese Anordnung dem Angeklagten Krumey zu. In dem Brief ist der Name Krumeys nur insofern erwähnt, als ausgeführt wird, die Csepeler Juden seien schon auf Grund einer Anordnung Koltays und Krumeys auf den ihnen zugewiesenen Raum, der eine ausreichende Unterbringung ermögliche, überführt worden. Eine Änderung dieser Unterbringung durch die Verlegung in die ganz ungeeignete frühere Fahrradbaracke sei deshalb nicht erforderlich. Es fällt auf, daß der Zeuge Dr. Reiner durch seine unrichtigen Angaben den Angeklagten Krumey als einen den Juden gegenüber unnachsichtig auftretenden Menschen schildert und ihn hierdurch schwer belastet. In Wirklichkeit ist der Inhalt des Briefes für den Angeklagten Krumey eher entlastend.

Weiter bekundet Dr. Reiner, es habe im " Majestic " nur eine einzige Kanzlei und in dieser nur eine Schreibkraft, nämlich Frau Eva, gegeben. Auch diese Darstellung trifft, wie unter der vorstehend bezeichneten Ziffer schon ausgeführt worden ist, nicht zu.

Ein bezeichnendes Beispiel dafür, wie die Bekundungen des Zeugen Dr. Reiner zu werten sind, die nicht auf eigenem Erleben beruhen, ist seine Behauptung über die Teilnahme des Angeklagten Hunsche an der Wannseekonferenz. Der Zeuge führt in seiner richterlichen Vernehmung aus, er habe erfahren, daß Hunsche bei der Wannseekonferenz zugegen gewesen sei, wo Himmler den Befehl Hitlers zur Vernichtung der Juden auf Eichmann übertragen habe. Daß diese Behauptung unrichtig ist, ergibt sich aus dem unter Ziffer IV 1 b bereits erwähnten Protokoll über diese Konferenz, in dem Hunsche nicht als Konferenzteilnehmer aufgeführt ist.

In wesentlichen Punkten stehen die Bekundungen des Zeugen Dr. Reiner mit der Aussage des Zeugen von Freudiger in Widerspruch. Nach dem in der Hauptverhandlung erlangten persönlichen Eindruck wird man den Angaben des Zeugen von Freudiger den Vorzug zu geben haben. Zumindest können diese durch die Bekundungen des Zeugen Dr. Reiner nicht widerlegt werden. Auf die hierzu unter Ziffer IV 2 e gemachten Ausführungen kann verwiesen werden. Dort ist bereits dargelegt worden, daß eine generelle Anordnung Eichmanns, die Mitglieder der Provinzialjudenräte und deren Angehörige von der Ghettoisierung auszunehmen, nicht als bewiesen angesehen werden kann. Damit kann also schon die Richtigkeit des Ausgangspunktes des in diesem Zusammenhang von dem Zeugen Dr. Reiner auch

gegen den Angeklagten Hunsche erhobenen Vorwurfs nicht sicher festgestellt werden. Dr. Reiner spricht in seiner richterlichen Vernehmung selbst bisweilen auch nur von einem "Privileg", das dieser Personen- gruppe zukommen sollte. Die Antwort, die Hunsche nach der Darstellung Dr. Reiners auf die tele- telefonischen Anfragen der Gestapooffiziere aus der Provinz gegeben haben soll, nämlich es sei nur ein Gnadenakt, dessen man sich würdig erweisen müsse, spricht gleichfalls dafür, daß im Bezug auf diese Personengruppe nur Einzelausnahmen von der Ghetto- isierung gemacht werden sollten und worden sind und demgemäß eine entsprechende allgemeine An- ordnung Eichmanns wohl kaum vorgelegen haben kann. Gleichfalls unter der vorstehend bezeichneten Ziffer ist bereits erörtert worden, daß der Zeuge Dr. Reiner seine Vorsprache bei Eichmann wegen seiner in Nyiregyhaza internierten Eltern im Gegensatz zu dem Zeugen von Freudiger in einem für den Angeklagten Krumey viel ungünstigeren Sinne schildert. Es fällt auf, daß Dr. Reiner in diesem Zusammenhang einen ähnlichen Vorwurf gegen Krumey erhebt wie im Falle Dr. Wilhelm gegen den Angeklagten Hunsche. Nach seiner Schilderung soll sich nämlich Krumey in das Gespräch eingemischt und gesagt haben, daß nur die Angehörigen des Zeugen ersten Grades, d.h. also seine Eltern und nicht seine Geschwister, von der Ghettoisierung auszunehmen seien. Nach den Be- kundungen des Zeugen von Freudiger hat sich dieses Gespräch aber nicht in diesem Sinne zugetragen, sondern Eichmann selbst hat auf die Vorstellungen Dr. Reiners angeordnet, die Familienangehörigen ersten Grades seien von der Ghettoisierung auszu- nehmen und der Angeklagte Krumey hat diese Er-

klärung zutreffend dahin ausgelegt, daß hierunter nur die Eltern und nicht die Geschwister zu verstehen seien. Wenn die von dem Zeugen Dr. Reiner behauptete Einschränkung der Ausnahmeanordnung Eichmanns durch den Angeklagten Krumey nicht bewiesen worden ist, sondern im Gegenteil die Aussage des Zeugen von Freudiger gegen diese Behauptung Dr. Reiners spricht, so müssen auch Bedenken auftreten, wenn der Zeuge Dr. Reiner einen ähnlichen Vorwurf in Bezug auf die Familienangehörigen des Dr. Wilhelm gegen den Angeklagten Hunsche erhebt. Wegen der Parallelität dieser beiden Vorwürfe, von denen der erste im Hinblick auf die entgegenstehende Aussage des Zeugen von Freudiger sehr fragwürdig ist, muß man hier den Eindruck haben, daß Dr. Reiner ebenso wie im Falle des bereits erwähnten Briefes der Csepeler Gemeinde bestrebt gewesen ist, beide Angeklagten zu belasten, ohne die behaupteten Tatsachen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Die Aussage Dr. Reiners stellt ganz deutlich ihrem Inhalt nach eine Anklage dar. Aus der Art, wie die eidesstattliche Versicherung abgefaßt ist, und auch aus dem Inhalt der richterlichen Vernehmung läßt sich entnehmen, daß seine Aussagen von starken Animositäten gegen beide Angeklagten Krumey und Hunsche getragen gewesen sind. Dies ist verständlich, wenn man das schwere Schicksal der alten Eltern Dr. Reiners berücksichtigt, die er durch seine erfolgreiche Vorsprache bei Eichmann gerettet glaubte und die dann noch im Jahre 1945 auf grausame Weise umgebracht worden sind. Dies kann und darf aber für das Gericht kein Anlaß sein, die unter solchen Umständen gegen die Zuverlässigkeit einer Zeugenaussage bestehenden Bedenken zu Lasten

der Angeklagten zurückzustellen.

Die von dem Zeugen Dr. Reiner behauptete generelle Ausnahmeanordnung Eichmanns bezüglich der Provinzialjudenratsmitglieder wird nur durch die Aussage des Zeugen Kahan-Frankl bestätigt. Dessen Kenntnis beruht aber, wie seine Aussage ergibt, wiederum lediglich auf den Angaben des Zeugen Dr. Reiner, die mit der Aussage des Zeugen von Freudiger nicht in Einklang stehen. Demgemäß kann die Aussage des Zeugen Kahan-Frankl nicht als Indiz für die Richtigkeit der Schilderung Dr. Reiners verwertet werden. Wie bereits dargelegt worden ist, kann nicht ausgeschlossen werden, daß der Zeuge Dr. Reiner den Judenrat und damit auch den Zeugen Kahan-Frankl als dessen Mitglied von der Ausnahmeanordnung Eichmanns falsch unterrichtet hat. Damit wäre es auch zu erklären, daß Eichmann sich später weigerte, einen Befehl, der in seinen Augen möglicherweise nie oder jedenfalls nicht in dem behaupteten Sinne gegeben worden ist, zu wiederholen. Gegen das Vorliegen einer generellen Anordnung Eichmanns spricht auch, daß die in Marmaros-Sziget ansässig gewesenen Familienangehörigen des Zeugen Kahan-Frankl trotz der Einreichung von Listen nicht von der Deportation ausgenommen worden sind. Dieser Umstand deutet darauf hin, daß sich Eichmann tatsächlich nur Ausnahmen im Einzelfall vorbehalten hatte.

Die Deportation und das tragische Ende der Familienangehörigen des Zeugen Kahan-Frankl schreibt Dr. Reiner in seiner eidestattlichen Versicherung gleichfalls dem Angeklagten Hunsche zu. Er führt aus, noch während seiner Vorsprache wegen der Familienangehörigen des Dr. Wilhelm sei er telefonisch um eine Intervention wegen der Angehörigen Kahan-Frankls gebeten worden. Mit Rücksicht auf die ein-

engende Auslegung Hunsches im Falle Dr. Wilhelm habe er aber nicht gewagt, Hunsche auch in dieser Angelegenheit anzugehen. Diese Darstellung ergibt, daß Hunsche tatsächlich vor der Deportation der Familie Kahan-Frankls mit der Frage einer Ausnahmebewilligung nicht befaßt worden ist. Es kann demnach auch nicht - wie der Zeuge Dr. Reiner es aber tut - gefolgert und festgestellt werden, daß Hunsche durch eine Handlung oder verbotswidrige Unterlassung einen Tatbeitrag im Falle der umgekommenen Familienangehörigen des Zeugen Kahan-Frankl geleistet hätte. Wenn der Zeuge Dr. Reiner in diesem Zusammenhang in seiner richterlichen Vernehmung eine Rücksprache bei Hunsche wegen der bereits erfolgten Deportation der Angehörigen des Zeugen Kahan-Frankl schildert und meint, Hunsche wäre sicher bereit gewesen, diese Menschen zurückzubringen, um den Befehl Eichmanns zu erfüllen, so ist diese Auffassung nach der von Dr. Reiner wiedergegebenen Einstellung Hunsches im Falle Dr. Wilhelm nicht verständlich. Mit dieser zu seiner eigenen Darstellung im Widerspruch stehenden Auffassung will der Zeuge erkennbar einen Nachweis über das Wissen Hunsches um das Ziel der Deportation führen. Er bringt dies auch deutlich zum Ausdruck, indem er ausführt, Hunsche hätte diese Personen sicher gerettet, er wußte aber, daß sie nicht mehr am Leben sind. Auch hier ist wiederum das Bestreben des Zeugen Dr. Reiner erkennbar, als Ankläger aufzutreten und Beweis zu führen. Es muß zu schweren Bedenken Anlaß geben, wenn der Zeuge in diesem Bestreben so weit geht, daß er sich mit seiner eigenen Darstellung in Widerspruch setzt.

Bei der Schilderung des Falles Dr. Wilhelm durch

den Zeugen Dr. Reiner ist auch nicht mehr zu klären, wie es zu verstehen ist, wenn der Zeuge aussagt, Hunsche habe die kontraversen Meinungen dadurch gelöst, daß er keinen der erwähnten Personen nach Budapest habe bringen lassen. Durch Befragen des Zeugen kann nicht mehr festgestellt werden, ob Hunsche, wenn er überhaupt damit befaßt gewesen sein sollte, die Namen wenigstens der Schwestern von Dr. Wilhelm aufgeschrieben hat. In diesem Falle könnte aber nicht ohne weiteres angenommen werden, daß Hunsche nunmehr von sich aus auch insoweit die Anordnung Eichmanns nicht ausgeführt hätte. Es könnte vielmehr auch daran gedacht werden, daß Eichmann nach der Zusage gegenüber Dr. Reiner anderen Sinnes geworden ist und er eine gegenteilige Weisung gegeben hat. Falls die Aussage Dr. Reiners in dem Sinne gemeint sein sollte, Hunsche habe die Fürsprecher nunmehr kurzerhand weggeschickt und von sich aus angeordnet, daß keiner der Angehörigen Dr. Wilhelms nach Budapest gebracht werde, ist es nicht zu verstehen, warum Dr. Reiner nicht nochmals bei Eichmann vorstellig geworden ist und sich über Hunsche beschwert hat. Wie sich aus der Aussage des Zeugen entnehmen läßt, ist dieser ungeachtet der Gefahren, die ihm drohten, unerschrocken gegenüber den Mitgliedern des Eichmannkommandos aufgetreten. Dies ergibt sich insbesondere aus seiner Schilderung des Ablaufs der Versammlung vom 28.3.1944, in der er wegen der in Kistarcsa untergebrachten Personengruppe schärfstens intervenierte. Hieraus muß entnommen werden, daß der Zeuge wahrscheinlich auch den Mut aufgebracht hätte, sich bei Eichmann über Hunsche zu beschweren, wenn ein Grund hierfür vorgelegen hätte. Bei dieser Gelegenheit hätte er außerdem auch die Sache des Zeugen Kahan-Frankl vortragen können, die ihm nach

seinen Angaben nach seiner Rücksprache mit Eichmann telefonisch mitgeteilt worden war. Der Zeuge betont ausdrücklich, daß er sich von Vorsprachen bei Eichmann persönlich mehr versprach als von Bittgesuchen bei seinen Untergebenen. Er hebt hervor, daß er sich selbst damals gesagt habe, wenn Eichmann gegen die Juden streng sei, dann werde er wahrscheinlich auch gegen seine Untergebenen streng sein und keine Befehlsverweigerung dulden. Bei dieser Auffassung ist es unverständlich, weshalb der Zeuge nicht nochmals bei Eichmann vorgesprochen hat.

Die Aussage des Zeugen Dr. Reiner in den beiden hier in Frage kommenden Fällen ist auch insofern ungenau, als sie keine Angaben in zeitlicher Hinsicht enthält. Insbesondere läßt sich nicht feststellen, wann die Vorsprache des Zeugen wegen seiner eigenen Angehörigen gewesen ist. Seine Aussage läßt deshalb die Möglichkeit offen, daß zwischen dieser Vorsprache, bei der er von der allgemeinen Anordnung Eichmanns erfahren haben will, und seiner Vorsprache im Falle Dr. Wilhelm ein längerer Zeitraum liegt. Wenn dies aber der Fall wäre, so bleibt die Frage unbeantwortet, weshalb man in den Fällen der Angehörigen Dr. Wilhelms und des Zeugen Kahan-Frankl mit dem Bittgesuch bis zum letzten Augenblick unmittelbar vor dem Abtransport gewartet hat. Alle diese Fragen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Angaben Dr. Reiners von Bedeutung sind, können nicht mehr geklärt werden.

Zur Unterstützung der beiden hier in Frage stehenden Vorgänge und zur Beleuchtung der Einstellung Hunsches hat die Anklagebehörde noch auf

eine in der eidesstattlichen Versicherung Dr. Reiners enthaltene Schilderung eines Vorfallen vom August 1944 verwiesen, der nicht von der Anklage und dem Eröffnungsbeschuß umfaßt wird. Nach dieser Schilderung soll der Angeklagte Hunsche auf einer im August 1944 eingereichten Liste der Mitarbeiter des Judenrates den Vermerk angebracht haben: "Am 27.8. in den ersten Deportationszug einzuwaggonieren". Die mit diesem Vermerk versehene Liste soll Hunsche dem Innenministerium übergeben haben. Wie der Zeuge weiter bekundet, beruht seine Unterrichtung über diesen Vorgang auf einer verlässlichen vertraulichen Mitteilung. An der Richtigkeit dieser Darstellung tauchen in mehrfacher Hinsicht Zweifel auf. Ganz abgesehen davon, daß das zugegebenermaßen vom Hörensagen stammende Wissen des Zeugen von vornherein mit besonderer Vorsicht zu werten ist, steht diese Schilderung aber auch zeitlich mit dem übrigen Beweisergebnis nicht im Einklang. Denn nach der Aussage der Zeugin Ernst hatte der Judenrat derartige Listen seiner Mitarbeiter, die auch die genauen Anschriften enthalten sollten, nicht im August, sondern bereits Ende Juni 1944 einzureichen. Diese Zeitangabe ist verlässlich, weil die Zeugin die Anforderung der Listen mit genauen Adressen zum Anlaß genommen hat, sich wegen der Befürchtung der Deportation von nun an in Budapest versteckt zu halten. Die von dem Zeugen Dr. Reiner in diesem Zusammenhang erwähnte Einschaltung des schwedischen Königs paßt gleichfalls eher in die Zeit Ende Juni 1944, nämlich unmittelbar vor dem Horthy-Stop. Es ist auch sonst nicht in der Beweisaufnahme bekannt geworden, daß Ende August noch Vorbereitungen für irgendwelche Deportationen, auf die der Vermerk

zutreffen könnte, getroffen worden seien.

Bei der gesamten Sachlage und unter Berücksichtigung der in der Schilderung Dr. Reiners enthaltenen Unklarheiten und Widersprüche kann der Angeklagte Hunsche in den angeführten Punkten mit den Angaben der eidesstattlichen Versicherung allein nicht überführt werden, auch wenn diese später beschworen worden ist. Die Schilderung Dr. Reiners wird auch weder von anderen Zeugen bestätigt, noch durch das Vorliegen sicherer Indizien bestärkt. In Anbetracht der Einlassung Hunsches, an die Person Dr. Reiners überhaupt keine Erinnerung zu haben, ist letztlich die Möglichkeit einer Personenverwechslung nicht mit Sicherheit auszuschließen, zumal Dr. Reiner selbst nicht erwähnt, daß er mit Hunsche schon vor den hier in Frage stehenden Rücksprachen etwas zu tun gehabt hätte. Mit den Angaben Dr. Reiners allein kann objektiv kein Tatbeitrag des Angeklagten Hunsche zum Mord nachgewiesen werden. Es kann deshalb dahinstehen, ob der Angeklagte zu dem Zeitpunkt der von Dr. Reiner geschilderten Vorfälle Kenntnis von dem wahren Ziel der Deportation hatte, was entgegen seiner Einlassung wahrscheinlich der Fall gewesen sein dürfte. Der Inhalt der eidesstattlichen Versicherung Dr. Reiners begründet allerdings einen schwerwiegenden Tatverdacht gegen den Angeklagten, der auch weiterhin bestehen bleibt.

- 5.) Wie vorstehend unter Ziffer 1 und 2 ausgeführt worden ist, kann dem Angeklagten Hunsche hinsichtlich seiner Tätigkeit in der ersten Zeit des Ungarn-einsatzes (Verbindungsleitung zu Endre, Teilnahme an Versammlungen usw.) schon objektiv ein Tatbeitrag zum Mord nicht nachgewiesen werden. Ein Schuld-

ausspruch würde insoweit aber auch, selbst wenn objektive Tatbeiträge erwiesen wären, aus subjektiven Gründen nicht erfolgen können. Die Einlassung des Angeklagten Hunsche, er habe jedenfalls zu dieser Zeit noch keine Kenntnis von der wahren Bedeutung des Begriffes "Endlösung der Judenfrage" und von Auschwitz als Vernichtungslager gehabt, sondern Auschwitz entsprechend einer Darstellung Eichmanns als das Rüstungszentrum Europas angesehen, ist nicht hinreichend zu widerlegen. Die von dem Angeklagten Hunsche ausgeübte Tätigkeit hat auch ohne Kenntnis von dem Endziel der Vernichtung der Juden erfolgen können.

Das Schwurgericht ist allerdings der Meinung, wie bereits vorstehend angedeutet worden ist, daß auch der Angeklagte Hunsche alsbald nach dem Beginn der Deportationen positive Kenntnis von der Vernichtung der ungarischen Juden in Auschwitz gehabt hat. Dies ist daraus zu entnehmen, daß nach der glaubhaften Aussage des Zeugen von Freudiger die SS-Führer alsbald nach dem Beginn der Deportationen keinen Hehl mehr darausgemacht haben, welches das Schicksal der Juden war. Wenn der Zeuge auch den Angeklagten Hunsche nicht ausdrücklich erwähnt, so ist es doch im Hinblick auf die nur geringe Größe der Dienststelle Eichmann in Budapest in personeller und räumlicher Hinsicht nicht vorstellbar, daß der Angeklagte Hunsche, der zu den führenden Mitgliedern dieser Dienststelle gehörte, nichts von derartigen Äußerungen der übrigen Mitglieder der Dienststelle erfahren haben sollte. Wie sich aus den Aussagen der Zeugen Trenker, Urban, Neumann und Krieger ergibt, wurden unter den SS-Führern und

Unterführern des Eichmann-Kommandos und anderen SS-Dienststellen um diese Zeit auch entsprechende Gerüchte verbreitet, die dem Angeklagten Hunsche nicht verborgen geblieben sein können. Nach seiner eigenen Einlassung hat er schließlich auch von der Äußerung Eichmanns gegenüber Kastner erfahren, daß Eichmann nicht den Judenretter spielen könne. Für die frühere Zeit kann entsprechend der Einlassung Hunsches nur festgestellt werden, daß er von der Abschiebung der Juden in Lager des Ostens Kenntnis hatte. Wie er selbst einräumt, wußte er auch, daß es den Juden dort nicht gut gehen würde. Hiernach und nach allem, was sich sonst in der Hauptverhandlung ergeben hat, kann man es allenfalls als sehr naheliegend bezeichnen, daß er auch in die wirklichen Vorgänge eingeweiht gewesen ist. Ein sicherer Beweis ist jedoch insoweit nicht zu führen.

Aus den Feststellungen zu seinem unter Ziffer I, 2 geschilderten Werdegang, /die im wesentlichen auf seiner Einlassung beruhen, lässt sich das Wissen des Angeklagten Hunsche um das wahre Ziel der Deportationen auch nicht zwingend herleiten. Für seine dienstliche Tätigkeit in Berlin, wo er mit seiner Unterabteilung b) räumlich in einiger Entfernung ? von dem eigentlichen Eichmannreferat untergebracht war und dadurch auch gesprächsweise vielleicht nicht allzuviel erfuhr, ist die Kenntnis der wahren Bedeutung des Begriffes "Endlösung der Judenfrage" nicht unbedingt erforderlich gewesen. Entgegen der Auffassung der Staatsanwaltschaft und der Nebenklage kann man nicht aus der Art seiner Tätigkeit ohne weiteres auf seine Kenntnis schließen. Es ist vorstellbar, daß er ohne die Kenntnis des Ziels der Deportation auf dem Gebiet Vermögens- und Staatsangehörigkeitsfragen hat arbeiten können. Die im

2.

einzelnen unter Ziffer I, 2 erörterten, vom Eichmannreferat ausgearbeiteten Erlasse, die in Fotokopie vorlagen, deren Übereinstimmung mit dem Original aber nicht angezweifelt worden ist, geben keine sichere Beweisgrundlage. Denn in ihnen ist allenfalls von der " Abschiebung " die Rede. Das wahre Ziel der Deportation ist aber in diesen Erlassen nicht angedeutet. Nach der unwiderlegten Einlassung des Angeklagten ist er mit der Ausarbeitung der Erlasse vom 5.3.1943 kaum noch befaßt worden, da sein Vorgänger Suhr insoweit noch fast vollständig die Arbeit geleistet hatte. Vielleicht ist er in Bezug auf vermögensrechtliche Fragen von Hunsche noch ergänzt worden. Daß sein Name neben demjenigen Eichmanns im Erlaßentwurf steht, ist nach seinen unwiderlegten Angaben darauf zurückzuführen, daß sein früherer Vorgesetzter und Vorgänger Suhr zur Zeit der Fertigstellung des Erlasses bereits ausgeschieden war. In den bereits erwähnten Erlassen und Schreiben vom 5.7. und 23.9.1943 ist die Unterabteilung IV B 4 b bei der herausgebenden Dienststelle angeführt. Dasselbe gilt für die Schreiben vom 25.1.1943 und 5.2.1943, die sich mit dem Einsatz Wislicenys in Saloniki befassen. Diese Schreiben sind meist von Günther oder Müller gezeichnet. Allenfalls ist auf eine Besprechung oder ein Telefongespräch mit Hunsche Bezug genommen. In einem weiteren von Hunsche gezeichneten Schreiben vom 2.4.1943, das unter IV B 4 hinausging, teilt dieser dem Auswärtigen Amt mit, daß nach Mitteilung der Stapoleitstelle Wien 30 Juden rumänischer Staatsangehörigkeit im rumänischen Generalkonsulat in Wien Zuflucht gesucht haben, nachdem mit der Inhaftierung der rumänischen Juden in Wien begonnen worden ist. Er weist daraufhin, daß die Ergreifung

dieser Juden auf Grund des Runderlasses vom
5.3.1943 erfolgt ist. Die Tatsache, daß die vorbe-
zeichneten Vorgänge überwiegend unter b hinausgingen,
ist kein ausreichender Beweis für eine inhaltliche
Mitarbeit Hunsches. Seine Behauptung, die Vorgänge
seien noch unter b gelaufen, weil sein Vorgänger
Suhr die Bearbeitung, die jetzt von Günther über-
nommen worden sei, noch begonnen habe, ist nicht
zu widerlegen. Es besteht überhaupt der Eindruck,
daß man es mit der Anführung der Unterabteilungen
a und b manchmal nicht genau genommen hat. So ist
z.B. in dem bereits erwähnten, von Hunsche ge-
zeichneten Schreiben vom 2.4.1943 die Unterabteilung
überhaupt nicht aufgeführt. Dieses Schreiben be-
stätigt im übrigen die Einlassung Hunsches, daß
er in Ausländersachen mit der Bearbeitung von
Interventionen in Einzelfällen befaßt gewesen ist.
Denn dieser Fall kam zur Kenntnis der Gestapo auf
Grund einer Vorsprache des Sekretärs des rumänischen
Generalkonsulats bei der Stapoleitstelle in Wien.
Hieraus kann aber entgegen dem Bestreiten des An-
geklagten nicht geschlossen werden, daß dieser all-
gemein für die Bearbeitung der Angelegenheiten von
Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit zuständig
gewesen sei. In dem Schreiben vom 25.1.1943 wegen
des Einsatzes von Nisliceny in Saloniki ist auf ein
Telefongespräch mit Hunsche Bezug genommen worden.
Hierzu gibt der Angeklagte an, ohne daß ihm das
Gegenteil nachgewiesen werden konnte, er habe
lediglich für den zuständigen Sachbearbeiter, der
nicht anwesend gewesen sei, nach Entgegennahme des
Telefongesprächs für diesen einen Aktenvermerk in
dieser Angelegenheit gemacht; mit der Auffassung
des Schreibens, das von Günther gezeichnet worden
ist, sei er nicht befaßt gewesen.

Entgegen der Einlassung des Angeklagten ist weiterhin nicht bewiesen, daß er nach dem Weggang Suhrs die Bearbeitung des Aktenvorganges "Endlösung der Judenfrage" übernommen habe und sie erst danach auf Günther übergegangen ist. Jedenfalls muß Günther sie an sich gezogen haben, zumal er die hierauf bezüglichen Schriftstücke zum Teil auch gezeichnet hat. Die damals als Schreibkräfte im Reichssicherheitshauptamt tätig gewesenen Zeuginnen Reichert und Westphal haben nicht bekunden können, daß sich die für Hunsche geleistete Schreibarbeit auf die Verbringung der Juden in Vernichtungslager bezogen habe. Die Zeugin Westphal spricht letztlich nur davon, daß die Schreibarbeit die Verbringung von Juden nach Theresienstadt zum Gegenstand hatte. Daß seine Zuständigkeit in vermögensrechtlicher Hinsicht insoweit gegeben war, ist von dem Angeklagten nicht bestritten worden. Der Zeuge Jänisch hat bekundet, Hunsche habe zu dem Panzerschrank Günthers, in dem "Geheime Reichssachen" aufbewahrt worden seien, keinen Zutritt gehabt. Im Ergebnis läßt sich in diesem Punkte also nur feststellen, daß Hunsche den Vorgang "Endlösung der Judenfrage" von seinem Vorgänger Suhr bei dessen Weggang übernommen hat, dieser dann alsbald in dem Panzerschrank Günthers Aufnahme gefunden hat und auch von Günther weiter bearbeitet worden ist. Im übrigen ist auch nicht klar geworden, was dieser Aktenvorgang enthalten hat. Wenn es auch nahe liegt, daß das sogenannte Wannseeprotokoll darin enthalten gewesen ist und Hunsche bei dem Weggang Suhrs in den Vorgang zumindest hineingesehen hat, so bleibt doch unklar, wie umfangreich der Vorgang gewesen ist und was Hunsche im einzelnen daraus hat entnehmen können und entnommen hat.

Für die von der Anklagebehörde einmal angedeutete Annahme, Hunsche sei auch zur Vertretung Eichmanns herangezogen worden, gibt es nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme keine Anhaltspunkte.

Die bereits erwähnten Angaben Wislicenys in seiner Vernehmung vom 5.6.1946, Eichmann habe bei der Arbeitstagung im Herbst 1942 seine Mitarbeiter, unter denen er auch Hunsche aufführt, über den Endlösungsbefehl orientiert, besitzen wegen ihrer Allgemeinheit keinen großen Beweiswert. Denn Wisliceny führt an, die Unterrichtung sei damals oder zu späterer Zeit erfolgt, ohne anzugeben, wann oder aus welchem Anlaß dies geschehen sein soll. Im übrigen hat Wisliceny im Affidavit C selbst bekundet, die Arbeitstagung habe den sogenannten Auslands-sachbearbeitern gegolten, zu denen der Angeklagte Hunsche nicht zählte. Insoweit ist seine Aussage in sich widersprüchlich.

Aus der Art, wie die Abordnung Hunsches zum Ungarieinsatz erfolgte, lassen sich gleichfalls Schlüsse auf seine Kenntnis des Ziels der Deportation nicht ziehen. Seine Einlassung, er sei überraschend nach Mauthausen befohlen worden und habe dort Eichmann angetroffen, der ihm aber nicht gesagt habe, welcher Einsatz hier bevorstehe, ist nicht widerlegt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich seiner weiteren Einlassung, er habe hinterher erfahren, daß Eichmann eine Woche vor dem Ungarieinsatz in Linz seine sogenannten Auslandsreferenten zu einer Besprechung zusammengezogen gehabt habe. Möglicherweise hat Eichmann bei dieser Besprechung das Ziel der Aktion gegen die ungarischen Juden bekanntgegeben. Der Darstellung Eichmanns in seiner polizeilichen Vernehmung, er habe Hunsche als versierten Büromenschen von Müller in Berlin ange-

fordert, steht die Einlassung Hunsches gegenüber, Eichmann habe ihn nach Ungarn befohlen wegen möglicher Zusammenkünfte mit ungarischen Juristen, was dieser ihm nachträglich bekanntgegeben habe. Im Hinblick auf die grundsätzlichen Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben Eichmanns dürfte die Einlassung Hunsches auch ihrem Inhalt nach die wahrscheinlichere sein. Auch die weitere Einlassung Hunsches, er habe erst auf der Fahrt, die er innerhalb der unter dem Befehl Geschkes stehenden SS-Truppe durchgeführt habe, festgestellt, daß es nach Ungarn gehe, ist nicht widerlegt. Des weiteren ergeben sich keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, daß die Behauptung Hunsches, Eichmann habe ihm auf einer Rastpause mitgeteilt, der Zweck des Einsatzes sei, den Einfluß des Judentums auf die Regierung auszuschalten und Sabotageakte zu verhindern, unrichtig sei.

Nach alledem war der Angeklagte Hunsche von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf des Mordes in Bezug auf 300.000 ungarische Juden bei fortbestehendem begründetem Tatverdacht mangels Beweises freizusprechen.

B.

Zum Vorwurf des Mordes begangen am 19.7.1944
(Kistarcsa-Fall):

- 1.) Hierzu hat die Hauptverhandlung auf Grund der Aussagen der Zeugen von Freudiger, Dr. Petö, Sterk, Propper, Szenes und Reich folgenden Sachverhalt ergeben:

Mit dem zum 7.7.1944 von Hertly verfügten Deportationsstop waren weitere Judentransporte aus

Ungarn untersagt worden. Dennoch organisierte das Sonderreinsatzkommando Eichmann Mitte Juli 1944, etwa am 14.7.1944, den Abtransport der noch im Lager Kistarcsa bei Budapest verbliebenen Juden. Hierbei handelte es sich nicht um die dort inhaftierten 250 Geiseln, sondern um solche Juden, die nach dem ersten Transport vom 28.4.1944 auf Grund von Einzelverhaftungen eingeliefert worden waren. Der wiederum nach Auschwitz vorgesehene Transport umfaßte insgesamt 1.500 Juden, von denen nur etwa 900 aus dem Lager Kistarcsa stammten. Etwa weitere 600 waren aus anderen Lagern hinzugekommen. Die Verladung erfolgte wie üblich in Güterwagen und wurde auf einem Bahnhof in der Nähe von Budapest durchgeführt.

Der Judenrat hatte von dem vorgesehenen Abtransport vorzeitig dadurch Kenntnis bekommen, daß der ungarische Lagerkommandant Vasdenyey von dem für die Versorgung des Lagers eingesetzten Dr. Brody "kalte Kost für drei Tage" verlangt hatte. Auf Grund dieses Alarmzeichens konnte das Judenratsmitglied Dr. Ernö Petö, der Verbindung zu einem Sohn Horthys hatte, diesen über eine geheime Telefonleitung verständigen. Hierdurch wurden Gegenmaßnahmen des Reichsverwesers herbeigeführt, die darin bestanden, daß der bereits abgegangene Transport in Hatvan angehalten und seine Rückschaffung nach Kistarcsa angeordnet wurde. Der Anordnung wurde alsbald Folge geleistet, so daß die Transportteilnehmer noch in der folgenden Nacht wieder im Lager Kistarcsa eintrafen. Wegen der hierdurch bedingten starken Überfüllung des Lagers ließ Vasdenyey 300 Juden alsbald in das Lager Sarvar bringen, so daß etwa 1.200 der Transportteilnehmer in Kistarcsa verblieben.

Die Zurückleitung dieses Deportationszuges war ein Ereignis, das ohne Beispiel war. Sie war für die Juden Budapests eine Sensation und wurde mit großer Freude aufgenommen. Sie erweckte den Eindruck, daß nunmehr die Deportationen endgültig ihr Ende gefunden hätten. Dies erwies sich indessen als Irrtum. Am Mittag des 19.7.1944 erschien überraschend ein SS-Kommando, das unter Führung Novaks gestanden haben soll, mit Lastkraftwagen in Kistarcsa und trieb die 1.200 Juden, die Teilnehmer des früheren Transportes gewesen waren, schlagartig auf dem Hof zusammen. Von dort wurden sie in brutaler Weise auf die Lastkraftwagen verladen und zu einem Vorortbahnhof Budapests gebracht, wo sie in einen bereitstehenden Güterzug einsteigen mußten. Der Zug fuhr alsbald ab und erreichte die ungarisch-slowakische Grenze in schneller Fahrt. Ohne wesentlichen Aufenthalt fuhr er weiter durch die Slowakei und gelangte schließlich nach Auschwitz, wo zumindest die überwiegende Zahl der Transportteilnehmer nach einer vorgenommenen Selektion alsbald vergast wurde. Von den wenigen, die überlebt haben, sind die Zeuginnen Szenes und Reich vernommen worden.

Parallel mit diesem Geschehen lief an diesem Tag die Vorladung des gesamten Judenrates zur Dienststelle Eichmann auf dem Schwabenberg. Die Vorladung wurde wahrscheinlich von Eichmann selbst, der als Organisator dieses Transportes angesehen werden muß, angeordnet. Wer den Befehl, der telefonisch durchgegeben wurde, dem Judenrat übermittelte, konnte nicht geklärt werden. Auf der Dienststelle Eichmann wurde den Mitgliedern des Judenrates bedeutet, sie sollten sich bei dem Angeklagten Hunsche melden. Als

dieser erfuhr, daß der Judenrat nicht vollzählig sei, sondern der Rabbiner Dr. Berend fehlte, veranlaßte er, daß auch dieser geholt wurde. Er ließ die Judenratsmitglieder, auch als ihm gegen 10.00 Uhr gemeldet wurde, daß Dr. Berend erschienen sei, bis zum Mittag warten. Die Ratsmitglieder hatten kein Essen und befürchteten, verhaftet oder gar ermordet zu werden. Der Zeuge von Freudiger suchte schließlich den Angeklagten Hunsche unter einem Vorwand auf. Er sprach ihn nämlich wegen des vor einigen Tagen bemerkten Verschwindens von Dr. Kastner an und ließ ihn auch wissen, daß man nichts zu essen und zu trinken habe. Der betagte Hofrat Stern, der auch sehr nervös war wegen des langen Wartens, litt hierunter besonders. Hofrat Stern als einziger erhielt schließlich etwas Milchkaffee und eine Schnitte Brot. Der Angeklagte Hunsche weigerte sich, den Zeugen von Freudiger telefonieren zu lassen. Schließlich ließ Hunsche den Judenrat zu sich ins Zimmer kommen und begann in freundlichem Ton eine Unterredung bzw. hielt einen Vortrag über die verschiedensten Angelegenheiten des jüdischen Lebens, für den aber bei den Erschienenen nur wenig Interesse bestand. Zwischen-durch ließ er den Judenrat wiederholt einige Zeit allein. Schließlich kam gegen 18.30 Uhr ein Telefonanruf, den Hunsche zunächst im Beisein des Juden-rates annahm, dann aber vom Nachbarzimmer aus weiterführte. Der Zeuge von Freudiger konnte nur verstehen, daß Hunsche mehrfach am Telefon ja und jawohl sagte. Nach Abschluß des Gesprächs entließ Hunsche den Judenrat ganz unvermittelt, ohne die vorher gerade geführte Rede zu Ende zu bringen. Die Mitglieder des Judenrates konnten sich den Zweck ihrer Vorladung auf den Schwabenberg nicht erklären.

Der Zeuge von Freudiger rief von dem jüdischen Altersheim aus, in dem er damals wohnte, abends noch das Büro des Judenrates an und erfuhr dort, was sich inzwischen in Kistarcsa ereignet hatte.

Der Zweck des Festhaltens des Judenrates am 19.7. 1944 kann nur darin bestanden haben, dessen erneute Intervention, die einige Tage vorher erfolgreich gewesen war, zu verhindern, um ungestört die Insassen des Lagers Kistarcsa mit dem Ziel Auschwitz nunmehr endgültig abtransportieren zu können. Dies schließt das Gericht aus dem Gesamtvorgang, wie er sich aus den Zeugenbekundungen ergibt, insbesondere aus der Parallelität der Geschehnisse dieses Tages im Lager Kistarcsa und auf der Dienststelle Eichmann. Dem steht nicht entgegen, daß der Judenrat möglicherweise zu einem Zeitpunkt wieder entlassen worden ist, als der Zug die ungarisch-slowakische Grenze noch nicht überschritten hatte. Denn jedenfalls war mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entlassung gegen 18.30 Uhr kaum noch damit zu rechnen, daß der Judenrat nochmals eine Verbindung zu dem Reichsverweser, zu dem ein unmittelbarer Kontakt nicht bestand, mit Erfolg würde aufnehmen können. Aus dem Gesamtgeschehen muß auch geschlossen werden, daß Eichmann von dem erfolgreichen Rückruf des einige Tage vorher abgegangenen Transportes Kenntnis bekommen hatte und auch wußte, daß der Rückruf durch eine Intervention des Judenrates veranlaßt worden war. Die Umstände sprechen so stark dafür, daß Eichmann den Judenrat deshalb auf den Schwabenberg bestellte, um dessen erneutes Eingreifen unmöglich zu machen, so daß ein anderer möglicher Geschehensablauf ganz außer Betracht zu bleiben hat.

2.) Der Angeklagte Hunsche hatte sich zu diesem Ge-

schehen früher dahin eingelassen, er habe keine Erinnerung mehr an einen derartigen Vorfall, so daß möglicherweise ein anderer SS-Führer derjenige gewesen sein müsse, der sich an diesem Tage mit dem Judenrat befaßt habe. Nachdem er in der früheren Verhandlung vor dem Schwurgericht dem Zeugen von Freudiger gegenübergestellt worden ist, auf dessen Bekundungen im wesentlichen die Feststellungen über das Festhalten des Judenrates auf dem Schwabenberg beruhen, hat er den objektiven Geschehensablauf eingeräumt. Er führt dazu aus, daß er erst durch die Schilderung des Zeugen von Freudiger sich an den Vorgang habe erinnern können. Damals und auch jetzt in der erneuten Hauptverhandlung hat er sich aber darauf berufen, ihm sei nicht bekannt gewesen, welchen Zweck das Warten des Judenrates auf dem Schwabenberg an diesem Tage gehabt habe. An dem betreffenden Tage sei ihm bei seinem Erscheinen auf der Dienststelle von einem Unterführer der Befehl Eichmanns übermittelt worden, der Judenrat habe vollzählig zu warten, es könne länger dauern. An den Telefonanruf, der zur Entlassung führte, will er sich nicht erinnern. Er meint aber, er müsse fernmündlich eine derartige Weisung - wahrscheinlich von Eichmann - bekommen haben, andernfalls hätte er den Judenrat nicht entlassen. Diese Einlassung kann nicht als hinreichend widerlegt angesehen werden.

Es liegt zwar nahe, aus dem festgestellten objektiven Geschehensablauf den Schluß zu ziehen, daß Hunsche gewußt hat, welches der Zweck des Festhaltens des Judenrates gewesen ist. Weil er selbst mit dem Festhalten des Judenrates befaßt gewesen ist, könnte man annehmen, daß ihm auch der Zweck des

hierauf gerichteten Befehles bekannt war. Dies braucht aber nicht so gewesen zu sein. Es ist vorstellbar, daß Eichmann, weil er auf den unbedingten Gehorsam seiner Untergebenen vertrauen konnte, einen Befehl erteilte, ohne dem Ausführenden seine Gründe hierfür bekanntzugeben. Die objektive Mitwirkung Hunsches kann daher allenfalls als ein - wenn auch starkes - Indiz für seine Kenntnis gewertet werden.

Die Aussage von Freudigers über ein späteres Gespräch mit Wisliceny ist in diesem Punkte von der Nebenklage und auch der Staatsanwaltschaft zu stark zu Ungunsten des Angeklagten gewertet worden. Man kann nicht auf die letzte, an den Zeugen gerichtete Frage und dessen Antwort hierauf allein abstellen, sondern muß seine Aussage in ihrer Gesamtheit werten. Danach hat der Zeuge nicht genau sagen können, ob ihm Wisliceny von sich aus anlässlich dieses Gesprächs mitgeteilt hat, welche Rolle dem Angeklagten Hunsche an diesem Tage zugefallen ist. Der Zeuge hat es vielmehr für möglich gehalten, daß er zunächst bei diesem Gespräch den Tatbestand des Festhaltens des Judenrates auf dem Schwabenberg und der gleichzeitigen Ausräumung des Lagers Kistarcsa geschildert und Wisliceny ihm daraufhin die naheliegende Schlußfolgerung bestätigt hat, Hunsche habe den Auftrag gehabt, den Judenrat festzuhalten und aktionsunfähig zu machen. Zu Gunsten des Angeklagten muß von der zweiten Möglichkeit ausgegangen werden, nämlich daß Wisliceny, weil er dies auf Grund des ihm geschilderten Vorganges für selbstverständlich hielt oder er vielleicht von Eichmann informiert war, möglicherweise es aber auch erst inzwischen erfahren hatte, die ihm

von dem Zeugen mitgeteilte Annahme als richtig bestätigt hat. Dasselbe gilt auch für den Hinweis des Zeugen von Freudiger, Wisliceny habe ihm gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß Hunsche den Zweck des Festhaltens gekannt habe, indem er nämlich erklärt habe, durch den Telefonanruf sei Hunsche mitgeteilt worden, der Zug sei in Sicherheit. Der Zeuge hat nicht angeben können, welche Rolle Wisliceny bei den Ereignissen dieses Tages gehabt hat. Auch aus dem übrigen Beweisergebnis läßt sich dies nicht entnehmen. Wenn der Zeuge von Freudiger demgemäß berichtet, Wisliceny habe ihm den Inhalt des von Hunsche entgegengenommenen Telefongesprächs dahin mitgeteilt, es sei die Nachricht gewesen, der Zug befände sich nunmehr in Sicherheit, so ist nicht sicher, ob Wisliceny den Inhalt dieses Gespräches positiv kannte. Er selbst scheidet wahrscheinlich als Anrufer aus, so daß seine Äußerung gegenüber von Freudiger nicht nachgewiesenermaßen auf eigenem Wissen beruht. Es ist denkbar, daß Wisliceny tatsächlich nichts über den Inhalt des Telefongesprächs bekannt gewesen ist, sondern er auf Grund des ihm bekannten Geschehens oder des Berichtes von Freudigers nur angenommen hat, der Inhalt könne nur die Mitteilung gewesen sein, daß der Zug inzwischen in Sicherheit gebracht sei und dies als Tatsache wiedergegeben hat. Sichere Feststellungen in subjektiver Hinsicht sind hieraus gegen den Angeklagten Hunsche nicht möglich.

Ebensowenig kann daraus, daß der Angeklagte den objektiven Tatbestand bis zur früheren Schwurgerichtsverhandlung bestritten hat, zwingend darauf, daß er zur Tatzeit den Zweck des Festhaltens des Judenrates gekannt habe, geschlossen werden. Zwar ist es

nicht vorstellbar, daß der Angeklagte auch nachträglich nichts über die Ereignisse des 19.7.1944 erfahren haben sollte. Da es sich bei diesem Transport, der entgegen dem Verbot des ungarischen Reichsverwesers und trotz seines einige Tage vorher erfolgten Rückrufes nach Auschwitz geleitet worden ist, um ein ganz markantes Ereignis handelt, kann auch nicht angenommen werden, daß der Angeklagte dieses nicht mehr in Erinnerung gehabt haben sollte. Wenn er gleichwohl den objektiven Geschehensablauf zunächst bestritten hat, so kann hieraus aber nicht ohne weiteres entnommen werden, daß der Angeklagte dies getan hätte, weil er sich insoweit schuldig fühlte und er nur das zugebe, was ihm sicher nachgewiesen sei. Sein Verhalten kann vielmehr auch so erklärt werden, daß er sich selbst - zumal als Jurist - gesagt hat, aus dem objektiven Geschehensablauf könne zu leicht auch subjektiv auf seine Kenntnis geschlossen werden und er sich nur aus diesem Grunde gegenüber diesem Vorwurf insgesamt auf mangelnde Erinnerung berufen hat.

Daß der Angeklagte den Zeugen von Freudiger nicht telefonieren ließ, ist gleichfalls kein zwingendes Indiz gegen ihn. Denn die Ablehnung dieser Bitte des Zeugen kann auch darin ihren Grund gehabt haben, daß es den Judenratsmitgliedern ganz allgemein nicht gestattet war, auf der Dienststelle das Telefon zu benutzen. Auch aus dem Inhalt der von dem Angeklagten mit dem Judenrat durchgeföhrten Erörterungen sind sichere Schlußfolgerungen auf seine Kenntnis nicht möglich. Da diese Erörterungen im Hinblick auf die damalige Situation der ungarischen Juden für diese ganz uninteressant waren, muß zwar angenommen werden, daß der Angeklagte die Judenratsmitglieder hinhalten bzw.

die Wartezeit überbrücken wollte. Die Art, in der dies geschehen ist und die die Judenratsmitglieder sofort erkennen ließ, daß diese Erörterungen nicht der eigentliche Zweck ihres Aufenthaltes auf dem Schwabenberg an diesem Tage gewesen sein können, spricht im Gegenteil für die Annahme, daß Hunsche auch keine Kenntnis hiervon hatte. Denn andernfalls hätte man bei seiner Intelligenz vielleicht erwarten können, daß er geschickter und raffinierter vorgegangen wäre.

Daß der Angeklagte den Judenrat durch einen Posten vor der Tür hätte bewachen lassen, ist nicht bewiesen worden. Der Zeuge von Freudiger will dies nachträglich aus der ihm bekannt gewordenen Vernehmung des Zeugen Neumann entnommen haben. Letzterer hat dies aber als Zeuge in der Hauptverhandlung nicht bestätigen können.

Die vorstehend erörterten Umstände begründen zwar einen schwerwiegenden Verdacht gegen den Angeklagten dahingehend, daß er am 19.7.1944 auch davon Kenntnis hatte, welches der Zweck des Aufenthaltes des Judenrats auf dem Schwabenberg gewesen ist. Aber auch bei einer Gesamtbetrachtung der einzelnen Beweistatsachen, die auf seine Kenntnis hindeuten, sind letzte Zweifel nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeräumt. Es bleibt die Möglichkeit, daß sich das Geschehen an diesem Tage so zugetragen hat, wie es von dem Angeklagten geschildert wird, nämlich daß er ohne Kenntnis von dem verfolgten Zweck auf Grund einer uneingeschränkt befolgten Weisung Eichmanns den Judenrat auf der Dienststelle so lange festhielt, bis ihm die Aufhebung dieser Weisung telefonisch oder auf andere Weise mitgeteilt worden ist. Durch das

Festhalten des Judenrates hat der Angeklagte objektiv die an diesem Tage durchgeführte Deportation und die nachfolgende Ermordung der Deportierten gefördert; es fehlt jedoch an einem hinreichenden Beweis in subjektiver Hinsicht.

Eine Verurteilung wäre aus Rechtsgründen nur möglich, wenn dem Angeklagten nachgewiesen worden wäre, daß er positiv von dem Zweck des Festhaltens des Judenrats Kenntnis gehabt hätte. Bedingter Vorsatz reicht hierzu wegen der Vorschrift des § 47 MStGB nicht aus. Denn diese Vorschrift läßt eine Bestrafung nur zu, wenn dem Untergebenen bei der Ausführung eines Befehles in Dienstsachen positiv bekannt ist, daß der Befehl die Verübung eines Verbrechens bezweckt. Ein Befehl in Dienstsachen lag nach der unwiderlegten Entlassung des Angeklagten vor. Danach hatte er nach der ihm mitgeteilten Weisung Eichmanns den Judenrat vollzählig auf der Dienststelle warten zu lassen. Aus dem ihm weiter zur Kenntnis gebrachten Hinweis, es könne länger dauern, war für den Angeklagten klar, daß eine Entlassung nur bei Erhalt einer entsprechenden Weisung erfolgen durfte. Es handelte sich somit um einen Befehl, der dem Angeklagten keinen Ermessensspielraum sondern nur die Möglichkeit ließ, die Weisung, so wie sie gegeben worden war, auszuführen. Eine Abweichung von dieser Weisung hätte einen Verstoß gegen die Gehorsamspflicht dar gestellt. Der Anwendungsbereich der Vorschrift des § 47 MStGB, die als damals geltendes Recht auch jetzt noch anzuwenden ist, erstreckt sich auch auf die Mitglieder der SS und des SD. Auf die hierzu unter Ziffer V vorstehend gemachten Ausführungen kann verwiesen werden.

Da es nach alledem trotz begründeten Tatverdachts im vorstehend geschilderten Falle an einem ausreichenden subjektiven Nachweis fehlt, war auch insoweit auf Freispruch mangels Beweises zu erkennen.

VIII.

Die gegen beide Angeklagte erhobenen Vorwürfe der räuberischen Erpressung.

Beiden Angeklagten wird weiter - soweit dieserhalb das Verfahren nicht nach § 154 StPO vorläufig eingestellt worden ist - zur Last gelegt, fortgesetzt (in 2 Fällen) und gemeinschaftlich mit anderen handelnd andere rechtswidrig durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zu einer Handlung genötigt und dadurch dem Vermögen des Genötigten oder eines anderen Nachteil zugefügt zu haben, um einen Dritten zu Unrecht zu bereichern. Dieser Verbrechen der räuberischen Erpressung (§§ 253, 255 StGB), die im Falle des Nachweises nur als 2 selbständige Handlungen rechtlich gewertet werden könnten, haben die Angeklagten nicht überführt werden können.

1.) Zu dem ersten Fall der räuberischen Erpressung hat das Schwurgericht folgenden Sachverhalt festgestellt:

Ende April 1944 bestellte Eichmann den Zeugen Joel Brand zu sich und erklärte ihm gegenüber seine Bereitschaft, ihm 1 Million Juden " zu verkaufen ". Das Gespräch leitete er mit den Worten ein: " Sie wissen, wer ich bin; ich habe die Judenaktion in Polen, der Ostmark und in anderen europäischen Ländern durchgeführt !" Sein Angebot gegenüber Joel Brand begleitete er außerdem mit den Worten: " Ware

für Blut, Blut für Ware !" Er behauptete, als der Zeuge Brand sich nicht abgeneigt zeigte, hierauf einzugehen, erst nach Berlin fahren zu müssen, um sich Instruktionen wegen des Preises zu holen. Bei einer weiteren Besprechung in den nächsten Tagen nannte Eichmann als Preis für die Verschonung von 1 Million Juden die Lieferung von 10.000 Lastkraftwagen und noch verschiedener Lebens- und Genußmittel. Er forderte Brand auf, Verhandlungen wegen der Lieferung mit seiner Organisation aufzunehmen und zu diesem Zweck ins Ausland zu fahren. Die Beziehungen Brands zu der in Istanbul ansässigen Sochnuth, einer jüdischen Weltorganisation, waren Eichmann bekannt. Da nur die Westalliierten als Lieferanten in Betracht kämen, meinte Eichmann, man könne ihnen versichern, daß die Lkws nur an der Ostfront eingesetzt würden. Er erklärte sich auch bereit, seinerseits den ersten Vorschuß durch die Ermöglichung der Abreise von zunächst 100 000 Juden ins neutrale Ausland zu geben, wenn Brand innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Mitteilung bringe, daß das Angebot angenommen sei und die ersten 1.000 Lastkraftwagen unterwegs seien. Obwohl man kaum mit der Lieferung von Lkws rechnen konnte, war Brand auf das Angebot eingegangen. Bei einer dritten Besprechung mit Eichmann in Gegenwart des Angeklagten Krumey erfuhr er, daß dieser ihn nach Wien zum Abflug nach Istanbul bringen werde. Von dem SS-Führer Klages, dem Abwehrmann bei der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD, wurde Brand noch der Zeuge György (Bandi Gross) mitgegeben, der nach seinen Angaben den Auftrag gehabt haben will, im Namen Hitlers Kontakte zu den Westalliierten wegen der Aufnahme von Waffenstillstandsverhandlungen herzustellen.

Krumey brachte beide mit dem Kraftwagen nach Wien, wo man am 17.5.1944 eintraf. Er besorgte für Joel Brand einen Paß auf den Namen "Eugen Band" oder holte ihn nur dort ab. Auf die gleiche Weise beschaffte er für György ein Visum, das das Datum vom 18.5.1944 trägt. Weil das Auswärtige Amt beim Abflug nach Istanbul Schwierigkeiten machte, wurde der Flug nach erneuter Verbindungsauftnahme mit Krumey, die am nächsten Tage erfolgte, schließlich über Sofia umdirigiert. Die Verhandlungen Brands mit der Sochnuth in Istanbul blieben erfolglos. Brand entschloß sich deshalb, nach Syrien weiterzufahren, um dort mit einer autorisierten Person seiner Organisation zu verhandeln. Dort wurde er von den Engländern in Empfang genommen und nach Ägypten gebracht, wo er längere Zeit festgehalten wurde. Die ihm von Eichmann gesetzte 2 Wochenfrist lief erfolglos ab. In Budapest versuchten insbesondere Dr. Kastner und später auch der Zeuge Biss, Eichmann hinzuhalten und zu vertrösten. In einem "Interimsabkommen", das Brand noch von Istanbul aus nach Budapest gelangen lassen konnte, und das dort Anfang Juli 1944 eintraf, waren für die Lkw-Beschaffung Zeit erbeten und zugleich Geldzahlungen angeboten worden.

Diese Feststellungen beruhen im wesentlichen auf der Aussage des Zeugen Joel Brand, die allerdings nur verwertet werden konnte, soweit sie nicht Schlußfolgerungen enthält, die nicht nachprüfbar waren, oder der Zeuge in seiner Aussage erkennbar unsicher gewesen ist. Die Zusammenkünfte des Zeugen mit Eichmann stellten nach seiner Schilderung für ihn ein derart einprägsames Erlebnis dar, daß das Gericht keine Bedenken hatte, insoweit der Aussage des Zeugen, der in diesem Punkte die selbst er-

lebten Geschehnisse überzeugend und prägnant geschildert hat, zu folgen. Zur Bestätigung dieser Aussage konnten im übrigen die Bekundungen der Zeugen von Freudiger, Dr. Kastner und Hansi Brand herangezogen werden. Diesen Zeugen hat Joel Brand damals von dem Inhalt seiner Besprechungen mit Eichmann jeweils alsbald Mitteilung gemacht. Die Beteiligung des Zeugen György ergibt sich auch aus dessen Schilderung.

a) Der Angeklagte Krumey, der seine festgestellte äussere Beteiligung an diesen Geschehnissen zugebt, läßt sich dahin ein, er sei bei den ersten Gesprächen Eichmanns mit Joel Brand nicht zugegen gewesen und habe deshalb die Art der Mission Brands nicht durchschaut, insbesondere nicht erkannt, daß die Lkw-Lieferung eine Gegenleistung für die Ausnahme der Juden von der Vernichtung, vondär er noch nichts gewußt habe, sein sollte. Nach seiner Vorstellung habe Brand in Istanbul wegen der Lieferung von Lkws gegen die Freilassung von ghettoisierten Juden verhandeln sollen. Diese Einlassung ist durch die Beweisaufnahme nicht widerlegt worden.

Der Zeuge Brand hat bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung zunächst erklärt, bei seinem ersten Gespräch mit Eichmann sei Krumey nicht zugegen gewesen. Wenn er im Widerspruch hierzu später bekundet hat, er glaube doch, daß Krumey und auch Becher bei der ersten Unterredung anwesend gewesen seien, obwohl der Zeuge Becher nach seiner Aussage und auch nach der Aussage Brands selbst damals in dieses Geschäft noch nicht eingeweiht war, so ist diese Behauptung des Zeugen derart unsicher, daß sie der Ent-

scheidung nicht zu Grunde gelegt werden kann. Während die Anwesenheit Krumeys bei der zweiten Unterredung mit Eichmann auch von dem Zeugen Brand nicht behauptet wird, stimmt seine Aussage über die Beteiligung des Angeklagten Krumey bei der dritten Besprechung mit dessen Einlassung überein. Daß aber hierbei außer über die technische Durchführung der Reise nach Wien auch über den Inhalt des Angebotes Eichmanns gesprochen worden ist, läßt sich aus der Aussage Brands nicht entnehmen.

Die übrigen Angaben des Zeugen Brand, die sich mit der Kenntnis Krumeys über die mit dem Angebot Eichmanns zusammenhängende Drohung der Judenvernichtung befassen, sind in sich widersprüchsvoll. Der Zeuge hat zunächst erklärt, der Sinn der Gespräche mit der SS sei gewesen, daß entweder das Angebot Eichmanns angenommen werde oder die Juden ins Gas gingen; dies habe auch Krumey zum Ausdruck gebracht. Krumey habe ihm nämlich auf der Fahrt nach Wien sinngemäß gesagt, die Juden würden vernichtet, wenn seine Mission in Istanbul nicht zum Erfolg führe. Sodann mußte der Zeuge auf weiteres Befragen einräumen, Krumey habe ihm auf der Fahrt nach Wien nicht ausdrücklich gesagt, die Juden würden vernichtet. Dies habe sich aber eindeutig aus dem Zusammenhang der Erklärungen Eichmanns, Krumeys und Wilslicenys ergeben. Diese Einschränkung der Aussage ergibt deutlich, daß der Zeuge tatsächlich keine Erinnerung mehr daran hat, welche Erklärungen der Angeklagte Krumey in diesem Zusammenhang ihm gegenüber auch nur sinngemäß abgegeben haben könnte. Es kommt hinzu, daß diese Darstellung über die Erklärungen Krumeys auf der

Fahrt nach Wien, wie der Zeuge einräumen mußte, in dem von ihm veranlaßten, bereits erwähnten Buch von Alex Weissberg nicht enthalten ist. Wie bereits unter Ziffer IV 2 g ausgeführt worden ist, läßt die Aussage Brands ebensowenig sichere Feststellungen dahin zu, daß Krumey ihm gegenüber geäußert hätte, die nach Wien vorgesehenen Transporte mit ungarischen Juden würden dort "auf Eis gelegt". Auch die Angaben, die die Zeugin Hansi Brand in diesem Zusammenhang gemacht hat, sind widersprüchlich und deshalb nicht überzeugend. Zunächst hat sie behauptet, Krumey habe eine Beschleunigung der Verhandlungen ihres Mannes in Istanbul dadurch herbeiführen wollen, daß er ihr gegenüber geäußert habe, jeder Tag koste 12.000 Menschenleben. Wann diese Äußerung gefallen sein soll, läßt sich auf Grund der Aussage nicht feststellen. Es ist deshalb auch kaum zu ergründen, wie diese etwaige Äußerung Krumeys zu dieser Zeit gemeint gewesen ist. Wenn es sich um eine Äußerung zu späterer Zeit gehandelt haben sollte, besteht durchaus die Möglichkeit, daß der Angeklagte Krumey hierdurch nicht die Morddrohung unterstützen wollte, sondern es ihm darauf ankam, die weitere Vernichtung ungarischer Juden durch eine Warnung der jüdischen Seite zu verhindern. Weil sich das Erinnerungsvermögen der Zeugin wahrscheinlich in zeitlicher Hinsicht verschoben hat, hat sie sich mit der Darstellung dieser angeblichen Äußerung Krumeys aber auch zu ihrer unmittelbar anschließend gemachten Bekundung in Widerspruch gesetzt, Krumey habe auf ihre Vorstellungen, die Transporte der Juden gingen nach Auschwitz, erklärt, daß seien alles Greuelmärchen.

Nach allem läßt sich zwar eine objektive Beteiligung Krumey's an dem von Eichmann in Gang gesetzten Versuch der räuberischen Erpressung dahin feststellen, daß er der dritten Besprechung Eichmanns mit Brand beigewohnt und letzteren gemeinsam mit Bandi Groß nach Wien gebracht hat, wo er bei der Beschaffung der Reisepapiere zumindest behilflich gewesen ist. Wenn auch insoweit weiterhin begründeter Verdacht besteht, ist doch nicht hinreichend nachgewiesen, daß Krumey entgegen seiner Einlassung von der mit der verlangten Lkw-Lieferung verbundenen Morddrohung Kenntnis gehabt, daß er den Inhalt des "Geschäftes" durchschaut und somit bewußt mitgewirkt hätte. Dies deckt sich im übrigen mit der Aussage des Zeugen Levai, der bekundet hat, der Angeklagte Krumey sei mit der sog. Brand-Mission nicht belastet, er habe lediglich Brand nach Wien gebracht. Ein Handeln mit bedingtem Vorsatz insoweit würde schon wegen der Anwendung des § 47 MStGB nicht zu einer Bestrafung führen können. Denn der Angeklagte Krumey hatte bei der Ausführung seines Auftrags in der Brand-Mission entgegen seiner allgemeinen Stellung, die ihm in seinem Handeln sonst einen gewissen Spielraum ließ, hier den ihm von Eichmann gegebenen bestimmten Anweisungen strikt zu folgen, wenn er sich nicht des dienstlichen Ungehorsams schuldig machen wollte. Er handelte deshalb auf Grund eines echten Befehles in Dienstsachen, so daß seine Bestrafung nur dann zulässig wäre, wenn ihm der verbrecherische Zweck des Befehles nachweisbar positiv bekannt gewesen wäre.

- b) Hinsichtlich des Angeklagten Hunsche hat die Hauptverhandlung keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er an diesem Tatgeschehen objektiv in irgend

einer Weise beteiligt gewesen sei. Auch im Ermittlungsergebnis der Anklage wird dies nicht behauptet. Gegen ihn besteht daher insoweit nicht einmal ein begründeter Tatverdacht.

2.) Bei dem zweiten Falle der den Angeklagten vorgeworfenen räuberischen Erpressung handelt es sich darum, daß Verhandlungen des zionistischen Rettungskomitees über die Verschonung von 100.000 Juden gegen Zahlung von 5 Millionen Schweizer Franken geführt und auch für die Absendung des sog. Bergen-Belsen-Transportes Werte in Goldschmuck, Devisen und ungarischer Valuta erpresst worden sein sollen.

Hinsichtlich der Verhandlungen des zionistischen Rettungskomitees mit Eichmann, gegen Erbringung von 5 Millionen Schweizer Franken 100.000 ungarische Juden von der Vernichtung auszunehmen, konnten sichere Feststellungen in der Hauptverhandlung nicht getroffen werden. Auch ist nicht klar geworden, inwieweit die am 20.6.1944 erfolgte Ablieferung von drei Koffern mit Gold, Devisen und Wertsachen durch die Zeugin Hansi Brand bei dem SS-Führer Klages mit diesen Verhandlungen in Zusammenhang zu bringen sind. Die Zeugin konnte hierüber keinen Aufschluß geben. Es steht lediglich fest, daß diese abgelieferten Werte alsbald über den Zeugen Becher auf den Bergen-Belsen-Transport angerechnet worden sind.

Nach den insoweit übereinstimmenden und deshalb glaubhaften Bekundungen der Zeugen Biss und Becher kann nur sicher festgestellt werden, daß Dr. Kastner und Biss sich nach dem Scheitern der Brand-Mission bemühten, erneut mit Himmler wegen der Aufnahme von Verhandlungen über die Erbringung von

Leistungen oder Lieferung von Werten gegen Freilassung von Juden oder deren Verbringung ins Ausland Kontakt zu bekommen. Dieser Kontakt wurde auch unter Ausschaltung Eichmanns über Klages und Becher direkt mit Himmler hergestellt. Welche Absichten Himmler bei der Aufnahme dieser Verhandlungen verfolgte, nämlich ob es ihm damals im Juni 1944 tatsächlich um die Erbringung von Leistungen gegangen ist oder bereits darum, was später bei ihm vorherrschend gewesen sein soll, über einflußreiche Juden im Ausland Verbindung zu den Alliierten wegen eines etwaigen Waffenstillstandes hinter dem Rücken Hitlers aufzunehmen, ist heute nicht mehr zu ergründen. Selbst die Ansichten der Zeugen hierüber gehen auseinander.

Die Absendung des sog. Bergen-Belsen-Transportes Ende Juni 1944 ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hiermit kaum in Zusammenhang zu bringen. Dr. Kastner hatte durch Verhandlungen zum Teil mit Eichmann und auch mit Becher eine Erhöhung der Teilnehmerzahl für diesen Auswanderungstransport erreicht, der schon verhältnismäßig früh zugesagt worden war und sich zunächst nur auf die sog. Palästina-Zertifikatsinhaber beziehen sollte. Dr. Kastner war es u.a. gelungen, über 300 Juden aus seiner Heimat Klausenburg, die in das Columbus-Lager in Budapest gebracht wurden, in diese Auswanderungsgruppe einzureihen. Nach dem Scheitern der Brandmission wurde durch Verhandlungen mit Himmler, die über Becher geführt wurden, erreicht, daß dieser gegen Zahlung von 1.000 Dollar pro Person schließlich eine Auswanderung dieser Gruppe erlaubte. Um die erforderlichen Geldbeträge aufzubringen, wurden begüterte Juden, die an einer Auswanderung interessiert

waren, entsprechend ihrem Vermögen zu Abgaben herangezogen. Die insoweit gesammelten Werte wurden von der Zeugin Hansi Brand am 20.6.44 bei dem SS-Führer Klages abgeliefert. Dieser übergab die Werte und die weiterhin im Rahmen der Verhandlungen über den Europaplan abgelieferten, bei ihm lagernden 6 1/2 Millionen Pengö an den Stab Becher, der die Werte schätzten ließ, wobei man selbst nach der Aussage des Zeugen Biss großzügig verfahren sein soll. Es ergab sich eine Summe von 1 680.000 Dollar und dementsprechend eine Teilnehmerzahl von 1.680 für den Transport. Der Transport, der ursprünglich unmittelbar in die Schweiz geleitet werden sollte, ging am 30.6.1944 von Budapest ab und wurde von Krumey, der von Eichmann hierzu bestimmt worden war und in Wien zustieg, nach Bergen-Belsen geleitet. Während die Verhandlungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Transportes über den Kopf Eichmanns hinweg geführt worden waren, wurde dieser bei der Durchführung des Transportes wieder eingeschaltet, weil dies in sein Aufgabengebiet fiel. Von Bergen-Belsen aus gingen zunächst im August 1944 318 Personen in Begleitung Krumneys - er hatte nach der Aussage des Zeugen Biss eigenmächtig statt 300 Juden, die bewilligt waren, 318 mitgenommen - in die Schweiz ab. Der Rest bis auf geringe Ausnahmen wurde im Dezember 1944 gleichfalls von Krumey in die Schweiz gebracht.

Nach dem Abgang des Transportes nach Bergen-Belsen führte Becher vor allem im August 1944 in der Schweiz Verhandlungen mit dem Joint, vertreten durch Sally Mayer, und einem Vertreter Roosevelts, Mc. Clelland. Das Ziel dieser Verhandlungen war, an Himmler Angebote über große Zahlungen und

Leistungen, auch wenn diese nicht ernst gemeint bzw. die Leistungen nicht verfügbar waren, heranzutragen, um ihn zu einem Einlenken in der Judenfrage zu veranlassen. Wie jedenfalls der Zeuge Becher behauptet, sollte Himmler in dieser Weise "geblufft" werden. Ein Angebot auf Zahlung von 20 Millionen Schweizer Franken spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle. Von diesem Betrag sollen nach der Darstellung Bechers tatsächlich 5 Millionen auf einem - allerdings gesperrten - Schweizer Bankkonto hinterlegt gewesen sein. Weitere 15 Millionen Schweizer Franken, die als Gegenwert für die Auswanderung weiterer jüdischer Menschen gedacht gewesen sein sollen, waren nach der Darstellung Bechers niemals vorhanden. Wie dieser Zeuge weiter bekundet, soll Himmler die Ausreise der restlichen Personen aus Bergen-Belsen im Dezember 1944 von der Hinterlegung dieses Betrages abhängig gemacht haben. Die Zeugen Becher und Biss haben übereinstimmend bekundet, daß der Angeklagte Krumey als Transportbegleiter sich entgegen seinem Auftrag nicht die Quittung über diesen Betrag vorlegen ließ und dadurch die Ausreise ermöglichte. Zu diesem Entgegenkommen fand er sich auf Betreiben Dr. Kastners bereit.

- a) Der Angeklagte Krumey bestreitet, an den Verhandlungen bei diesen Manipulationen teilgenommen zu haben. Das Gegenteil konnte ihm nicht nachgewiesen werden. Schon im Ermittlungsergebnis der Anklage ist nur erwähnt, daß die Zeugin Hansi Brand am 20.6.1944 die drei Koffer mit Wertsachen bei Klages ablieferte, nachdem sie zuvor mit Eichmann und Krumey verhandelt habe. Es ist ^{dort} nicht ersichtlich, welchen Inhalt diese Verhandlungen mit Krumey gehabt haben sollen.

Auch in der Hauptverhandlung hat die Zeugin Hansi Brand hierüber keine näheren Angaben machen können. Sie hat nur ganz allgemein behauptet, die Ablieferungen hätten mit Krumey in Zusammenhang gestanden. Hieraus läßt sich über eine Beteiligung Krumneys an diesen Verhandlungen nichts entnehmen. Die Aussage Levais, Krumey, Klages und Becher hätten Plätze für den Bergen-Belsen-Transport gegen hohe Summen verkauft, reicht im Hinblick auf die Unzuverlässigkeit der Aussage dieses Zeugen, die schon dargelegt worden ist, allein zur Beweisführung gegen den Angeklagten Krumey nicht aus. Auch der Zeuge Becher hat weder insoweit noch bezüglich der Verhandlungen über die Zahlung der Schweizer Franken den Angeklagten Krumey belasten können. Nach seiner Darstellung muß es auch zumindest zweifelhaft sein, ob bei diesen Verhandlungen tatsächlich Leistungen erpresst werden sollten. Es ist denkbar, daß Becher zu dieser Zeit, als für ihn der Verlust des Krieges sicher war, die Verhandlungen nur zum Schein führte, um Himmler zu bluffen und zu einem Einlenken in der Judenfrage zu veranlassen. Wie Becher weiter behauptet, will er bei der Ablieferung der Werte für den Bergen-Belsen-Transport deren Rückgabe zu gegebener Zeit von vornherein zugesagt haben, was dann auch bei Kriegsende in Österreich geschehen sein soll. Wenn dies richtig wäre, würde es schon an dem Tatbestand der Erpressung fehlen, weil ein ernsthaftes Fordern von Leistungen und damit eine Nötigung nicht vorliegen würden. Selbst wenn man aber von einer Erpressung ausgeht, wäre diese mit der Erbringung der Leistungen abgeschlossen gewesen, so daß der Angeklagte Krumey durch die Begleitung der Transporte, die allein seinen nachweisbaren Tat-

beitrag insoweit darstellen könnte, nicht mehr daran hätte mitwirken können. Eine tätige Förderung der Tat könnte also hierin nicht mehr gefunden werden.

- b) Eine Beteiligung Hunsches an diesen Maßnipationen ist in keiner Weise ersichtlich und auch aus dem Ermittlungsergebnis der Anklage nicht zu entnehmen. Die Staatsanwaltschaft hat in der Hauptverhandlung insoweit auf die Teilnahme Hunsches bei der Abholung des Geldes verwiesen, das im Zusammenhang mit den Verhandlungen über den Europaplan in den ersten Tagen der Besetzung gezahlt worden ist. Diese Zahlungen stehen jedoch mit den späteren Verhandlungen, die hier den Gegenstand des Vorwurfs der räuberischen Erpressungen bilden, nur insofern im Zusammenhang, als dieses bei Klages abgelieferte Geld später mit dem Bergen-Belsen-Transport verrechnet worden ist. Hierbei war allerdings der Angeklagte Hunsche nicht beteiligt. Weiterhin ist festzustellen, daß bei der Abholung des Geldes Anfang bis Mitte April 1944 noch nicht beabsichtigt gewesen sein kann, dieses später für den Bergen-Belsen-Transport zu verwenden. Denn die Verhandlungen, die über Becher mit Himmler über die Kopfquote geführt worden sind und schließlich zur Festlegung eines Betrages von 1.000 Dollar pro Person führten, sind zeitlich erst viel später begonnen worden. Ein Tatbeitrag des Angeklagten Hunsche kann also in der Teilnahme bei der Abholung des Geldes nicht gefunden werden. Dasselbe gilt übrigens auch für den Angeklagten Krumey, der gleichfalls bei dieser Geldabholung beteiligt war. Ob in der Forderung und Entgegennahme von Leistungen im Rahmen der Verhandlungen über den sog. Europaplan ein weiterer

selbständiger Fall der räuberischen Erpressung gefunden werden könnte, ist vom Gericht nicht zu entscheiden, da insoweit das Verfahren vorläufig eingestellt ist.

Wegen der beiden Fälle der räuberischen Erpressung ist danach bei beiden Angeklagten auf Freispruch mangels Beweises erkannt und bei dem Angeklagten Hunsche festgestellt worden, daß auch begründeter Tatverdacht nicht vorliegt.

IX. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens - auch soweit sie sich auf das Revisionsverfahren beziehen - beruht auf §§ 465, 467 StPO. Soweit auf Freispruch mangels Beweises bei fortbestehendem begründeten Tatverdacht erkannt worden ist, hielt es das Schwurgericht insbesondere im Hinblick auf die Schwere und den Grad des bestehen gebliebenen Verdachtes nicht für angemessen, die Staatskasse mit den notwendigen Auslagen der Angeklagten entsprechend der Vorschrift des § 467 Abs. 2 Satz 1 StPO zu belasten.

Schmidt

Effinowicz

Schang

Ausgefertigt
Bäumler, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



G l i e d e r u n g

	Seite des Urteils
I. <u>Werdegang der Angeklagten</u>	3
1.) Krumey	3 - 8
2.) Hunsche	8 - 14
II. <u>Vorgeschichte der Taten</u>	14
1.) Die Entwicklung des Begriffes der " Endlösung der Judenfrage" und die Durchführung der gegen die Juden gerichteten Vernichtungs- maßnahmen.	14 - 17
2.) Die Lage der Juden in Ungarn vor der deutschen Besetzung.	17 - 19
III. <u>Das Tatgeschehen in Ungarn</u>	19
1.) <u>Allgemeines Geschehen</u>	19
a) Die Entwicklung in Ungarn kurz vor und nach der deutschen Besetzung.	19 - 21
b) Einsatz der Sicherheitspolizei in Ungarn und Bildung des Son- dereinsatzkommandos Eichmann.	21 - 23
c) Die Tätigkeit der Sicherheits- polizei, insbesondere des Sonder- einsatzkommandos Eichmann.	24
aa) Die ersten Verhaftungen	24 - 25
bb) Die Verbindlungsaufnahme des SEK mit ungarischen Regierungsstellen	25 - 26
cc) Die judenfeindlichen Verordnungen	26 - 27
dd) Die Ghettoisierung der Juden und ihre Durchführung	27 - 28
ee) Die Deportation der Juden, ihre Geheimhaltung und Durchführung	28 - 30
ff) Die Vernichtung der Juden in Au- schwitz	30 - 32
gg) Judentransporte in andere Lager	32 - 33

d) Der sog. Horthy-Stop	33 - 35
2.) Die Tatbeteiligung des Angeklagten Krumey	35 - 42
IV. <u>Beweiswürdigung</u>	42
1.) Allgemeines und Einzelheiten	42
a) Feststellungen zum Werdegang des des Angeklagten Krumey	45 - 49
b) "Endlösung der Judenfrage in Europa"	49 - 54
c) Lage der Juden in Ungarn vor der deutschen Besetzung	54 - 55
d) Allgemeines Geschehen in Ungarn nach der deutschen Besetzung	55 - 73
e) Tatbeitrag des Angeklagten Krumey	73 - 85
f) Tatbeitrag Subjektiv	85 - 92
2.) Dem Angeklagten Krumey vorgeworfene, jedoch nicht erwiesene Tatbeiträge	95
a) Verhandlungen über den sog. "Europa-plan"	96 - 101
b) Verbindungsaufnahme mit ungarischen Dienststellen	101 - 105
c) Verhaftungslisten	105 - 111
d) Ghettoisierung und Deportation, Einzeleinsätze in der Provinz	111 - 138
e) Zu widerhandlung gegen Ausnahmeanordnungen Eichmanns	138 - 144
f) Befehlshaber über Gefängnisse und Lager	144 - 154
g) Stellvertreter Eichmanns	154 - 162
3.) Innere Einstellung des Angeklagten Krumey zur Tat	162 - 166
V. <u>Rechtliche Würdigung der Tat</u>	166 - 174
VI. <u>Strafzumessung</u>	174 - 176

VII. Die Vorwürfe des Mordes gegen den Angeklagten

Hunsche

176

A.) Zum Vorwurf des Mordes begangen in der Zeit vom 19. 3. - 9. 7. 1944

178

1.) Verbindungsleitung zu Endre,

Beratung der ungarischen

Regierung in der Auffassung

der Judenverordnungen

178

a) Abendessen mit Endre am 24.3.1944

179 - 182

b) Tätigkeit im ungarischen

Innenministerium

182 - 193

c) Tatförderung durch Vorsprachen

im ungarischen Innenministerium

193 - 194

d) Tatförderung durch einschränkende

Judenverordnungen

194 - 196

2.) Irreführung der ungarischen Juden

196

a) Versammlungen in den ersten Tagen

196 - 198

b) Verhandlungen über den sog.

"Europaplan"

198

c) " Waldseekarten "

198 - 199

3.) Gerüchte und allgemeine belastende

Aussagen

199 - 201

4.) Missachtung der Ausnahmeanordnungen

Eichmanns

201 - 218

5.) Tatbeitrag Subjektiv

218 - 225

B.) Zum Vorwurf des Mordes begangen am

19. 7. 1944 (Kistarcsa-Fall)

225

1.) Feststellungen hierzu

225 - 229

2.) Einlassung des Angeklagten nicht
widerlegt

229 - 236

VIII.	<u>Die gegen beide Angeklagte erhobenen Vorwürfe der räuberischen Erpressung</u>	236
	1.) "Brand-Mission"	236 - 239
	a) Einlassung des Angeklagten Krumey	239 - 242
	b.) Beteiligung des Angeklagten Hunsche	242 - 243
	2.) Verhandlungen des zionistischen Rettungskomitees und Bergen - Belsen-Transport	243 - 246
	a) Beteiligung des Angeklagten Krumey	246 - 248
	b) Beteiligung des Angeklagten Hunsche	248 - 249
IX.	Kostenentscheidung	249

VII. Die Vorwürfe des Mordes gegen den Angeklagten

Hunsche

176

A.) Zum Vorwurf des Mordes begangen in der Zeit vom 19. 3. - 9. 7. 1944

178

1.) Verbindungsleitung zu Endre,

Beratung der ungarischen

Regierung in der Auffassung

der Judenverordnungen

178

a) Abendessen mit Endre am 24.3.1944

179 - 182

b) Tätigkeit im ungarischen

Innenministerium

182 - 193

c) Tatförderung durch Vorsprachen

im ungarischen Innenministerium

193 - 194

d) Tatförderung durch einschränkende

Judenverordnungen.

194 - 196

2.) Irreführung der ungarischen Juden

196

a) Versammlungen in den ersten Tagen

196 - 198

b) Verhandlungen über den sog.

"Europaplan"

198

c) "Waldseekarten"

198 - 199

3.) Gerüchte und allgemeine belastende

Aussagen

199 - 201

4.) Missachtung der Ausnahmeanordnungen

Eichmanns

201 - 218

5.) Tatbeitrag Subjektiv

218 - 225

B.) Zum Vorwurf des Mordes begangen am

19. 7. 1944 (Kistarcsa-Fall)

225

1.) Feststellungen hierzu

225 - 229

2.) Einlassung des Angeklagten nicht
widerlegt

229 - 236

VIII. Die gegen beide Angeklagte erhobenen Vorwürfe der räuberischen Erpressung

236

- 1.) "Brand-Mission" 236 - 239
 a) Einlassung des Angeklagten Krumey 239 - 242
 b.) Beteiligung des Angeklagten Hunsche 242 - 243
2.) Verhandlungen des zionistischen Rettungskomitees und Bergen - Belsen-Transport 243 - 246
 a) Beteiligung des Angeklagten Krumey 246 - 248
 b) Beteiligung des Angeklagten Hunsche 248 - 249

IX. Kostenentscheidung

249